UNIV.OF
TORONTO
LIBRARY

Presented to
The Library
of the
University of Toronto
by
Professor H.R. Kemp

EcPF
P8287e

Einführung
in das
Abänderungsgesetz
vom 8. April 1922
zum
Umsatzsteuergesetz
vom 24. Dezember 1919
unter Berücksichtigung der neugefaßten
Ausführungsbestimmungen.

Zugleich Ergänzung zum Kommentar zum Umsatzsteuergesetz.

364435
27. 3. 39

Von
Dr. jur. Johannes Popitz,
Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium.

Berlin 1922.
Verlag von Otto Liebmann,
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und der
Deutschen Strafrechts-Zeitung.

Durch die vorliegende Schrift desselben Herrn Verfassers wird sein

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz

vom 24. Dezember 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920. Zweite, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage, 1921. 2 Halbbände, 1260 Seiten, auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht.

Vgl. auch die ausführliche Ankündigung am Schlusse dieses Buches

Alle Rechte, einschl des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Vorwort.

Die Anlage meines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 und die wohlwollende Aufnahme, die das Buch gefunden hat, verpflichten. Ich kann das Werk und seine Leser nicht wohl im Stich lassen, nachdem das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 immerhin recht wesentliche Änderungen gebracht hat. Zu einer neuen Auflage, die auch wohl zu kurz auf das Erscheinen des umfangreichen Buches folgen würde, fehlt mir bei meiner jetzigen Tätigkeit die Zeit. Auch für einen Nachtrag in derselben Anlage, mit derselben Ausführlichkeit, wie der Kommentar sie aufweist, würde ich die nötigen Freistunden nicht aufbringen. So habe ich mich entschlossen, in kürzerer Form, für die mir die systematische Darstellung geeigneter erschien, als die kommentatorische, die Neuerungen des Abänderungsgesetzes und der neugefaßten Ausführungsbestimmungen zusammenzustellen. Es ist dadurch ein Leitfaden entstanden, der eine in sich geschlossene Übersicht über das Abänderungsgesetz bietet und daher auch andern, als den Besitzern meines Kommentars, einführende Dienste leisten kann. Indem sowohl das Abänderungsgesetz wie auch das ganze Umsatzsteuergesetz und der wichtigste Teil der Ausführungsbestimmungen in jetziger Fassung abgedruckt sind und durch reichliche Fußnoten auf die systematische Darstellung verwiesen wird, ist das Auffinden auch für den, der schnell Aufklärung über eine einzelne Vorschrift sucht, sichergestellt.

Größerer wissenschaftlicher Apparat war bei dem Zweck der „Einführung" nicht geboten. Die Materialien, einige wichtige Entscheidungen des Reichsfinanzhofs und ganz vereinzelt ein paar Aufsätze sind zitiert. Den Besitzern meines Kommentars wird es dienlich sein, daß ständig auf meinen Kommentar verwiesen ist.

Berlin, im Mai 1922.

Dr. Popitz.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AbändGes.	Gesetz, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 24. Dezember 1919. Vom 8. April 1922 (RGBl. Teil I S. 373).
AO.	Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993).
Art.	Artikel des Abänderungsgesetzes.
AusfBest.	Die Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 937) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1922 (das. S. 189).
Begr.	Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 — Drucksachen des Reichstags 1920/22, Nr. 2866.
Bek.	Bekanntmachung.
Ber.	Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksachen des Reichstags 1920/22, Nr. 3755.
DStBl.	Deutsches Steuerblatt.
DStZ.	Deutsche Steuerzeitung.
Entw.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 — Drucksachen des Reichstags 1920/22, Nr. 2866.
JurW.	Juristische Wochenschrift.
K.	Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920 von Popitz, 2. Aufl., Berlin 1921.
LFA.	Landesfinanzamt.
RFH.	Reichsfinanzhof (1. S. = 1. Senat, 2. S. = 2. Senat, 5. S. = 5. Senat). Sammlung der Entscheidungen und Gutachten.
RFinMin.	Reichsminister der Finanzen.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RR.	Reichsrat.
RStBl.	Reichssteuerblatt.
RT.	Reichstag.
RWR.	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.
RZBl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
StenBer.	Stenographische Berichte des Reichstags.
UStG.	Umsatzsteuergesetz; mit dem Zusatz 1918: vom 26. Juli 1918 (altes), mit dem Zusatz 1919: vom 24. Dezember 1919 (neues).
Ver.	Verordnung.
WUStG.	Warenumsatzsteuergesetz vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639).

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 3

Verzeichnis der Abkürzungen 4

1. Kapitel. Überblick über Inhalt und Entstehung des Abänderungsgesetzes 9

I. Der Kampf um den Grundgedanken der Generalakzise 9

II. Überblick über die Gestaltung der allgemeinen Umsatzsteuer durch das Abänderungsgesetz 10

III. Überblick über die Stellungnahme des Abänderungsgesetzes zu den Sondersteuern (Luxussteuer, Anzeigensteuer) 11

IV. Die Entstehung des Abänderungsgesetzes 12

2. Kapitel. Das Steuersubjekt und die subjektiven Steuerbefreiungen 13

I. Der Unternehmer als Steuersubjekt (§ 1) 13

1. Die Rechtsform 13

a) Steuerpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeindebetriebe) 14

b) Steuerpflicht der Genossenschaften 15

2. Die Selbständigkeit 16

a) Die Handelsvertreter 16

b) Die Hausgewerbetreibenden 17

3. Die Nachhaltigkeit 17

a) Verkäufe der Deputanten 17

b) Verkäufe der Kleingartenbesitzer 18

c) Das Vermieten möblierter Zimmer 18

II. Subjektive Steuerbefreiungen (§ 3) 18

1. Postverkehr 18

2. Betriebsverwaltungen der Gemeinden 19

3. Gemeinnützige und wohltätige Unternehmen 19

4. Befreiung nichtöffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten 21

3. Kapitel. Das Steuerobjekt und die objektiven Steuerbefreiungen 21

I. Die Leistung als Steuerobjekt (§ 1 Nr. 1) 21

II. Die objektiven Steuerbefreiungen (§ 2) 22

1. Ein- und Ausfuhr (§ 2 Nr. 1) s. zu III. (S. 26.)

2. Kapitalumsätze (§ 2 Nr. 2) 22

3. Edelmetallumsätze (§ 2 Nr. 3) 22

4. Verpachtungen und Vermietungen (§ 2 Nr. 4) 23

5. Beförderungen (§ 2 Nr. 5) 23

6. Lotterielose (§ 2 Nr. 6) 23

7. Aufsichtsratsvergütungen (§ 2 Nr. 7) 23

8. Versicherungen (§ 2 Nr. 8) 23

Seite

9. Leistungen an Krankenkassen (§ 2 Nr. 9) 23
10. Naturalentlohnung von Arbeitnehmern (§ 2 Nr. 10) [s. auch S. 35] 24
11. Pensionsleistungen an Schulkinder (§ 2 Nr. 10 a) 24
12. Befreiung des Eigenverbrauchs der Kleingartenbesitzer (§ 2 Nr. 10 b) [s. S. 34] 25
13. Befreiung bestimmter Umsätze der Genossenschaften (§ 2 Nr. 11) 25
14. Befreiung der Revisionsverbände (§ 2 Nr. 12) 26

III. Die Steuerbefreiungen im Verkehr mit dem Ausland (§ 2 Nr. 1) 26
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen. Überblick 26
2. Die Einfuhr (§ 2 Nr. 1 a) 27
3. Die räumlich bevorrechtigte und verlängerte Einfuhr (§ 2 Nr. 1 a, AusfBest. § 11 A II) [Freiliste 1 a, s. S. 195] . . . 28
4. Der erste Umsatz nach der Einfuhr (§ 2 Nr. 1 b, AusfBest. § 11 A III) [Freiliste 1 b, s. S. 196] 29
5. Die Ausfuhr durch Ausfuhrhändler (§ 1 Nr. 1 c, AusfBest. § 14) 31

IV. Das Vorrecht des reinen Handels (§ 7) 32
1. Allgemein; besonders bei Genossenschaften 32
2. Begünstigung aufeinander folgender Wasser-, Gas- und Elektrizitätslieferungen (§ 7 Abs. 3) 33

4. Kapitel. Der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2) 33
I. Der Eigenverbrauch als zweites Steuerobjekt 33
II. Sonderfälle: Deputanten 34
Kleingartenbesitzer (§ 1 Nr. 10 b) 34
III. Naturalentlohnung von Familienangehörigen (§ 2 Nr. 10) . . . 35

5. Kapitel. Der Steuermaßstab (das Entgelt, § 8) 35
I. Begriff des Entgelts. Unzulässigkeit von Abzügen, auch von besonderen Verbrauchsteuern 35
II. Entgelt in ausländischer Währung (§ 8 Abs. 9; AusfBest. § 31) 36
III. Durchlaufende Posten (Agent — Kommissionär — Annoncenexpedition [§ 8 a]) 37

6. Kapitel. Der Steuersatz (§ 13) 38
I. Erhöhung von $1^1/_2$ auf 2 v. H. 38
II. Auch bei Luxusgegenständen nur 2 v. H. bei der Ausfuhr . . 38

7. Kapitel. Die Luxussteuern (§§ 15, 21) 38
I Der Kampf um die Luxussteuer 38
II. Die erweiterte Delegation des § 16 40
III. Die Sicherungen für die Umarbeitung der Luxussteuerliste [Art. 2] 41
IV. Die bisherigen Arbeiten an der Neufassung der Luxussteuerliste . 41
V. Bemerkungen zum rechtlichen Aufbau der Luxussteuer 41
1. Die Einfuhr 41
2. Die Ausfuhr; die Vergütung an den Ausfuhrhändler (§ 19 a) 41
3. Die Vergütung wegen besonderer Verwendung, insbesondere bei Personenfahrzeugen (§§ 20 u. 24) 42

8. Kapitel. Die drei besonderen Leistungssteuern des § 25: Beherbergungssteuer, Verwahrungssteuer, Reittiersteuer. . . . 43

9. Kapitel. Die Anzeigensteuer (§§ 26, 27) 43
I. Die allgemeine Anzeigensteuer von 5 v. H. (§ 26) 43
II. Die Inseratensteuer (§ 27) 44

Seite

10. Kapitel. Das formelle Steuerrecht 47
I. Die Umsatzsteuer als Veranlagungssteuer mit Deklarationszwang 47
II. Der Steuerabschnitt 47
III. Die laufenden Pflichten des Steuerpflichtigen 48
1. Die Pflicht, die Steuer in das Entgelt einzurechnen (§ 12) 48
2. Die Anzeigepflicht (§ 30) 48
3. Die Pflicht, sich der Steueraufsicht zu unterwerfen (§ 32) . 48
4. Die Auskunftspflicht 48
5. Die Buchführungspflicht (§ 31) 48
6. Die Aufbewahrungspflicht 48
7. Die Steuererklärungspflicht (§ 35) 48
8. Die Zahlungspflicht (§ 37) 48
9. Die neue Voranmeldungs- und Vorauszahlungspflicht (§ 37 Abs. 2) 48
10. Die Verzinsungspflicht 51
11. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung 51
IV. Ermittlungs-, Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren . . . 51
Einschränkung der Steuerveranlagungsbefugnis (Art. 3) 51

11. Kapitel. Das Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes (Art. 4) . . 52
Der Kampf um den 1. Januar 1922 52

12. Kapitel. Das Übergangsrecht (Art. 4) 53
I. Die Übergangsprobleme 53
II. Voraussetzungen für das Inkrafttreten des neuen Steuersatzes und der neuen Steuerpflichten 53
III. Inkrafttreten der neuen Befreiungsvorschriften 54
IV. Alte Preisvereinbarungen 54
V. Besonderheiten für den Ausfuhrhandel 55
VI. Inkrafttreten der Neuregelung für die Befreiung gemeinnütziger und wohltätiger Unternehmen 56
VII. Inkrafttreten der Vergünstigung für Annoncenexpeditionen (§ 8a Abs. 2) 56
VIII. Inkrafttreten der Einschränkung des Vergütungsverfahrens bei Personenfahrzeugen 56

Anhang.

I. Text des Abänderungsgesetzes 57
II. Text des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsgesetzes 65
III. Text der Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1922 96
1. §§ 1 bis 31 96
2. §§ 80 bis 210 121
Freiliste 1a 195
Freiliste 1b 196
IV. Muster für die Voranmeldung und die Vorauszahlung. . . . 199

Sachverzeichnis 201

1. Kapitel.

Überblick über Inhalt und Entstehung des Abänderungsgesetzes.

1. Der Gedanke einer allgemeinen Umsatzbesteuerung — d. h. einer Erfassung grundsätzlich jeden Umsatzes auf jeder Wirtschaftsstufe mit einem gleichen, nach der Höhe des Entgelts bemessenen Steuersatze — hat nunmehr die vierte kritische Überprüfung durchgemacht. 1916 tauchte er auf und erhielt, ohne daß sich alle Beteiligten über seine Bedeutung ganz klar wurden, im Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) die erste gesetzliche Form; der Steuersatz betrug 0,1 v. H. 1918 brachte das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779) die Ausdehnung auf gewerbliche Leistungen aller Art und die Ausgestaltung zur Veranlagungssteuer; der Steuersatz wurde auf 0,5 v. H. erhöht. 1919 erhoben sich bei Beratung eines neuen Entwurfs mit abermals erhöhtem Steuersatz ernste Zweifel, ob diese erhöhte Steuer tatsächlich die Leistungen auf jeder Wirtschaftsstufe gleichmäßig erfassen könnte, oder ob die darin liegenden Gefahren nicht zu einer Differenzierung im Sinne einer starken Belastung nur der letzten Wirtschaftsstufe — des Übergangs an die Verbraucher — nötigten: der Gedanke der allgemeinen, gleichmäßigen Belastung siegte aber; das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) brachte einen Steuersatz von 1,5 v. H. Der Kampf hat sich 1921/22 wiederholt. Neben dem erneuten Vorschlag, die letzte Wirtschaftsstufe durch eine Kleinhandelssteuer von etwa 10 v. H. zu belasten, also den Grundsatz der Gleichmäßigkeit des Steuersatzes zu durchbrechen, richtete sich das kritische Bemühen gegen den Grundsatz von der Bemessung der Steuer nach dem für die Leistung vereinnahmten Entgelt. Damit gab man freilich den Gedanken einer Umsatzsteuer überhaupt auf und kam, indem man nur den Unterschied zwischen Einkaufspreis (oder auch Produktionskosten) und Verkaufspreis zu besteuern vorschlug (sog. veredelte Umsatzsteuer nach dem Vorschlag W. v. Siemens'), zu einer Art Produktions- oder Arbeitssteuer. Auch diesmal ließ man aber im Ergebnis von neuen Experimenten ab; es blieb bei der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der vom vereinnahmten Entgelt ausgehenden Umsatzsteuer. Das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. Teil I S. 373) bemißt den Steuersatz der allgemeinen Umsatzsteuer auf 2 v. H.

Der Gedanke der Generalakzise hat sich somit in wiederholten Kämpfen als stark erwiesen. Soll daraus gefolgert werden, daß er aus wirtschaftlichen und finanztechnischen Gründen richtig ist und seinen Kritikern auch für die Zukunft überlegen bleiben muß? Ich möchte es fast glauben. Es näher darzutun, ist in dieser kurzen Einführung nicht der Ort. Auf die — freilich nicht erschöpfenden — Darlegungen zu den Abänderungsvorschlägen in der Begründung zum Entwurf des Abänderungsgesetzes sei verwiesen. Die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat (Nr. 200 der Druck. des RWR., 1921) enthalten weiteres Material. Der Reichstag und sein (11.) Ausschuß haben nur wenig Zeit für die Grundprobleme aufgewandt. Die Not des Finanzdrucks und der politisch beherrschende Gegensatz von Besitz- und Verbrauchsbelastung erforderten praktisches Zugreifen und verboten Versuche, deren finanzielles Ergebnis ungewiß erscheinen mußte.

II. Überblickt man den Inhalt des Abänderungsgesetzes, so ist an erster Stelle festzustellen, daß es bei der allgemeinen Umsatzsteuer an den Grundgedanken des geltenden Umsatzsteuerrechts festhält.

1. Die Steuer ist allgemein geblieben; sie erfaßt alle Umsätze aller selbständigen Erwerbstätigen. Versuche, bestimmte Arten selbständiger Erwerbstätiger auszunehmen — etwa gewisse Angehörige freier Berufe (Ärzte, Hebammen, Künstler) oder die stark umstrittenen Handlungsagenten —, sind erfolglos geblieben. Das gleiche gilt von dem Bestreben, diejenigen Umsätze zu privilegieren, die sich zwischen Genossenschaften und Genossen vollziehen. Der Gedanke der Allgemeinheit ist noch reiner als bisher zum Ausdruck gekommen, indem nunmehr auch — grundsätzlich — die ersten Umsätze nach der Einfuhr und die Umsätze in das Ausland (die Ausfuhr) steuerpflichtig sind. Einige Erweiterungen der bisherigen Befreiungsvorschriften fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Nicht ganz im bisherigen Umfange ist der Grundsatz der Allgemeinheit beim Eigenverbrauch erhalten geblieben: hier bedeuten die Befreiung der Kleingartenwirtschaften und besonders des Bedarfs der im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen nicht unwesentliche Einschränkungen.

2. Die Steuer ist auf allen Wirtschaftsstufen gleichmäßig geblieben, gleichgültig, ob es sich um den Übergang einer Ware vom Produzenten auf den Großhändler und von diesem auf den Kleinhändler oder um den letzten Umsatz unmittelbar an den Verbraucher handelt.

3. Die Steuer wird durchgängig nach dem Maßstab des vereinnahmten Entgelts bemessen. Der Versuch, über die Vorschriften des § 8 hinaus Abzüge, etwa von sonstigen auf der Ware lastenden Verbrauchsteuern, zuzulassen, ist erfolglos gewesen. Auch der erneut behandelte Gedanke, bei Betriebs- und Besitzkonzentrationen zwischen den einzelnen Betriebszweigen eines gemischten Unternehmens selbständige Lieferungen und Entgeltvereinnahmungen

zu fingieren, ist, wie 1919, als undurchführbar verworfen worden. Grundsätzlich verändert ist hiernach nur der Steuersatz. Von bisher 1,5 v. H. ist er, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab, auf 2 v. H. erhöht worden: damit ist das Maß dessen, was die Reichsregierung für geboten hielt, nicht erreicht worden. Die Bedenken einer zu starken Belastung des Massenverbrauchs, der Gefährdung des Handels und der Förderung einer wirtschaftlich ungesunden Besitz- und Betriebskonzentration ließen dem Reichstag selbst angesichts der bedrängten Lage des Reichs $2^1/_2$ oder gar 3 v. H. zu hoch erscheinen.

4. Es ist festgehalten worden an dem sog. Verbot der offenen Überwälzung, d. h. die Steuer selbst ist in den Preis einzurechnen und bildet mit den anderen Bestandteilen des Preises zusammen das steuerpflichtige Entgelt.

5. Die Steuer wird am Schluß jeden Steuerabschnitts (Kalenderjahrs, bei den Sondersteuern Kalendervierteljahrs) auf Grund einer Steuererklärung veranlagt. Der Gedanke einer Erhebung durch Stempelmarken, der in den Vorberatungen auftauchte, ist in keinem Stadium weiter verfolgt worden. Neu bringt dagegen das Abänderungsgesetz die vierteljährliche Vorauszahlungspflicht.

III. Neben der großen Frage nach den Grundgedanken der allgemeinen Umsatzsteuer stand auch diesmal — wie schon seit 1918 — die Frage der vorbelastenden Sondersteuerarten im Rahmen der Umsatzsteuer. 1918 war die Luxussteuer (als Kleinhandelsteuer) der Umsatzsteuer eingefügt worden, 1919 brachte die Neugestaltung und starke Ausdehnung der Luxussteuer (in erster Linie als Herstellersteuer) und fügte verschiedene erhöhte Leistungssteuern, besonders die Anzeigensteuer, hinzu. Diese Sondersteuern sind von Anfang an Gegenstand lebhaftester Kämpfe gewesen. Die Gegner hatten wohl ziemlich sicher gehofft, bei Gelegenheit des Abänderungsgesetzes die Beseitigung der Sondersteuern zu erreichen. Die sich mehrende Abneigung gegen die bestehenden Sondersteuern mag dazu beigetragen haben, einer neuen im Entwurf vorgeschlagenen Sondersteuer — der Luxusgaststättensteuer — den Eintritt in den Rahmen der Umsatzsteuer zu versagen. Im übrigen aber sind die Sondersteuern beibehalten worden. Alle Klagen über die Schwierigkeit, den Begriff des Luxus richtig zu bestimmen, und über die Unzulänglichkeit der geltenden Ausführungsbestimmungen, können eben nicht darüber hinwegtäuschen, daß die stärkere Belastung des Entbehrlichen und nur mit größerem Aufwand Erlangbaren auf einem sozial gesunden Gedanken beruht, daß dieser Gedanke angesichts der immer höheren Belastung des Massenverbrauchs zur innerpolitischen Forderung wird, und daß es außenpolitisch kaum angängig erscheint, wenn Deutschland die Luxussteuer abbaut, während fast alle Nachbarländer sie beibehalten. In der Forderung einer Vereinfachung und Einschränkung der Luxussteuer waren sich Reichsregierung und Reichstag einig: die Forderung hat in Art. 2 des Abänderungsgesetzes besonderen staatsrechtlichen Aus-

druck gefunden. — Die Anzeigensteuer hat auch in der Form der Inseratensteuer dem Ansturm der in diesem Punkte einigen sechsten Großmacht überstanden, wenn auch unter starker Senkung der Staffel.

IV. Dem Überblick über die Ergebnisse des Abänderungsgesetzes mag eine kurze Zusammenstellung der Geschichte dieses Gesetzes folgen.

Der Entwurf des Abänderungsgesetzes wurde unter dem 3. Juli 1921 dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt. Der Entwurf schlug einen Steuersatz von 3 v. H. vor. Nach eingehender grundsätzlicher Durchberatung des Entwurfs im Reparationsausschuß und vor allem in dem von diesem eingesetzten Unterausschuß (s. dessen Bericht Nr. 200,207, 221 der Drucks. des RWR. 1920/21 — Anlage zur Nr. 2866 der Drucks. des RT. 1921—) gab der RWR. ein in allen wesentlichen Punkten zustimmendes Gutachten in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1921 (StenBer. des RWR. 1921, S. 1091 ff) ab: nur im Hauptpunkt, dem des Steuersatzes, blieb man unter den Vorschlägen der Regierung: der Unterausschuß schlug 2 v. H. vor, der Reparationsausschuß 2½ v. H., die Vollversammlung wieder nur 2 v. H. Im Reichsrat entschied man sich für 2½ v. H. Mit diesem Satze brachte der Reichsminister der Finanzen unter dem 25. Oktober 1921 den Entwurf an den Reichstag (Nr. 2866 der Drucks. des RT. 1921). Die erste Lesung fand, gleichzeitig mit derjenigen elf anderer Steuergesetze, am 7. und 8. November 1921 statt (StenBer. des RT. 1921, S. 4825 ff. und S. 4878 ff.). Der Entwurf ging an den 11. Ausschuß des Reichstags und wurde dort in zwei Lesungen im Dezember 1921 und im März 1922 beraten; dazwischen lagen die Kompromißverhandlungen, die das zunächst beschlossene Genossenschaftsprivileg beseitigten und den Steuersatz auf 2 v. H. festlegten. Der Bericht wurde unter dem 14. März 1922 erstattet (Nr. 3755 der Drucks. des RT. 1922). Die zweite Lesung in der Vollversammlung fand am 22. März 1922 (StenBer. 1922, S. 6464) statt. Sie führte zu der in der Drucksache Nr. 3950 des RT. zusammengestellten Fassung, die gegenüber den Ausschußbeschlüssen bestimmte Befreiungen des Eigenverbrauchs und die Beseitigung des die Zeitungen und Zeitschriften betreffenden Teils der Anzeigensteuer brachte. In dritter Lesung, die am 1. April 1922 (StenBer. 1922, S. 6782 ff.) stattfand, wurde die Inseratensteuer in der abgeschwächten Form der Ausschußbeschlüsse wiederhergestellt. In beiden Lesungen blieb es bei der stark angefochtenen Rückwirkung der auf 2 v. H. erhöhten Umsatzsteuer: der höhere Satz tritt am 1. Januar 1922 trotz der über ein Vierteljahr später erfolgten Beschlußfassung in Kraft. Durch die Kompromißverhandlungen über die Gesamtheit der im Herbst 1921 dem Reichstag vorgelegten Steuergesetze sind alle Entwürfe durch ein Rahmengesetz verbunden und dadurch „Bürgen" des programmatisch festgelegten Zwangsanleihegedankens geworden. Das Abänderungsgesetz erscheint daher im RGBl. nicht selbständig, sondern als 5. Anlage des unter dem 8. April 1922 verkündeten Gesetzes wegen Änderungen im Finanz-

wesen. Der selbständigen Bezeichnung als Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 steht nichts entgegen. Eine Neufassung und Neuverkündung des ganzen UStG. ist nicht erfolgt. Auf S. 57 dieser Einführung ist zunächst das Abänderungsgesetz abgedruckt und auf S. 65 das UStG. in dem Wortlaut, den es durch das Abänderungsgesetz erhalten hat, zusammengestellt. Selbständige Bedeutung daneben haben die Art. 2, 3 und 4 des Abänderungsgesetzes: Art. 2 (im Ausschuß eingefügt) enthält eine Bindung der Reichsregierung über die Änderung der Luxussteuer, Art. 3 (in zweiter Lesung eingefügt) enthält eine neue Vorschrift über die Steuerveranlagung der Umsatzsteuer, Art. 4 gibt das Übergangsrecht.

Das Abänderungsgesetz machte eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen erforderlich. Sie ist unter dem 6. Mai 1922 erfolgt (RZBl. S. 189). Diese Abänderung enthält keine völlige Neufassung, sondern ändert die einzelnen bestehenden Bestimmungen. Es fehlen noch die Abänderungen der Bestimmungen über die Luxussteuer. Nur zwei — über Pferde und über Fahrzeuge — sind bereits unter dem 23. Dezember 1921 und dem 23. März 1922 (RZBl. 1921 S. 1003 und 1922 S. 143) erfolgt. Die übrigen folgen erst im Lauf des Sommers 1922. — Die Ausführungsbestimmungen in der neuen Fassung sind, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Luxussteuerliste auf S. 96 ff. dieser Einführung abgedruckt.

2. Kapitel.

Das Steuersubjekt und die subjektiven Steuerbefreiungen.

I. **Subjektiv** ist der Umfang der Umsatzsteuerpflicht durch das Abänderungsgesetz unverändert geblieben. Nach wie vor ist jeder **„Unternehmer"** im weitesten Wortsinne steuerpflichtig, d. h. jeder, der es unternimmt, selbständig und nachhaltig Dritten gegenüber gegen Entgelt tätig zu werden. Gewinnabsicht ist nicht erforderlich. Es ist gleichgültig, ob die Tätigkeit in einem Gewerbe im engeren Sinne oder in der Urerzeugung, insbesondere der Landwirtschaft, oder in der Ausübung eines freien Berufes besteht oder sich als Ausfluß einer verwaltenden, etwa gemeinnützigen Aufgabe darstellt [K. S. 138 ff.].

Im einzelnen sind bei den Beratungen folgende Begriffsmerkmale des Steuersubjekts Gegenstand der Erörterung gewesen:

1. Die Rechtsform des Unternehmens, also ob es sich um eine physische Person, eine Personenmehrheit oder eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung irgendeiner Art

handelt, ist für die Umsatzsteuerpflicht gleichgültig. Das gilt auch, wenn sich aus der Rechtsform eine ganz bestimmte wirtschaftliche Zweckbestimmung ergibt.

a) Daher sind auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften steuerpflichtig, soweit sie entgeltlich tätig werden und es sich dabei nicht etwa um die Ausübung obrigkeitlicher Gewalt handelt [K. S. 181]. Reich, Staat, Gemeinde und Gemeindeverbände sind also umsatzsteuerpflichtig, wenn sie z. B. Domänen, Forsten, Bergwerke, Fabriken aller Art betreiben, wenn sie sich mit Lebens- und Futtermittelverkäufen befassen usw. Im RWR. sowohl wie im RT. (Ber. S. 10ff., S. 35) war man bestrebt, diesen Grundsatz so rein als möglich durchzuführen. Es wurde daher beantragt, selbst diejenigen Ausnahmen zu streichen, die das geltende Gesetz enthält. Nach § 3 Nr. 2 (Text s. S. 69) sind Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke befreit [K. S. 282]. Man wollte auch insoweit die Gemeinden privatwirtschaftlichen Unternehmen gleichstellen, da Gemeindebetriebe nur dann als berechtigt anzuerkennen seien, wenn sie mit den gleichen Spesen arbeiten, wie jeder andere Betrieb. Im weiteren Verlauf der Beratungen wurde darauf verzichtet, den Streitpunkt, der bisher noch bei jeder Beratung der Umsatzsteuer wiedergekehrt ist [s. K. S. 284], auszutragen: bei der Beratung des gleichzeitig dem Reichstag vorliegenden Vermögensteuergesetzes wurde eine, auch die Umsatzsteuer betreffende Entschließung angenommen, wonach durch ein besonderes Reichsgesetz die Besteuerung des Reichs durch Länder und Gemeinden einerseits und diejenige der Länder und Gemeinden durch das Reich andererseits grundsätzlich geregelt werden sollen. Bis also ein solches Reichs-, Länder- und Gemeindebesteuerungsgesetz die Frage neu regelt, bleibt es bei der besonderen Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2: Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch weiterhin befreit. Auch in den AusfBest. hierzu (§ 8, s. S. 98) tritt keine Änderung ein.

Im Zusammenhang hiermit sei hervorgehoben, daß auch die übrigen Vorschriften über Befreiungen bestimmter Gemeindetätigkeiten, die sich in den AusfBest. §§ 3 [K. S. 175f.], 8 und 9 [K. S. 279, 283, 284, 287] finden, unberührt geblieben sind (vgl. den Text S. 97, 98). Zu AusfBest. § 3 — Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlich belehrender Art — ist im Ausschuß (Ber. S. 32) ausdrücklich festgestellt worden, daß — der bisherigen Praxis entsprechend — hierher auch die von Gemeinden vielfach veranstalteten Volkshochschulen gehören. Zu AusfBest. § 9 — Lebens- und Futtermittelverkäufe der Gemeinden — ist zu bemerken, daß die Bestimmung, die nur für die Dauer der Zwangswirtschaft Geltung haben soll, ihre Bedeutung fast ganz eingebüßt hat: sie gilt nur noch für Milchverkäufe der Gemeinden. Über die für Gemeindeverwaltungen wegen der Krankenhäuser, Altersheime, Ver-

sorgungsanstalten usw. wichtige Frage der Befreiung gemeinnütziger und wohltätiger Unternehmen vgl. unten zu II, 3 (S. 19).

b) Die Frage der Rechtsform hat eine wichtige politische Rolle bei dem Versuch gespielt, die Genossenschaften als solche in weitem Umfange von der Umsatzsteuer zu befreien. Es stand bisher fest — und auch der RFH. war dem gefolgt —, daß eine Genossenschaft steuerlich wie jeder andere Zwischenhändler besteuert wurde: es war bei einer Verkaufs- (Produktions-) genossenschaft steuerpflichtig der Genosse, der ein Produkt (z. B. Milch) an die Genossenschaft abgab, und dann die Genossenschaft selbst, die das Produkt, ohne oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, weiter an die Kunden veräußerte, und ebenso war bei einer Konsumgenossenschaft steuerpflichtig der Dritte (die Fabrik, der Händler), der an die Konsumgenossenschaft Waren veräußerte, und dann die Konsumgenossenschaft, wenn sie die Waren an ihre Mitglieder weiterverkaufte. Nur bezüglich der Rückgabe von Rückständen und des sog. Warenrabatts bestanden nach § 2 Nr. 11 (s. den Text S. 68) gewisse Erleichterungen (s. wegen teilweiser Abänderung unten S. 25). Diese an sich dem Gang der Wirtschaft und dem Grundsatz der Umsatzsteuer, als einer „Lawinen"steuer, entsprechende zweifache Erfassung der eine Genossenschaft durchlaufenden Ware widerspricht den Gedankengängen der Genossenschaftler, die in der Genossenschaft lediglich die zur Verstärkung der unzureichenden Kraft des einzelnen vereinigten Hände der Mitglieder erblicken. So fanden sich im Ausschuß bei der ersten Lesung die Genossenschaftler fast aller Parteien zu einem Antrag, der die Genossenschaften im wesentlichen befreien sollte: sie sollten nur mit dem Unterschied zwischen Ein- und Verkaufspreis steuerpflichtig sein. Hier schienen die Vertreter agrarischer Interessen — einschließlich des Weinbaues — mit den sozialistischen Freunden der Konsumgenossenschaften zunächst völlig einer Ansicht zu sein (Ber. S. 9f. — Antrag Hammer-Breitscheid! vgl. StenBer. S. 6470 B). Nach der ersten Lesung im Ausschuß machten sich aber bei allen bürgerlichen Parteien stärkste Bedenken geltend: man sah die Gefahr für den Mittelstand, für die gesamte, in starkem Wettbewerb mit den Konsumvereinen arbeitende Kaufmannschaft, die in dem Privileg lag. Die Streichung des Genossenschaftsvorrechts wurde daher zum Gegenstand des Kompromisses gemacht und auch von einem Versuch, es für die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften in etwas anderer Form zu retten (s. Ber. S. 34), schließlich abgesehen. Die Vollversammlung (StenBer. S. 6486 D ff.) brachte freilich ein recht vieltöniges Nachspiel des interessanten, die oft merkwürdige Verwobenheit politischer und wirtschaftlicher Anschauungen zeigenden Kampfes. Es ist also festzuhalten: auch in Zukunft bleibt es dabei, daß Genossenschaften grundsätzlich nicht anders behandelt werden, wie jeder andere zwischen Nachfrage und Bedarf vermittelnde Unternehmer [K. S. 276, 350]. Wegen der Frage der Befreiung des Warenrabatts s. unten S. 25, wegen der Revisionsverbände s. unten S. 26,

wegen der Befreiung bei Fehlen des unmittelbaren Besitzes s. unten S. 32.

2. Der Begriff des Unternehmers setzt Selbständigkeit voraus [K. S. 144]. Im großen ganzen ist der Begriff nur aus seinem Gegensatz in Zweifelsfällen zu verstehen: selbständig ist nicht, wer im geschäftlichen Organismus eines anderen — des Unternehmers — dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist, wer nach der Gesamtheit der Beziehungen zu einer Person in solcher wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit von ihr steht, daß er als deren Arbeiter, Angestellter erscheint. (Vgl. z. B. RFH. 2. S. vom 12. Mai 1920, Bd. 2, S. 339, RStBl. S. 357 und vom 17. Mai 1921, RStBl. S. 273.) Also umsatzsteuerpflichtig sind nicht Beamte, Arbeiter, Angestellte. In zwei Beziehungen hat die Frage der Selbständigkeit bei den Beratungen des Abänderungsgesetzes eine Rolle gespielt.

a) Die Handelsvertreter haben sich seit langem mit allen Mitteln gegen die Umsatzsteuerpflicht gewehrt, die sich auf ihre Eigenschaft als selbständige Kaufleute stützt [s. K. S. 150; vgl. auch z. B. RFH. 2. S. vom 18. Mai und 6. Mai 1921, RStBl. S. 222 u. 264]. Die Handelsvertreter weisen darauf hin, daß diese Selbständigkeit doch wirtschaftlich oft nicht vorhanden sei, daß vor allem die Handlungsagenten, die für bestimmte Unternehmen ständig Geschäfte vermitteln (s. § 84 HGB.), Angestellten in weitem Umfange gleichständen, und daß ihre Provisionen gebundene Entgelte darstellten, die sie nicht von sich aus erhöhen könnten. Mehrere Parteien haben sich bei den Beratungen des Abänderungsgesetzes der Interessen der Handlungsagenten angenommen. Von seiten der Regierung ist darauf hingewiesen worden, daß die Handelsagenten eben gerade deshalb, weil sie rechtlich selbständig seien — also z. B. dem Lohnabzug nicht unterliegen, nicht versicherungspflichtig sind, zu Handelskammern wählen — auch wirtschaftlich einen anderen Typus als die Angestellten darstellen, daß die vielfach bestehende Schwierigkeit, die Höhe der Provisionen zu ändern und daher die Steuer in jeder Höhe restlos zu überwälzen, ähnlich bei anderen, an feste Preise gebundenen Gewerbetreibenden wiederkehre und letzten Endes im wirtschaftlichen Kampf ausgetragen werden müßte, daß vor allem die Durchbrechung des Prinzips der Steuerpflicht aller Gewerbetreibenden tatsächliche und verschleierte Umstellungen im Wirtschaftsleben zur Folge haben würde. Die Anträge sind schließlich sowohl im Ausschuß (Ber. S. 24, 32), wie auch in der Vollversammlung (StenBer. S. 6465, 6486 f., 6791 A f.) abgelehnt worden. Es bleibt also dabei, daß die selbständigen Handelsvertreter, insbesondere die Handlungsagenten, umsatzsteuerpflichtig sind. Die Umsatzsteuerpflicht umfaßt die Provision (Abzüge sind unzulässig, s. K. S. 340), und zwar auch, wenn die Vermittlung einer ausländischen Firma gegenüber erfolgt. Bei den Kommissionären bleibt es bei ihrer Gleichstellung mit Eigenhändlern, d. h. sie sind mit den vollen Warenpreisen — vorbehaltlich des Vorrechts aus § 7

— umsatzsteuerpflichtig [s. K. S. 324ff., 1144]; vgl. auch unten S. 32.

b) Bei den Hausgewerbetreibenden kann die Frage der Selbständigkeit schier unlösbar werden. Ob der im eigenen Hause, oft auch mit eigenen Maschinen, meist für bestimmte Unternehmer nach fast immer fest (tarifmäßig) vereinbarten Vergütungssätzen Arbeitende trotzdem noch ein selbständiger Hausgewerbetreibender oder ein unselbständiger Heimarbeiter ist, läßt sich nur bei eingehender Untersuchung der wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse entscheiden [K. S. 151ff.]. Auch bei den Beratungen des Abänderungsgesetzes sind die Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden der Regierung zu besonderer Berücksichtigung empfohlen worden. Der bisherige § 1 AusfBest. befreite bereits auch die selbständigen Hausgewerbetreibenden, wenn sie überwiegend mit bestimmten Unternehmern (Verlegern) in festem Geschäftsverkehr stehen und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen. Die Abänd.-Ver. z. AusfBest. erweitert den § 1 (s. den Text S. 96) dahin, daß auch bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers die Umsatzsteuerpflicht der verlagsmäßigen Hausgewerbetreibenden noch nicht begründet sein soll. Dem einen Arbeitnehmer werden zwei gleichgestellt, wenn sie zusammen jährlich als Saisonarbeiter nicht mehr als 300 Tage arbeiten: der Hausgewerbetreibende, der an sich nicht einmal für einen Arbeitnehmer genügend Arbeit hat, soll also nicht dadurch steuerpflichtig werden, daß er bei der im Jahr zu bestimmten Zeiten eintretenden Hochkonjunktur seiner Beschäftigung bis zu zwei Leute zu Hilfe nimmt. Ehefrau, minderjährige Kinder, Enkel und die Eltern gelten nicht als Arbeitnehmer, können also — selbst gegen Entgelt — auch neben einem fremden Arbeitnehmer beschäftigt werden, ohne den Hausgewerbetreibenden steuerpflichtig zu machen. — AusfBest. § 2 (S. 97) über die Luxussteuerfreiheit aller verlagsmäßigen Hausgewerbetreibenden bleibt unverändert bestehen [K. S. 153, 465].

3. Nur wer eine Tätigkeit nachhaltig ausübt, ist ein Unternehmer. Die Tätigkeit muß auf die Dauer berechnet sein, wobei freilich die Dauer nicht unbegrenzt zu sein braucht, die Absicht, tätig zu sein, vielmehr auf eine bestimmte Gelegenheit von vornherein begrenzter Zeitdauer abgestellt sein kann (s. K. S. 163ff.; vgl. auch RFH. 2. S. vom 7. Februar 1919, Bd. 1 B, S. 12 und 5. S. vom 18. Januar 1922, RStBl. S. 125). Die Verhandlungen im Ausschuß sowohl wie in der Vollversammlung haben Gelegenheit geboten, auch das Begriffsmerkmal der Nachhaltigkeit an zwei Beispielen zu erörtern, denen mit Rücksicht auf eine kleine Anfrage ein drittes hinzugefügt sei.

a) Landwirtschaftliche Arbeiter erhalten vielfach sog. Deputate, sei es, daß sie bestimmte Früchte (Getreide, Kartoffeln, Gemüse) vom Arbeitgeber erhalten, sei es, daß ihnen ein Stück Land überwiesen wird, auf dem sie selbst Früchte bauen, Vieh halten usw. Vielfach übersteigen die Naturalien, die überwiesenen wie die auf dem Lande geernteten, den eignen Bedarf; die Arbeiter sind in der Lage, davon

an Dritte zu veräußern. Sind sie umsatzsteuerpflichtig? (s. Ber. S. 30). Ja, sobald diese Veräußerungen nicht nur gelegentlich erfolgen, sondern nachhaltig. Der Deputant wird also zum umsatzsteuerpflichtigen „Händler" (beim Verkauf ihm überwiesener Naturalien) oder Landwirt (bei der Nutzung ihm überwiesenen Landes). Wegen der Frage des Eigenverbrauchs s. unten S. 34. Das gleiche gilt natürlich für den Brauereiarbeiter, der das ihm zugewiesene Freibier verkauft, oder für den Grubenarbeiter, der Deputatkohle verkauft.

b) Für Kleingartenbesitzer, für die kleinen landwirtschaftlichen und viehwirtschaftlichen Betriebe, wie sie vielfach Arbeiter und Angestellte in ihren Wohnkolonien oder in Schrebergärten unterhalten, treffen die gleichen Erwägungen zu. Wegen des Eigenverbrauchs dieser Kleinwirtschaften ist eine neue Vorschrift (§ 2 Nr. 10 b) dem Gesetz eingefügt worden, die unten S. 34 behandelt wird. Bei dieser Gelegenheit ist festgestellt worden, daß alle diese Leute selbstverständlich umsatzsteuerpflichtig sind, sobald sie nicht bloß gelegentlich einmal selbst geerntete Früchte, ein paar Würste vom selbstgeschlachteten Schwein abgeben, sondern nachhaltig veräußern. Daran ändert auch der neue § 2 Nr. 10b (Text s. S. 68) nichts.

c) Wer möblierte Zimmer abvermietet, ist umsatzsteuerpflichtig, sobald das Abvermieten nicht bloß für einen bestimmten Fall erfolgt — ein Nachbar nimmt gegen Entgelt die Hochzeitsgäste eines Hausgenossen bei sich auf —, sondern die Abvermietung auf die Dauer beabsichtigt ist [K. S. 255]. Das gilt auch, wie RFH. 5. S. vom 18. Jan. 1922 (Bd. 8, S. 85, RStBl. S. 148) hervorhebt, wenn die Abvermietung lediglich erfolgt, um während der Dauer der Zwangswohnungswirtschaft Zwangseinquartierung zu vermeiden. Auf die kleine Anfrage Nr. 1403 (Drucks. des RT. 1922, Nr. 3487) hat der Reichsminister der Finanzen allerdings antworten lassen, daß diese Steuerpflicht nicht dazu führen dürfe, Arbeiter zur Steuer heranzuziehen, die vorübergehend ihre durch die Wohnungsnot bedrängten Arbeitsgenossen bei sich aufnehmen.

II. **Subjektive Steuerbefreiungen** widersprechen dem Charakter der Umsatzsteuer als einer „Generalakzise". Das geltende Recht kennt daher nur wenige. Das Abänderungsgesetz hat sie im wesentlichen unverändert gelassen, sie aber um eine weitere vermehrt. Die in § 3 enthaltenen Steuerbefreiungen sind folgende:

1. Die Befreiung des Postverkehrs (§ 3 Nr. 1) ist unverändert geblieben [K. S. 279]. AusfBest. § 6 (s. den Text S. 98) hat aber dahin eine Erweiterung erfahren, daß die Befreiung der Kraftwagenlinien der Post ausdrücklich ausgesprochen ist. Das war bisher nicht nötig, weil diese Linien bereits nach § 2 Nr. 5 (Beförderungen) befreit waren. Da aber die Vorschrift des Verkehrsteuergesetzes über die Verkehrssteuerpflicht der Kraftfahrlinien aufgehoben worden ist, wäre die Frage entstanden, ob dadurch auch für die Postlinien Umsatzsteuerpflicht bestände. Daß dies nicht der Fall sein soll, wird durch die Fassung des § 6 klargestellt.

2. Über die ebenfalls unverändert gebliebene Befreiung bestimmter Betriebsverwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden in § 3 Nr. 2 wurde bereits unter I, 1a (S. 14) im Zusammenhang mit der Frage der Rechtsform des Unternehmens gehandelt.

3. Gemeinnützige und wohltätige Unternehmen befreit unter bestimmten Voraussetzungen § 3 Nr. 3 [K. S. 289]. Hier hat das Abänderungsgesetz eine wichtige formelle Änderung gebracht. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 3 Nr. 3 bedurfte es einer besonderen Anerkennung des Unternehmens durch das Landesfinanzamt, dessen Entscheidung mit Beschwerde beim Reichsfinanzhof anfechtbar war: die einmal ausgesprochene Anerkennung sollte ein für allemal die Frage der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit erledigen und dadurch das Veranlagungsverfahren von allen diesen Fällen entlasten. Dieses Ziel ist praktisch nicht erreicht worden. Voraussetzung dazu wäre gewesen, daß in dem Anerkennungsverfahren genau diejenigen Leistungen eines Unternehmens bezeichnet worden wären, die als gemeinnützig oder wohltätig zu gelten hätten, so daß also dem Veranlagungsverfahren nur die übrigen nicht einbezogenen Leistungen überlassen geblieben wären. So wurde auch das Verfahren vom Reichsfinanzminister auszugestalten versucht. Der RFH. ist aber hier nicht mitgegangen. Er legte die Vorschrift dahin aus, daß lediglich die Frage zu entscheiden sei, ob ein Unternehmen, als Ganzes genommen, gemeinnützig und wohltätig sei, und überließ es dem Veranlagungsverfahren, im einzelnen Falle festzustellen, welche Umsätze, trotz der Anerkennung des Unternehmens als solchem, umsatzsteuerpflichtig seien, weil die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen vereinnahmten Leistungen nicht zurückblieben. Nur bei selbständig abgegrenzten Teilbetrieben oder bei Gesamtunternehmen mit voneinander verschiedenen und unabhängigen Zwecken sollte eine sachliche Beschränkung der Anerkennung möglich sein (vgl. z. B. RFH. 1. S. vom 25. Februar 1921, Bd. 5, S. 76, RStBl. S 203 und die eingehende Zusammenstellung von Kloß, Allgemeine Steuerrundschau 1922, S. 1 ff.). Die Folge mußte eine überflüssige doppelte Befassung der Finanzbehörden sowohl, wie der Finanzgerichte mit den gleichen Angelegenheiten sein. Das Abänderungsgesetz (s. den Text S. 59) gibt daher mit Recht das Anerkennungsverfahren auf (Ber. S. 36/37) und ordnet die Angelegenheit so, daß lediglich eine Befreiung für die Umsätze ausschließlich gemeinnütziger oder wohltätiger Unternehmen ausgesprochen wird, also im Veranlagungsverfahren im einzelnen Falle zu prüfen ist, welche Umsätze eines Unternehmens hiernach steuerfrei zu belassen sind. Dabei bleibt es (s. § 3 Abs. 2) bei der Delegation an den RFinMin., mit Zustimmung des RR. nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift zu erlassen, d. h. also — wie schon bisher — ergänzendes materielles Recht zu schaffen. Die neugefaßten AusfBest. §§ 10 bis 10 f (abgedruckt S. 99 ff) enthalten diese Bestimmungen. In ihnen ist dem berechtigten Bedürfnis der Landesbehörden

Rechnung getragen, wie bisher an der Auslegung der Befreiungsvorschrift mitzuwirken: wie bisher das Landesfinanzamt vor der Entscheidung über einen Anerkennungsantrag die Landesbehörden (in Preußen den Regierungspräsidenten) zu hören hatte, so soll das jetzt das für die Veranlagung zuständige Finanzamt vor der Entscheidung über die Steuerpflicht tun. Zur Auslegung im einzelnen wird die umfangreiche Rechtsprechung des RFH. (1. und 5. S.) zum bisherigen § 3 Nr. 3 heranzuziehen sein. Eine eingehende Darstellung (vgl. den oben zitierten Aufsatz von Kloß) kann hier nicht gegeben werden. Es sei nur kurz folgendes zusammengestellt:

a) Gemeinnützig oder wohltätig kann ein ganzes Steuersubjekt, ein Unternehmen als solches sein, die befreiende Eigenschaft kann auch lediglich bei einem Teil eines Gesamtbetriebes vorliegen. Beispiel: ein gewerblicher Großbetrieb hat Wohlfahrtseinrichtungen, ein geistlicher Orden treibt Ackerbau, hat eine Bierbrauerei, daneben eine Fürsorgeanstalt.

b) Die Befreiung erfaßt nicht alle Leistungen, die in ihrem finanziellen Ergebnis den gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugute kommen, sondern nur diejenigen Leistungen, mit denen unmittelbar den Empfängern gegenüber der gemeinnützige oder wohltätige Zweck beabsichtigt ist. Die Leistungen für Dritte sind also stets steuerpflichtig (z. B. der Verkauf der Erntevorräte in einem Fürsorgezöglinge beschäftigenden landwirtschaftlichen Betriebe, das Waschen und Plätten von Wäsche durch Zöglinge einer Fürsorgeanstalt, die Schreibarbeiten einer Schreibstube ehemaliger Strafgefangener usw.); vgl. AusfBest. § 10 e Abs. 1 (abgedruckt S. 101).

c) Voraussetzung ist weiter, daß die Umsätze gegen ein Entgelt erfolgen, das hinter den sonst üblichen Entgelten zurückbleibt. Eine an sich gemeinnützige Krankenanstalt kann also mit den hohen Pflegesätzen, die sie begüterten Patienten der 1. Klasse abnimmt, steuerpflichtig sein (vgl. AusfBest. § 10 e Abs. 2).

d) Über die Begriffe Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit s. K. S. 289 f., die oben erwähnte Zusammenstellung von Kloß und Ausf.-Best. §§ 10, 10 b, 10 c und 10 d (abgedruckt S. 99 ff.). Hervorgehoben sei hier, daß § 10d eine Erweiterung der Befreiung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthält, die durch die Delegation des § 3 Abs. 2 des Gesetzes (S. 69) getragen wird. Bisher hatte der RFH. Wohnungsbaugenossenschaften ständig die Gemeinnützigkeit versagt, weil sie nicht zum Zwecke haben, der Allgemeinheit Wohnungen zuzuführen, sondern nur den Genossen (s. z. B. RFH. 1. S. vom 11. und 30. März 1921, RStBl. S. 251 und 267). Rechtlich mag das unangreifbar sein; wirtschaftlich mildert die Tätigkeit der Genossenschaft den Wohnungsmangel und nützt der Allgemeinheit unter den jetzigen Verhältnissen in besonders hohem Grade. Ausf.-Best. § 10 d nimmt auf die Verordnung vom 12. Juni 1921 zur Ausführung des § 59 EinkStG. Bezug, die ausdrücklich auch für solche Genossenschaften die Gemeinnützigkeit anerkennt.

Hinzugefügt sei schon hier eine Übergangsvorschrift. Es war die Frage zu lösen, welche Bedeutung die unter dem bisherigen Recht ausgesprochenen Anerkennungen haben sollen. Art. 4 Abs. 4 (abgedruckt S. 64) nimmt ihnen für die Zukunft jede Bedeutung. Nur für die (zurückliegenden) Umsätze der Kalenderjahre 1920 und 1921 behalten unanfechtbare Anerkennungsentscheidungen ihre Bedeutung hinsichtlich der auf diese Umsätze bezüglichen Veranlagungsverfahren (vgl. auch AusfBest. § 10 f.).

4. Neu ist die Befreiung nichtöffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten bestimmter Art in § 3 Nr. 4 (abgedruckt S. 69). Öffentliche Schulen und Erziehungsanstalten waren schon bisher frei, weil sie in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt unterhalten wurden [K. S. 182]. Nichtöffentliche Schulen konnten nur aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit Befreiung beanspruchen. Der RFH. hatte in einigen (nicht veröffentlichten) Entscheidungen bei Privatschulen, zu denen der Staat oder die Gemeinden Zuschüsse geben, oder die besonders niedrige Schulgelder haben, sich geneigt gezeigt, die Gemeinnützigkeit anzuerkennen. Im einzelnen Fall wäre die Entscheidung sehr schwierig gewesen. Es ist daher zu begrüßen, daß eine positive Vorschrift die Frage der Steuerfreiheit der Privatschulen klarstellt (Ber. S. 30 f.). § 3 Nr. 4 stellt folgende Voraussetzungen auf, die AusfBest. § 10 g (abgedruckt S. 102) z. T. auf Grund der Delegation des § 3 Abs. 2 ergänzt:

a) Die Schule muß öffentlicher Aufsicht unterliegen. Die Art der Schule ist gleichgültig; auch Fortbildungsschulen, Fachschulen gehören hierher.

b) Die Einnahmen aus Schulgeldern dürfen nicht die Ausgaben decken; es müssen vielmehr Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (durch Land, Gemeinde), aus Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen (z. B. auch kirchlichen Kollekten) oder auch aus Mitteln von Fachverbänden erforderlich sein.

c) Diese Zuschüsse müssen mindestens 25 v. H. der Einnahmen aus dem Schulbetrieb betragen, also wirklich wesentliche Bedeutung haben.

In einem gewissen Zusammenhang mit dieser Vorschrift steht § 2 Nr. 10a (abgedruckt S. 68), s. darüber unten S. 24.

3. Kapitel.

Das Steuerobjekt und die objektiven Steuerbefreiungen.

I. Das Umsatzsteuergesetz kennt zwei **Steuerobjekte**: die Leistung (§ 1 Nr. 1) und den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2). Über den Eigenverbrauch, der durch das Abänderungsgesetz nicht unwesentlich beeinflußt worden ist, vgl. das besondere Kapitel unten S. 33. Hier

wird zunächst nur von dem hauptsächlichsten Steuerobjekt, der Leistung, gehandelt. Der Begriff selbst ist durch das Abänderungsgesetz unberührt geblieben. Es bleibt bei dem bestehenden Rechtszustand, der sich ganz kurz dahin feststellen läßt, daß eine steuerpflichtige Leistung alles sein kann, was jemand einem andern schulden kann; einem andern: es ist also ein Verhältnis einem Dritten gegenüber vorausgesetzt — ohne daß es dazu eines gegenseitigen Vertrages bedürfte —; daß der andere die Leistung tatsächlich erhält, ist nicht nötig, es kann auch die Leistungsbereitschaft genügen [s. K. S. 190ff.; vgl. dazu RFH. 5. S. vom 10. November 1921 Bd. 7 S. 273, RStBl. 1922 S. 73, 2. S. vom 28. Dezember 1920 II A 319, RStBl. 1921 S. 104, 5. S. vom 15. November 1921 Bd. 7 S. 244, RStBl. S. 74]. Auch an den Grundsätzen über den Zusammenhang der Leistung mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit („innerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit") hat das Abänderungsgesetz nichts geändert [s. K. S. 196ff.].

Wesentlich sind nur die Änderungen bei den Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht (§ 2, vgl. den Text der Änderungen S. 57 und die nunmehrige Fassung des § 2 S. 66).

II. **Die objektiven Steuerbefreiungen.**

Die wichtigsten Änderungen berühren Einfuhr und Ausfuhr (§ 2 Nr. 1): über sie wird unter III (S. 26) eingehend zu sprechen sein. Auch das Vorrecht des reinen Handels (§ 7) wird unter IV (S. 32) besonders behandelt. Hier seien die übrigen Befreiungen, soweit sie sich auf Leistungen und nicht auf den Eigenverbrauch beziehen, kurz mit den durch das Gesetz angenommenen Änderungen und in der Reihenfolge des § 2 aufgeführt.

1. Ein- und Ausfuhr (§ 2 Nr. 1 a, b, c) s. unten zu III (S. 26).

2. Kapitalumsätze (§ 2 Nr. 2), unverändert [s. K. S. 243]. Die Erleichterungen für die Banken in der Abgabe der Steuererklärung s. AusfBest. § 142a (Text S. 152).

3. Edelmetallumsätze (§ 2 Nr. 3), unverändert [s. K. S. 250]. AusfBest. § 26 (s. den Text S. 116) ist neu gefaßt worden. Es ist im Anschluß an das Gutachten des RFH. 5. S. vom 31. Januar 1922 (Bd. 8 S. 90, RStBl. S. 126) klar herausgearbeitet worden, daß die Befreiung abhängig ist von der Vorlegung einer Weiterveräußerungsbescheinigung (§ 22), weiter sind die Reichsgold- und -silbermünzen aufgenommen worden, die der RFH. im Einklang mit den Erlassen des RFinMin. nicht mehr als Zahlungsmittel (Geldsorten im Sinne des § 2 Nr. 2), sondern lediglich als Stücke Gold oder Silber bezeichnet. (Handelt es sich um Sammelgegenstände, so tritt im Kleinhandel die Luxussteuer (§ 21) ein und außerhalb des Kleinhandels — also bei Vorlegung der Weiterveräußerungsbescheinigung — nicht Steuerfreiheit, sondern die allgemeine Umsatzsteuerpflicht.) Außerdem ist klargestellt, daß die Befreiung auch für Edelmetalle in flüssiger Form oder in Form von Salzen gilt. Die Bestimmungen über die Befreiung der Banken von der Beschaffung der Weiterveräußerungsbescheinigung (RFinMin. vom 10. No-

vember 1920 RStBl. 1921, S. 8) bleiben bestehen. — Erwähnt sei, daß die Edelmetallumsätze nach der endgültigen Fassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig sind.

4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken (§ 2 Nr. 4) unverändert [K. S. 252]. Das gilt auch von der besonderen Befreiungsvorschrift des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) [K. S. 255]; vgl. dazu die Erweiterung bezüglich der Gemeinnützigkeit von Wohnungsbaugenossenschaften, oben 2. Kap. II 3 d (S. 20).

5. Beförderungen (§ 2 Nr. 5), unverändert [K. S. 259]. Erwähnt sei, daß der Rechtszustand auch durch die im Erlaßwege erfolgten Befreiungen der Binnen- und Küstenschiffahrt von der Steuer nach dem Verkehrsteuergesetze vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329) nicht berührt worden ist. Dagegen hat die Aufhebung der Verkehrsteuerpflicht der Automobillinien durch § 19 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 396) zur Folge, daß nunmehr auch der Automobillinienverkehr, einschließlich der von Ländern oder Gemeinden betriebenen Linien, mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (1. Juli 1922) umsatzsteuerpflichtig wird. Ausgenommen hiervon bleiben die zu dem durch § 3 Nr. 1 befreiten Postverkehr gehörenden Automobillinien der Reichspostverwaltung (s. 2. Kap. II 1 S. 18).

6. Lotterielose (§ 2 Nr. 6). Die Vorschrift ist sachlich unverändert geblieben [K. S. 262], hat aber durch § 24 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 393) eine Ausdehnung auf die nach dem neuen Gesetz steuerpflichtigen Lose erhalten.

7. Aufsichtsratvergütungen (§ 2 Nr. 7). Die Vorschrift ist sachlich und auch dem Wortlaut nach unverändert geblieben [K. S. 263]. An die Stelle des Reichsstempelgesetzes sind aber die §§ 63 bis 67 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 354) getreten.

8. Versicherungen (§ 2 Nr. 8). Die Vorschrift ist sachlich unverändert geblieben [K. S. 264], hat aber durch § 19 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 400) folgende Fassung erhalten: „Versicherungen im Sinne des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922."

9. Leistungen an Krankenkassen (§ 2 Nr. 9). Die Vorschrift hat einige Erweiterungen gegenüber der bisherigen Fassung [K. S. 265] erfahren (s. Anträge Nr. 3996 und 4016 der Drucks. des RT. 1922, StenBer. S. 6793):

a) Es bleibt dabei, daß die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen nicht, wie ein Antrag in der Vollversammlung des Reichstags wollte, allgemein befreit sind, vielmehr sind nur solche Leistungen befreit, die nicht unmittelbar der Kranke, sondern eine Kasse bezahlt.

b) Die Befreiung galt bisher nur für Leistungen an Krankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-) und an knappschaftliche Krankenkassen. Gleichgestellt waren durch AusfBest. § 27 Nr. 3 die Ersatzkassen

(§§ 503ff. RVO., früher Hilfskassen); das geschieht jetzt im Gesetz selbst: materiell wird hierdurch nichts geändert. Neu ist, daß ferner, einem Vorgang in § 118 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbranntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 405) folgend, auch Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibende, wie sie vereinzelt, z. B. in Leipzig und Hamburg, vorhanden sind, gleichgestellt werden.

c) Befreit waren bisher die den genannten Kassen gegenüber erfolgenden und von ihnen bezahlten ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen; die neue Fassung fügt hinzu: Arznei- und Heilmittel, die zur Krankenpflege dienen. Damit wird bezüglich der Arzneimittel neues Recht nicht geschaffen, denn diese zog bereits AusfBest. § 27 Abs. 3 in die Befreiung ein. Zweifelhaft war aber, ob auch Heilmittel im weiteren Sinne, z. B. die Lieferung von Prothesen, Bruchbandagen, Verbandstoffen, hierher gehörten: das wird jetzt klargestellt; dadurch werden auch Fabriken und Werkstätten, die z. B. Prothesen an die Kassen liefern, insoweit — nicht mit ihren Umsätzen an andere, z. B. auch nicht an die Versorgungsämter — umsatzsteuerfrei. Vgl. auch die entsprechende Neufassung des § 27 Nr. 3 AusfBest. (abgedruckt S. 117).

10. Naturalentlohnung von Arbeitnehmern (§ 2 Nr. 10). Die bisherige bereits bewegte Geschichte dieser Vorschrift ist durch eine weitere, nicht minder bewegte, vermehrt worden. Zunächst sei festgestellt, daß der Grundsatz unverändert bleibt: ein Unternehmer ist mit den Leistungen umsatzsteuerfrei, die er innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit, durch Entnahme der Produkte aus seinem Betrieb, seinen Angestellten und Arbeitern in Form von Beköstigung und Naturalleistungen als Teil des Lohnes zuteil werden läßt [s. K. S. 267]. Es bezieht sich das vor allem auf den Landwirt, der sein landwirtschaftliches Gesinde z. T. durch Beköstigung oder durch Deputate entlohnt, und auf den Gastwirt, der seine Kellner beköstigt und in seinem Gasthaus wohnen läßt. Der Streit dreht sich lediglich um die Frage, ob die Befreiung auch für Leistungen gegenüber solchen Arbeitnehmern gilt, die zum Unternehmer im Verhältnis unterhaltsberechtigter Familienangehöriger stehen, oder ob hier an Stelle der Befreiung die Steuerpflicht des Eigenverbrauchs nach § 1 Nr. 2 tritt. Insoweit ist die Frage beim Eigenverbrauch zu erörtern, s. unten S. 35.

11. Pensionsleistungen an Schulkinder, Lehrlinge usw. (§ 2 Nr. 10 a und Ausf.Best. § 27 b). Diese Vorschrift ist neu. Ihre Tendenz ist klar: wer Pensionäre bei sich aufnimmt, übt eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 aus und ist umsatzsteuerpflichtig; man empfindet es nun als unbillig, daß Eltern, die wegen ihres Wohnsitzes auf dem Lande gezwungen sind, ihre Kinder auswärts auf die Schule zu schicken, einen durch die Umsatzsteuer erhöhten Pensionspreis zahlen müssen, und will daher die Pensionsinhaber befreien. Die Fassung hat freilich viel Schwierigkeiten gemacht (Ber. S. 31). Es gilt folgendes:

a) Subjektiv befreit sind — in den sich aus b und c ergebenden Fällen, also nicht etwa allgemein — Personen und Anstalten, die Kindern Pension gewähren.

b) Objektiv befreit sind die Leistungen, die bestehen in Beherbergung (möbliertes Zimmer, Schlafstelle), Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen, d. h. Wäsche, Ausbesserungsarbeiten u. a. Es braucht sich nicht notwendig um volle Pension zu handeln, auch die Aufnahme während des Tages zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht wird hierher gehören. Nach dem ganzen Zweck der Vorschrift wird man die Beaufsichtigung der Schularbeiten, die erziehlichen Einwirkungen, eben die Stellvertretung der Eltern, mit in die Berechnung — als „übliche Naturalleistungen" — einbeziehen müssen. Besonderer Unterricht — Nachhilfestunden — gehört aber nicht hierher; was dafür bezahlt wird, ist umsatzsteuerpflichtig.

c) Die Leistungen sind nicht schlechthin befreit. Im allgemeinen sind vielmehr die Pensionsinhaber steuerpflichtig. Es müssen vielmehr folgende Voraussetzungen hinzutreten:

α) Die aufgenommenen Personen müssen sich zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken am Ort der Pension aufhalten. Es genügt also nicht z. B. ein Erholungsaufenthalt oder ein Aufenthalt zur sportlichen Ausbildung. Andererseits braucht es sich nicht gerade um Schulunterricht zu handeln. Es kann z. B. auch die Aufnahme eines jungen Mannes, der als Lehrling tätig sein soll, in Betracht kommen.

β) Die aufgenommenen Personen dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit soll verhindert werden, daß auch die Pensionen steuerfrei sind, die schulentlassene „höhere Töchter" zur gesellschaftlichen Ausbildung aufnehmen. Die Begrenzung trifft freilich anderseits die Eltern, deren Sohn die Prima mit 18 Jahr noch nicht hinter sich gebracht hat. Die Vorschrift führt dazu, daß mitten im Jahr die Steuerpflicht beginnen kann, wenn die aufgenommene Person das 18. Jahr vollendet.

γ) Die aufgenommenen Personen müssen ihren Wohnsitz, d. h. denjenigen ihrer Eltern, außerhalb des Orts der Pension, wo sie die Schule besuchen oder sonst ausgebildet werden, haben. Das Wort „Eltern" bezieht sich natürlich auch auf den verwitweten oder eheverlassenen Elternteil; auch andere Erziehungsberechtigte, die an dem Kind Elternstelle versehen, werden gleichzusetzen sein.

12. Die neue Befreiung für Kleingartenbesitzer in § 2 Nr. 10 b bezieht sich nur auf den Eigenverbrauch, ist daher bei diesem, unten S. 34, zu behandeln.

13. Befreiung bestimmter Umsätze von Genossenschaften (§ 2 Nr. 11). Es wurde bereits oben im 2. Kap. S. 15 dargestellt, daß der Versuch, die Genossenschaften von der Umsatzsteuer zu befreien, nicht geglückt ist. Es bleibt daher bei der bisherigen Vorschrift, wonach lediglich bestimmte Umsätze befreit sind [s. K. S. 271]: Produktivgenossenschaften brauchen nicht das Entgelt zu versteuern, das sie von den Genossen

für die Rücklieferung von Rückständen und Abfällen erhalten, Konsumgenossenschaften können von den vereinnahmten Entgelten den Betrag kürzen, den sie als Warenrabatt nach Maßgabe der entnommenen Waren den Mitgliedern zurückerstatten. Auf diese letztere Befreiung bezieht sich eine Abänderung, die in der Vollversammlung des RT. (StenBer. 6491, Druck. des RT. 1922 Nr. 3867) eingefügt worden ist. Es konnte bisher zweifelhaft sein, was unter Rückvergütung auf den Kaufpreis zu verstehen war. Die Rechtsprechung auf andern Steuergebieten hat unterschieden zwischen den Fällen, in denen der die Ware kaufende Genosse unmittelbar mit dem Kauf einen Anspruch darauf erhielt, einen Teil des Entgelts später als Rabatt zurückzuerhalten, und zwischen den Fällen, in denen ein solcher Anspruch dem kaufenden Genossen nicht eingeräumt wurde, vielmehr erst nach Schluß des Geschäftsjahrs die Generalversammlung beschloß, den vorhandenen Überschuß ganz oder zum Teil nicht als Kapitaldividende sondern pro rata der entnommenen Waren auf die Genossen zu verteilen. Daß der erste Fall, der Fall des eigentlichen Warenrabatts, unter § 2 Nr. 11 fiel, war zweifellos. Es soll nunmehr durch die letzten, dem § 2 Nr. 11 Abs. 1 angefügten Worte klargestellt werden, daß das gleiche auch im letzteren Fall, dem Fall der Warendividende eintreten soll. Die reine Kapitaldividende, d. h. der pro rata des Geschäftsanteils verteilte Überschuß, darf selbstverständlich niemals gekürzt werden (vgl. AusfBest. § 27 Nr. 3c S. 117).

14. Die Leistungen der Revisionsverbände befreit die neue Nr. 12 des § 2. Unter dem bisherigen Recht waren die Revisionsverbände, die die Genossenschaften prüfen und beaufsichtigen, mit den Vergütungen, die die Genossenschaften hierfür zahlten, steuerpflichtig (s. RFH. 2. S. vom 27. Juni 1921 RGBl. S. 324; K. S. 184).

III. **Die Steuerbefreiungen im Verkehr mit dem Ausland** (§ 2 Nr. 1 a, b, c, AusfBest. §§ 11 bis 25 S. 66, 103 ff.).

(Dargestellt sind im folgenden nur die Vorschriften, die sich auf die allgemeine Umsatzsteuer beziehen, nicht auch diejenigen über Luxussteuer, darüber vgl. unten S. 41.)

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen [K. S. 225]. Überblick. Die Erkenntnis der Bedeutung des Auslandshandels für die deutsche Wirtschaft hatte im bisherigen Gesetz dazu geführt, nicht nur die Einfuhr selbst, sondern auch die ersten Umsätze nach der Einfuhr (die Umsätze des Einfuhrhändlers) zu befreien und weiter sowohl die Ausfuhr, sei es durch einen Fabrikanten, sei es durch einen Ausfuhrhändler, als auch in Form der Vergütung des bisherigen § 4 den Umsatz an den Ausfuhrhändler. Es war also für den Warenverkehr nicht nur das Überschreiten der Grenzen, her und hin, frei, sondern auch noch der Verkehrsakt vorher bzw. nachher. Der Grund hierfür lag darin, daß sich der Handel mit dem Ausland im überwiegenden Maße nicht unmittelbar zwischen Inlandsfabrikant und Auslandsverbraucher und zwischen Auslandsproduzent und Inlandsverbraucher abspielt, sondern daß dazwischen der Stand der Einfuhr- bzw.

Ausfuhrhändler steht. Besteht aber an Ein- und Ausfuhr, am Auslandswarenverkehr, volkswirtschaftliches Interesse, so muß es wichtig sein, auch diese vermittelnden Firmen im Inland zu haben: sie würden nach dem Ausland abgedrängt werden, wenn ihr Dazwischentreten im Inland eine neue Umsatzsteuerpflicht entstehen ließe. — Diese Erwägungen gelten selbstverständlich noch heute. Wenn daher mit dem Abänderungsgesetz das Ziel verfolgt werden sollte, die Steuerpflicht auch beim Auslandsverkehr zu erweitern und damit viele Milliarden Umsätze finanziell auszunutzen, so mußte doch vermieden werden, die Organisation des Außenhandels zu stören. Im einzelnen führte das zu folgendem:

a) Die Einfuhr selbst, d. h. der Umsatz Ausland-Inland, bleibt frei. Selbstverständlich, denn der liefernde Unternehmer ist im Ausland, kann von der deutschen Umsatzsteuer nicht gefaßt werden. Seine Belastung ist Sache der Zollpolitik und der Zolltechnik, die den einzelnen Vorgang des Grenzübertritts der Ware erfaßt, wie das auch die Luxusherstellersteuer bei Luxusgegenständen tut (vgl. § 17 Nr. 3). — Unberührt bleibt die Gleichstellung gewisser deutscher Gebietsteile mit dem Ausland (räumlich bevorrechtigte und verlängerte Einfuhr).

b) Die ersten Umsätze nach der Einfuhr, d. h. die Lieferung der aus dem Ausland eingeführten Ware durch den Einfuhrhändler an einen inländischen Käufer, sind nicht im vollen Umfange, wie bisher, freigelassen worden, sie sind vielmehr grundsätzlich steuerpflichtig. Um aber diejenigen Einfuhrhändler im Inland zu halten, die aus dem Ausland Rohstoffe und Halbfabrikate heranziehen, die der deutschen Wirtschaft nötig sind, ist eine Freiliste solcher Waren aufgestellt: die ersten Umsätze dieser Waren sind nach wie vor frei.

c) Die Ausfuhr ist in die Steuer einbezogen. Der Fabrikant, der seine Ware ins Ausland liefert, ist nunmehr nicht mehr wie bisher frei. Auch erhält der Ausfuhrhändler, der die Ware, die er ausführt, ins Ausland weiter versendet, nicht mehr für seinen Einkauf die Vergütung des § 4. Damit aber der Ausfuhrhändler, dessen Dazwischentreten ja einen Umsatz mehr als beim unmittelbaren Verkehr des Fabrikanten mit dem Ausland erforderlich macht, nicht ausgeschaltet wird, ist er bei seinem Umsatz ins Ausland frei, er ist also gleichsam dem Auslande gleichgestellt, so daß die Umsatzsteuer das letztemal beim Fabrikanten erhoben wird, gleichgültig ob der Fabrikant unmittelbar ins Ausland oder an den deutschen Ausfuhrhändler verkauft.

2. Die Einfuhr (§ 2 Nr. 1 a). Die Umsätze aus dem Auslande sind nach wie vor befreit [s. K. S. 232]. Der neugefaßte § 11 A I AusfBest. (abgedruckt S. 103) hebt hervor, daß auch die abgetretenen Gebiete zum Ausland gehören und das Saarbecken umsatzsteuerlich ihm gleichsteht. Wie bisher setzt die Einfuhr im Sinne des Umsatzsteuerrechtes, im Gegensatz zum Zollrecht, einen Umsatz von einem im Ausland befindlichen Verkäufer an einen inländischen Käufer voraus. Das bloße Verbringen gehört nicht hierher: es ist als solches auch steuerfrei, da die Umsatzsteuer nur Leistungen erfaßt; die Frage hat aber Bedeutung für die Be-

freiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr. Erst in diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften in § 2 Nr. 1 a verständlich, die bestimmte Fälle, in denen an sich Umsätze, d. h. Lieferungen aus dem Auslande nicht vorliegen, doch umsatzsteuerrechtlich als Einfuhr gelten lassen; sie werden daher erst unter 4 (S. 29) behandelt.

3. Die räumlich bevorrechtigte und verlängerte Einfuhr (§ 2 Nr. 1 a in Verbindung mit AusfBest. § 11 A II) [K. S. 234].

Wie bisher liegt eine Einfuhr auch dann schon vor, wenn die Ware aus dem Ausland nach einem Zollausschluß oder einem Freibezirk gebracht wird. Der Umsatz in oder aus dem Zollausschluß oder dem Freibezirk ist umsatzsteuerpflichtig. Wie bisher ist aber bei Umsätzen bestimmter bevorrechtigter Waren, für die Deutschland in seinen Häfen als Stapelplatz in Betracht kommt und die es zu sich ziehen will, eine Ausnahme vorgesehen. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie nach dem bisherigen Recht, mit einigen durch die Neufassung des § 11 A II AusfBest. eingeführten Änderungen.

a) Es muß sich um bestimmte Waren handeln. Sie sind in der Freiliste 1 a aufgeführt, die Anlage 1 der AusfBest. bildet (abgedruckt unten S. 195). Die Liste gleicht im wesentlichen der bisherigen Anlage 1, nur sind die dort noch enthaltenen Sammelbegriffe („Rohstoffe") möglichst aufgelöst, so daß Unklarheiten nicht mehr bestehen können.

b) Es muß sich um bestimmte deutsche Gebietsteile handeln, und zwar sind bevorrechtigt

α) für alle (zollpflichtige wie zollfreie) Waren der Freiliste 1 a: Zollausschlüsse (Freihäfen) und Freibezirke,

β) dazu für zollpflichtige Waren der Freiliste 1 a: der gebundene Verkehr des Inlands (Zollniederlagen, allgemein öffentliche wie Privatlager, fortlaufende Konten),

γ) dazu für zollfreie Waren der Freiliste 1 a

αα) die Seehafenplätze, soweit die Waren auf dem Seewege aus dem Ausland hereingekommen sind. Wie bisher gilt die Vergünstigung für die ostpreußischen Häfen, daß in sie die Ware auch im Eisenbahnwagen aus dem Ausland gekommen sein darf,

ββ) besondere vom RFinMin. zugelassene inländische Lager (Antrag erforderlich, s. AusfBest. § 11 II 2 d).

c) Die Waren dürfen nach ihrer Einfuhr in die bevorrechtigten Gebiete und bevor sie diese verlassen, nicht bearbeitet oder verarbeitet werden. Dabei gelten wieder Ausnahmen. Bestimmte Fabrikationen, die in Freihäfen üblich sind, sind zugelassen, vgl. die Liste in AusfBest. § 11 B III; die Liste ist im wesentlichen die schon bisher geltende, einige Verarbeitungsarten sind neu hinzugekommen.

d) Es muß sich um Lieferungen außerhalb des Kleinhandels handeln (vgl. AusfBest. § 11 B II).

e) Die Herkunft der Gegenstände aus dem Auslande muß durch die Buchführung sichergestellt sein (AusfBest. § 18).

Sind diese 5 Voraussetzungen gegeben, so sind folgende an sich im deutschen Inland vor sich gehende Umsätze befreit:

a) Die Umsätze der bevorrechtigten Waren, solange sie sich in den bevorrechtigten Gebieten befinden, d. h. solange sie diese räumlich nicht verlassen. Dabei gelten noch folgende Erleichterungen: die in einem der Unterweser- oder Unterelbehäfen seewärts aus dem Auslande eingeführte Ware kann von einem Hafen (zur See oder mit der Eisenbahn) in den andern gebracht werden, ohne daß die Befreiung wegfällt. Dasselbe gilt zwischen den Hafengebieten östlich der Weichsel, zwischen den Seehäfen an der unteren Oder und zwischen den Häfen an der Kieler Föhrde. Es gilt weiter — und das ist eine neue starke Erleichterung für den Verkehr zwischen Nord- und Ostseehäfen — für das Verbringen zwischen irgendeinem Ostseehafen in einen Unterweser- oder Unterelbehafen und umgekehrt sowie auch zwischen den Ostseehäfen untereinander. Kommt also eine auf der Freiliste 1a stehende Ware aus dem Ausland seewärts nach Stettin in den Freihafen oder, wenn sie zollfrei ist, in den Hafen überhaupt, so kann sie von da aus, ohne daß eine Umsatzsteuerpflicht eintritt, sowohl nach Hamburg oder Bremen wie nach Königsberg gebracht werden, und von dort aus frei weiter veräußert werden. Dagegen würde es eine Steuerhinterziehung sein, wenn ein Holzhändler in Stettin oder Hamburg von Königsberg seewärts Holz bezöge, das aus Ostpreußen und nicht aus dem Auslande stammt, und dieses Holz beim Verkauf nicht der Umsatzsteuer unterworfen würde. Die Kontrolle der Herkunft (s. e) ist daher sehr wichtig. — Eine gleiche Vergünstigung steht Binnenhäfen, z. B. den Rheinhäfen nicht zu; für sie kommen als der gebundene Verkehr des Zollinlandes nur die Lager nach β und $\gamma\beta\beta$ in Betracht.

b) Die Umsätze der bevorrechtigten Waren aus den bevorrechtigten Gebieten gelten als Einfuhr aus dem Auslande. Sie sind also frei und der Umsatz, der darauf folgt, kann als erster Umsatz nach der Einfuhr ebenfalls frei sein, wenn die Voraussetzungen zu 4 erfüllt sind.

4. Der erste Umsatz nach der Einfuhr (§ 2 Nr. 1 b, AusfBest. § 11 A III) [K. S. 238].

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind die ersten Umsätze nach der Einfuhr, also die Umsätze des Einfuhrhändlers, umsatzsteuerpflichtig. Die bisher stets eintretende Befreiung ist zur Ausnahme geworden, die an folgende 5 Voraussetzungen geknüpft ist.

a) Es muß sich um bestimmte Waren handeln. Sie sind in der neuen Freiliste 1 b aufgeführt, die gleichfalls Anlage 1 der AusfBest. bildet (abgedruckt unten S. 196). Die Waren dieser Freiliste sind ausgewählt einmal, um bei Waren, deren Einfuhr notwendig ist, den Verbraucher vor Verteuerung durch Belastung mit der Umsatzsteuer zu schützen (so die Sammelbegriffe Lebensmittel und Futtermittel), zum andern, um den Einfuhrhandel vor ausländischer Konkurrenz zu wahren, sofern die Einfuhr der Waren für die deutsche Wirtschaft zweckmäßig ist (Roh- und Halbstoffe der Textilindustrie, bestimmte Metalle, Schnitz-

und Formstoffe usw. — Erze sind nicht dabei, weil für sie ein den unmittelbaren Besitz übertragender Umsatz zwischen Einfuhr und Verhüttung nicht in Betracht kommt). Die Freiliste ist nach Anhörung des RWR. vom RR. aufgestellt worden.

b) Es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr handeln, d. h. derjenige, der die Ware aus dem Ausland geliefert erhalten hat, der Einfuhrhändler, muß der Veräußerer sein. Es ist zu beachten, daß das Vorrecht nicht demjenigen zusteht, der Waren, die ihm bereits gehören nach dem Inland verbringt und sie dort verkauft, also z. B. nicht der französischen Firma, die ihre Waren nach Köln bringt, um sie dort zu verkaufen. Vor dem Verkauf muß die Ware auf Grund einer Lieferung die Grenze überschritten haben. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

α) Eine solche Lieferung liegt nicht bloß vor, wenn die Ware ins Inland verkauft worden ist, sondern, wie AusfBest. § 11 B I 2, der bisherigen Rechtsprechung entsprechend, hervorhebt, auch wenn die Ware nach dem Inland in Kommission oder Konsignation gegeben ist.

β) Ferner wird ausdrücklich gleichgestellt der — bisher bestrittene — Fall, daß eine deutsche Firma Waren einbringt, die sie bereits im Ausland oder — durch Erwerb des Konnossements — auf hoher See sich hat übereignen lassen, so daß an sich kein Verkauf „über" die Grenze mehr vorliegt, der Verkauf vielmehr „vor" der Grenze bereits abgewickelt ist, und der Fall, daß eine deutsche Firma im Ausland Plantagen besitzt und die geernteten Produkte einbringt.

γ) Ausdrücklich gleichgestellt ist der Einfuhr in § 2 Nr. 1a Abs. 1 Satz 3 auch der Fall des Einbringens von Fischereierzeugnissen, die auf See — sei es auf hoher See oder in den Küstengewässern oder auf dem Bodensee — gefangen sind. Bisher war in solchen Fällen der Verkauf des Fanges in Deutschland steuerpflichtig, weil kein erster Umsatz nach einer Einfuhr, einer Lieferung aus dem Ausland ins Inland, vorlag. Denn die Fische kamen ja unmittelbar nach ihrer Okkupation ins Inland (s. K. S. 232/233; RFH. 5. S. vom 18. Oktober 1921 Bd. 7 S. 62, RStBl. S. 404). Das führte dazu, daß die von Inländern ausgeübte Fischerei benachteiligt war vor der Einfuhr gefangener Fische aus dem Ausland (deren Verkauf im Inland dann frei war). Daher erfolgt die Gleichstellung des Einbringens des Fanges mit einem Umsatz aus dem Ausland.

δ) Einen Sonderfall behandelt dann noch § 2 Nr. 1 a Abs. 2 (s. Ber. S. 26), der freilich bisher nicht praktisch ist, da der RR. nähere Bestimmungen nicht getroffen hat. Wenn aus dem deutschen Osten Getreide (Roggen) oder Hülsenfrüchte über Königsberg oder Pillau nach den deutschen Westhäfen, etwa nach Bremen oder Emden, verschifft werden, so soll das als Einfuhr gelten, obgleich die Ware ja aus dem Inland kommt. Der einführende Händler kann dann das Getreide oder die Hülsenfrüchte als ersten Umsatz nach der Einfuhr umsatzsteuerfrei verkaufen.

ε) Allgemein gilt als Einfuhr der letzte Umsatz der in Freiliste 1 a bezeichneten Waren aus den bevorrechtigten Gebieten, wie zu 3 dargestellt. Wer also diese Waren aus diesen Gebieten sich liefern läßt, kann sie umsatzsteuerfrei weiterveräußern, wenn die Waren auch auf Freiliste 1 b stehen (was z. B. bei Getreide der Fall ist, nicht aber z. B. bei Müllereierzeugnissen oder bei Tee oder Wein).

c) d) e) Wie oben bei 3 (s. AusfBest. § 11 B II bis IV).

Will man sich die äußersten Möglichkeiten, die aus den Vergünstigungen der Einfuhr, der Umsätze in bestimmten bevorrechtigten Gebieten und der ersten Umsätze nach der Einfuhr an einem Beispiel klar machen, so ist z. B. folgendes denkbar. Holz, das auf der Freiliste 1a wie 1b steht, wird aus dem Ausland seewärts nach Stettin in den Freibezirk eingeführt, nachdem es bereits mehrmals als schwimmende Ware durch Weitergabe des Konnossements den Eigentümer gewechselt hat, von dort nach Hamburg verkauft und in den dortigen Freihafen gebracht, während der Lagerung im Freihafen mehrfach — durch Übertragung des Lagerscheines oder auch durch eine tatsächliche Verbringung von einem Lager in das andere — veräußert, schließlich aus dem Freihafen an einen Holzhändler in Magdeburg veräußert: damit erst vollzieht sich die Einfuhr und, wenn nun der Holzhändler in Magdeburg das Holz seinerseits im Großhandel weiter verkauft, so ist auch sein Umsatz wie alle vorhergehenden Umsätze steuerfrei. Handelt es sich nicht um Holz, das zollpflichtig ist, sondern um eine zollfreie Ware, etwa um Getreide, so gilt das gleiche, nur daß die Ware nicht an die Freihäfen und Freibezirke gebunden ist, die Umsätze sich vielmehr im Seehafenplatz überhaupt abspielen können.

5. Die Ausfuhr (§ 2 Nr. 1 c, AusfBest. § 14) [K. S. 240].

a) Die Ausfuhr war bisher frei, sie ist jetzt steuerpflichtig. Damit verliert die bestrittene Frage an Bedeutung, ob eine Ausfuhr voraussetzt, daß einem inländischen Verkäufer unmittelbar ein ausländischer Käufer gegenübersteht oder ob es genügt, wenn der inländische Verkäufer zwar an einen andern Inländer (einen Ausfuhrhändler) verkauft, aber in Erfüllung dieses Kaufvertrags die Ware unmittelbar ins Ausland an den vom Ausfuhrhändler bezeichneten ausländischen Kunden sendet (s. K. S. 240, Popitz JurW. Bd. 50 [1921] S. 1062/63 einerseits und RFH. 2. S. vom 17. Juni 1921 Bd. 6 S. 126, RStBl. S. 358). Jetzt sind beide Fälle unzweifelhaft umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer umfaßt jede Lieferung ins Ausland, daher auch die Rücklieferung von Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr ins Inland verbracht worden sind, daselbst Eigentum der veredelnden Firma geworden sind (Eigenveredelungsverkehr) und nun nach der Veredelung wieder ins Ausland zurückgebracht werden. (Beim Lohnveredelungsverkehr ist nur der Werklohn umsatzsteuerpflichtig.) Dasselbe gilt beim passiven Veredelungsverkehr, wenn die inländische Firma ein Erzeugnis zum Veredeln ins Ausland liefert, so daß das Erzeugnis Eigentum der veredelnden ausländischen Firma wird, die es nach der

Veredelung wieder zurückliefert (Eigenveredelung auf Seite der ausländischen Firma; arbeitet die ausländische Firma für die inländische im Werklohn, so kommt es zu keiner Umsatzsteuer). Weggefallen ist ferner der Vergütungsanspruch, den der Ausfuhrhändler wegen seines Ankaufs im Inland hatte: § 4 ist aufgehoben. Die Anträge, auch für die Ausfuhr eine Freiliste von Waren aufzustellen, die frei ins Ausland geliefert werden könnten, wurden abgelehnt (Ber. S. 26).

b) Befreit sind nach § 2 Nr. 1 c nur diejenigen Lieferungen ins Ausland, bei denen der Lieferer ein Ausfuhrhändler ist. Wie bereits oben zu 1 (S. 26) dargelegt wurde, soll damit erreicht werden, daß der Ausfuhrhändler mit seiner Ware konkurrenzfähig bleibt gegenüber den ausländischen (besonders holländischen, skandinavischen) Firmen, die Waren vom deutschen Fabrikanten kaufen, um sie weiterzuverkaufen. Die Befreiung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

α) Der Unternehmer muß die Ware in das Ausland liefern. Hier tritt an sich dieselbe Streitfrage auf, wie sie zu a, als für das bisherige Recht bestehend, dargelegt wurde. Da es sich aber hier um eine Ausnahmevorschrift handelt, die lediglich einen Händler, der zwischen Inland und Ausland vermittelt, schützen soll, scheint mir die strenge Auslegung, daß dem inländischen Unternehmer unmittelbar ein ausländischer Käufer gegenüberstehen muß, allein der Sachlage gerecht zu werden. Wer die Ware ins Ausland sendet, ist selbstverständlich gleichgültig, es kann auch ein vom Unternehmer beauftragter Spediteur sein (s. AusfBest. § 13 Abs. 1).

β) Der Unternehmer muß die Ware erworben, er darf sie also nicht selbst hergestellt haben. Ob der Erwerb im Inland oder aus dem Ausland erfolgt ist, macht keinen Unterschied.

γ) Der Unternehmer darf die Ware, die er erworben hat, vor der Lieferung ins Ausland nicht verarbeiten oder bearbeiten. Das Ausnahmenverzeichnis in AusfBest. § 11 B III findet keine Anwendung, es besteht vielmehr das besondere Verzeichnis von Ausnahmen in § 12 Abs. 2 daselbst.

δ) Der Unternehmer muß die Herkunft und die Bestimmung in seinen Büchern nachweisen können; vgl. AusfBest. § 18 Abs. 3 und 4 (neu gefaßt, abgedruckt S. 112).

IV. **Das Vorrecht des reinen Handels (§ 7).** [K. S. 337.]

1. Die bei weitem wichtigste Befreiungsvorschrift ist diejenige des § 7, die die Zwischenlieferung befreit, wenn sie ohne Übertragung des unmittelbaren Besitzes erfolgt. Trotzdem gerade aus der Praxis vielfach Stimmen gegen diese Vorschrift laut geworden sind und trotzdem sie finanziell starken Ausfall bringt, ist sie unangefochten geblieben: ein Zeichen, daß sie wirtschaftlich richtig gedacht und für die Erhaltung des Handels gerade bei hohem Steuersatz unentbehrlich ist.

Im Ausschuß wurde versucht, eine Erweiterung der Befreiung bei Produktivgenossenschaften durchzusetzen. Es sollte fingiert werden, daß unmittelbarer Besitz nicht vorliege — obgleich er unzweifelhaft vor-

liegt —, wenn eine Absatz- oder Produktivgenossenschaft (z. B. eine Molkerei- oder eine Winzergenossenschaft) ein Produkt (Milch, Weintrauben) von den Genossen erhält und mit oder ohne Verarbeitung weiter verkauft. Der Antrag wurde, wie bereits oben S. 15 dargelegt, abgelehnt. Die Genossenschaften sind also, wie alle anderen Zwischenhändler, die Ware in unmittelbaren Besitz nehmen, auf Lager nehmen, umsatzsteuerpflichtig. Im Ausschuß (Ber. S. 48) wurde noch der Sonderfall erörtert, daß die Genossenschaft, die für ihre Genossen einkauft (z. B. Saatgut oder Dünger), die Ware nicht auf Lager nimmt, sondern den gemeinsam gekauften Waggon auf die Bahnstation der Genossen fahren läßt. Dann sind zwei Fälle möglich: die Genossen kommen und entladen den Waggon, ohne daß die Genossenschaft selbst sich beteiligt: die Genossenschaft ergreift keinen unmittelbaren Besitz und ist daher steuerfrei. Zweiter Fall: die Genossenschaft schickt einen Beauftragten, der den Waggon in Empfang nimmt und die Verteilung der Ware an die zur Abfuhr ihres Teils erscheinenden Genossen übernimmt; hier hat die Genossenschaft durch ihren Beauftragten unmittelbar Besitz ergriffen und ist daher umsatzsteuerpflichtig geworden (s. K. S. 350 und RFH. 5. S. vom 18. Januar 1922 VA 301/21 RStBl. S. 142).

2. In einem Sonderfall ist durch den neuen Abs. 3 des § 7 (Ber. S. 11) der Grundsatz des § 7 auch für einen Fall angenommen worden, in dem an sich Erlangung unmittelbaren Besitzes vorliegt und daher die beiden aufeinander folgenden Umsätze nach bisherigem Recht steuerpflichtig sind. Es handelt sich um die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung. Hier kommt es häufig vor, daß ein Unternehmer, der das Wasser-, Gas- oder Elektrizitätswerk betreibt, das Wasser, das Gas oder die Elektrizität zunächst einem anderen liefert, der in seinem Wasserturme, seinem Gasometer oder seinem Umformer das Wasser, das Gas oder die Elektrizität zunächst in zweifellos unmittelbaren Besitz nimmt und dann wieder in das Netz der Verbraucher leitet. Bisher waren in diesem Falle beide Unternehmer, der Erzeuger wie der Verteiler, umsatzsteuerpflichtig [s. K. 350, RFH. 2. S. vom 28. April 1920, RStBl. S. 414]. Jetzt fingiert der neue § 7 Abs. 3 den unmittelbaren Besitz hinweg: es ist also nur noch der Erzeuger umsatzsteuerpflichtig.

4. Kapitel.

Der Eigenverbrauch.

I. Das Umsatzsteuerrecht kennt neben der Leistung innerhalb gewerblicher Tätigkeit noch ein zweites Steuerobjekt: den Eigenverbrauch des Unternehmers (§ 1 Nr. 2). Er ist steuerpflichtig, wenn er zu Zwecken erfolgt, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit

liegen, also für den Privathaushalt. Der Landwirt, der seinen Tisch mit eignen Früchten versorgt, der Gastwirt, der die von ihm im Betriebe zugerichteten Speisen ißt, der Schuhmacher, der sich selbst Schuhe macht, sind umsatzsteuerpflichtig. Dabei bleibt es auch nach dem Abänderungsgesetz. Das alte Problem, die Steuerpflicht auch auf den Eigenverbrauch innerhalb gewerblicher Tätigkeit auszudehnen, d. h. Lieferungen zu fingieren und zu besteuern, wenn ein Betriebszweig eines Unternehmens an einen anderen abgibt (Innenbesteuerung bei gemischten Betrieben), ist nicht wieder grundsätzlich aufgerührt worden.

II. Steuerpflichtig ist nur der Eigenverbrauch eines *Unternehmers*. Wer nur für sich in seinem Garten Obst und Gemüse zieht, nichts abgibt, sondern alles selbst verbraucht, ist mit diesem Eigenverbrauch steuerfrei [s. K. S. 206]. Sobald er aber veräußert, und zwar nachhaltig (s. oben S. 17), so wird er Unternehmer und damit nicht bloß mit diesen Veräußerungen, sondern auch mit dem Eigenverbrauch steuerpflichtig. Das gilt, wie im Ausschuß erörtert wurde (Ber. S. 30), auch von dem Fall, daß ein *Deputant*, der auf dem ihm von seinem Arbeitgeber zugewiesenen Land Früchte erntet, Vieh hält, nachhaltig von der Ernte, von der etwa gewonnenen Milch veräußert: er wird dadurch Unternehmer und damit auch mit dem Eigenverbrauch steuerpflichtig. Frei sind dabei selbstverständlich stets die von ihm verbrauchten Naturalien, die er nicht selbst erzeugt, sondern die ihm der Arbeitgeber in natura zuweist; diese sind nur, soweit sie nachhaltig veräußert werden, steuerpflichtig.

Ganz ebenso liegt der bereits oben (S. 18) mit dem Fall des Deputanten zusammen behandelte Fall des *Kleingartenbesitzers*: sobald er nachhaltig veräußert, ist er auch mit dem Eigenverbrauch steuerpflichtig. Hiervon ist nun durch die in der Vollversammlung des Reichstags eingefügte Vorschrift des § 2 Nr. 10 b (abgedruckt S. 68) eine Ausnahme gemacht worden, die an sich bereits im Verwaltungswege verwirklicht war (s. RFinMin. 11. Juni 1921 III U Nr. 8247), nun in ihrer gesetzlichen Formulierung genauer Auslegung bedarf. Betont sei zunächst, daß die Veräußerungen durch die bevorrechtigten Personen nicht unter allen Umständen steuerfrei bleiben; es handelt sich nur, wie der in 3. Lesung angenommenene Antrag Nr. 4014 der Druck. des RT. 1922 noch besonders klarstellt, um den Eigenverbrauch. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die „gewerbliche Tätigkeit" muß in einer Kleingartenwirtschaft, einer Kleinlandwirtschaft oder einer Kleinviehzucht bestehen. Die Begriffe sind nach oben etwas unbestimmt. Jedenfalls hören die hier gemeinten Betätigungen da auf, wo fremde Arbeitskräfte nötig werden; die Annahme einer Aushilfe in der Ernte oder zur Bestellungsarbeit ist aber unschädlich.

2. Der „Unternehmer" dieser Kleinwirtschaft darf nicht Landwirt im Hauptberuf sein, sondern muß den Betrieb neben einem anderen betreiben; er muß im Hauptberuf Arbeiter, Angestellter oder Beamter

sein. Gleichgestellt sind die Empfänger von Renten auf Grund der Versicherungsgesetze oder der Militärversorgungsgesetze (auch Hinterbliebene), sowie pensionierte Beamte und endlich — ein etwas unbestimmter Begriff — Kleinrentner.

III. Der steuerpflichtige Eigenverbrauch umfaßt nicht bloß dasjenige, was ein Unternehmer für seine eigene Person aus dem Betrieb entnimmt, sondern auch, was er für seine Familie und seine häuslichen Angestellten zur Verfügung stellt. Nicht dagegen gehört dazu, was er für seine gewerblichen Angestellten verbraucht. Für die Naturalentlohnung an Angestellte sieht vielmehr der oben S. 24 bereits erwähnte § 2 Nr. 10 ausdrücklich Befreiung vor. Es entsteht nun der Grenzfall, daß ein Landwirt Vorräte für seine Söhne und Töchter am Familientisch verbraucht, diese Söhne und Töchter aber gleichzeitig bei ihm als Knechte und Mägde gegen Lohn tätig sind. Steuerpflichtiger Eigenverbrauch oder steuerfreie Naturalentlohnung? § 1 Nr. 2 oder § 2 Nr. 10? Nach bisherigem Recht war das erstere anzunehmen, wie § 2 Nr. 10 in der bisherigen Fassung mit den Worten: „unbeschadet der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2, wenn es sich um unterhaltsberechtigte Familienangehörige handelt" ausdrücklich feststellte [s. K. S. 269]. RFH. 5. S. vom 29. November 1921 (Bd. 8, S. 75, RStBl. 1922 S. 33) bezeichnet diese Rechtslage als dem System des Gesetzes entsprechend und praktisch richtig. Auch im Ausschuß (Ber. S. 7) hat die Regierung betont, daß nur diese Regelung vor Unklarheiten und Schiebungen schütze und die Pauschalierung der kleineren und mittleren Landwirte zulasse. Trotzdem ist in der Vollversammlung die Vorschrift geändert worden. (Antrag Nr. 3851 und 3853 der Drucks. des RT., StenBer. S. 6793). Es soll jetzt die Beherbergung und Beköstigung der Familienangehörigen nicht als steuerpflichtiger Eigenverbrauch, sondern als steuerfreie Naturalentlohnung gelten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (Söhne, Töchter, Enkel usw.) müssen bei dem Unternehmer (dem Vater usw.) beschäftigt sein, und zwar nicht bloß nebenbei, indem sie sich „nützlich machen", sondern es muß ein Arbeitsverhältnis vorliegen, das — wie der in 3. Lesung angenommene Antrag Nr. 3996 der Drucks. des RT. noch hervorhebt — versicherungspflichtig ist.

2. Die Familienangehörigen müssen das 16. Lebensjahr überschritten haben. Es sollen eben wirklich vollwertige Arbeitskräfte sein.

5. Kapitel.

Der Steuermaßstab (Das Entgelt).

I. Darin, daß das volle vereinnahmte Entgelt den Steuermaßstab bildet, prägt sich die besondere Natur der Umsatzsteuer aus. Die

Umsatzsteuer ist keine Einkommensteuer und keine Ertragsteuer; es kommt nicht darauf an, was dem Verkäufer oder dem sonstigen Leistenden nach Abzug der Unkosten als Rein- oder als Rohgewinn bleibt, sondern allein darauf, was der Käufer oder der sonstige Leistungsberechtigte für die Lieferung oder die sonstige Leistung zahlt. An diesem Grundsatz hat auch das Abänderungsgesetz nichts geändert. Es können also keinerlei Werbungskosten abgezogen werden [s. K. S. 356ff.]. Das gilt auch von dem Teil des Entgelts, den der Unternehmer sich deshalb zahlen läßt, weil seine Leistung für ihn eine Verpflichtung Dritten gegenüber, insbesondere eine Verpflichtung zur Zahlung einer öffentlichen Abgabe, auslöst. Im Ausschuß wurde der Versuch gemacht, beim Zusammentreffen von besonderen Verbrauchsteuern mit der Umsatzsteuer die Besteuerung der einen durch die andere auszuschalten. Man hat sich aber davon überzeugt, daß eine Ausnahme vom Grundsatz der Umsatzsteuer nicht zulässig ist (Ber. S. 30). Es bleibt also dabei, daß z. B. der Weinhändler, der Weinsteuer zu zahlen hat, diese nicht etwa von dem Gesamtbetrage, den der Käufer ihm entrichtet, abziehen darf; das gleiche gilt für Kohlensteuer, Zigarettensteuer usw., auch von der Lustbarkeitssteuer bei Theatern und Kinematographen [s. K. S. 358].

Auch die Umsatzsteuer selbst ist ein Teil des Entgelts. Es bleibt trotz abweichender Anregungen bei dem Grundsatz des § 12, daß die Umsatzsteuer nicht getrennt in Rechnung gestellt werden darf, sie muß vielmehr einen dem Käufer nicht erkennbaren Teil des Entgelts bilden. Der Unternehmer muß sie also als Spezialspese in den Preis einkalkulieren und daraus folgt, daß sie mit diesem auch ihrerseits wieder der Umsatzsteuer unterliegt [K. S. 359]. Ist aber die Umsatzsteuer ein Teil des Entgelts und wird sie dadurch ihrerseits wieder mitbesteuert, so würde der Unternehmer sie nicht voll auf seinen Kunden überwälzen, wenn er seinem im übrigen auskalkulierten Preis den Steuersatz — also nunmehr 2 v. H. — hinzurechnet. Will er die Umsatzsteuer voll überwälzen, so muß er den Preisaufschlag nach der Formel $\frac{G = (\text{Grundpreis}) \cdot 100}{100 - p\ (= \text{Steuersatz})}$ ausrechnen. Dies ergibt, wie die Neufassung des § 28 AusfBest. (abgedruckt S. 119) mitteilt, 2,041% v. H.

II. Ist das Entgelt in ausländischer Währung vereinnahmt, so erfolgt Umrechnung nach § 8 Abs. 9. Diese Umrechnung wird in Zukunft eine größere Rolle spielen, da auch die Ausfuhr steuerpflichtig ist und die Preise dabei zum großen Teil in Devisen berechnet oder bezahlt werden. Maßgebend bleibt der Kurs am Tage der Vereinnahmung (oder bei Besteuerung nach der Solleinnahme der Tag der Lieferung). Ein neuer Abs. 5 des § 31 AusfBest. (s. unten S. 121) sieht aber eine Erleichterung dahin vor, daß Durchschnittskurse für je einen Kalendermonat vom RFinMin. nach Anhörung der Reichsbank festgesetzt werden können.

III. Der Grundsatz, daß stets das volle Entgelt der Steuer zugrunde zu legen ist und Abzüge nicht zulässig sind, hat nichts damit zu tun, daß durchlaufende Posten aus der Steuer ausscheiden. Durchlaufende Posten [K. S. 361] sind Beträge, die der Unternehmer nicht für seine Rechnung, sondern für den Auftraggeber vereinnahmt und verausgabt, so, wenn der Agent den Kaufpreis des von ihm vermittelten Geschäfts für seinen Auftraggeber vereinnahmt und an diesen abführt, oder der Spediteur nicht nur die Fracht, sondern auch den Preis der beförderten Ware vereinnahmt und abführt. In diesen Fällen sind Agent und Spediteur selbstverständlich nur mit ihrer Provision, ihrer Speditionsgebühr steuerpflichtig.

Scharf zu unterscheiden hiervon sind die Fälle, in denen der Unternehmer wirtschaftlich zwar vermittelt, rechtlich aber für das ganze Geschäft als selbständiger, im eigenen Namen handelnder Unternehmer auftritt: hier kann er nicht die Beträge, die er im Innenverhältnis seinem Hintermann weitergibt, abziehen, muß vielmehr den vollen, von ihm zunächst vereinnahmten Preis versteuern. Das führt zu dem jetzt in Praxis und Rechtsprechung feststehenden Grundsatz, daß der Kommissionär nicht bloß mit seiner Kommissionsgebühr, sondern, wie ein Eigenhändler, mit dem ganzen Entgelt steuerpflichtig ist [s. K. S. 324ff]; ist er nach § 7, weil er die Ware nicht in unmittelbaren Besitz nimmt, umsatzsteuerfrei, so bezieht sich diese Befreiung nach RFH. vom 11. Februar 1921 Bd. 4 S. 316, RStBl. S. 160 entgegen der im K. S. 328 ausgesprochenen Ansicht auch auf die Kommissionsgebühr. Daraus ergibt sich eine grundlegend verschiedene Besteuerung des Agenten (nur und stets Provision) und des Kommissionärs (voller Kaufpreis oder gar nichts). Hieraus können sich wirtschaftliche Härten ergeben, wenn in einem bestimmten Geschäftszweig die Funktionen des Kommissionärs sich nicht wesentlich von denen eines Agenten unterscheiden. Der RFinMin. hat mit Zustimmung des RR. auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in zwei Gruppen von Fällen, in denen solche Härten anerkannt werden mußten, in der Weise geholfen, daß auch beim Vorliegen eines Kommissionsgeschäfts die Besteuerung lediglich wie bei einem Agentengeschäft, also nur (dann aber stets) mit der Provision erfolgen soll, und zwar bei den Hopfenkommissionären (Nürnberg) und den Weinkommissionären der Weingebiete; Verordnung vom 30. Juni 1921 (RZBl. S. 631, RStBl. S. 285, jetzt AusfBest. § 27 d, abgedruckt S. 119). Daß in ähnlichen Fällen, in denen genaue wirtschaftliche Untersuchung Härten ergibt, entsprechendes Entgegenkommen möglich wäre, ist im Ausschuß hervorgehoben worden (Ber. S. 28).

In einem solchen ähnlichen Falle hat man ein derartiges Entgegenkommen nach § 108 Abs. 2 AO. nicht abgewartet, sondern im Gesetz selbst eine Ausnahme vorgesehen. Wie beim Kommissionär liegt es rechtlich auch beim Annoncenexpeditionär. Er schließt mit dem Kunden im eigenen Namen gegen Vereinnahmung der Inseratengebühr den Vertrag, für den Kunden ein Inserat in einer bestimmten Zeitung zu er-

wirken. Rechtlich stand seine Steuerpflicht mit der vollen Inseratengebühr fest [s. K. S. 362; vgl. auch RFH. 2. S. vom 28. April 1920, Bd. 2 S. 233, RStBl. S. 425]. Da aber sein Verdienst lediglich in dem Rabatt besteht, den er von der Zeitung erhält, so konnte man in der vollen Steuerpflicht eine Härte erblicken. Ein neu eingefügter § 8 a (abgedruckt S. 71) schreibt daher vor, daß nur die Vermittlungsgebühr, d. h. der Rabatt, steuerpflichtig sein soll. Die Vorschrift soll sogar bis zum 1. Januar 1921 zurückwirken, so daß schon bei Veranlagung der Umsätze des Kalenderjahres 1921 die Begünstigung Platz greift.

6. Kapitel.

Der Steuersatz (§ 13).

I. Die Höhe des Steuersatzes hat im Mittelpunkt des Streites gestanden und auch bei dem Steuerkompromiß eine gewichtige Rolle gespielt. Der Steuersatz betrug bisher 1½ v. H. (1916: 0,1 v. H., 1918: 0,5 v. H.). Der Regierungsentwurf, wie er dem RWR. und RR. zuging, forderte 3 v. H., wie er dem Reichstag zuging, 2½ v. H. Man konnte sich zu mehr als 2 v. H. nicht entschließen (s. Ber. S. 24, StenBer. S. 6494). Der neue Steuersatz gilt vom 1. Januar 1922 an (vgl. darüber unten S. 53).

II. Für die Luxussteuer und die besonderen Leistungssteuern (§§ 15, 21, 25, 26, 27) gelten nach wie vor höhere (z. T., bei der Anzeigensteuer, niedrigere) Steuersätze (15, 10, 5, 1 bis 4 v. H.). Die Steuerpflicht erstreckt sich entgegen dem bisherigen Recht auch auf die Umsätze von Gegenständen ins Ausland, auf die Ausfuhr. Es wäre nicht erträglich, hier die höheren Sätze zu erheben, also etwa unserer Exportindustrie zuzumuten, mit 15 v. H. Luxussteuer belastet sich im Ausland Absatzmärkte zu suchen. § 13 Satz 2 bestimmt daher, daß bei der Ausfuhr der Steuersatz immer nur 2 v. H. beträgt. Abweichend hiervon gilt selbstverständlich auch in Zukunft bei der Ausfuhr von Kunstgegenständen und Antiquitäten noch § 23 Abs. 1 Nr. 5 (s. S. 85).

7. Kapitel.

Die Luxussteuer (§§ 15, 21).

I. Das Schicksal der Luxussteuer konnte bei Beginn der Beratung des Abänderungsgesetzes reichlich ungewiß erscheinen. Weite Kreise von Industrie und Handel waren mit der starken Belastung, die ihnen die Luxussteuer in der weiten Ausdehnung der AusfBest. zu-

mutete, unzufrieden. Die besonders im Anfang außerordentlich große Ungewißheit über die Abgrenzung der Luxusgegenstände, die mehrfach notwendig gewordenen Abänderungen der Bestimmungen und die Kompliziertheit des Systems der AusfBest. hatten die Unzufriedenheit verstärkt. Eine recht großzügige Propaganda ließ keine Ruhe eintreten und übertrieb die im übrigen auch von der Reichsregierung anerkannten Mängel. Trotzdem ist es bei der Luxussteuer geblieben. Es mußte bei ihr bleiben. Es wäre nicht erträglich gewesen, die als Vorbelastung der Kaufkräftigeren gedachte Luxussteuer abzuschaffen, wenn man die Massenbelastung weiter auf 2 v. H. erhöhte. Auch außenpolitisch erschien es nicht angängig, da fast alle Deutschland umgebenden Staaten eine Luxussteuer besitzen. Die Reichsregierung hat hierüber eine im Ber. S. 70ff. abgedruckte Aufstellung gegeben.

Man war sich darüber einig, daß die Luxussteuer nicht unverändert bleiben konnte. An den bisherigen AusfBest. zu § 15 wurden zwei Mängel vor allem gerügt: 1. sie dehnen den Begriff des Luxus zu weit aus, und 2. sie lassen sich zuviel auf Einzelheiten ein, differenzieren zu stark, arbeiten mit Ausnahmen und wieder Ausnahmen von den Ausnahmen. Der Unterausschuß des RWR. (Drucks. des RWR. 1922 Nr. 200, auch Drucks. des RT. Nr. 2866 S. 20) hat diese Klagen, wie folgt, formuliert, eine Formulierung, die im wesentlichen sowohl die Zustimmung der Reichsregierung wie des Reichstags gefunden hat:

Der Reichswirtschaftsrat erkennt an, daß der Luxussteuer ein gesunder Gedanke zugrunde liegt, da durch sie, gegenüber der allgemeinen Belastung jedes Verbrauchs durch die Umsatzsteuer eine Vorbelastung derjenigen Verbrauchsgegenstände angestrebt wird, die nur für bemitteltere Kreise erlangbar sind. Auch mit Rücksicht darauf, daß sich dieser Gedanke in fast allen Staaten durchgesetzt hat, erscheint eine völlige Aufhebung der Luxussteuer nicht angebracht. Auf der anderen Seite hält der Reichswirtschaftsrat die jetzige Form der Luxussteuer für unerträglich. Er ist der Auffassung, daß durch den Versuch der Begriffsbestimmung des Luxus im Wege der Spezialisierung und Differenzierung innerhalb der gleichen Warenart ein System entstanden ist, das fast immer ungerecht wirkt und die wirtschaftliche und technische Entwicklung der deutschen Produktion in erheblichem Maße hemmt und gefährdet. Es muß daher ein völliger Umbau der Luxussteuer gefordert werden. Dabei wird für fest umrissene Gruppen von Gegenständen unter tunlichstem Verzicht auf Spezialisierung über die Luxussteuerpflicht klar und eindeutig zu entscheiden sein. Soweit sich bei den Beratungen, die unverzüglich beginnen müssen, für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von solchen ergeben sollte, daß auf diesem Wege die Schäden des bisherigen Systems nicht beseitigt werden können, so müßte trotz des wertvollen Grund-

gedankens hierfür die Steuer ganz beseitigt werden. Der Reichswirtschaftsrat schlägt vor, einen Ausschuß zu bilden, in dem die einzelnen Fragen sachverständig geklärt werden und dessen Anhörung es vor Erlaß der einzelnen Bestimmungen ständig bedarf. Zur Durchführung wird es erforderlich sein, daß keine Schranken der Neugestaltung entgegenstehen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Delegation des § 16 noch zu erweitern.

II. Die Absicht geht also dahin, dem RR. bei der Neufassung der AusfBest. möglichst viel Freiheit zu lassen. Zu diesem Zweck ist die Delegation des § 16 erweitert worden. Ihr Inhalt läßt sich, wie folgt, umschreiben (zum Vergleich s. K. S. 434):

1. Wie bisher hat der RR. die Befugnis der authentischen Interpretation. Insoweit ist die Liste des § 15 (oder des § 21) zugrundezulegen.

2. Der RR. kann Gegenstände, die im § 15 (oder in § 21) genannt sind, von der Luxussteuer befreien, und zwar ganz unbeschränkt, nicht bloß wie bisher mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Verwendung. In dieser Befugnis liegt also die Möglichkeit beliebiger Einschränkung der Luxussteuer.

3. Der RR. kann andere, als die in § 15 (oder in § 21) genannten Gegenstände für luxussteuerpflichtig erklären, und zwar ebenfalls unbeschränkt, nicht bloß, wie bisher, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Belastung oder wegen der Zubehöreigenschaft zu einem Luxusgegenstand. Hierin könnte man die Möglichkeit zu beliebiger Erweiterung der Luxussteuer erblicken. So ist die Befugnis aber nicht gemeint. Sie ist lediglich erforderlich, um zu starken Differenzierungen entgegenwirken zu können. Will man vermeiden, daß die AusfBest., wie bisher, zu stark mit Einzelheiten arbeiten, so muß die Möglichkeit bestehen, für eine Gruppe von Waren, für die Luxussteuer in Frage steht, allgemein zu entscheiden, ob die ganze Gruppe ohne jeden Unterschied luxussteuerpflichtig sein soll. In solchem Fall kann es erforderlich sein, auch über solche Differenzierungen hinwegzugehen, die bereits § 15 in seinen einzelnen Nummern aufweist (s. Ber. S. 40).

4. Der RR. ist ermächtigt, statt der Fertigerzeugnisse, die § 15 bisher aufführt, die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halberzeugnisse luxussteuerpflichtig zu machen, also die Luxussteuer in ein früheres Fabrikationsstadium zurückzuverlegen. Das kann sich als zweckmäßig erweisen, weil die Halberzeugnisse vielfach in einigen großen Fabriken hergestellt werden, während der fertige Verbrauchsgegenstand selbst erst von zahlreichen Handwerkern und Kleinhändlern in vielfältigen Formen zusammengesetzt und fertiggestellt wird. Schon bisher sind die AusfBest. — vielleicht nicht hinreichend durch die seitherige Delegation gedeckt — diesen Weg gegangen, so z. B. indem nicht fertig zugeschnittene Scheiben und Spiegel, sondern die in der Bläserei oder Gießerei hergestellten Glasplatten besteuert werden, oder aber nicht die Rahmen, sondern die Leisten, nicht die fertigen Portierengarnituren,

sondern die Stangen und Rohre usw. — Geht man diesen Weg, so kann eine besondere Schwierigkeit da eintreten, wo eine Fabrik zwar das Halberzeugnis herstellt (z. B. den Leisten), aber nicht verkauft, sondern in einem eigenen Betriebszweig zum Fertigerzeugnis (Rahmen) verarbeitet. Für diese Fälle gibt § 16 dem RR. sogar die Befugnis, eine Innenbesteuerung einzuführen und alle dazu erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

III. Der Reichstag hat bestimmte Sicherungen dafür gewünscht, daß die Neufassung der Luxussteuer auch tatsächlich nach diesen Grundsätzen vorgenommen wird und gelingt. Es ist danach folgendes Garantiesystem zustande gekommen, daß sich aus § 16 (abgedruckt S. 80) in Verbindung mit Art. 2 des Abänderungsgesetzes (abgedruckt S. 64) ergibt:

1. Das RFinMin. hat den Entwurf neuer AusfBest. über die Luxussteuer dem RWR. oder einem von diesem eingesetzten Ausschuß zur Begutachtung vorzulegen.

2. Der Entwurf geht dann mit diesem Gutachten an den RR., der die AusfBest. beschließt.

3. Die AusfBest. müssen sodann dem RT. zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, der sie außer Kraft setzen kann.

4. Auch ohne einen solchen Beschluß treten nicht bloß die AusfBest., sondern auch die §§ 15 bis 24 selbst außer Kraft, wenn die neugefaßten AusfBest. nicht bis zum 1. Oktober 1922 dem RT. zugehen.

IV. Die Neufassung der AusfBest. hat bereits begonnen. Zwei Verordnungen sind ergangen:

1. Über Pferde vom 23. Dezember 1921, RGBl. S. 1003.

2. Über Fahrzeuge vom 28. März 1922, RGBl. S. 143f, 146.

Die Arbeit soll schnell weiter geführt werden, und zwar ist die Sache so gedacht, daß Bestimmungen, die fertiggestellt sind, unverzüglich in Kraft gesetzt werden, bis schließlich vor dem 1. Oktober alle Bestimmungen zu den einzelnen Positionen der Luxussteuer neu gefaßt vorliegen.

V. Der rechtliche Aufbau der Luxussteuer ist im übrigen im wesentlichen unverändert geblieben. Folgendes sei kurz hervorgehoben:

1. Neben der Lieferung durch den Hersteller (§ 15) bzw. durch den Kleinhändler (§ 21) ist auch die Einfuhr luxussteuerpflichtig (§ 17 Nr. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 4). Die näheren Bestimmungen hierüber in §§ 12, 15 und 16 AusfBest. sind z. T. neugefaßt worden (s. den jetzigen Wortlaut unten S. 106ff.). Im wesentlichen handelt es sich um bessere Formulierungen der dem Vereinszollgesetz folgenden Befreiungen [s. S. 445ff.].

2. Die Ausfuhr der luxussteuerpflichtigen Gegenstände unterliegt, wie bereits oben zu § 13 (S. 38) ausgeführt wurde, nur einer Steuer von 2 v. H. Der Ausfuhrhändler ist steuerfrei gemäß § 2 Nr. 1 c (s. oben S. 32). Während im übrigen der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers wegen der Steuer, die seinen Einkauf belastet, durch

Aufhebung des § 4 weggefallen ist, kann er auch in Zukunft bei der Luxussteuer nicht versagt werden. Der Ausfuhrhändler, der seine Waren beim Fabrikanten mit Luxussteuer belastet kauft, würde trotz seiner Steuerfreiheit bei der Ausfuhr gegenüber dem Fabrikanten, der, nur mit 2 v. H. belastet, unmittelbar ausführt, wettbewerbsunfähig sein. Der — für die Praxis recht lästige — Vergütungsanspruch mußte daher für die Luxussteuer neugeregelt werden; das ist in **§ 19a** geschehen. Die Regelung unterscheidet sich grundsätzlich von der bisherigen dadurch, daß nicht die vollen 15 v. H., die den Einkaufspreis belasten, zu vergüten sind, sondern, da ja jede Ausfuhr einer Steuer von 2 v. H. unterliegt, nur 13 v. H. Im übrigen schließt sich die in AusfBest. § 17 getroffene Regelung dem geltenden Recht an, kennt also, unter Beibehaltung des bereits durch Verordnung vom 30. Juni 1921 (RZBl. S. 629, RStBl. S. 283) eingeführten vereinfachten Verfahrens, zwei Arten von Vergütungsverfahren:

a) Die Vergütung nach dem Verkaufspreis in Höhe von 7,5 v. H. (der Betrag ist der gleiche wie in der angegebenen Verordnung, man hat ihn also, trotz der Einbeziehung der Ausfuhr in die Besteuerung, nicht gekürzt).

b) Die Vergütung nach dem Einkaufspreis in Höhe von 13 v. H. Wegen des Verfahrens im einzelnen vgl. den unten S. 109 abgedruckten § 17 AusfBest. Neu ist, daß das Verfahren zu 1 in Zukunft die Regel bilden soll, das Verfahren zu 2 dagegen nur zuverlässigen handelsgerichtlich eingetragenen Unternehmen zustehen soll.

3. Die Vorschriften über Vergütungen wegen besonderer Verwendung in §§ 20 und 24 [K. S. 480 und 523] sind in einem Punkte abgeändert worden. Bisher konnte der Erwerber eines Fahrzeuges (Pferdekutschwagens, Automobils) Vergütung beanspruchen, wenn das Fahrzeug gewerblichen oder beruflichen Zwecken diente: ein Vergütungsanspruch stand also sowohl dem Gewerbetreibenden, wie dem Landwirt oder dem Angehörigen eines freien Berufes zu, wenn er das Fahrzeug nicht (oder doch nicht überwiegend) für seine privaten Zwecke, sondern für seine beruflichen verwendete. § 197 d AusfBest. hatte das bereits — mit Billigung des RFH. (s. 2. S. vom 17. Juni 1921 Bd. 6 S. 79, RStBl. S. 299, also weniger ängstlich als K. S. 484) — dahin verschärft, daß der Erwerber nachzuweisen habe, daß er ohne das Fahrzeug sein Gewerbe oder seinen Beruf nicht uneingeschränkt ausüben könne. Aber praktisch kam es doch darauf hinaus, daß die Vergütungsansprüche fast jeden Kutschwagen, fast jedes Auto erfaßten: das Auto läßt man eben auf Geschäftsunkosten laufen, und zwar je eher, je teurer es ist. Dem tritt nun Art. 1 Nr. 16a, b des Abänderungsgesetzes (abgedruckt S. 61) entgegen. Die Vergütung ist jetzt nur noch zulässig:

a) Nach der Generalklausel des § 20 Nr. 1 [K. S. 482] bei Erwerb im öffentlichen Interesse. Die Regierung hat erklärt — und der neugefaßte § 197 AusfBest. (abgedruckt S. 185) bringt das zum Ausdruck —, daß hierher auch der Erwerb durch einen Arzt oder Tier-

arzt gehöre, dem sonstige für seine Praxis geeignete Verkehrsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

b) Nach § 20 Nr. 4, wenn der Erwerber nachweist, daß er das Fuhrhaltergewerbe (Droschkenbetrieb) betreibt und das erworbene Fahrzeug ausschließlich in diesem Gewerbe verwenden will.

In allen übrigen Beziehungen bleiben die beiden Luxussteuern in ihrem rechtlichen und technischen Aufbau unverändert. Das gilt auch von der Privatluxussteuer des § 23 Abs. 1 Nr. 3 [K. S. 519].

8. Kapitel.

Die drei besonderen Leistungssteuern des § 25.

Das Umsatzsteuergesetz in seiner bisherigen Fassung behandelte in § 25 die vier besonderen Leistungssteuern zusammen. Jetzt wird die Anzeigensteuer in den §§ 26 und 27 für sich geregelt. Es bleiben in § 25 die Beherbergungssteuer, die Verwahrungssteuer und die Reittiersteuer. Diese Steuern bleiben nach dem Abänderungsgesetz unverändert [s. K. S. 530ff.]. Ihre Ergänzung durch eine Luxusgaststättensteuer ist abgelehnt worden (Ber. S. 15ff.).

In einem Punkte ist die Beherbergungssteuer eingeschränkt worden. Bisher betrug das Mindestentgelt 5 M. [K. S. 565]; nur Beherbergungspreise von 5 M. und darüber unterlagen der Steuer von 10 v. H. Man hat dieses Mindestentgelt nicht bloß der Geldentwertung angepaßt, sondern überhaupt die Beherbergungssteuer heraufgerückt, indem sie nach § 25 Nr. 1 der abgeänderten Fassung nur einsetzen soll, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung **40** M. oder mehr beträgt.

9. Kapitel.

Die Anzeigensteuer (§§ 26, 27).

I. Bei der Anzeigensteuer muß man zwischen 2 Arten unterscheiden, Der allgemeinen Anzeigensteuer, die Anzeigen aller Art umfaßt, und die besondere Anzeigensteuer auf Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften (Inseratensteuer).

Die allgemeine Anzeigensteuer, die jede Art von Reklame umfaßt und 5 v. H. beträgt, ist unverändert geblieben. Nur ist sie, was als zweckmäßig zu bezeichnen ist, aus § 25 herausgenommen und in § 26 verselbständigt worden. Wegen des Begriffs der Anzeige sei auf K. S. 544 und auf Scholz, JurW. Bd. 50 (1921) S. 1035, verwiesen. Die AusfBest. (§§ 80, 81, 83 — Plakate —, 84 — Verpackungsmittel) sind

in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1921 (RGBl. S. 187, K. S. 968f.), von rein formellen Bestimmungen abgesehen, unverändert geblieben (abgedruckt S. 121ff.).

II. Die besondere Anzeigensteuer auf Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, die **Inseratensteuer** ist — neben der Luxussteuer — ein besonderes Sorgenkind des Umsatzsteuerrechts. Nicht, weil sie in der Durchführung irgendwie schwierig wäre. Aber sie hat den in der Öffentlichkeit mächtigsten Gegner. Die Presse, die wirksamste Vertreterin aller sich ihr bedienenden Interessen, ist hier selbst Interessent. Die Parteien haben 1919, als sie die Steuer einführten, den Mut gehabt, gemeinsam ihr Ohr vor der klagenden Presse zu verschließen, so hatte sich keiner etwas vorzuwerfen; aber die „Einheitsfront" aller sonst noch so verfeindeten Zeitungen ist desto unerbittlicher. Die gesamte Presse hat alles aufgeboten, um immer wieder die Inseratensteuer als eine ungerechtfertigte Sondersteuer zu bezeichnen und sie für alle — unzweifelhaft vorhandenen — Schwierigkeiten verantwortlich zu machen, mit denen das Zeitungsgewerbe zu kämpfen hat. In der 2. Lesung war man ans Ziel gekommen: die Beseitigung der Inseratensteuer war beschlossen (StenBer. S. 6497). Daß es in 3. Lesung nicht dabei blieb, erklärt sich daraus, daß die „Einheitsfront" der Presse eben doch nicht lückenlos war. Die allgemeine Umsatzsteuer sollte nach dem Entwurf auf $2^1/_2$ v. H. erhöht werden. Bei der Inseratensteuer sah der Entwurf die Beibehaltung eines Staffeltarifs vor, der mit 2 v. H. begann, in der unteren Staffel also unter dem allgemeinen Satz blieb. Die kleineren Blätter sollten demnach vor der allgemeinen Umsatzsteuer einen Vorteil haben, der freilich sehr gering war. Es tauchte nun im Ausschuß der Gedanke auf, diese Degression gegenüber der Umsatzsteuer auszubauen und, da man mit der allgemeinen Umsatzsteuer auf 2 v. H. herunterging, so setzte man die erste Staffel auch herab, auf 1 v. H. Man versuchte sogar (Ber. S. 40ff., Antrag Nr. 4013 der Drucks. des RT. 1922, StenBer. S. 6497, 6794) aus der erhöhten Umsatzsteuer eine ermäßigte zu machen und sich auf eine Degression zu beschränken. Das wurde abgelehnt. Man kam schließlich zu einem System, das mit einer Degression auf 1 und $1^1/_2$ v. H. eine Progression mit $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$ und 4 v. H. verband. Es gilt demnach folgendes:

1. Die rechtlichen Grundsätze über den Begriff des Inserates, der Zeitungen und Zeitschriften, der Sonderbehandlung jeder einzelnen Zeitung (§ 27 Abs. 2), der Behandlung des Pächters eines Inseratenteils (AusfBest. § 82) usw. bleiben die gleichen wie bisher [vgl. K. S. 554f.].

2. Der Steuersatz ist gestaffelt, doch sind es nicht mehr 9 Staffeln, wie bisher, sondern 7 Staffeln, sie reichen nicht mehr, steigend um je 1 v. H., von 2 bis 10 v. H., sondern, steigend um je $^1/_2$ v. H., von 1 bis 4 v. H. Es ergeben sich dabei folgende Belastungen [zum Vergleich s. K. S. 558].

a) Zeitung mit 200 000 M. Anzeigeneinnahme:

1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
(bisher 5000 M.), also 1 v. H. (bisher 2,5 v. H.).

b) Zeitung mit 300 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 100 000 M. = 1500 M.
3500 M.
(bisher 9000 M.), also 1,167 v. H. (bisher 3 v. H.).

c) Zeitung mit 400 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
5000 M.
(bisher 14 000 M.), also 1,25 v. H. (bisher 3,5 v. H.).

d) Zeitung mit 500 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
2 v. H. von 100 000 M. = 2000 M.
7000 M.
(bisher 19 000 M.), also 1,4 v. H. (bisher 3,8 v. H.).

e) Zeitung mit 600 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
2 v. H. von 200 000 M. = 4000 M.
9000 M.
(bisher 25 000 M.), also 1,5 v. H. (bisher 4,166 v. H.).

f) Zeitung mit 700 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
2 v. H. von 200 000 M. = 4000 M.
2½ v. H. von 100 000 M. = 2500 M.
11 500 M.
(bisher 31 000 M.), also 1,643 v. H. (bisher 4,428 v. H.).

g) Zeitung mit 800 000 M. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
2 v. H. von 200 000 M. = 4000 M.
2½ v. H. von 200 000 M. = 5000 M.
14 000 M.
(bisher 38 000 M.), also 1,75 v. H. (bisher 4,75 v. H.).

h) Zeitung mit 900 000 Mk. Anzeigeneinnahme:
1 v. H. von 200 000 M. = 2000 M.
1½ v. H. von 200 000 M. = 3000 M.
2 v. H. von 200 000 M. = 4000 M.
2½ v. H. von 200 000 M. = 5000 M.
3 v. H. von 100 000 M. = 3000 M.
17 000 M.
(bisher 46 000 M.), also 1,889 v. H. (bisher 5,11 v. H.).

i) Zeitung mit 1 000 000 M. Anzeigeneinnahme:

1	v. H. von	200 000 M.	= 2000 M.
1½	v. H. von	200 000 M.	= 3000 M.
2	v. H. von	200 000 M.	= 4000 M.
2½	v. H. von	200 000 M.	= 5000 M.
3	v. H. von	200 000 M.	= 6000 M.
			20 000 M.

(bisher 55 000 M.), also 2,0 v. H. (bisher 5,5 v. H.).

k) Zeitung mit 1 100 000 M. Anzeigeneinnahme:

1	v. H. von	200 000 M.	= 2000 M.
1½	v. H. von	200 000 M.	= 3000 M.
2	v. H. von	200 000 M.	= 4000 M.
2½	v. H. von	200 000 M.	= 5000 M.
3	v. H. von	200 000 M.	= 6000 M.
3½	v. H. von	100 000 M.	= 3500 M.
			23 500 M.

(bisher 65 000 M.), also 2,136 v. H. (bisher 5,91 v. H.).

l) Zeitung mit 1 200 000 M. Anzeigeneinnahme:

1	v. H. von	200 000 M.	= 2000 M.
1½	v. H. von	200 000 M.	= 3000 M.
2	v. H. von	200 000 M.	= 4000 M.
2½	v. H. von	200 000 M.	= 5000 M.
3	v. H. von	200 000 M.	= 6000 M.
3½	v. H. von	100 000 M.	= 3500 M.
4	v. H. von	100 000 M.	= 4000 M.
			27 500 M.

(bisher 75 000 M.), also 2,291 v. H. (bisher 6,25 v. H.).

m) Zeitung mit 1,5 Mill. M. Anzeigeneinnahme:

bis 1,1 Mill. M.			= 23 500 M.
4	v. H. von	400 000 M.	= 16 000 M.
			39 500 M.

(bisher 105 000 M.), also 2,633 v. H. (bisher 7 v. H.).

n) Zeitung mit 2 Mill. M. Anzeigeneinnahme:

bis 1,1 Mill. M.			= 23 500 M.
4	v. H. von	900 000 M.	= 36 000 M.
			59 500 M.

(bisher 155 000 M.), also 2,96 v. H. (bisher 7,75 v. H.).

o) Zeitung mit 3 Mill. M. Anzeigeneinnahme:

bis 1,1 Mill. M.			= 23 500 M.
4	v. H. von	1,9 Mill. M.	= 76 000 M.
			99 500 M.

(bisher 255 000 M.), also 3,317 v. H. (bisher 8,5 v. H.).

p) Zeitung mit 4 Mill. M. Anzeigeneinnahme:
bis 1,1 Mill. M. = 23 500 M.
4 v. H. von 2,9 Mill. M. = 116 000 M.
139 500 M.
(bisher 355 000 M.), also 3,49 v. H. (bisher 8,875 v. H.).

q) Zeitung mit 5 Mill. M. Anzeigeneinnahme:
bis 1,1 Mill. M. = 23 500 M.
4 v. H. von 3,9 Mill. M. = 156 000 M.
179 500 M.
(bisher 455 000 M.), also 3,59 v. H. (bisher 9,1 v. H.).

r) Zeitung mit 10 Mill. M. Anzeigeneinnahme:
bis 1,1 Mill. M. = 23 500 M.
4 v. H. von 8,9 Mill. M. = 356 000 M.
379 500 M.
(bisher 955 000 M.), also 3,795 v. H. (bisher 9,55 v. H.).

3. Die große Ermäßigung wird nun noch dadurch verstärkt, daß die Berechnung der Hundertsätze nicht wie bisher nach der Jahreseinnahme, sondern nach der Anzeigeneinnahme jedes Kalendervierteljahres erfolgen soll. Die Presse hat damit durchgesetzt, was sie schon unter geltendem Recht für sich in Anspruch nahm, was aber in der Fassung des § 82 Abs. 3 Satz 5 und des § 138 Abs. 2 a AusfBest. keine Anerkennung fand und vom RFH. 2. S. vom 9. Dezember 1920 Bd. 4 S. 73, RStBl. 1921 S. 66 und 5. S. vom 24. Januar 1922 Bd. 8 S. 105, RStBl. S. 150 ihr nicht zugebilligt wurde [s. K. S. 561]. Es ist nun durch Wiederholung des Wortes „Kalendervierteljahrs" (im Ber. S. 65 findet sich ein Druckfehler, s. aber Druck. des RT. 1922 Nr. 3950 S. 2 Anm. und die Anträge Nr. 4012 und 4027 der Druck. des RT.) klargestellt.

10. Kapitel.

Das formelle Steuerrecht.

I. Die Umsatzsteuer ist auch nach dem Abänderungsgesetz eine **Veranlagungssteuer mit Deklarationszwang** geblieben [K. S. 629]. Versuche, sie wieder auf den Stand einer Stempelsteuer (Quittungssteuer) zurückzuschrauben, mußten mißlingen.

II. Der **Steuerabschnitt** ist für die allgemeine Umsatzsteuer unverändert geblieben [K. S. 620]; er beträgt ein Kalenderjahr (§ 33). Für die Luxussteuer und die Sondersteuern beträgt er, und zwar nunmehr auch für die Inseratensteuer (s. oben 9. Kap. unter II zu 3 S. 47), ein Kalendervierteljahr.

III. Die **laufenden Pflichten des Steuerpflichtigen** [s. K. S. 76 und S. 569ff.] haben sich in zwei Beziehungen etwas verändert. Sie seien hier unter Hervorhebung der Änderungen kurz aufgeführt.

1. Die Pflicht, die Steuer in die Entgelte einzurechnen: das Verbot der offenen Überwälzung (§ 12); vgl. oben S. 36 und, für die Übergangszeit, unten S. 53 f.

2. Die Anzeigepflicht (§ 30), unverändert [K. S. 571].

3. Die Pflicht, sich der Steueraufsicht zu unterwerfen (§ 32), unverändert [K. S. 598]. Das gilt auch von der besonderen Steueraufsicht über die Straßenhändler nach AusfBest. §§ 117ff. [K. S. 607ff.] in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 872). Vgl. den S. 139ff. abgedruckten Text dieser Bestimmungen.

4. Die Auskunftpflicht nach der Reichsabgabenordnung, unverändert [K. S. 613].

5. Die Buchführungspflicht (§ 31), unverändert [K. S. 575]. Die §§ 105 und 107 AusfBest. sind z. T. neugefaßt (vgl. den Text S. 132f). Die Besonderheiten für Rechtsanwälte und Notare sind unverändert geblieben. Vgl. die in einigen Punkten ergänzten §§ 107ff AusfBest. (abgedruckt S. 133).

6. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere, § 162 Abs. 8 AO., unverändert [K. S. 596].

7. Die Steuererklärungspflicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 35), unverändert [K. S. 629]. Die AusfBest. (§§ 139ff.) hierzu und die Muster sind in einigen Punkten, insbesondere mit Rücksicht auf die Einführung der Vorauszahlungspflicht (s. zu 9 unten), geändert worden (vgl. §§ 143a, 157a AusfBest. S. 153, 162). Auch wird für einfache Verhältnisse ein gekürztes Formular vorgeschlagen. Das schon bisher bestehende Recht der Banken zu pauschaler Angabe der steuerpflichtigen Umsätze ist in einem § 142a in die AusfBest. eingearbeitet worden.

8. Die Pflicht, die festgesetzte Steuer rechtzeitig, d. h. innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides, zu zahlen (§ 37); unverändert [K. S. 643].

9. Die neue Pflicht, schon vor der Festsetzung der Steuer und vor Ablauf des Steuerabschnitts vierteljährlich während des Steuerabschnitts **Voranmeldungen** abzugeben und vorauszuzahlen. Die Pflicht enthält der neugefaßte § 37, nähere Bestimmungen bringen die §§ 143a, 157a AusfBest. (vgl. S. 153, 162). Die neue Vorschrift entspringt dem dringenden Wunsche, die Umsatzsteuer nicht erst, wie bisher, ex post, nach Ablauf des Steuerabschnitts und des Veranlagungsverfahrens, fließen lassen. Der Unternehmer vereinnahmt seinerseits die Steuer bereits mit dem Preis, in den er sie ja einkalkuliert. Er verwahrt sie gleichsam bis zur Veranlagung, d. h. er hat in dieser Höhe auf Kosten des Reichs Betriebskapital zur Verfügung. Dabei entsteht noch für ihn die Gefahr, daß er dieses, gleichsam nur geliehene, Betriebskapital vorzeitig verbraucht und am Jahresschluß bei der Veranlagung nicht rechtzeitig

zahlen kann. Das wird jetzt durch die Vorauszahlungspflicht geändert. Das WUStG. 1916 und das UStG. 1918 haben eine ähnliche Pflicht bereits gekannt, indem größere Zensiten verpflichtet waren, vierteljährlich „Abschlagszahlungen" zu leisten, und zwar in Höhe von einem Viertel des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags. Das UStG. 1919 hatte diese Pflicht beseitigt. In der Praxis war aber ein Anreiz zur Vorauszahlung dadurch geschaffen worden, daß nach den Erlassen des RFinMin. vom 20. und 28. Dezember 1920 und 2. Mai 1921 (RStBl. 1921 S. 86 und S. 254 [s. K. S. 648] — zusammengefaßt im Erlaß vom 1. Oktober 1921, RStBl. 1922 S. 36 —) bei Vorauszahlungen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer, spätestens bis zum 1. April 5% Zinsen vergütet wurden. Jetzt handelt es sich um eine neue Pflicht, die nicht mit Vergünstigungen ausgestattet ist, deren Übertretung vielmehr Nachteile bringt. Die Regelung ist folgende; dabei ist zunächst von dem Normalfall der allgemeinen Umsatzsteuer ausgegangen, daß der Steuerabschnitt ein Kalenderjahr beträgt:

a) Im Laufe des April, des Juli, des Oktober und des Januar hat der Unternehmer beim Finanzamt eine Voranmeldung einzureichen. Die Voranmeldung enthält die Angabe über die in dem vergangenen Kalendervierteljahr (1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September, 1. Oktober bis 31. Dezember) vereinnahmten Entgelte. Eine besondere Aufforderung ist nicht abzuwarten, doch wird das Finanzamt Aufforderungen an die bisher in der Steuerliste enthaltenen Personen versenden und dabei das Formular für die Voranmeldung anfügen. Dieses Formular (Muster, abgedruckt S. 119) ist ganz einfach gestaltet: es besteht in einer Zahlkarte, die lediglich auszufüllen ist; auf dem Abschnitt für Mitteilungen ist der erzielte Umsatz anzugeben, der danach berechnete Betrag der Vorauszahlung ergibt sich aus dem Betrag, über den die Zahlkarte lautet.

b) Die Vorauszahlung ist, wie sich aus der zu a beschriebenen Form der Voranmeldung in Form der Zahlkarte ergibt, sofort durch Absendung der Zahlkarte zu leisten.

c) Damit ist für den Zensiten die Pflicht formal erfüllt: eine Nachprüfung seiner Angabe findet nicht statt. — Für die Einhaltung der Pflicht ist auf folgende Weise Sorge getragen:

α) Leistet der Zensit keine Vorauszahlung, so ergeht keinerlei Mahnung. Das Finanzamt bemißt von sich aus die Vorauszahlung auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer oder schätzt, wenn eine Veranlagung fehlt. Der Betrag wird dem Zensiten mitgeteilt und, wenn er nicht binnen 8 Tagen gezahlt wird, beigetrieben.

β) Leistet der Zensit zwar die Vorauszahlung (sei es nach seiner Voranmeldung, sei es die gemäß α festgesetzte), aber nicht rechtzeitig, d. h. erst nach Ablauf des Monats April, Juli, Oktober oder Dezember — was ja im Falle β immer gegeben ist —, so hat er vom Schluß des Monats ab 5 v. H. Verzugszinsen zu zahlen bis zum Tage

der Zahlung. Die Zinsen werden nicht besonders eingezogen, sondern, wenn sie der Vorauszahlung nicht beigefügt sind, wird diese einfach um den Zinsbetrag gekürzt, ohne daß weitere Mitteilung erfolgt. Die Kürzung hat wegen des zu γ geschilderten Zuschlagverfahrens wesentliche Bedeutung.

γ) Sind die Vorauszahlungen nicht in der richtigen Höhe geleistet worden, d. h. ergibt sich bei der Veranlagung des Kalenderjahres, daß die Umsätze höher sind, als die vier Vorauszahlungen zusammen, so wird die Steuer (die noch nicht durch die Vorauszahlungen abzüglich etwaiger Verzugszinsen gedeckte Steuerspitze) um 10 v. H. erhöht. Wird z. B. die Steuer endgültig auf 1 Million Mark festgesetzt, Vorauszahlungen sind 200 000 + 200 000 + 100 000 + 200 000 = 700 000 Mark geleistet, so beträgt die Steuerschuld also noch 300 000 Mark. Dieser Betrag wird um 10 v. H., d. h. auf 330 000 Mark erhöht. Dieser Zuschlag tritt nicht ein, wenn der Unterschied zwischen der endgültig festgesetzten Steuer und den Vorauszahlungen nicht mehr als 20 v. H. beträgt: hätten im Beispiel die Vorauszahlungen zusammen 800 000 Mark betragen, so wäre ein Zuschlag nicht zu erheben gewesen.

d) Wie bereits aus dem zu c Ausgeführten sich ergibt, berührt das Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren die Veranlagung nicht. Veranlagt wird, nach wie vor, nur einmal auf Grund der Steuererklärung, die im Januar nach Schluß des Steuerabschnitts einzureichen ist. (Es ist zu beachten, daß gleichzeitig im Januar die letzte Voranmeldung einzureichen und einzuzahlen ist.) Der Steuerbescheid lautet auf den ganzen Steuerbetrag, setzt aber gleichzeitig die geleisteten Vorauszahlungen (gekürzt um etwaige Verzugszinsen) ab und ergibt den noch geschuldeten Spitzenbetrag nebst dem etwaigen Zuschlag von 10 v. H. Dieser Betrag ist dann (s. oben zu γ) binnen 2 Wochen zu zahlen.

e) Das Verfahren ändert sich etwas in den Fällen, in denen der Steuerabschnitt — wie bei der Luxussteuer und den andern Sondersteuern — ein Kalendervierteljahr (oder noch weniger) beträgt. Hier bedarf es der Voranmeldung nicht, weil ja in dem auf Schluß des Kalendervierteljahrs folgenden Monat die endgültige Steuererklärung für das Kalendervierteljahr abzugeben ist. Dagegen läßt sich die Vorauszahlung nicht entbehren, weil ja von der Steuererklärung bis zur Veranlagung und Steuerzahlung meist längere Zeit vergeht. § 37 sieht daher vor, daß in diesem Falle mit der Steuererklärung, also vor der Veranlagung, der sich aus ihr regelnde Steuerbetrag zunächst als Vorauszahlung einzuzahlen ist. Alles andere verläuft dann, wie zu α dargestellt.

f) Die Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind zum ersten Male für die Umsätze des Kalendervierteljahrs vom 1. Januar bis 31. März 1922 im Monat April 1922 zu leisten. — Die Veranlagung und Zahlung der Umsatzsteuer für die Umsätze des Kalenderjahrs 1921 (oder des letzten Kalendervierteljahrs 1921) läuft unabhängig neben her:

für die auf diese Umsätze bisher freiwillig geleisteten Vorauszahlungen wird noch bis zur Veranlagung, spätestens bis zum 31. März 1922 die Vergütung von 5% gewährt, von dann an nicht mehr. Für diese letzte Veranlagung gilt im übrigen der alte § 37 schon nicht mehr: es gibt also kein Recht zur vierteljährlichen Teilzahlung mehr, es werden auf der andern Seite auch keine besondern Zinsen mehr gefordert (s. zu 10).

10. Die Verzinsungspflicht ist etwas verändert.

a) Wer binnen 2 Wochen nach Festsetzung der Steuer die Steuer (bzw. die nach Kürzung der Vorauszahlungen (s. obenso 9c γ) bleibende Steuerspitze) nicht zahlt, hat 5% Zinsen vom Ablauf der 2 Wochen ab, nach § 104 AO., wie bisher [s. K. S. 646] zu entrichten.

b) Die Vorauszahlungen sind vom Schluß des Monats ab, in dem sie fällig werden, mit 5% zu verzinsen (s. oben zu 9b β, S. 49).

c) Weggefallen ist die bisher nach § 37 Abs. 2 bestehende, nach anfänglichem Schwanken auch vom RFH. (5. S. vom 29. Nov. 1921 Bd. 7 S. 305, RStBl. 1922 S. 92) anerkannte Pflicht, ohne Rücksicht auf Zustellung des Steuerbescheids für Beträge über 1000 Mark unter allen Umständen vom 1. April (3 Monate nach Schluß des Steuerabschnitts) Zinsen zu zahlen [s. K. S. 646]. Man könnte Zweifel haben, ob diese Verzinsungspflicht noch gilt für die Veranlagung der Umsätze des Kalenderjahrs 1921: das Abänderungsgesetz hat aber das alte Recht nicht aufrechterhalten, meines Erachtens ist die Pflicht daher weggefallen.

11. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung bei Stundung der Steuer nach § 106 AO. und die besondere Pflicht, unabhängig von der Fälligkeit der Steuer bei Unzuverlässigkeit auf Verlangen des Finanzamtes Sicherheit zu leisten, nach § 32 Abs. 2 UStG. ist unverändert geblieben [s. K. S. 605]. Das gilt auch von den Sondervorschriften für den Straßenhandel, bei dem durch Lösung von Straßensteuerheften die Steuer im voraus zu sichern ist; s. AusfBest. §§ 117 bis 122a (abgedruckt S. 139ff.) [K. S. 607].

IV. Das Ermittlungs-, Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren ist unverändert geblieben [K. S. 619ff, 642]. Neu ist nur eine Einschränkung der Neuveranlagungsbefugnis. Die Neuveranlagung war bisher [K. S. 640] nicht nur zulässig — abgesehen von der Einwilligung des Steuerpflichtigen — bei neuen Tatsachen und Beweisen, sondern nach § 212 Abs. 3 AO. auch, wenn die Aufsichtsbehörde Fehler aufdeckte. Diese diskretionäre Befugnis wird durch Art. 3 beseitigt und die Umsatzsteuer damit der Einkommensteuer und den andern Besitzsteuern gleichgestellt. Ein weitergehender Versuch, die Verjährungs- und damit die Neuveranlagungsfrist auf 1 Jahr zu kürzen, wurde abgelehnt (s. Ber. S. 44). Die formellen Änderungen über die Buchungen der Steuern, Zinsen und Vorauszahlungen, die in den geänderten AusfBest. viel Raum einnehmen, interessieren die Steuerpflichtigen nicht (vgl. den S. 142 abgedruckten Text der §§ 126 ff. AusfBest.).

Bezüglich des Rechtsmittelverfahrens sei hervorgehoben, daß vom 1. April 1922 (in Groß-Berlin bereits vom 1. Februar 1922) ab für das Berufungsverfahren nunmehr die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern zuständig sind. In Preußen scheiden damit die Bezirksausschüsse aus dem Rechtsmittelzuge aus.

11. Kapitel.

Das Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes.

I. Von wann an gilt das Abänderungsgesetz und der neue Steuersatz von 2 v. H. statt bisher 1,5 v. H.? Als der Entwurf aufgestellt wurde, war man sich klar darüber: die Umsatzsteuer hat — im Regelfalle — als Steuerabschnitt das Kalenderjahr, der neue Steuersatz muß daher vom 1. Januar 1922 an in Kraft gesetzt werden. Aber die Verhandlungen zogen sich hin. Die Verquickung mit den Besitzsteuern, die Notwendigkeit eines Kompromisses ließen das Jahr 1921 ergebnislos zu Ende gehen. Bei der ersten Lesung im Ausschuß (Ber. S. 24) war es aber trotzdem bei der Vorschrift im nunmehrigen Art. 4 geblieben, daß das Gesetz am 1. Januar 1922 in Kraft treten sollte. Es erhob sich damit das Problem, ob man die Erhöhung auch bei späterer Verabschiedung mit dem 1. Januar 1922, also rückwirkend, einsetzen lassen sollte. Theoretisch erschien das als großes Wagnis: denn die Umsatzsteuer soll ja einkalkuliert werden, und der Kaufmann muß ihre Höhe daher vor dem Verkauf wissen, wenn er nicht gezwungen sein soll, mit einer ungewissen Spese zu rechnen. Praktisch erleichterte sich die Sache: die gesamte Geschäftswelt wußte ja seit vielen Monaten, daß am 1. Januar 1922 mit einer Erhöhung der Umsatzsteuer zu rechnen sei, jeder rechnete auch mit einem Satz von mindestens 2 v. H. So konnte man den Weg gehen, durch die Presse und durch die Verbände allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß man sich auf den höheren Satz mit dem 1. Januar 1922 einrichten sollte, da das Gesetz von da an rückwirkende Kraft erhalten würde. Es ist kein Zweifel, daß die Geschäftswelt die Einkalkulierung mühelos vorgenommen hat: die Jahreswende und die bisher verflossenen Monate haben Landwirt, Industrielle, Händler und Kleinkaufleute veranlaßt, ganz andere Preissteigerungen mühelos einzukalkulieren.

II. Trotzdem ist die rückwirkende Kraft nicht ganz ohne Kampf durchzusetzen gewesen; vgl. darüber Ber. S. 46, StenBer. S. 6467 f und S. 6795. Wie die Reichsregierung zugesagt hat, kann in Fällen, in denen ein Geschäftsmann ohne eigenes Verschulden über die in Aussicht stehende Erhöhung nicht hinreichend unterrichtet war oder sich, solange das Gesetz noch nicht bestand, in seiner Kalkulation in besonderer Zwangslage — z. B. durch Höchstpreise — befand, im Wege des § 108 AO. — Billigkeitserlaß — geholfen werden. Ebenso kann die neue Steuer

auf die ersten Umsätze nach der Einfuhr (s. oben S. 29) insoweit nicht gefordert werden, als jemand nachweislich die Einkalkulierung unterlassen hat, weil er begründeten Anlaß haben konnte, daß die von ihm eingeführten und umgesetzten Waren auf die Freiliste kommen würden; man wird das bei allen Rohstoffen und für den Verbrauch nicht geeigneten Halberzeugnissen zugestehen können.

12. Kapitel.

Das Übergangsrecht.

I. Eine besonders lästige Zugabe jeder Änderung des Steuersatzes und der Steuerpflicht im Umsatzsteuerrecht sind die Übergangsprobleme [s. K. S. 686]. Wir erleben sie nun schon das viertemal (1916, 1918, 1919, nun 1922). Steuerobjekt ist ja der Leistungsaustausch, ein Vorgang, der gleichsam auf zwei Beinen steht, das eine ist die Bewirkung der Leistung, das andere die Zahlung (die Gegenleistung). Da kann nun das eine Bein noch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, noch im Jahr 1921, stehen, während das andere bereits im Jahr 1922 steht. Dazu kommt noch, daß ein Drittes, nämlich der Vertrag, auf dem Leistung und Zahlung beruhen, hineinspielen kann. Die Lösung der Probleme entspricht der in den früheren Fällen erprobten.

II. Der neue Steuersatz und die neu eingeführten Steuerpflichten (Ausfuhr, erste Umsätze nach der Einfuhr) gelten nur, soweit sowohl die Leistung wie die Zahlung nach dem 31. Dezember 1921 liegen, liegt eine von beiden vor dem 1. Januar 1922, so gilt der alte Steuersatz (1½ v.H.) oder die alte Steuerfreiheit. Hat also ein Kaufmann 1921 geliefert und erhält 1922 bezahlt, so ist er nur mit 1½ v. H. steuerpflichtig, ebenso, wenn und soweit er 1921 bezahlt erhalten hat oder Anzahlungen auf bestimmte Leistungen bekommen hat und erst 1922 leistet.

Besteuert der Unternehmer — dem Normalfall entsprechend — nach der Isteinnahme, nach der Zahlung, so hat er diejenigen 1922 vereinnahmten Beträge, bei denen er die gegenüberstehende Leistung schon 1921 bewirkt hat, in seiner Steuererklärung für 1922 und auch in seinen Voranmeldungen im Laufe des Jahres 1922 getrennt aufzuführen und kann verlangen, daß diese Beträge nicht mit 2 v. H., sondern nur mit 1½ v. H. versteuert werden.

Besteuert der Unternehmer — nach § 9 (K. S. 378) — nach der Solleinnahme, nach den Leistungen, so hat er diejenigen Leistungen, die er 1922 bewirkt, die ihm aber schon 1921 bezahlt worden sind, in gleicher Weise getrennt aufzuführen und kann verlangen, daß die Leistungen in Höhe der 1921 geleisteten Zahlungen nur mit 1½ v. H. besteuert werden.

Wegen des Begriffs der Vereinnahmung (insgemein: Zahlung) sei auf K. S. 370f. und S. 695 verwiesen. Auch diesmal gilt, daß Anzahlungen, die nur zur Steuerersparung ohne Abstellung auf bestimmte Leistungen gemacht worden sind, unbeachtet bleiben müssen. Die Regelung hat mit Ablauf des Jahres 1922 ihr Ende. Von da an ist jede Vereinnahmung bzw. jede Leistung mit 2 v. H. steuerpflichtig.

III. Soweit das Abänderungsrecht gegenüber dem geltenden Recht Steuerbefreiungen vorsieht (z. B. für die Aufnahme von Kindern in Erziehungsanstalten, § 2 Nr. 10a, für bestimmte Fälle des Eigenverbrauchs, § 2 Nr. 10 und 10b), kommt es lediglich darauf an, ob das Besteuerungsmerkmal, das für die Steuerschuld entscheidend ist, 1921 oder 1922 eingetreten ist. Im Normalfall, der Versteuerung nach der Isteinnahme, ist also entscheidend, ob die Vereinnahmung 1922 erfolgt: dann tritt Steuerfreiheit ein, umgekehrt, bei der Versteuerung nach der Solleinnahme (§ 9) ist entscheidend, ob die Leistung 1922 erfolgt. Es liegt kein Grund vor, darüber hinaus auch Fälle nachträglich — im Wege der Genehmigung eines Erstattungsantrags — zu befreien, in denen die Vereinnahmung 1921 erfolgte und bereits auf Grund der im Januar 1922 abgegebenen Steuererklärung besteuert ist oder zur Besteuerung steht, die Leistung aber erst 1922 vor sich geht. Die Steuer knüpft an die Zahlung an und, als diese erfolgte, war auch Steuerpflicht gegeben.

IV. Der Vertragsabschluß ist an sich gleichgültig. Ist ein Kaufvertrag 1921 abgeschlossen worden, sind aber die Lieferung sowohl wie die Zahlung 1922 erfolgt, so tritt die neue Steuerpflicht in Höhe von 2 v. H. ein. Die Steuerbehörde kümmert also der Vertrag nicht. Lediglich zwischen den beiden Beteiligten — Verkäufer und Käufer — kann ein zivilrechtlicher Ausgleich nötig werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Der Verkäufer hat bei dem vor dem 1. Januar 1922 liegenden Vertragsabschluß noch mit $1\frac{1}{2}$ v. H. gerechnet und danach den Preis gestellt. Er wäre nun unverdientermaßen geschädigt, wenn er wegen der späteren Lieferung und Zahlung $\frac{1}{2}$ v. H. mehr zu zahlen hätte. Art. 4 Abs. 4 gibt dem Verkäufer daher, entsprechend dem bisherigen § 46 Abs. 5, das Recht, einen Zuschlag zu dem Preise zu fordern und zwar in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer abzüglich des Betrags, der bei Weitergeltung des bisherigen Rechts auf das Entgelt entfallen wäre. Der Vertrag muß, wie gesagt, vor dem 1. Januar 1922 geschlossen sein; wenn § 209a Abs. 1 Satz 1 AusfBest. (abgedruckt S. 194) von Verträgen vor der „Verkündung des Gesetzes" spricht, also das Recht des Preiszuschlages nicht bloß für Verträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 zugesteht, sondern bis zum 20. April, dem Tage der Verkündung, hinauszieht, so liegt hier wohl eine nicht angängige Erweiterung eines zivilrechtlichen Anspruchs vor.

2. Es soll die Differenz von 2 und $1\frac{1}{2}$ v. H. ausgeglichen werden. Streitig aus dem Übergangsrecht von 1919 auf 1920 ist

nun, wie der Zuschlag zu berechnen sei. Der RFinMin. (vom 22. Dezember 1920, RStBl. 1921 S. 68, ebenso K. S. 700) stand damals auf dem Standpunkt, daß nicht bloß 1/2 v. H. (damals 1 v. H.) einfach in Rechnung gestellt werden könnten, denn die Steuer, die der Verkäufer zu zahlen habe, umfasse ja diesen Betrag wieder mit, und es müßte daher zunächst auf einen umsatzsteuerfreien Grundpreis zurückgegangen und auf diesen der neue Steuersatz aufgeschlagen werden. Der Unterschied zwischen dem sich ergebenden Betrag und dem vereinbarten Preis sei der Betrag, der in Rechnung gestellt werden könnte. Ginge man auch diesmal von diesem Standpunkt aus, so wäre bei einem vereinbarten Preis von 100 000 M. zunächst durch Abzug von 1,5 v. H. der Grundpreis = 98 500 M. zu ermitteln; hierzu wären 2,041 v. H. hinzuzurechnen, das ergibt 100 510 M.: 510 M. wären also getrennt in Rechnung zu setzen. Eine abweichende Auffassung (Kloß, DStZ. Bd. 10, 1921/22, S. 240 u. a.) hält diese Rechnung nicht für nötig. Sie geht davon aus, daß der getrennt in Rechnung gestellte Betrag der Steuer nicht unterläge (genau so, wie der bei Privatumsätzen von Luxusgegenständen getrennt in die Quittung eingestellte Betrag, s. RFH. 5. S. vom 4. März 1921, Bd. 5, S. 93). Es genüge daher, neben dem vereinbarten Preis einfach die Differenz zwischen dem bisherigen und dem früheren Steuersatz, also diesmal 1/2 v. H., in Rechnung zu stellen: es würden danach im Beispiel nicht 510, sondern nur 500 M. zu fordern sein. Inzwischen hat der RFH. (5. S. vom 11. Jan. 1922, Bd. 8, S. 84, RStBl. S. 127) auch entschieden, daß der getrennt nach § 46 Abs. 5 UStG. in Rechnung gestellte Steuerbetrag nicht wieder der Steuer unterliegt. Da im übrigen die Differenz zwischen beiden Beträgen gering ist und nicht, wie das vorige Mal, der starke Unterschied zwischen der alten, damals nur 0,5 v. H. betragenden allgemeinen Steuer und der neuen Luxussteuer (15 v. H.) in Betracht kommt, ist wohl anzunehmen, daß man sich gütlich auseinandersetzt, ohne den Streit — der vor die Zivilgerichte gehören würde — auszutragen.

3. Das Recht des Zuschlags steht im übrigen dem Lieferer nur zu, wenn tatsächlich eine den Preis bindende Vereinbarung aus dem Jahre 1921 vorliegt. Die Grundsätze über die Behandlung „freibleibender" Verträge, die 1919/20 eine Rolle spielten, gelten auch diesmal [K. S. 698].

V. Besonderes gilt für den Ausfuhrhandel:

1. Der Grundsatz, daß Verträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 die Steuer nichts angehe, nur zivilrechtliche Beziehungen zwischen Lieferer und Abnehmer auslösen, könnte bei Verträgen mit dem Ausland zu Härten führen, wenn Steuerbeträge gefordert würden, deren nachträgliche Abwälzung aber nicht glücken dürfte. Deshalb bestimmt Art. 4 Abs. 5, daß die Ausfuhr, auch wenn sie nach dem 1. Januar 1922 erfolgt, noch bis zum 30. Juni 1922 steuerfrei bleibt, wenn sie auf Grund fester, vor dem 1. Januar 1922 getroffener

Preisvereinbarung erfolgt. Der ausführende Unternehmer hat die Beträge besonders nachzuweisen.

2. Das Abänderungsgesetz beseitigt die Vergütung, die dem Ausfuhrhandel bisher nach § 4 wegen der allgemeinen Umsatzsteuer auf seinem Einkauf zustand. Da das Abänderungsgesetz nichts Besonderes vorschreibt, wäre der Vergütungsanspruch auch insoweit erloschen, als die Einkäufe in der Zeit der Geltung des bisherigen Gesetzes erfolgten und die Ausfuhrpreise daher noch mit Rücksicht auf die Vergütung kalkuliert wurden. § 209a AusfBest. sieht nun vor, daß die Vergütung für diese Fälle noch zulässig sein solle und sogar noch darüber hinaus, soweit die Verträge mit dem Ausland 1921 fest abgeschlossen waren, die Lieferungen bis zum 30. Juni 1922 erfolgen. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1922 gestellt werden.

VI. Wie die Änderung des § 3 Nr. 3 (Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit) auf Übergangsfälle wirkt, ist schon oben S. 19 behandelt worden.

VII. Ebenso ist schon oben S. 37 mitgeteilt worden, daß die Vergünstigung für Annoncenexpeditionen nach § 8a Abs. 2 rückwirkende Kraft für die Umsätze des Kalenderjahrs 1921 hat.

VIII. Endlich ist noch der Fall der Vergütung für den Erwerb von Personenfahrzeugen (Kutschwagen und Automobile) zu erwähnen. Hier ist der Vergütungsanspruch, wie oben S. 42 dargelegt wurde, stark eingeschränkt. AusfBest. § 209a Abs. 3 (abgedruckt S. 194) sieht vor, daß der Vergütungsanspruch noch im Rahmen des alten Rechts bleibt, soweit die Lieferungen bis zum 30. September 1922 erfolgen und ihnen Preisvereinbarungen zugrunde liegen, die vor dem 15. November 1921 abgeschlossen sind.

Anhang.

I.

Gesetz, betr. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes

vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157).

Vom .. April 1922 (RGBl. Teil I S. 373)[1])

Artikel 1.

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 a) (1) Umsätze aus dem Ausland in das Inland[2]), wenn die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden und nicht in diesem Gesetze (§ 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4) ein anderes bestimmt ist. Der Reichsrat bestimmt, inwieweit die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und bei zollfreien Gegenständen besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind[3]). Das Verbringen der auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielten Fänge der Fischerei in das Inland ist der Einfuhr aus dem Ausland gleichzuachten[4]).

(2) Getreide und Hülsenfrüchte können bei seewärtiger Einfuhr ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nach näherer Bestimmung des Reichsrats als aus dem Ausland kommend behandelt werden[5]),

---

[1]) Anlage Nr. 5 des Gesetzes, betr. Abänderungen im Finanzwesen (des sog. Mantelgesetzes) vom 8. April 1922 (RGBl. Teil I S. 335).

[2]) Einfuhr s. S. 27; AusfBest. § 11 (s. S. 103).

[3]) Räumlich bevorrechtigte und verlängerte Einfuhr s. S. 28; AusfBest. § 11 (S. 103).

[4]) Siehe S. 30 zu b γ.

[5]) Siehe S. 30 zu b δ.

b) die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland[6]), die der Reichsrat nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats oder eines vom ihm bestimmten Ausschusses näher bezeichnet, zu denen insbesondere die notwendigen Lebens- und Futtermittel sowie Rohstoffe und Halberzeugnisse gehören sollen, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen und die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden,

c) Umsätze solcher Gegenstände in das Ausland, die der ausführende Unternehmer erworben hat und ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland liefert[7]), wenn die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden und nicht in diesem Gesetze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ein anderes bestimmt ist;"

2. § 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9.[8]) ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen sowie Arznei- und Heilmittel, die zur Krankenpflege dienen, soweit die Entgelte für sie von den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), den knappschaftlichen Krankenkassen, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind;"

3.[9]) Im § 2 Nr. 10 werden die Worte „unbeschadet" bis „handelt" ersetzt durch die Worte „einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;"

4. Im § 2 sind nach Nr. 10 folgende Nummern 10 a und 10 b einzufügen:

„10 a.[10]) die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;

10 b.[11]) die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauch (§ 1 Nr. 2), soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft, der Klein-

---

[6]) Siehe S. 29; die Freiliste s. S. 195; AusfBest. § 11 (S. 103).

[7]) Befreiung des Ausfuhrhändlers s. S. 32. Die Ausfuhr ist im übrigen steuerpflichtig, s. S. 31; AusfBest. §§ 12, 13 (S. 106 ff.).

[8]) Siehe S. 23; AusfBest. § 27 (S. 117).

[9]) Naturalentlohnung an Arbeitnehmer s. S. 24 und 35.

[10]) Vergünstigung für Schulpensionen s. S. 24.

[11]) Eigenverbrauch der Kleingartenwirtschaften s. S. 25 und 34.

landwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte und durch Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung und aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, sowie durch Pensionäre und Kleinrentner betrieben werden;"

5[12]. Im § 2 Nr. 11 werden am Schlusse des Abs. 1 die Worte „anzusehen ist." ersetzt durch die Worte „auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt wird."

6. Im § 2 ist folgende Nr. 12 anzufügen:
„12.[13]) die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54 ff. des Genossenschaftsgesetzes."

7. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3.[14]) Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben;"

8. Im § 3 ist folgende Nr. 4 anzufügen:
„4.[15]) nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können."

9.[16]) Im § 3 ist folgender Abs. 2 anzufügen:
„Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 3 Nr. 3 und 4 zu erlassen."

10.[17]) § 4 wird gestrichen.

11.[18]) Im § 7 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
„Die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmungen gilt

---

[12]) Befreiung des Warenrabatts, einschließlich der Warendividende s. S. 25.
[13]) Siehe S. 26.
[14]) Siehe S. 19; AusfBest. §§ 10 ff. (S. 99 ff), Übergangsvorschrift unter Art. 4 Abs. 4 und S. 19, 56.
[15]) Befreiung der Privatschulen, S. 21; AusfBest. § 10 g (S. 102).
[16]) Delegation für die Befreiungen gemeinnütziger und wohltätiger Unternehmen und der Privatschulen s. S. 19 und 21; AusfBest. §§ 10 ff.
[17]) § 4 enthielt den Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers (s. S. 32). Übergangsrecht s. AusfBest. § 209 a Abs. 3 (S. 194 und 56). Für Luxusgegenstände s. unten § 19 a (S. 82).
[18]) Siehe S. 33.

als nur einmalige Übertragung des unmittelbaren Besitzes; steuerpflichtig ist die erste Liefererin."

12.[19]) Hinter § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a.

(1) Die Anzeigenvermittler (Annoncenexpeditionen) sind befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, die sie als Entgelt für zugewiesene Anzeigeneinrückungen erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind.

(2) Diese Vorschrift gilt bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab."

13.[20]) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13.

Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz zwei vom Hundert des Entgelts. Soweit in den folgenden Vorschriften (§§ 15, 21, 25, 26 und 27) höhere Steuersätze vorgesehen sind, finden diese auf Umsätze von Gegenständen in das Ausland keine Anwendung."

14.[21]) § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16.

(1) Der Reichsrat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände zu erlassen. Er ist befugt, im § 15 bezeichnete Gegenstände von der erhöhten Umsatzsteuer zu befreien und andere für erhöht steuerpflichtig zu erklären. Er ist auch befugt, bei bestimmten Gruppen von Gegenständen an Stelle der Fertigerzeugnisse die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halberzeugnisse für erhöht steuerpflichtig zu erklären sowie zu bestimmen, daß die Steuer auch dann erhoben wird, wenn die Halberzeugnisse nicht veräußert, sondern an einen anderen Betriebszweig desselben Unternehmers zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung abgegeben werden.

(2) Vor Erlaß der Bestimmungen sollen sie einem vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten sachverständigen Ausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit der Reichstag es verlangt."

15.[22]) Hinter § 19 ist folgender § 19a einzufügen:

„§ 19a.

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er im § 15 bezeichnete Gegenstände erworben und ohne weitere Bearbeitung oder Ver-

---

[19]) Siehe S. 37.

[20]) Steuersatz (S. 38). Übergangsrecht s. unter Art. 4 und S. 53.

[21]) Erweiterte Delegation für die Luxussteuer (s. S. 11). Im übrigen s. über die Luxussteuer unter Art. 2 und S. 38.

[22]) Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers von Luxusgegenständen s. S. 41; AusfBest. § 17 (S. 109).

arbeitung ins Ausland geliefert hat, so vergütet ihm die Steuerstelle einen Betrag zum Ausgleich der auf den Gegenständen nach § 15 oder nach § 17 Nr. 3 lastenden erhöhten Steuer.

(2) Die näheren Vorschriften über die Berechnung des Betrags und über das Vergütungsverfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

16.[23]) a) Im § 20 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

„4. soweit es sich um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt, diese ausschließlich zur Ausübung des Fuhrhaltergewerbes erworben sind."

b) Im § 24 Abs. 3 Satz 1 erhalten die Worte nach dem Strichpunkt folgende Fassung:

„sowie bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung, wenn sie der Ausübung des Fuhrhaltergewerbes dienen."

17. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25.[24])

(1) Die Steuer erhöht sich auf zehn vom Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalte, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung vierzig Mark oder mehr beträgt;
2. der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Gegenständen der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk;
3. der Vermietung von Reittieren.

(2) Bei Leistungen der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 26.[25])

(1) Die Steuer erhöht sich unbeschadet der Vorschrift des § 27 auf fünf vom Hundert des Entgelts bei der Übernahme von Anzeigen, soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen.

(2) Als Übernahme einer Anzeige gilt

1. die Herstellung von Anzeigen durch Druck oder auf einem anderen Weg als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei;
2. die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von Ankündigungen;

---

[23]) Beschränkung des Vergütungsanspruchs beim Erwerb von Personenfahrzeugen s. S. 42; AusfBest. § 197 Abs. 1 d (S. 186).

[24]) Beherbergungs-, Verwahrungs- und Reittiersteuer s. S. 43; AusfBest. §§ 86 f. s. S. 125.

[25]) Allgemeine Anzeigensteuer s. S. 43; AusfBest. §§ 80 f. s. S. 121.

3. die Vornahme von Ankündigungen auf andere Weise als die in Nr. 1 und 2 bezeichnete Art (z. B. durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen).

(3) Steuerpflichtig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1, sofern es sich um Druckschriften oder sonstige Vervielfältigungen handelt, der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker oder Vervielfältiger. Ist bei einer Druckschrift die Anzeigenaufnahme von dem Verleger an einen Dritten verpachtet, so ist dieser steuerpflichtig.

(4) Die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits die Herstellung der Anzeige nach Nr. 1 der Steuer unterliegt.

(5) Bei Leistungen der vorbezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 27.[26])

(1) Die Steuer für die Übernahme von Anzeigen nach § 26 ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften

von den ersten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 1 vom Hundert,
von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $1^1/_2$ vom Hundert,
von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 2 vom Hundert,
von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $2^1/_2$ vom Hundert,
von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 3 vom Hundert,
von den nächsten 100 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $3^1/_2$ vom Hundert,
von den darüber hinausgehenden Beträgen auf 4 vom Hundert.

(2) Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln."

18[27]). Im § 33 Abs. 2 ist

a) im Satz 2 an Stelle der Worte „und 25" zu setzen „, 25, 26 und 27",

b) im Satz 3 vor dem Worte „gestatten" einzufügen: „auf Antrag".

19[28]). a) Im § 28 Abs. 1 ist die „Nr. 2" zu ändern in „Nr. 1";

b) im § 29 Abs. 1 und 2 ist die „3" hinter „Nr." je abzuändern in „2";

---

[26]) Inseratensteuer s. S. 44.

[27]) [28]) Änderungen in den Verweisungen infolge der Neufassung der §§ 25 bis 27. Vgl. die Einarbeitung auf S. 87 ff.

c) im § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 3 ist hinter die Worte „im § 25" je zu setzen „und § 26";
d) im § 31 Abs. 1 ist hinter „25" einzufügen: „26,";
e) im § 33 Abs. 2 letzter Satz ist statt „21 und 25" zu setzen „21, 25 und 26";
f) im § 33 Abs. 4 ist vor „25 Abs. 2" das Wort „und" durch ein Komma zu ersetzen und daselbst sowie in § 42 Abs. 2 hinter „§ 25 Abs. 2" einzufügen „und § 26 Abs. 5";
g) im § 35 Abs. 2 Nr. 3 ist statt „21 und 25" zu setzen „21, 25, 26 und 27";
h) im § 35 Abs. 2 Nr. 5 ist statt „4 und 19" zu setzen „19 und 19 a";
i) im § 39 Abs. 1 ist statt der Worte „und des § 25 Abs. 2" zu setzen „§ 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5";
k) im § 39 Abs. 5 ist statt der Worte „oder auch § 25 Abs. 2" zu setzen „, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 5".

20[29]). § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37.

(1) Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Vorauszahlung zu leisten. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in das der Steuerabschnitt fällt, fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 bezeichnet, und gleichzeitig eine diesen entsprechende Vorauszahlung zu leisten.

(3) Gibt der Steuerpflichtige im Falle des Abs. 2 Satz 2 eine Steuererklärung oder im Falle des Abs. 2 Satz 3 eine Voranmeldung bis zum Ablauf der Vorauszahlungsfrist (Abs. 2 Satz 1) nicht ab, so setzt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer fest. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im vorausgegangenen Kalenderjahre noch nicht bestanden oder hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so wird geschätzt.

(4) Übersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts vorgenommene Veranlagung den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als zwanzig vom Hundert, so erhöht sich die Steuer um zehn vom Hundert dieses überschießenden Betrags."

[29]) Vorauszahlungspflicht s. S. 48 f.; AusfBest. §§ 143 a, 157 a (S. 153, 162).

Artikel 2[30]).

Die Bestimmungen über die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände nach § 16 des Umsatzsteuergesetzes sind im Sinne einer völligen Umarbeitung und Vereinfachung sowie wesentlicher Einschränkung des Umfanges der luxussteuerpflichtigen Gegenstände neu zu fassen, wobei die hochwertige deutsche Arbeitsleistung zu schützen ist. Ist die neue Fassung nicht bis zum 1. Oktober 1922 dem Reichstage vorgelegt, so treten die Vorschriften der §§ 15 bis 24 außer Kraft.

Artikel 3[31]).

Der § 212 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung findet auf die Umsatzsteuer keine Anwendung.

Artikel 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft[32]).

(2) Ist nach diesem Gesetz eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach dem Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satze unterlag, so richtet sich die Höhe des Steuersatzes nur dann nach dem gegenwärtigen Gesetze, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1921 liegen[33]).

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 tritt mit dem 31. Dezember 1922 außer Kraft.

(4) Die Nachprüfung der in Art. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Berufungsverfahren ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob eine Entscheidung nach § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1919 ergangen ist. Dies gilt nicht für Umsätze der Kalenderjahre 1920 und 1921, soweit die Entscheidung unanfechtbar ist[34]).

(5) § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919[35]) findet entsprechende Anwendung, es bleiben aber bis zum 30. Juni 1922 bewirkte Umsätze in das Ausland[36]) von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Der Reichsrat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Art des Nachweises zu erlassen.

---

[30]) Sicherung für die Neufassung der Luxussteuer s. S. 41.

[31]) Einschränkung der Steuernachveranlagung s. S. 51.

[32]) Rückwirkende Kraft s. S. 52.

[33]) Übergangsrecht s. S. 53.

[34]) Übergangsrecht für die in Art. 1 Nr. 7 neugefaßte Vorschrift über gemeinnützige und wohltätige Unternehmen s. S. 21.

[35]) Übergangsrecht bei alten Vereinbarungen s. S. 54; § 46 Abs. 5 ist S. 95 abgedruckt.

[36]) Übergangsrecht für Ausfuhrhändler s. S. 55; vgl. auch AusfBest. § 209 a (S. 194).

II.

Umsatzsteuergesetz

vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) **in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922** (RGBl. Teil I S. 373)[1].

I. Allgemeine Vorschriften. Die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

§ 1.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige[2] Leistungen, die jemand[3] innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. [4]) Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche

---

[1]) Das Abänderungsgesetz (abgedruckt S. 57 ff.) ist eingearbeitet. Es ist aber zu beachten, daß die Art. 2, 3 und 4 (S. 64) und Art. 1 Nr. 12 im Abs. 2 des § 8 a (S. 60) selbständige Bedeutung haben.

[2]) Vgl. über das Steuerobjekt S. 21 f.

[3]) Vgl. über das Steuersubjekt S. 13 f.

[4]) Vgl. über den Eigenverbrauch S. 33 f.

die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1.[5])a) (1) Umsätze aus dem Ausland in das Inland, wenn die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden und nicht in diesem Gesetze (§ 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4) ein anderes bestimmt ist. Der Reichsrat bestimmt, inwieweit die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und bei zollfreien Gegenständen besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind. Das Verbringen der auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielten Fänge der Fischerei in das Inland ist der Einfuhr aus dem Ausland gleichzuachten.

(2) Getreide und Hülsenfrüchte können bei seewärtiger Einfuhr ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nach näherer Bestimmung des Reichsrats als aus dem Ausland kommend behandelt werden.

b) Die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland, die der Reichsrat nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats oder eines von ihm bestimmten Ausschusses näher bezeichnet, zu denen insbesondere die notwendigen Lebens- und Futtermittel sowie Rohstoffe und Halberzeugnisse gehören sollen, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen und die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden.

c) Umsätze solcher Gegenstände in das Ausland, die der ausführende Unternehmer erworben hat und ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland liefert, wenn die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden und nicht in diesem Gesetze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ein anderes bestimmt ist.

2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecken, sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen.

---

[5]) Nr. 1 in der Fassung des AbändGes. (S. 57); vgl. dazu S. 26; AusfBest. §§ 11 ff. (S. 103 ff.).

3.[6]) Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen außerhalb des Kleinhandels (§ 22) nach näherer Bestimmung des Reichsrats.

4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume.

5[7]). Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329) mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten.

6[8]). Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. I S. 639) und der im Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) genannten Gegenstände.

7. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes[9]) gewährt werden.

8. Versicherungen im Sinne des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 400)[10]).

9[11]). Ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen sowie Arznei- und Heilmittel, die zur Krankenpflege dienen, soweit die Entgelte für sie von den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), den knappschaftlichen Krankenkassen, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind.

10. Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich[12]) der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben.

---

[6]) AusfBest. § 26 ist neugefaßt (S. 116); vgl. S. 22.

[7]) Über eine Änderung des Verkehrsteuergesetzes s. S. 18.

[8]) Die Worte von „und" an eingefügt durch § 24 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, s. S. 23.

[9]) Jetzt § 63 (Aufsichtsratsteuer) des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 354); s. S. 23. Eine formelle Änderung des Wortlautes ist hier nicht erfolgt.

[10]) Statt früherer Nr. 12 RStG. eingefügt durch § 19 des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. Teil I S. 400).

[11]) Nr. 9 in der Fassung des AbändGes. (S. 58); vgl. dazu S. 23; AusfBest. § 27 (S. 117).

[12]) Von hier an in der Fassung des AbändGes. (S. 58); vgl. dazu S. 24.

10a)[13]) Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen.

10b)[14]) Die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauch (§ 1 Nr. 2), soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft, der Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte und durch Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung und aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen, sowie durch Pensionäre und Kleinrentner betrieben werden.

11. (1) Bei eingetragenen Genossenschaften[15]), die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren auf[16]) Grund der Beschlüsse der Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt wird.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen ist die gleiche Steuerbefreiung durch das Landesfinanzamt auf Antrag Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzugestehen, die Zwecke der im Abs. 1 bezeichneten Art verfolgen, sofern die Gesellschafter sich in ihrer Eigenschaft als Hersteller oder Verbraucher für die gemeinsame Wahrnehmung der von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Aufgaben im allgemeinen der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften zu bedienen pflegen. Das gleiche gilt von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften oder die ihnen gleichgestellten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind. Der Antrag ist spätestens mit Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Veranlagung zu stellen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts über den Antrag ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren.

---

[13]) Nr. 10 a neu eingefügt durch das AbändGes. (S. 58); vgl. dazu S. 24.

[14]) Nr. 10 b neu eingefügt durch das AbändGes. (S. 58); vgl. dazu S. 25.

[15]) Zur Frage der Umsatzsteuer bei Genossenschaften s. S. 15 und 25.

[16]) Von hier aus bis zum Schluß des Absatzes in der Fassung des AbändGes. (S. 59); vgl. dazu S. 25.

12[17]). Die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54ff. des Genossenschaftsgesetzes.

§ 3.

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Länder wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs[18]), sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr.
2.[19]) Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke.
3.[20]) Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben.
4.[21]) Nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können.

(2) [22]) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 3 Nr. 3 und 4 zu erlassen.

§ 4[23]).

Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hat und die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm die Steuerstelle den Teil des entrichteten Entgelts, der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt (§ 33) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 35) zu stellen.

§ 5.

(1) In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft.

---

[17]) Nr. 12 ist durch das AbändGes. (S. 59) neu eingefügt; vgl. dazu S. 26.
[18]) Vgl. dazu AusfBest. § 6 Abs. 1 Satz 2 (neu) und oben S. 18.
[19]) Vgl. zur Frage der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden usw. S. 14; s. auch den neuen § 7 Abs. 3 AbändGes. (S. 59).
[20]) Nr. 3 in der Neufassung des AbändGes. (S. 59); vgl. dazu S. 19.
[21]) Nr. 4 ist durch das AbändGes. (S. 59) neu eingefügt; vgl. dazu S. 21.
[22]) Abs. 2 ist durch das AbändGes. (S. 59) neu eingefügt; vgl. dazu S. 19; AusfBest. § 10ff. (S. 99).
[23]) § 4 ist durch das AbändGes. aufgehoben, vgl. dazu S. 32. (S. 59.)

Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrag über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrags mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(2) Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gleich.

§ 6.

(1) Ist bei einer Lieferung für die Höhe des Steuersatzes die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend, so entscheidet bei Gegenständen, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, der wertvollere Bestandteil über den Steuersatz.

(2) Die Vorschrift findet auf die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 7[24].

(1) Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

(2) Betrifft im Falle des Abs. 1 eines der Umsatzgeschäfte eine Lieferung der in den §§ 15 und 21 bezeichneten Art, so ist der Lieferer auch dann steuerpflichtig, wenn er den unmittelbaren Besitz nicht überträgt.

(3)[25] Die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmungen gilt als nur einmalige Übertragung des unmittelbaren Besitzes; steuerpflichtig ist die erste Liefererin.

§ 8[26].

(1) Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten (§ 33), so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis enthalten ist.

[24] Vgl. dazu S. 32.
[25] Abs. 3 ist durch das AbändGes. (S. 59) neu eingefügt; s. S. 33.
[26] Zum Steuermaßstab s. S. 35 ff.

(3) In den Fällen des § 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

(5) Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind.

(6) Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

(7) Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

(8) Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den andern besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

(9) Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen[27]).

§ 8a[28]).

(1) Die Anzeigenvermittler (Annoncenexpeditionen) sind befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, die sie als Entgelt für zugewiesene Anzeigen-Einrückungen erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind.

(2) Diese Vorschrift gilt bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab.

§ 9.

(1) Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten

[27]) Siehe AusfBest. § 31, dessen Abs. 5 neu gefaßt ist (S. 121); vgl. dazu S. 36.

[28]) § 8a ist durch das AbändGes. (S. 60) neu eingefügt; s. dazu S. 38.

Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

(3) Einen Übergang von einer zur andern Versteuerungsart kann die Steuerstelle zur Sicherung des Steueraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen erläßt.

(4) Eine Festsetzung der Versteuerungsart auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) behält auch für dieses Gesetz ihre Wirkung.

§ 10.

Die Steuerbeträge sind, soweit die Besteuerung nach Zeitabschnitten erfolgt (§ 33), auf volle Mark, in den übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden. Kleinere Beträge sind nicht zu erheben.

§ 11.

(1) Die Steuer ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

(2) Im Falle des § 1 Nr. 3 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12[29]).

(1) Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

(2) Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

[29]) Vgl. zum Verbot der offenen Überwälzung S. 11, 36.

§ 13[30]).

Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz zwei vom Hundert des Entgeltes. Soweit in den folgenden Vorschriften (§§ 15, 21, 25, 26 und 27) höhere Steuersätze vorgesehen sind, finden diese auf Umsätze von Gegenständen in das Ausland keine Anwendung.

§ 14 aufgehoben[31]).

II. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Hersteller[32]).

§ 15.

(1) Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II bezeichneten Gegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt ferner, unbeschadet der Vorschriften zu I Nr. 9 Ba, II Nr. 21 und 23, nicht ein, wenn die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmt sind. Von der erhöhten Steuer befreit sind Arzneimittel, mit Ausnahme der zu II Nr. 16 genannten, Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

(2) I. Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig;
2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck,

[30]) § 13 in der Fassung des AbändGes. (S. 60) [2 v. H. statt $1^1/_2$ v. H.!]; vgl. dazu S. 38.

[31]) § 14 enthielt Vergütungen für kinderreiche Familien und ist durch § 57 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (RGBl. S. 359) aufgehoben worden. Über Versuche, eine ähnliche Vorschrift wieder einzuführen, s. StenBer. des RT. 1922 S. 6481 und die Entschließung Drucks. des RT. 1922 Nr. 3755 S. 49.

[32]) Zur Luxussteuer vgl. S. 38 f. und AbändGes. Art. 2 (S. 64).

Taschenuhren und den zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenständen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt.

3. Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Gegenstände in Verbindung mit ihnen.
4. Nachahmungen der zu 3 genannten Stoffe sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Nachahmungen mit Ausnahme der Spielwaren und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände. Glasperlen gelten nicht als Nachahmungen von Perlen.
5. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt.
6. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind. Taschenuhren und Spielwaren dieser Art sowie Weckeruhren aus Messing sind nicht erhöht steuerpflichtig.
7. Gegenstände aus nichtschmiedbarem Kunstguß, aus anderem nichtschmiedbaren feinen Guß sowie Kunstschmiedearbeiten.
8. Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände) mit Ausnahme von Spielwaren:
   a) aus Steinzeug mit Ausnahme von glatten und einfarbigen Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung,
   b) aus Steingut mit Ausnahme von Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung, es sei denn, daß sie mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind, sowie mit Ausnahme der ungemusterten Spülwaren;
   c) aus Porzellan mit Ausnahme der Tafel- und Küchengeschirre, es sei denn, daß sie in künstlerischer Ausgestaltung oder mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind.
9. Gegenstände aus Glas:
   A. Hohlgläser, geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert;
   B. Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas:
      a) Verglasungen von Fenstern und Türen mit Spiegelglas bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter;
      b) Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gefeldert (fazettiert) oder ungefeldert (unfazettiert), bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter; Spiegel aus bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglase;
      c) Auflegeplatten für Möbel- und Zimmerausstattungen;
   C. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern.

10. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Schmelzglas bestehen, soweit das Schmelzglas vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder -brennen von Farben gemustert ist.
11. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn.
12. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:
    a) aus Ganzleder hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe;
    b) Schuhe, deren Oberteile aus Seide, Brokat oder Sammet hergestellt oder deren Schäfte ganz oder teilweise aus ganzen Lackbesätzen oder aus Sämischleder bestehen;
    c) Handschuhe, mit Ausnahme solcher, die mit anderem Stoffe als Pelz gefüttert sind;
    d) Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder;
    e) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände, mit Ausnahme von Akten-, Geld- und Geldscheintaschen, Pfeifen-, Schul-, Zigarren- und Zigarettentaschen aus glattem Rind-, Roß-, Schaf- oder nicht lackiertem Kalbleder, sowie mit Ausnahme von den unter II Nr. 8 und 9 genannten Gegenständen, von Puppen und Puppenbälgen, von Thermosflaschen und Uhrenarmbändern.
13. Gegenstände aus Holz mit Ausnahme der Spielsachen und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände:
    a) aus oder in Verbindung mit poliertem Ahorn-, mit Amaranth-, mit poliertem Apfelbaum-, poliertem Birnbaum-, mit poliertem Buxbaum-, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadille-, poliertem Hickory-, poliertem Kirschbaum-, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platanen-, poliertem Pflaumenbaum-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palisander- (Palisander-, Polyxander-, Jacaranda-, Violett-), Redwood-, Rosen-, Tiek- (Teak-), Thuja-, Satin-, Schlangen-, Tee-, Zebra-, Zedern-, Zitronenholz sowie mit sonstigen Edelhölzern, welche der Regel nach bei der Verarbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Nußbaumholz und alle massiv eichenen Kastenmöbel;
    b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind, bei eingelegter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung;
    c) mit echtem Japanlack lackiert.
14. Gegenstände aus Korbgeflecht:
    a) Gegenstände aus oder in Peddigrohr;

b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Flechtarbeiten, insbesondere vergoldete, versilberte, polierte, bronzierte oder fein bemalte handelt, oder bei Verbindung mit Glas oder Erzeugnissen des Töpfergewerbes;
c) ohne Rücksicht auf die Rohrart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Nähkörbe und Nähständer, Schirmkörbe für Wagen, Strandkörbe, Teewagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungshalter.

15. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Sammet, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Genua-Cord und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, oder zugerichteten Schmuckfedern; in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien in einer Breite von mehr als zwei Zentimetern. Diese Vorschrift findet auf die zu II Nr. 9, 22, 25 bis 31 genannten Gegenstände keine Anwendung.

II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:

1. Schmucksachen aller Art, soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtig sind.
2. Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Plastiken und Bildern, abgesehen von Photographien, die lediglich Personen darstellen. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände, die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt.

   Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Ansichtspostkarten, Bilder, soweit sie der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, ferner Grabdenkmäler in schlichter Ausführung sowie Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche und Künstlersteinzeichnungen.
3. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage sowie sonstige Papierwaren, die aus handgeschöpftem oder Bütten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind.
4. Photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör.
5. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition.
6. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate,

Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör; diese Gegenstände auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.

7. Billarde und deren Zubehör, auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.
8. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör.
9. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, wenn sie vergoldete, versilberte, vermessingte oder vernickelte Eisenteile enthalten oder mit weißer oder elfenbeinfarbiger Lackierung versehen sind;
10. Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze.
11. Fächer.
12. Federboas.
13. Gura- und Sammetvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-, Kronen- und Stangenreiher, echte Straußen- und Marabufedern.
14. Aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Badehauben, Badewannen, Fußabstreicher, Reiseeinrichtungen, Schwammbeutel, Tabakbeutel, Mäntel, Umhänge.
15. Riech- oder Schönheitsmittel.
16. Geheimmittel.
17. Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Edelhölzern, insbesondere Macassa- (Ebenholz), Kokobolo-, Jacaranda-, Celebes-, Schlangen-, Partridge-, Vera-, Violett-, Boulettrie-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palmira-, Greenhard-, Madagaskar-, Satin-, Palmenholz; mit wertvollen Hörnern, insbesondere Antilopen-, Brasil-, kanadisches Hirsch-, Nas-, Nilpferdhorn, oder wertvollen Rohren, insbesondere Jambis-, Nilgris-, Malakka-, Palmen-, Partridge-, Dragon-, Jokohamarohr, jedoch mit Ausnahme von Bambus-, Manilla-, Pfeffer- und Tonkingrohr.
18. Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoff aller Art, wenn sie größer oder länger als fünfundsechzig Zentimeter sind;
19. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes, ferner auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 und Nr. 8 genannten Stoffen.
20. Beleuchtungsgegenstände sowie deren Bestandteile und Zubehör:
a) bei mehr als vier Leuchtstellen,

b) auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 genannten Stoffen oder Bleiverglasung, ferner mit Seidenschirmen sowie aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes oder in Verbindung mit Fransen aus Gespinsten aller Art oder glatten einfarbigen Perlfransen von mehr als je fünfzehn Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit geraden Hohlglasstengeln, glatt oder gerieft, ohne Schliff, von mehr als fünfundzwanzig Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen.

21. Parkettäfelböden.

22. Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Sammet, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht. Der sogenannte Arminsterteppich und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig.

23. Wandbekleidungen:
   a) aus Porzellan;
   b) aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist oder Brokat, Gobelin, Seide, Sammet oder Leder nachahmt, sowie Künstlertapeten;
   c) aus anderen Stoffen mit Ausnahme von Ton-, Steinzeug- oder Steingutfliesen (I Nr. 8) und nicht getäfeltem Weichholz.

24. Koffer und Reisetaschen aus Rohrplatten, aus gepreßten Pflanzenfasern, soweit sie eine Länge von mehr als fünfundsechzig Zentimetern haben; Schrankkoffer;

25. Wäsche:
   a) Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem Schlafanzüge;
   b) Korsetts aus Brokat, Sammet, einschließlich von Velvet und Velours, Seide, Leinendamast, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen;
   c) Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von

mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen;

d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen.

Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn lediglich Buchstaben, Nummern oder Monogramme mit der Hand gestickt sind.

26. Oberbekleidung aus Brokat, Seidensammet, aus Seiden- oder Wollplüsch, aus feiner Seide (insbesondere Chiffon, Crepe de chine, Crepe Georgette, Schappevoile, Voileninon, Marquisette, Tüll, Leinenbatist oder Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinnsten aller Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Ärmelfutter beschränkt.

27. Sonstige Bekleidungsstücke:

a) Netz- und Wirkwaren aus Seide, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sofern sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen;

b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagetücher, Schale, Schirme und Schürzen aus Brokat, Seidensammet, Seiden- und Wollplüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen, sofern sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen; oder in Verbindung mit Metallgespinsten.

28. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Sammet, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen gewebt, wenn sie auf je zweieinhalb Zentimeter im Geviert mehr als zwölf Kettenfäden aufweisen; Madraserzeugnisse; sonstige Erzeugnisse, die mit

Lockerstich versehen sind, oder die mit der Maschine hergestellte Einzelzierstücke (Effekte, Motive) mit einem Durchmesser von mehr als dreißig Zentimetern enthalten, oder die in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Metallgespinsten stehen, oder die mit verschiedenartig geformten Glasperlen oder Glasbehängen versehen sind.

29. Andere Decken und Kissen aus Brokat, Sammet, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten, Tressen, Spitzen, Stickereien aller Art oder einer sonstigen Verzierung, die mit der Hand hergestellt sind. Nicht erhöht steuerpflichtig sind Reisedecken aus Plüsch sowie Reise- und Steppdecken, die mit Wolle, Watte, Kapok oder Seegras gefüllt sind.
30. Gegenstände, die der Ausschmückung von Bekleidungsstücken oder Gegenständen der Inneneinrichtung zu dienen geeignet sind:
    a) abgepaßte Bänder aller Art;
    b) abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern; Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als vier Zentimetern;
    c) Tressenwaren (Flechtwaren) aller Art aus Seide bei einem Durchmesser oder einer Breite von mehr als vier Zentimetern sowie in Verbindung mit Metallfäden;
    d) angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten in Verbindung mit Brokat, Sammet, einschließlich Velvet oder Velours, Plüsch, Seide, Metallfäden oder Glasperlen.
31. Hüte, Hutformen und Mützen aus Brokat, Seide, Seidensammet, geklebten Federn; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Sprungfedern, Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen, mit Gura- oder Sammetvögeln oder Teilen davon, echten Paradies-, Kronen- oder Stangenreihern, echten Straußen- und Marabufedern; ferner Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte sowie mit der Hand genähte Hüte aus Strohgeflecht, das weniger als sechs Millimeter breit ist;
32. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Dessertbonbons.

§ 16[33]).

Der Reichsrat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände zu erlassen. Er ist

[33]) Die Delegation des § 16 ist durch das AbändGes. (S. 60) neu gefaßt. Vgl. dazu S. 39 f.

befugt, im § 15 bezeichnete Gegenstände von der erhöhten Umsatzsteuer zu befreien und andere für erhöht steuerpflichtig erklären. Er ist auch befugt, bei bestimmten Gruppen von Gegenständen an Stelle der Fertigerzeugnisse die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halberzeugnisse für erhöht steuerpflichtig zu erklären sowie zu bestimmen, daß die Steuer auch dann erhoben wird, wenn die Halberzeugnisse nicht veräußert, sondern an einen anderen Betriebszweig desselben Unternehmers zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung abgegeben werden.

Vor Erlaß der Bestimmungen sollen sie einem vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten sachverständigen Ausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit der Reichstag es verlangt.

§ 17.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 15 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2);
2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), wenn der Versteigerer vom Hersteller beauftragt ist;
3.[34]) das Verbringen von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art in das Inland. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber oder, wenn der Gegenstand nicht aus dem Ausland an einen inländischen Erwerber geliefert wird, derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt.

§ 18.

(1) Als Hersteller im Sinne des § 15 gilt derjenige Unternehmer, der Rohstoffe oder Halberzeugnisse zu Gegenständen umgestaltet, die ihrer Beschaffenheit nach, ohne einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung zu bedürfen, zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauche fertiggestellt sind. Eine Behandlung der Gegenstände durch Putzen, Umpackung und ähnliche äußere Einwirkung, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dient, gilt nicht als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Stellt ein Unternehmer auf Grund eines Bearbeitungs- oder Verarbeitungsvertrags einen Gegenstand für einen Besteller her, der Gegenstände dieser Art innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit weiterveräußert, so gilt als Hersteller der Besteller.

(3) Der Reichsrat kann für bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsverfahren und bestimmte Arten von Gegenständen über die Anwendung der vorstehenden Vorschriften nähere Bestimmungen erlassen.

§ 19.

Wird ein Gegenstand von einem Unternehmer, der ihn nach seiner Herstellung oder seiner Einfuhr aus dem Ausland erworben hat, weiter-

[34]) Vgl. AusfBest. § 12 (S. 106 und 41).

bearbeitet oder verarbeitet (§ 18 Abs. 1), so ist die Lieferung des infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes, wenn auch dieser seinerseits zu den im § 15 bezeichneten gehört, ebenfalls erhöht steuerpflichtig. Die Steuerstelle vergütet aber dem Bearbeiter oder Verarbeiter den Teil des von ihm bei der Beschaffung des bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach den Steuersätzen des § 13 und des § 15 berechneten Steuer für die Lieferung an ihn entspricht; dies gilt auch, wenn der Hersteller die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt. Der Antrag ist für den Steuerabschnitt (§ 33) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 35) zu stellen. § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19a[35]).

Weist ein Unternehmer nach, daß er im § 15 bezeichnete Gegenstände erworben und ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland geliefert hat, so vergütet ihm die Steuerstelle einen Betrag zum Ausgleich der auf den Gegenständen nach § 15 oder nach § 17 Nr. 3 lastenden erhöhten Steuer.

Die näheren Vorschriften über die Berechnung des Betrags und über das Vergütungsverfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 20.

Dem Erwerber von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats zehn vom Hundert des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat, oder,
2. soweit es sich um Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat, oder,
3. soweit es sich um Orchestrions oder um selbsttätige Klavierspielapparate und deren Bestandteile und Zubehör handelt, diese zu gewerblichen Zwecken erworben hat, oder,
4. soweit es sich um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt, diese ausschließlich[36]) zur Ausübung des Fuhrhaltergewerbes erworben sind.

---

[35]) Durch das AbändGes. Art. 1 Nr. 15 (S. 60) neu eingefügt. Vgl. dazu S. 42 und AusfBest. § 17 (S. 109).

[36]) Von hier an durch das AbändGes. (S. 61) neu gefaßt. Vgl. S. 42 und AusfBest. § 197 Abs. 1 d (S. 186).

III. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände im Kleinhandel.

§ 21.

(1) Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel:

1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht.
2.[37]) (1) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.
   (2) Von der erhöhten Steuer frei bleiben Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender Künstler, wenn sie unmittelbar vom Künstler vertrieben werden. Bedient sich der Künstler der Vermittlung dritter Personen, so gelten diese als erhöht steuerpflichtige Lieferer mit dem gesamten vom Abnehmer entrichteten Entgelt, auch wenn sie im Namen des Künstlers aufgetreten sind.
   (3) Die vorstehende Vorschrift findet auf Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler entsprechende Anwendung, wenn sie nach dem Tode des Künstlers unmittelbar von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet.
3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.
4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände, 30 Mk. überschreitet.
5. Reit- und Kutschpferde.
6. Lebendes Wild.

(2) § 16 findet entsprechende Anwendung.

[37]) Nr. 2 Abs. 2 und 3 (Künstlerprivileg) in der Fassung des AbändGes. vom 18. August 1920 (RGBl. S. 1607).

§ 22.

(1) Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 21 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden.

(2) Nimmt der Steuerpflichtige bei der Lieferung der im § 21 genannten Gegenstände die Befreiung von dem erhöhten Steuersatze für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert worden seien, so muß er sich von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Reichsrats durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei auszustellen ist, geführt werden. Der Lieferer braucht bei der einzelnen Bestellung oder Entnahme die Vorlegung der Bescheinigung nicht zu verlangen, wenn er mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinung bekannt sind.

(3) Wird gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, so sind die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 21 vorliegt oder nicht, mit fünfzehn vom Hundert steuerpflichtig.

§ 23.

(1) Die erhöhte Steuerpflicht des § 21 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Nr. 2). Ist für die Steuerpflicht einer Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist bei der Schätzung des Wertes des entnommenen Gegenstandes (§ 8 Abs. 3) zur Feststellung der Steuerpflichtigkeit von dem Preise auszugehen, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis);
2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Weist derjenige, der in einer Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, dem Versteigerer in der im § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Form nach, daß er zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben hat, so hat er Anspruch auf eine Ermäßigung des Zuschlagpreises um den Unterschied der Steuersätze der §§ 13 und 21;
3. die entgeltliche Lieferung im Inland durch Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und außerhalb einer Versteigerung, sofern die Lieferung die im § 15 unter I Nr. 1, 2, 3, 5, unter II Nr. 1, 6, 8, 10, 22 und im § 21 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände betrifft. Steuerpflichtig ist der Lieferer; mit ihm haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht;

4. die entgeltliche Lieferung in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer ein Unternehmer ist oder nicht. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber des Gegenstandes;
5. das Verbringen von Originalwerken im Sinne des § 21 Nr. 2, von Antiquitäten (§ 21 Nr. 3) und solchen sonstigen im § 21 Nr. 3 genannten Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, in das Ausland, es sei denn, daß der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung noch nicht fünfzig Jahre verflossen sind; die erhöhte Steuerpflicht tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Verbringer ein Unternehmer ist oder nicht und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt.

(2) In den Fällen der Nr. 3 und 4 tritt völlige Steuerbefreiung ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird und der Erwerber dies bei Nr. 3 dem Lieferer, bei Nr. 4 der Steuerstelle in der im § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Form nachweist.

§ 24.

(1) Dem Erwerber von Gegenständen der im § 21 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Teil des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der Steuer nach § 13 und § 21 für die Lieferung an ihn entspricht, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat, oder,
2. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände handelt, sie für technische oder Heilzwecke erworben hat, oder,
3. soweit es sich um die im § 21 Nr. 5 bezeichneten Gegenstände handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

(2) Wird nachgewiesen, daß die Gegenstände in einer nach der vorstehenden Vorschrift zur Vergütung Anlaß gebenden Art verwendet werden sollen, so kann nach näherer Bestimmung des Reichsrats die Steuerstelle dem Lieferer gestatten, die Steuer nur nach dem Steuersatze des § 13 in Ansatz zu bringen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung, und zwar im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 auch bei den Musikinstrumenten, die für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben werden; sowie bei Fahrzeugen zur

Personenbeförderung, wenn[38]) sie der Ausübung des Fuhrhaltergewerbes dienen. Die Vergütung (Abs. 1) oder die Steuerbefreiung (Abs. 2) umfaßt dabei den gesamten Steuerbetrag.

(4) Die Steuerstelle vergütet ferner die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 entrichtete Steuer, wenn die dort genannten Gegenstände von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, oder dessen Erben wieder in das Inland gebracht werden.

IV. Erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art[39]).

§ 25.

(1) Die Steuer erhöht sich auf zehn vom Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. Der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalte, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung vierzig Mark oder mehr beträgt.
2. Der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Gegenständen der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk.
3. Der Vermietung von Reittieren.

(2) Bei Leistungen der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 26.

(1) Die Steuer erhöht sich unbeschadet der Vorschrift des § 27 auf fünf vom Hundert des Entgelts bei der Übernahme von Anzeigen, soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen.

(2) Als Übernahme einer Anzeige gilt

1. die Herstellung von Anzeigen durch Druck oder auf einem andern Weg als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei;
2. die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von Ankündigungen;
3. die Vornahme von Ankündigungen auf andere Weise als die in Nr. 1 und 2 bezeichnete Art (z. B. durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen).

(3) Steuerpflichtig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1, sofern es sich um Druckschriften oder sonstige Vervielfältigungen handelt, der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker oder Verviel-

[38]) Von hier an bis zum Schluß des Satzes in der Fassung des AbändGes. (S. 61); vgl. dazu S. 42.

[39]) Abschnitt IV, §§ 25 bis 27, in der Fassung des AbändGes. (S. 61f.); vgl. dazu S. 43ff.

fältiger. Ist bei einer Druckschrift die Anzeigenaufnahme von dem Verleger an einen Dritten verpachtet, so ist dieser steuerpflichtig.

(4) Die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits die Herstellung der Anzeige nach Nr. 1 der Steuer unterliegt.

(5) Bei Leistungen der vorbezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 27.

(1) Die Steuer für die Übernahme von Anzeigen nach § 26 ermäßigt sich bei Zeitungen und Zeitschriften

von den ersten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 1 vom Hundert,

von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $1^1/_2$ vom Hundert,

von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 2 vom Hundert,

von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $2^1/_2$ vom Hundert,

von den nächsten 200 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf 3 vom Hundert,

von den nächsten 100 000 Mark des innerhalb eines Kalendervierteljahrs vereinnahmten Entgelts auf $3^1/_2$ vom Hundert,

von den darüber hinausgehenden Beträgen auf 4 vom Hundert.

(2) Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.

§ 28[40]).

(1) Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als auf drei Monate berechnet ist.

(2) Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgesetzten oder zu berechnenden Tagespreise zu bemessen. Ist für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

§ 29[40]).

(1) Im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird die erhöhte Steuerpflicht dadurch nicht berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet.

(2) Die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute

[40]) In den §§ 28, 29, 30, 31, 33, 35, 39, 42 sind durch AbändGes. Art. 1 Nr. 18 und 19 Verweisungen wegen der Neufassung der §§ 25 bis 27 geändert.

fällt auch dann unter die erhöhte Steuerpflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

(3) Die Aufbewahrung ist nicht steuerpflichtig, wenn sowohl der Verwahrer wie der Hinterleger Unternehmen der im Abs. 2 bezeichneten Art betreiben.

V. Überwachung der Steuerpflichtigen.

§ 30[40]).

(1) Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit hiervon der Steuerstelle Anzeige zu erstatten. In ihr ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder Leistungen der in § 25 und § 26 bezeichneten Art ausgeführt werden. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände oder auf den Kleinhandel der im § 21 bezeichneten Gegenstände oder auf die im § 25 und § 26 bezeichneten Leistungen erstreckt wird.

(2) Wer eine steuerpflichtige Tätigkeit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausübt, hat innerhalb des Monats Januar 1920 der Steuerstelle anzuzeigen, wenn er die im § 15 bezeichneten Gegenstände herstellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umsetzt oder die Leistungen der in § 25 und § 26 bezeichneten Art ausführt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften finden auf Angehörige der freien Berufe keine Anwendung.

§ 31[40]).

(1) Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Der Reichsrat trifft hierüber nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen (§§ 13, 15, 21, 25, 26, 27), verteilen.

(2) Die zur Entrichtung der erhöhten Steuersätze nach den §§ 15 und 21 Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein; insbesondere ist im Falle des § 22 Abs. 2 auf die vom Wiederveräußerer vorgelegte Bescheinigung zu verweisen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegen-

[40]) S. oben S. 87.

stände bei Beginn jedes Steuerabschnitts (§ 33) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die Unternehmer, die Leistungen der im § 25 und § 26 bezeichneten Art ausführen, entsprechende Anwendung.

(4) Nähere Bestimmungen über die in Abs. 2 und 3 angeordnete Buchführung erläßt der Reichsrat; er bestimmt nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen, unter welchen Voraussetzungen die Bücher miteinander verbunden werden können und von der Buchführung ganz oder teilweise entbunden werden kann.

§ 32.

(1) Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinn des § 1 Nr. 1 ausübt, unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Ergeben sich bei Ausübung der Aufsicht Tatsachen, die die Annahme zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist, so kann die Steuerstelle die Leistung einer Sicherheit verlangen. Gegen den Bescheid, der die Sicherheit festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Oberbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben.

VI. Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

§ 33[40]).

(1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

(2) Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalenderjahres. Bei der erhöhten Steuer der §§ 15, 21, 25, 26 und 27 beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr und, wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalendervierteljahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalendervierteljahrs. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann die Steuerstelle anordnen, daß die Steuerabschnitte (Satz 1 und 2) kürzer bemessen werden, und auf Antrag[41]) gestatten, daß auch in den Fällen der §§ 15, 21, 25 und 26 die Steuerberechnung nach Kalenderjahren erfolgt.

(3) Für die Fälle des § 1 Nr. 3 bestimmt der Reichsrat, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung nach Steuerabschnitten oder für jede einzelne Versteigerung zu erfolgen hat.

(4) In den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 wird die Steuer für jeden einzelnen steuerpflich-

[40]) S. oben S. 87.

[41]) Die Worte „auf Antrag" und die Verweisung auf die §§ 26 und 27 bzw. nur auf 26 sind durch das AbändGes. (S. 62) eingefügt; vgl. dazu S. 47 zu 3.

tigen Rechtsvorgang berechnet. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann die Steuerstelle gestatten, daß in den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 die Steuer für die in bestimmten Zeitabschnitten eintretenden steuerpflichtigen Rechtsvorgänge gemeinsam berechnet wird. Übt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 der Verbringer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aus, so wird die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für die Lieferungen im Inland nach Abs. 2 berechnet.

§ 34.

(1) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 35[40]).

(1) Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 33) oder in den Fällen der § 17 Nr. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, sie kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind die Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachanmeldungen stattzufinden.

(2) Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (§ 33 Abs. 1 und 2), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichsrats können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die §§ 13, 15, 21, 25, 26 und 27 fallen; gilt für diese ein kürzerer Steuerabschnitt und ist daher über sie eine Steuererklärung bereits abgegeben, so sind sie nochmals in der Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr gesondert aufzuführen;
4. die nach § 34 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte;
5. die nach den §§ 19 und 19a beantragten Vergütungen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Steuererklärung erlassen.

[40]) S. oben S. 87.

§ 36.

(1) Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

(2) Im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 kann nach Abschluß eines Kalenderjahres für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder, bei vorheriger Einstellung der Tätigkeit, nach der Einstellung für den Umfang des verflossenen Teiles des Jahres eine Nachveranlagung vorgenommen werden.

§ 37[42]).

(1) Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Vorauszahlung zu leisten. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in das der Steuerabschnitt fällt, fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 bezeichnet, und gleichzeitig eine diesen entsprechende Vorauszahlung zu leisten.

(3) Gibt der Steuerpflichtige im Falle des Abs. 2 Satz 2 eine Steuererklärung oder im Falle des Abs. 2 Satz 3 eine Voranmeldung bis zum Ablauf der Vorauszahlungsfrist (Abs. 2 Satz 1) nicht ab, so setzt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer fest. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im vorausgegangenen Kalenderjahre noch nicht bestanden oder hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so wird geschätzt.

(4) Übersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts vorgenommene Veranlagung den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als zwanzig vom Hundert, so erhöht sich die Steuer um zehn vom Hundert dieses überschießenden Betrags.

§ 38.

(1) In den Fällen der § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 läuft die Frist des § 35 von dem Eintritt der Steuerpflicht ab. In der Erklärung ist die Art des Gegenstandes und die Höhe des Entgelts anzugeben.

(2) Gibt der Erwerber über die Höhe des Entgelts keine ausreichenden Aufklärungen, so kann der Reichsminister der Finanzen nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Entgelt oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert,

[42]) In der Fassung des AbändGes. (S. 63); vgl. dazu S. 48 f.

zum gemeinen Werte übernehmen. Mit Erlaß des Bescheids, in dem die Steuerstelle die Übernahme erklärt, ist der Gegenstand für den Reichsfiskus beschlagnahmt; die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Das Eigentum geht auf den Reichsfiskus über, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Ist die Steuerstelle nicht gleichzeitig für die Zollabfertigung zuständig, so hat die Zollstelle, welche die Gegenstände zum freien Verkehre des Inlandes abfertigt, der Steuerstelle von dem Eingang der Gegenstände unverzüglich Kenntnis zu geben; sie kann von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, Sicherstellung des Steuerbetrags in seiner voraussichtlichen Höhe verlangen. In die Zollquittung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand umsatzsteuerpflichtig ist und die Steuerstelle zur Überwachung der Steuerentrichtung benachrichtigt wird.

§ 39[40]).

(1) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 ist die Steuer vom Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zu dem Empfangsbekenntnis über die Zahlung zu entrichten. Er ist verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekenntnis binnen zweier Wochen nach dem Empfange der Zahlung zu erteilen. Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Empfangsbekenntnis zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten. Das Empfangsbekenntnis muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand oder die Art der Leistung nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten.

(2) Die Steuer wird entrichtet, indem zu der Bescheinigung Vordrucke, die vor dem Gebrauch abgestempelt sind, oder Stempelmarken nach näherer Anordnung des Reichsrats verwendet werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Steuer ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

(3) Ist die Steuer von dem Lieferer oder dem sonstigen Leistungsverpflichteten nicht entrichtet worden, so hat der Empfänger des Empfangsbekenntnisses binnen zweier Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekenntnisses die Steuer durch Verstempelung (Abs. 2) des Empfangsbekenntnisses zu entrichten. Erhält derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, kein Empfangsbekenntnis, so hat er der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach der Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die im Abs. 1 für das Empfangsbekenntnis vorgeschriebenen Angaben enthalten; zu ihr ist die Steuer in der im Abs. 2 bezeichneten Art zu entrichten.

(4) Nimmt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 der Erwerber Steuerbefreiung nach § 23 Abs. 2 für sich in Anspruch, so hat er die im § 22

[40]) S. oben S. 87.

Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf dem Empfangsbekenntnisse Namen und Wohnort des Erwerbers unter Angabe der Bescheinigung zu vermerken und eine Abschrift des Empfangsbekenntnisses als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten.

(5) Wer aus einem unter § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 5 fallenden Umsatzgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit der Vorschrift des Abs. 4 steuerfrei war.

(6) Die Vorschriften der §§ 12, 36 bis 38 finden auf die Besteuerung gemäß Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 40.

(1) Wer in einer Druckschrift, die zur Verbreitung bestimmt ist, Verkaufsangebote von Gegenständen der im § 23 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art macht, ohne in dem Angebote seinen Namen und seine Wohnung anzugeben, hat Namen und Wohnung dem Verleger der Druckschrift gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrags mitzuteilen.

(2) Der Verleger der Druckschrift darf Veröffentlichungsaufträge der im Abs. 1 genannten Art nur annehmen, wenn ihm von dem Auftraggeber Name und Wohnung mitgeteilt werden.

(3) Ist ein Verleger nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Drucker der Druckschrift.

(4) Der Verleger der Druckschrift oder im Falle des Abs. 3 der Drucker hat nach näherer Bestimmung des Reichsrats der Steuerstelle, in deren Bezirk die Druckschrift erscheint, das Verkaufsangebote ohne Namens- und Wohnungsangabe enthaltende Stück der Druckschrift unmittelbar nach seiner Ausgabe abzuliefern und dabei Namen und Wohnung der Auftraggeber zu bezeichnen.

(5) Die Steuerstelle hat unverzüglich diejenigen Steuerstellen zu benachrichtigen, die für den Wohnort der Auftraggeber zuständig sind.

§ 41.

(1) Auf die Entrichtung der Steuer im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 finden, wenn der Steuerpflichtige keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, die Vorschriften des § 38 entsprechende Anwendung.

(2) § 38 Abs. 2 gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.

§ 42.[40])

(1) Bei Steuerpflichtigen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ist für die Veranlagung diejenige Steuerstelle zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird.

[40]) S. oben S. 87.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, sowie in den Fällen der § 1 Nr. 3, § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 ist die Steuerstelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Steuerpflichtigen zuständig.

VII. Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 43.

(1) Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer den Vorschriften des § 40 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

(3) Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe unterbleibt bei Unterlassung der Aufzeichnung (§ 31) und bei nicht ordnungsmäßiger Aufzeichnung, wenn die Zuwiderhandlungen aus Gründen, die in der Person des Verpflichteten oder in der Art seines Geschäftsbetriebs liegen, entschuldbar erscheinen.

§ 44.

Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben.

§ 45.

Die Ausführungsbestimmungen[43]) zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 46.[44])

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Als erstes Kalenderjahr im Sinne des § 33 gilt das Kalenderjahr 1920.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1919 tritt das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779) außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919.

(3) Ist nach diesem Gesetz eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach dem Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satze unterlag, so ist für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann dieses Gesetz maßgebend, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen.

---

[43]) Auszug der AusfBest. in ihrer Neufassung durch die Verordnung vom 6. Mai 1922 (RZBl. S. 189) ist unten S. 96ff. abgedruckt.

[44]) Die §§ 46, 47 enthalten Übergangsrecht für die Überleitung des UStG. 1918 in das UStG. 1919. Für das Übergangsrecht 1921/22 s. AbändGes. Art. 4 (S. 64) und dazu S. 53. § 46 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich des Gesetzes von 1919 und des Abänderungsgesetzes.

(4) Diese Vorschrift tritt mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft.

(5) Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer zu leisten. Dabei ist jedoch der Betrag abzuziehen, der bei einer Weitergeltung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 auf das Entgelt entfallen wäre, es sei denn, daß der Vertrag unter § 42 Abs. 6 des genannten Gesetzes fällt. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 47.[44])

Soweit § 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 eine erhöhte Steuerpflicht von zehn vom Hundert bei Lieferung im Kleinhandel vorsieht, bleibt diese erhöhte Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 1920 für die nach § 15 steuerpflichtigen Gegenstände aufrechterhalten, die sich bereits am 31. Dezember 1919 im Besitze des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebs befanden und im Laufe der Kalenderjahrs 1920 von diesem veräußert werden.

[44]) S. oben S. 94.

III.

Ausführungsbestimmungen*)
zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919

in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922

(RGBl. Teil I S. 373). Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 6. Mai 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189[1])[2]).

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Persönliche Steuerbefreiungen.

1. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter.

§ 1[3]).

In der Hausindustrie sind nur diejenigen Erwerbstätigen umsatzsteuerpflichtig, die selbständig tätig sind (also die Hausgewerbetreibenden, nicht die Heimarbeiter). Steht ein rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender überwiegend mit bestimmten Unternehmern (Verlegern) in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt

---

*) (Amtliche Anmerkung.) Die im Text nur mit der Nummer angezogenen Paragraphen sind diejenigen dieser Bestimmungen; die mit dem Zusatze „des Gesetzes" angezogenen sind diejenigen des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919. A.O. bedeutet Reichsabgabenordnung.

[1]) Die AusfBest. sind zunächst unter dem 12. Juni 1920 (RZBl. S. 937) ergangen. Es sind dann folgende Abänderungsverordnungen gefolgt:

a) vom 3. Dezember 1920 (RZBl. S. 1549),
b) vom 10. Mai 1921 (RZBl. S. 187),
c) vom 30. Juni 1921 (RZBl. S. 631),
d) vom 22. Oktober 1921 (RZBl. S. 872),
e) vom 23. Dezember 1921 (RZBl. S. 1003),
f) vom 28. März 1922 (RZBl. S. 143 ff., 146).

Die Ver. vom 6. Mai 1922 (RZBl. S. 189) bringt die durch das AbändGes. erforderlichen Änderungen. Eine Neufassung der ganzen AusfBest. ist bisher nicht erfolgt. Die Neuerungen sind im folgenden besonders hervorgehoben.

[2]) Die ursprünglichen AusfBest. und die zu 1 a bis e aufgeführten Abänderungsverordnungen haben bisher folgende Verkündungsformel gehabt:

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen.

Auf Grund des § 45 UStG. erlasse ich mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Verordnung, betreffend . . .

Da gegen diese Art der Verkündung Bedenken erhoben worden sind (s. K. S. 683, Scholz S. 934), hat die Ver. vom 6. Mai 1922 folgende Verkündungsformel erhalten:

Bekanntmachung einer Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Die nachstehende Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, die auf Grund des § 2 Nr. 1 und 3, der §§ 31, 33 und 35 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919

er selbst nicht mehr als einen Arbeitnehmer, so wird er für die Umsatzsteuer insoweit nicht als selbständig behandelt, als es sich um seine Leistungen und Lieferungen für diese Unternehmer handelt. Das gleiche gilt für Hausgewerbetreibende, die zwei Arbeitnehmer beschäftigen, sofern diese zusammen jährlich nicht mehr als 300 Tage arbeiten (Saisonarbeiter). Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Hausgewerbetreibenden gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie zu seinem Haushalt gehören.

§ 2.

Für die beim Hersteller erhobene Luxussteuer (§ 15 des Gesetzes) wird auf Grund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß allgemein nicht der Hausgewerbetreibende, sondern der Unternehmer (Verleger) luxussteuerpflichtig ist; soweit der Hausgewerbetreibende unmittelbar an dritte Personen liefert, ist er luxussteuerpflichtig.

2. Dozenten und wissenschaftliche Vorträge.

§ 3.

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Lehrer an Universitäten und anderen Hochschulen, auch wenn sie nicht Beamte oder Angestellte sind, wegen der Vorträge wissenschaftlich belehrender Art, die sie an den genannten Anstalten oder auf Grund einer Veranstaltung durch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften halten;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen derjenigen Entgelte, die sie für die Veranstaltung der Vorträge zu 1 vereinnahmen, insofern die Entgelte lediglich oder vorwiegend zum Ersatz der Unkosten (für Licht, Heizung u. dgl.) und zur Erhaltung der Einrichtung (Zahlung der Gehälter und Honorare an die Vortragenden) dienen.

§ 4.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 1 auf weitere Dozentenkreise und auf diejenigen Vorträge der Dozenten auszudehnen, die sie auf Grund einer Veranstaltung durch nicht öffentliche Vereinigungen (z. B. von Vereinen für die Abhaltung von Vorträgen an Volkshochschulen) oder Privatpersonen halten;
2. die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 2 auf nicht öffentlich-rechtliche Veranstaltungen und Privatpersonen auszudehnen.

§ 5.

Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

---

in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. Teil I, Seite 373, vom Reichsrat und auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 8 Abs. 9, der §§ 9, 31, 33, 35 und 45 desselben Gesetzes und des Art. 4 Abs. 5 des Abänderungsgesetzes vom Reichsminister der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, erlassen worden ist, wird hiermit bekannt gemacht.

[3]) Neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922. Vgl. S. 17.

3. Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 6.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes).

(1) Die Befreiung des Reichs (und der Länder) wegen des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bezieht sich auf diejenigen Leistungen der betreffenden Verwaltungen, die innerhalb des bezeichneten Aufgabenkreises gelegen sind. Hierzu gehören auch die Kraftwagenlinien der deutschen Reichspost[4]). Haben diese Verwaltungen noch andere Aufgaben übernommen, so sind sie insoweit umsatzsteuerpflichtig; das gilt z. B. von der Anlage von Privatfernsprechleitungen (Haustelephon), der Übernahme von Installationsarbeiten und dem Verkauf von Fernsprechapparaten für solche Leitungen; ferner für den Betrieb der Reichsdruckerei.

(2) Beförderungsunternehmungen sind nur wegen derjenigen Leistungen befreit, die sie zugunsten der Post auf Grund gesetzlicher Vorschriften auszuführen haben. Das gilt von der Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen und Eisenbahnplätzen sowie von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofgebäude für die Post. Posthalter, die Fuhrwerke für die Post zu stellen haben, sind umsatzsteuerpflichtig.

§ 7.

Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlungen.

Von der Umsatzsteuer befreit sind die Behörden des Reichs und der Länder, soweit sie das Reichsgesetzblatt, die Gesetzsammlungen oder Amtsblätter verwalten. Die Anzeigensteuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 8[5]).

Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Desinfektionsanstalten (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes).

(1) Die Befreiung des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Schlachthöfe, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind daher: bei Schlachthöfen Vieh- und Eisverkäufe; bei Gas- und Elektrizitätswerken Verkäufe von Beleuchtungs- und Heizkörpern sowie Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leitungen, sondern auf die Beleuchtungs- und Heizkörper beziehen. Umsatzsteuerfrei sind insbesondere auch der Verkauf von Koks und Teer, die Vermietung der Meßapparate und die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten. Öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden wie Kommunalverbände behandelt, privatrechtliche Gesellschaften, selbst wenn lediglich Kommunalverbände Mitglieder sind, jedoch nicht.

(2) Die Befreiung wird auf Desinfektionsanstalten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ausgedehnt.

§ 9[6]).

Lebens- und Futtermittelverkäufe der Länder, Gemeinden usw.

(1) Steuerfrei sind Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Lieferung von Gegenständen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebens-

[4]) Abs. 1 Satz 2 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden; s. S. 18.

[5]) Vgl. auch S. 18 und 33.

[6]) Vgl. S. 18.

mitteln oder Futtermitteln, es sei denn, daß sie die Gegenstände im eigenen Betriebe erzeugen oder unmittelbar an die Verbraucher absetzen. Der Reichsminister der Finanzen kann den Gemeindeverbänden solche Versorgungsgesellschaften (Bezirkszentralen) gleichstellen, die unter wesentlicher Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Versorgung der Bevölkerung der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Lebens- oder Futtermitteln errichtet sind; Gleichstellungen, die unter der Geltungsdauer des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 oder des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 erfolgt sind, gelten auch für das neue Gesetz.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 gilt nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft für Lebens- und Futtermittel*). Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Bestimmung allgemein außer Kraft tritt.

(3) Abgesehen von dem Falle des Abs. 1 unterliegen die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) beim Vertrieb von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen für die Bevölkerung der Umsatzsteuer.

4. Steuerfreiheit gemeinnütziger oder wohltätiger Unternehmen (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes)[7]).

§ 10.

(1) Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen sind gemeinnützig, wenn sie unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind und tatsächlich dienen.

(2) Eine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit liegt nicht vor, wenn die Leistungen eines Unternehmens nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstigen eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.

(3) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind. Ein Personenkreis ist jedoch nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Familienverband, einem Verein mit geschlossener oder auf eine beschränkte Anzahl abgestellter Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt u. dgl. fest abgeschlossen ist, oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach mehreren der vorstehend bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 10a.

Als Förderung der Allgemeinheit hat, unbeschadet der Bestimmung im § 10 Abs. 3, in der Regel zu gelten die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Denkmalspflege, Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen

*) (Amtliche Anmerkung). Die Zwangswirtschaft ist Ende März 1922 bis auf die Getreideumlage und die Milchversorgung, soweit sie von Gemeinden auf Grund der VO. vom 30. April 1921 (RGBl. S. 498) noch geregelt wird, aufgehoben.

[7]) Die §§ 10 bis 10f. sind durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu gefaßt worden; s. S. 19 ff.

(Turnen, Spiel, Sport). Hierzu gehören auch die von den Ländern oder Gemeinden im öffentlichen Interesse geführten oder aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Theater.

§ 10 b.

Wohltätige Unternehmen sind solche, die der Wohlfahrtspflege von Personen zu dienen bestimmt sind und tatsächlich dienen. Die Leistungen müssen die Befriedigung von Bedürfnissen für ein menschenwürdiges Dasein, für die leibliche und geistige Entwickelung bezwecken, wie sie sich der Leistungsempfänger nach seiner sozialen Lage oder seiner körperlichen Beschaffenheit aus eigenen Mitteln in gleicher Weise nicht selbst verschaffen kann, und für das Unternehmen mit Opfern verbunden sein. Hierzu gehören auch Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmen, sofern die Leistungen nicht in der Hauptsache als Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitskraft der Angestellten und Arbeiter anzusehen sind, wie es z. B. bei Kasinos und Kantinen für Angestellte und Arbeiter, bei Badeanstalten in solchen Betrieben, in denen die Reinigung vor Verlassen der Arbeitsstätte geboten erscheint, der Fall ist. Derartige Einrichtungen können demnach in der Regel nicht als ausschließlich wohltätig angesehen werden. Vgl. auch § 10 e.

§ 10 c.

(1) Von Gesellschaften und Stiftungen sowie von sonstigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen betriebene Unternehmen können auch bei Verteilung eines Reingewinns gemeinnützig oder wohltätig sein. Voraussetzung ist jedoch:

A. bei Personenvereinigungen, daß
   1. der an die Mitglieder zu verteilende Reingewinn satzungsmäßig und tatsächlich auf eine jährlich höchstens 5 v. H. betragende Verzinsung der eingezahlten Einlagen der Mitglieder beschränkt und ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewandt werden. Ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen;
   2. sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalles der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird;
   3. nicht eine Begünstigung einzelner Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, erfolgt;

B. bei Zweckvermögen, daß
   1. durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet wird und
   2. die zu A Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Zu den Personenvereinigungen gehören auch öffentlich-rechtliche Personenvereinigungen, insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 10 d.

Als gemeinnützig oder wohltätig sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 c in jedem Falle anzusehen:

a) Personenvereinigungen jeder Art für Unternehmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, wenn sie auf Grund der Verordnung vom 12. Juni 1921 zur Ausführung des § 59 des Einkommensteuergesetzes (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 595) als gemeinnützige Vereinigungen oder Gesellschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaues anerkannt sind. Für die nach Ablauf des Jahres 1923 entstandenen Unternehmen dieser Art bildet die Anerkennung nach Maßgabe der Verordnung vom 22. April 1922 auf Grund des § 10 des Körperschaftssteuergesetzes (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 181) die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung;

b) sonstige von den zuständigen Landesbehörden gegründete oder anerkannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429);

c) Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, wenn sie rechtsfähig sind, sowie stiftungs- oder satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues nach Maßgabe der zu a bezeichneten Verordnungen bezwecken.

§ 10 e.

(1) Die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Unternehmen sind nur für die Umsätze von der Steuer befreit, die den gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, d. h. den Empfängern der gemeinnützigen oder wohltätigen Leistungen, unmittelbar zugute kommen und bei denen die vereinnahmten Entgelte unter dem Durchschnitt derjenigen Entgelte bleiben, die von Erwerbsunternehmen für gleichartige Leistungen verlangt werden. Einnahmen für Umsätze anderer Art bleiben umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die vereinnahmten Entgelte dazu bestimmt sind, ein Unternehmen zu gemeinnütziger oder wohltätiger Betätigung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden. Dies gilt z. B. für die Einnahmen aus gewerblichen Nebenbetrieben, Bierbrauereien usw., aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die in einem Fürsorgeheim, im sogenannten Zwischenbetrieb von Siedlungsgesellschaften und gemeinnützigen Baubereinigungen usw. gewonnen werden, für das Plätten, Nähen von Wäsche in einem Magdalenenheim u. dgl.

(2) Die Heranziehung einzelner Leistungen oder bestimmter Gruppen von Leistungen zur Umsatzsteuer ist auch bei einem einheitlichen gemeinnützigen oder wohltätigen Unternehmen oder bei einem gemeinnützigen usw. Betriebszweig eines Unternehmens nicht ausgeschlossen, wenn für die Leistungen die Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Bei öffentlichen oder diesen gleichgestellten Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und bei sonstigen Einrichtungen, für deren Benutzung die Entgelte nach Klassen abgestuft sind, können diejenigen Leistungen (z. B. in der sogenannten ersten Klasse) steuerpflichtig bleiben, bei denen die Pflegesätze nicht hinter den Entgelten zurückbleiben, die ähnliche Privatunternehmen bei gleichen Leistungen zu fordern pflegen.

§ 10 f.

(1) Eine förmliche Anerkennung der Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig findet nicht statt. Unternehmen, die auf die Steuerbefreiung Anspruch

zu haben glauben, sind somit gleichwohl zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet; sie haben in der Erklärung die Entgelte, die für steuerpflichtig oder für steuerfrei gehalten werden, je gesondert anzugeben. Die Finanzämter sind nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts berechtigt, Unternehmen, bei denen erfahrungsgemäß sämtliche oder bestimmte Leistungen als gemeinnützig oder wohltätig zu gelten haben, von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zu befreien oder die Beschränkung der Steuererklärung auf die nicht gemeinnützigen oder wohltätigen Leistungen zuzulassen, solange das Geschäftsgebaren keine Änderung erfährt. Die Finanzämter haben sich in angemessenen Zeiträumen darüber zu unterrichten, ob diese Voraussetzung zutrifft. Derartige Unternehmen sind in einer besonderen Liste zu führen, in die Datum und Ergebnis der Prüfung einzutragen sind.

(2) Die Prüfung, ob und für welche Leistungen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind, hat im geordneten Veranlagungsverfahren zu erfolgen; Nachprüfung findet im Berufungsverfahren (§ 218 AO.) statt. Die Finanzämter haben vor der Entscheidung über die Steuerpflicht die von den Landeszentralbehörden als zuständig bezeichneten Behörden über die Frage der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes zu hören.

(3) Die Entscheidungen nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1919 verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt jedoch nicht für die Jahre 1920 und 1921, soweit eine nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 ergangene Entscheidung vor dem 1. Januar 1922 unanfechtbar geworden ist[8]).

5. Steuerfreiheit nichtöffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes)[9]).

§ 10g.

(1) Nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten (§ 3 Nr. 4 des Ges.) aller Art, also auch Fach- und Gewerbeschulen, sind mit ihren Unterrichts- und Erziehungsleistungen umsatzsteuerfrei, wenn sie

1. der staatlichen Aufsicht unterliegen,
2. ihre Betriebe nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, aus Stiftungen, aus staatlich genehmigten Sammlungen oder aus Mitteln von Fachverbänden aufrechterhalten können und diese Zuschüsse 25 vom Hundert der Gesamtausgaben für Schul- und Erziehungszwecke übersteigen. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, auch andere Arten von Zuschüssen gleichzustellen.

(2) Einnahmen für Umsätze anderer Art bleiben umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die vereinnahmten Entgelte dafür bestimmt sind, die Schule oder Erziehungsanstalt zu ihrer Zweckbestimmung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden (vgl. § 10e Abs. 1 Satz 3).

(3) § 10f Abs. 1 Satz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

---

[8]) Vgl. S. 20 und S. 56.

[9]) § 10g ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu eingefügt. Vgl. S. 21, auch S. 24.

II. Sachliche Befreiungen.

1. Ein- und Ausfuhr (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes).

a) Einfuhr[10]).

§ 11[11]).

Einfuhr von Gegenständen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen (§ 2 Nr. 1a und Nr. 1b des Gesetzes).

A. Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1 a und Nr. 1 b des Gesetzes ausgenommen:

I. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr). Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; die Zollausschlüsse und Freibezirke gehören nicht zum Ausland. Zum Ausland gehören die auf Grund des Friedensvertrages an Belgien, Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete, das Danziger und Memeler Gebiet und das Gebiet Schleswigs nördlich der festgesetzten Grenzlinie; gleich dem Ausland im Sinne des Gesetzes ist auch das Saarbecken zu behandeln;

II. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1 a[12]) stehen,
2. die Umsätze müssen erfolgen
   a) in oder aus den Zollausschlüssen und Freibezirken;
   b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlands. Hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;
   c) in oder aus Seehafenplätzen, soweit die in der Freiliste 1 a aufgeführten Gegenstände zollfrei sind und die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt. Die Voraussetzung der Zollfreiheit ist für den Seehafen Königsberg solange nicht erforderlich, als Königsberg keinen Freihafen besitzt. Dabei sind als ein Einfuhrseehafen anzusehen
      aa) die Unterweser- und Unterelbeseehäfen,
      bb) jeder Ostseehafen in Verbindung mit einem anderen Ostseehafen oder mit den Unterelbe- und Unterweserseehäfen,
      cc) die Häfen an der Kieler Föhrde,
      dd) die Seehäfen an der unteren Oder,
      ee) die Seehäfen östlich der Weichsel.

      Die Voraussetzung der Einfuhr auf dem Seeweg ist für die Seehäfen östlich der Weichsel nicht erforderlich (vgl. jedoch Nr. 5);
   d) in oder aus inländischen Lagern aller Art und allerorts, also nicht nur an Seehafenplätzen, sofern die in der Freiliste 1 a aufgeführten Gegenstände zollfrei und die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag (vgl. Muster 2) und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des

---

[10]) Die Überschrift ist nicht ganz vollständig, es werden außer der Einfuhr (AI) auch die räumlich verlängerte Einfuhr und die Vergünstigungen für die ersten Umsätze nach der Einfuhr behandelt; vgl. S. 26 ff.

[11]) § 11 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 neu gefaßt worden; vgl. S. 26 ff.

[12]) Abgedruckt S. 195.

Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird;
3. die Umsätze dürfen nicht im Kleinhandel (B II) stattfinden,
4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung (B III) darf nicht erfolgt sein,
5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Auslande muß sichergestellt sein (B IV);

III. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:
1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1b[13]) stehen,
2. es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr oder, soweit die Gegenstände auch in der Freiliste 1a stehen, um den ersten Umsatz nach den gemäß II umsatzsteuerfreien Umsätzen handeln,
3. der Umsatz darf nicht im Kleinhandel (B II) stattfinden,
4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung (B III) darf nicht erfolgt sein,
5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein (B IV).

B. I. Als Umsätze im Sinne des § 2 Nr. 1a und Nr. 1b des Gesetzes gelten nur Lieferungen einschließlich der Werklieferungen. Die Bestimmungen zu A finden daher keine Anwendung
1. auf sonstige Leistungen, z. B. auf Grund eines reinen Werkvertrages, einer Miete oder eines Beförderungsvertrages. Das Entgelt unterliegt in diesen Fällen der Umsatzsteuer;
2. auf das bloße Verbringen von Gegenständen in das Inland (z. B. von Ware, die ein ausländischer Unternehmer seiner inländischen Verkaufsstätte zugehen läßt). Die ersten Umsätze nach dem Verbringen sind daher umsatzsteuerpflichtig, während das Verbringen selbst, außer im Falle des § 17 Nr. 3 des Gesetzes, umsatzsteuerfrei ist. Nicht als Verbringen, sondern als Einfuhr gilt es, wenn
   a) die Gegenstände in Kommission oder Konsignation für einen ausländischen Kommittenten oder Konsignanten übernommen werden;
   b) ein Unternehmer (§ 1 Nr. 1 des Gesetzes) von ihm selbst gezogene Gegenstände der Urerzeugung oder im Ausland oder auf hoher See gekaufte und dort übernommene Waren ins Inland bringt;
   c) auf dem Meere einschließlich der Dreimeilenzone und im Bodensee erzielte Fänge der Fischerei in das Inland verbracht werden.

II. Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an; es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, das den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert. Großhandel im Sinne des § 2 Nr. 1a und Nr. 1b des Gesetzes ist auch der Verkauf an einen Unternehmer, der zwar verbraucht, dies aber in seinem Betriebe bei der Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher Leistungen tut.

III. Die Wesensart des Gegenstandes muß gewahrt bleiben. Sie wird durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht, aufgehoben. Als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht anzusehen, wenn
1. Bettfedern und Kapok trocken oder auf nassem Wege gereinigt, sortiert und gemischt werden,

[13]) Abgedruckt S. 196.

2. Drogen zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden,
3. Erze vorläufig aufbereitet werden. Bei Erzen sowie Raffinier- und Verhüttungsmaterialien gilt, soweit und solange deren metallische Endprodukte bei ihrer Einfuhr zollfrei sind, z. B. Blei, Kupfer, Zink, Zinn, auch Verhüttung, Raffinierung und Elektrolysierung nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung,
4. Fleisch durch Pökeln, Trockensalzen, Räuchern, Kurantschneiden (schlechte Spitzen und Ecken ausschneiden) oder Gefrieren behandelt wird,
5. Gerbstoffe und Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden,
6. Heringe gesalzen werden,
7. Holz in der Längs- oder Querrichtung geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird,
8. Kabelseide gewaschen oder gewunden wird,
9. geraspelte Kokosnüsse mit Stärke gemischt werden,
10. ungekochter Leim gekocht wird,
11. Kaffee geschält wird,
12. Lumpen (Hadern) gerissen werden,
13. Mineralöle gereinigt, gemischt, destilliert oder raffiniert werden; als Mischung gilt auch die Mischung mit fetten Ölen und verseiften Produkten, sofern hierbei der Anteil des Mineralöls mehr als 50 v. H. beträgt,
14. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt, extrahiert) werden, und zwar auch dann, wenn die gewonnenen Erzeugnisse vor dem ersten Umsatz weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Raffination, Härtung, Bleichung, Desodorisierung) sowie über das Mahlen von Kuchen und die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht,
15. Reis geschält, glasiert oder poliert wird,
16. Qualitäten uransaurer Salze mit einem Urangehalt von etwa 72 und 82 v. H. miteinander gemischt werden,
17. Schmalz gekocht und filtriert wird,
18. nichtchargierfähiges Schrott auf chargierfähige Größe zerkleinert wird,
19. Stuhlrohr durch Spalten und Hobeln zugerichtet wird oder wenn Rohrstöcke gefräst werden,
20. Tabak oder Kakao fermentiert werden,
21. nach Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 unter A der Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1909 (RGBl. S. 549ff.) zu §§ 4, 11, 12 des Weingesetzes vom 9. Juli 1909 (RGBl. S. 393ff.) verfahren[14]) sowie wenn Wein umgefüllt oder abgestochen, mit anderen Weinen gemischt wird oder wenn Spirituosen untereinander gemischt werden,

---

[14]) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Weingesetzes haben folgenden Wortlaut:

2. *Die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen), um Mängel von Farbe oder Geschmack des Weines zu beseitigen. Der Zusatz darf nicht mehr als einhundertundfünfzig Raumteile auf eintausend Raumteile Wein betragen; ein Zusatz von Zucker ist hierbei nicht zulässig;*
4. *das Schwefeln, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen. Gewürzhaltiger Schwefel darf nicht verwendet werden;*

22. Wolle sortiert, gewaschen, karbonisiert oder gekämmt wird.

IV. Der Anspruch auf Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, sicherstellt (vgl. § 18).

C. Der Reichsminister der Finanzen ist zu einer Einschränkung und Erweiterung der Ausnahmen unter B III befugt.

§ 12[15]).

Verbringen von Luxusgegenständen des § 15 und Lieferung von Luxusgegenständen des § 21 des Gesetzes in das Inland

(§ 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes).

(1) Die Luxussteuerpflicht nach § 17 Nr. 3 des Gesetzes tritt auch dann ein, wenn eine Lieferung nicht vorliegt. Es genügt also: die Versendung aus dem Auslande lediglich mit der Absicht, die Gegenstände im Inland zum Verkaufe zu stellen, sowie für eine Ausstellung auch dann, wenn von vornherein die Absicht besteht, die Gegenstände nach Schluß der Ausstellung wieder ins Ausland zurückzuschaffen; Schenkung an im Inland wohnende Personen; Versendung ins Inland infolge eines Erbfalles; Einbringen der Gegenstände bei der Einreise oder Übersiedlung ins Inland, und zwar auch, wenn sie vorausgeschickt oder nachgesandt werden. Befreit sind jedoch[16]):

a) Gegenstände für die Messen zu Breslau, Frankfurt a. M., Königsberg, Leipzig und Köln, sofern — neben der etwa für den Zoll in Betracht

---

5. *die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung von Wein entstehenden Kohlensäure, sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen;*
6. *die Klärung (Schönung) mittels nachgenannter technisch reiner Stoffe:*
   a) *in Wein gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,*
   b) *Gelatine,*
   c) *Tannin bei gerbstoffarmem Weine bis zur Höchstmenge von 100 Gramm auf 1000 Liter in Verbindung mit den unter a, b genannten Stoffen,*
   d) *Eiweiß,*
   e) *Käsestoff (Kasein), Milch,*
   f) *spanischer Erde,*
   g) *mechanisch wirkender Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen;*
7. *die Verwendung von ausgewaschener Holzkohle und gereinigter Knochenkohle;*
8. *das Behandeln der Korkstopfen und das Ausspülen der Aufbewahrungsgefäße mit aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit, wobei jedoch der Alkohol nach der Anwendung wieder tunlichst zu entfernen ist; bei dem Versand in Fässern nach tropischen Gegenden auch der Zusatz von solchem Alkohol bis zu einem Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zur Haltbarmachung.*

---

[15]) Vgl. S. 41.

[16]) Die hier folgenden Buchstaben a und b sind durch die Abänd.Ver. vom 6. Mai 1922 neu gefaßt. Die Bestimmung zu b galt bereits vorher auf Grund des Erlasses des RFMin. vom 28. Juli 1920 (R.St.Bl. S. 420).

kommenden Sicherheit — für den Eingang der Luxussteuer Sicherheit geleistet wird (§ 20). Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die gleiche Vergünstigung für Gegenstände des übrigen inländischen Meß- und Marktverkehrs zu gewähren und sie auf das Rückbringen von Gegenständen, die auf ausländischen Messen und Märkten nicht verkauft sind, auszudehnen;

b) Gegenstände, die gemäß §§ 113, 114, 116, 117[17]) des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ins Inland verbracht werden, in den Fällen, in denen bei Wahrung der zollrechtlichen Vorschriften Zollfreiheit gegeben ist, sofern in gleicher Weise wie für die Zollgefälle (§ 45 V.Z.G.) auch für die Luxussteuer Sicherheit geleistet wird.

c) Gegenstände aller Art bei der Durchfuhr gemäß § 15,

d) gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche im Sinne des § 6 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902,

e) gebrauchte Gegenstände von Anziehenden (Umzugsgut) zur eigenen Benutzung im Sinne des § 6 Nr. 4 a. a. O.,

f) Reisebedarf und Reisegerät im Sinne des § 6 Nr. 6 a. a. O.,

g) Fahrzeuge und Pferde im Sinne des § 6 Nr. 8 a. a. O.,

h) Musterkarten und Muster im Sinne des § 6 Nr. 10 a. a. O.,

i) Särge und Urnen im Sinne des § 6 Nr. 14 a. a. O.

Erscheint eine Befreiung bei einem Gegenstande geboten, der nach § 6 a. a. O. auf besondere Erlaubnis vom Zolle befreit werden kann, so bedarf es zur Befreiung von der Luxussteuer eines Antrags gemäß § 108 AO.; die Entscheidung hierüber wird dem Landesfinanzamt übertragen. Zur Entscheidung der Anträge auf weitergehende Befreiungen bleibt der Reichsminister der Finanzen zuständig. In Fällen, in denen die Befreiung vom Zoll gemäß § 118[1]) des Vereinszollgesetzes aus Billigkeitsrücksichten bewilligt werden kann, steht dieselbe Befugnis für die Umsatzsteuer dem Landesfinanzamt zu.

(2) Die Luxussteuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes setzt eine entgeltliche Lieferung von Luxusgegenständen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Art in oder aus dem Ausland an eine Person voraus, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Luxussteuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird und der Erwerber dies dem Finanzamt in der im § 22 Abs. 2 des Gesetzes (§ 201) vorgeschriebenen Form nachweist; jedoch unterliegt der auf diesen Umsatz folgende erste Umsatz im Inland der allgemeinen Umsatzsteuer. Über den Vergütungsanspruch im Falle des § 24 Abs. 3 des Gesetzes vgl. § 17 Nr. 1.

(3) Sowohl im Falle des § 17 Nr. 3 wie des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes kommt es nicht auf die Person des Absenders oder des Einführenden an; es ist gleichgültig, ob sie Unternehmer sind oder nicht. Die Luxussteuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt ist.

b) Ausfuhr

§ 13[18]).

Steuerpflicht.

(1) Die Ausfuhr unterliegt einer Steuer von 2 v. H. (vgl. aber § 14). Die im Gesetze vorgesehenen höheren Steuersätze finden auf Umsätze von Gegen-

[17]) Die §§ 113, 114, 116, 117 und 118 des Vereinszollgesetzes sind im Komm. S. 453f., 456f. abgedruckt.

[18]) Neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; vgl. S. 29.

ständen in das Ausland keine Anwendung (vgl. aber § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes). Die Lieferung muß unmittelbar in das Ausland erfolgen. Bei Geschäftsabschlüssen mit einem inländischen Ausfuhrhändler liegt eine Lieferung in das Ausland selbst dann nicht vor, wenn der Unternehmer im Namen des Ausfuhrhändlers unmittelbar in das Ausland versendet.

(2) Das Verbringen luxussteuerpflichtiger Gegenstände (Kunst- und Sammelgegenstände) in das Ausland gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes unterliegt der Luxussteuer von 15 v. H. nur dann, wenn der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland 50 Jahre oder länger tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung 50 Jahre oder mehr verflossen sind. Die Werke der modernen Kunst unterliegen also der erhöhten Umsatzsteuer beim bloßen Verbringen in das Ausland nicht; liegt jedoch eine Lieferung in das Ausland vor, so ist die allgemeine Umsatzsteuer von 2 vom Hundert zu entrichten. Über den Vergütungsanspruch vgl. § 17 Nr. 2.

§ 14[19]).

Befreiungen von der Steuerpflicht.

I. Von der Besteuerung sind Umsätze in das Ausland ausgenommen, wenn

1. der ausführende Unternehmer die Gegenstände nicht selbst hergestellt, sondern erworben hat. Als Erwerb gilt auch die Übernahme von Gegenständen in Kommission oder Konsignation;
2. eine Bearbeitung oder Verarbeitung (II) nicht erfolgt ist;
3. der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, sicherstellt.

II. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht, hebt die Befreiung auf. Als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht anzusehen, wenn

1. Mineralöle gereinigt, gemischt, destilliert oder raffiniert werden; als Mischung gilt auch die Mischung mit fetten Ölen und verseiften Produkten, sofern hierbei der Anteil des Mineralöles mehr als 50 v. H. beträgt;
2. textile Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse im Inland gewaschen, entfettet, gewalkt, karbonisiert, genoppt, geputzt oder den sogenannten Trockenprozessen (Sengen, Scheren, Rauhen und Kalandern) unterworfen oder ausgerüstet (z. B. gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretiert, merzerisiert, imprägniert) werden;
3. aus dem Ausland eingeführte rohe Pelztierfelle zugerichtet, gefärbt, zugeschnitten sowie zu Pelzstreifen, Pelztafeln, Pelzfutter und Pelzdecken — ohne jegliche Konfektionsarbeit — verbunden werden;
4. ein Chassis oder eine Karosserie erworben und mit einer Karosserie oder einem Chassis verbunden wird.

III. Der Reichsminister der Finanzen ist zu einer Einschränkung und Erweiterung der Ausnahme zu II befugt.

c) Durchfuhr

§ 15.

Durchfuhr.

(1) Die Bestimmungen in § 11 A II und III gelten auch dann, wenn die Umsätze der eingeführten Gegenstände in das Ausland erfolgen. Von der Be-

[19]) Neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; vgl. S. 31.

steuerung sind ausgenommen, Umsätze eingeführter Gegenstände durch einen Ausfuhrhändler gemäß § 14 sowie Umsätze vom Ausland in das Ausland, auch wenn bei der Ausführung der Lieferung der Gegenstand durch Gebietsteile des Inlandes gelangt (Durchfuhr)[20]).

(2) In den Fällen, in denen die Einfuhr luxussteuerpflichtig ist (§ 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), setzt die Steuerfreiheit der Durchfuhr voraus, daß die im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 enthaltenen Vorschriften über Überwachung der Durchfuhr gewahrt sind.

§ 15a[21]).

Veredelungsverkehr.

(1) Beim aktiven Veredelungsverkehr (Veredelung im Inland) ist bei der Eingangsabfertigung der unveredelten Ware die erhöhte Umsatzsteuer nicht zu erheben.

(2) Das Rückbringen der im Eigenveredelungsverkehr veredelten Ware ins Ausland unterliegt der allgemeinen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerpflicht des Werklohns beim Lohnveredelungsverkehr bleibt unberührt (vgl. § 21 Abs. 1).

d) Steuerpflichtige Personen, Vergütungsansprüche, Buchführung, Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

§ 16.

Steuerpflichtige Personen.

Steuerpflichtig sind

1. im Falle des § 12 Abs. 1 (§ 17 Nr. 3 des Gesetzes) der erste inländische Erwerber, wenn ein Lieferungsgeschäft aus dem Ausland vorliegt, in allen übrigen Fällen derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt. Das wird in der Regel der Verbringer selbst sein, der den Gegenstand im Augenblicke des Verbringens ins Inland im Gewahrsam hat (der Reisende bei Reisegut, der Spediteur, an den das Gut adressiert ist, usw.);
2. im Falle des § 12 Abs. 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) der erste inländische Erwerber;
3. im Falle des § 13 Abs. 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) der Verbringer.

§ 17.

Vergütungsansprüche.

Ein Vergütungsanspruch, auf dessen Geltendmachung §§ 204ff. entsprechende Anwendung finden, steht zu

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 dem Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 20 und des § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes (vgl. §§ 197, 198);
2. im Falle des § 13 Abs. 2 demjenigen, der die Umsatzsteuer entrichtet hat, oder dessen Erben, wenn sie den Gegenstand wieder in das Inland gebracht haben (vgl. § 200 Abs. 3);

---

[20]) § 15 Abs. 1 ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu gefaßt worden mit Rücksicht darauf, daß jetzt der erste Umsatz nach der Einfuhr und die Ausfuhr nicht mehr steuerfrei sind.

[21]) Neu eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; vgl. S. 31, dort auch über den passiven Veredelungsverkehr. Vgl. auch AusfBest. § 20 Abs. 2 Satz 3 u. 4, S. 114.

3[22]). (1) im Falle des § 19 a des Gesetzes dem Unternehmer, der im § 15 des Gesetzes bezeichnete Gegenstände erworben und ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung (vgl. § 11 B III Satz 1 und 2) ins Ausland geliefert hat; er ist befugt, eine Vergütung von 7,5 v. H. des vereinnahmten oder vereinbarten Verkaufspreises geltend zu machen.

(2) Der Antrag ist für jeden Steuerabschnitt innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Kalendervierteljahrs (Kalenderjahrs), in dem der Vergütungsfall eintritt, zu stellen; jedoch steht es dem Antragsteller frei, für den Vergütungsantrag einen kürzeren Zeitraum, mindestens aber einen Kalendermonat, zu wählen; der gewählte Zeitabschnitt darf im Laufe eines Kalenderjahres nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

(3) Der Antragsteller hat unter Verwendung von Vordrucken nach Anleitung von Muster 2 a darzutun,

1. daß es sich um Luxusgegenstände des § 15 des Gesetzes handelte,
2. daß und wann er die Gegenstände unmittelbar ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung ins Ausland geliefert hat,
3. daß er sie im Inland erworben hat oder, gegen Entrichtung der Luxussteuer, aus dem Ausland eingeführt hat,
4. welches Entgelt er bei der Lieferung ins Ausland vereinnahmt hat; ist das Entgelt in ausländischer Währung vereinnahmt oder bei Versteuerung nach Lieferungen in inländischer, so gilt als vereinnahmtes Entgelt der Fakturenbetrag. Für die Umrechnung in Reichsmark ist der Kurs des Tages zugrunde zu legen, an dem die Lieferung in die Bücher des Antragstellers eingetragen worden ist; bei Zielgeschäften in inländischer und ausländischer Währung können 1 v. H. Zinsen für jeden vollen Monat bis zur Fälligkeit in Abzug gebracht werden; jedoch darf der Gesamtabzug die Höhe des Reichsbankdiskonts am Tage der Buchung nicht übersteigen.

(4) Wegen des Nachweises zu Abs. 3 Nr. 1 kann sich der ausführende Unternehmer auf die Erklärung seines Lieferers berufen, daß dessen Lieferung oder eine der vorhergehenden Lieferungen luxussteuerpflichtig gewesen sei. Für die Nachweise zu Nr. 2 und 3 genügt die nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Erklärung des Antragstellers. Zu Nr. 4 sind die Höhe des in die Bücher eingestellten Betrages und der Kurs der ausländischen Währung am Tage der Eintragung, bei Zielgeschäften außerdem der Fälligkeitstag anzugeben. Der Antragsteller ist berechtigt, den Kurs der Börsen zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., Dresden, Leipzig oder München zu wählen. Nachträgliche Änderungen in der Höhe des Entgelts sind bei der Festsetzung der Vergütungen für den Zeitabschnitt, in den die Änderungen fallen, unter entsprechender Anwendung des § 34 des Gesetzes zu berücksichtigen. Für die Berechnung bleiben dabei die Grundsätze im Abs. 3 Nr. 4 maßgebend. Der Antragsteller hat die Änderungen in seinem Vergütungsantrag besonders hervorzuheben. Änderungen, die nach Ablauf eines Jahres nach Ausstellung der Faktura eintreten, werden nicht berücksichtigt. Die Befugnis des Finanzamtes zu weiteren Ermittlungen bleibt vorbehalten.

[22]) Neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922. Das Vergütungsverfahren nach dem Verkaufspreise des Ausfuhrhändlers wurde bereits durch die Ver. v. 30. Juni 1921 (RGBl. S. 629, RStBl. 283), die jetzt in § 17 Nr. 3 eingearbeitet worden ist, eingeführt; vgl. S. 42.

(5) Hat der Fachverband oder die zuständige Handels- oder Gewerbekammer bescheinigt, daß gegen die Zuverlässigkeit des ausführenden Unternehmers keine Bedenken bestehen, so wird das Finanzamt Ermittlungen gemäß § 205 ff. AO. erst vornehmen, wenn ein besonderer Anlaß zu Zweifeln über die Richtigkeit der Bücher gegeben ist. Erweisen sich die Angaben als im wesentlichen unrichtig, so haben der Fachverband und die zuständige Handels- oder Gewerbekammer die Verpflichtung, die dadurch erwiesene Unzuverlässigkeit des Steuerpflichtigen sofort ihren Mitgliedern unter voller Namen- und Firmennennung bekanntzugeben. Außerdem kann der Fachverband, wenn er bei der Erteilung der Bescheinigung grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn ihm nach Erteilung Umstände bekanntgeworden sind oder hätten bekannt werden müssen, die die Unzuverlässigkeit der Steuerpflichtigen ergeben, und wenn er diese neuen Umstände nicht unverzüglich dem Finanzamt mitgeteilt hat, zur Haftung für etwaige Steuerausfälle (zu Unrecht vergütete Beträge) herangezogen werden.

(6) Hat der Unternehmer, der in ausländischer Währung fakturiert, das Verfahren des § 31 Abs. 5 gewählt, so sind im Falle des Abs. 3 Nr. 4 die vergütungsberechtigten Beträge mit dem Durchschnittskurse festzustellen; von dem sich danach ergebenden Betrage werden 7,5 v. H. vergütet. Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag nur innerhalb sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres gestellt werden kann.

4. (1) An Stelle des Verfahrens gemäß Nr. 3 sind handelsgerichtlich eingetragene Unternehmer, die eine Bescheinigung eines der in Nr. 3 Abs. 5 bezeichneten Organe über die Zuverlässigkeit ihrer Buchführung beibringen, befugt, für den Steuerabschnitt die Vergütung eines Betrages von 13 v. H. des Erwerbspreises zu verlangen, wenn die Lieferung an sie mit der Luxussteuer belastet war. Der Antrag ist nach Anleitung des Musters 3 zu stellen. Der Antragsteller hat außer den zu Nr. 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 aufgeführten Nachweisen darzutun,
   a) daß die Lieferung an ihn bei seinem Lieferer luxussteuerpflichtig, also nicht nach den §§ 2, 3 oder 7 des Gesetzes steuerfrei war, und
   b) welches Entgelt er dem Lieferer entrichtet hat.

   (2) Der in Abs. 1 geforderte Nachweis ist durch die Vorlegung von Büchern oder Geschäftspapieren oder durch Auskünfte des Lieferers zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch erleichtert, daß der ausführende Unternehmer sich durch seinen Lieferer in der Rechnung angeben läßt, ob die Lieferung der Luxussteuer unterliegt und welches Finanzamt für den Lieferer zuständig ist. Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Steuer vom Lieferer bereits entrichtet und in welcher Höhe dies geschehen ist.

   (3) Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

5. Vermag der Antragsteller die erforderlichen Beweise nicht zu beschaffen, so ist der Vergütungsantrag abzuweisen.

§ 18[23]).

Buchführungspflicht.

(1) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach § 11 (Einfuhr, § 2 Nr. 1a und b des Gesetzes) in Anspruch nimmt, hat die Entgelte, die er für Lieferungen

[23]) Verändert durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922, insbesondere ist der Abs. 4 neu.

von eingeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Lieferers, der Tag der Einfuhr, die Eingangszollstelle, der Tag der weiteren Lieferung ins Inland, die Angabe, ob es sich um einen Fall des § 11 A I, II, III und um welchen handelt, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Abnehmers, das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Zahlung angegeben werden (vgl. Anleitung nach Muster 4). Versteuert der Unternehmer mit Genehmigung des Umsatzsteueramts nach den bewirkten Lieferungen (Solleinnahme, § 9 Abs. 1 des Gesetzes), so ist an Stelle des vereinnahmten das vereinbarte Entgelt einzutragen; die Angabe über den Zahlungstag kann in diesem Falle wegfallen. In der Bemerkungsspalte ist kenntlich zu machen, daß eine über die Bestimmungen des § 11 B III hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung nicht stattgefunden hat und daß die Veräußerung nicht im Kleinhandel erfolgt ist; dies kann bereits aus der Angabe über den Abnehmer ersichtlich sein.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) muß in dem Steuerbuch eine besondere Spalte enthalten sein, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Auslandslieferung handelt, und daß der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ist (vgl. § 201 Abs. 6).

(3) Der Unternehmer, der auf Grund des § 2 Nr. 1c des Gesetzes (§ 14) Steuerfreiheit für sich beansprucht, hat ein Buch zu führen, aus dem hervorgeht: der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers, die Steuerpflicht des Lieferers, das verausgabte Entgelt für die Lieferung, der Tag der Zahlung an den Lieferer, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinnahmte Entgelt für die Lieferung ins Ausland, der Tag der Vereinnahmung, gegebenenfalls die Angabe der Nummer im Auslandslagerbuche. Wird ein Auslandslagerbuch geführt, so hat es zu enthalten: den Tag des Zuganges und Abganges, in beiden Fällen die handelsübliche Bezeichnung, Menge und Stückzahl der Gegenstände, sowie beim Abgang die Angabe, ob der Gegenstand ins Inland oder in das Ausland gegangen ist. Muster 5 dient als Anleitung. Bei Lieferungen in das Ausland soll angegeben werden, ob, wann und an wen ein Anmeldeschein im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, S. 109ff.) oder ein nach § 4 dieses Gesetzes gleichartiges Papier übergeben ist (Muster 6). Der Unternehmer hat zu erklären, daß eine über die Bestimmungen des § 14 II hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung nicht stattgefunden hat.

(4) Das Finanzamt ist berechtigt, im Einzelfalle die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch sinngemäße Abänderung vorstehender Richtlinien zu berücksichtigen. Insbesondere wird in Fällen, in denen eine Festhaltung der Nämlichkeit der Gegenstände nicht durchführbar ist, bei zuverlässiger Buchführung der Nachweis über die Menge der eingeführten und der im Kleinhandel abgesetzten Gegenstände genügen.

§ 19.

Steuerberechnung, Steuererklärung, Steuerbescheid, Zuständigkeit.

(1) In den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes wird die Steuer für jeden einzelnen luxussteuerpflichtigen Rechtsvorgang berechnet. Das Finanzamt kann denjenigen Steuerpflichtigen, die zu den nach § 1 Nr. 1

des Gesetzes bezeichneten Personen gehören (Gewerbetreibenden), auf Antrag für die Dauer eines Kalenderjahrs gestatten, die Steuer für steuerpflichtige Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten gemeinsam zu berechnen. Demjenigen, der als Gewahrsamsinhaber im Sinne des § 17 Nr. 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist, ist diese Vergünstigung nicht zu gewähren.

(2) Übt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes der Verbringer eine gewerbliche Tätigkeit aus, so ist die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für seine Lieferungen im Inland nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorgangs oder nach Ablauf des Steuerabschnitts (vgl. Abs. 1) eine Steuererklärung abzugeben. Die allgemeinen Vorschriften über den Inhalt dieser Erklärung (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in einer Steuererklärung, die nur den steuerpflichtigen Rechtsvorgang betrifft, der Tag der Ein- oder Ausfuhr (des Verbringens in das In- oder Ausland), die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, das entrichtete oder vereinbarte Entgelt und in Ermangelung eines solchen der gemeine Wert anzugeben sind (vgl. Muster 7).

(4) Gibt der Verbringer von Gegenständen im Sinne des § 17 Nr. 3 des Gesetzes binnen fünf Tagen seit Überschreiten der Grenze eine Steuererklärung über die eingebrachten Gegenstände ab, so soll das Finanzamt binnen weiteren drei Tagen den Steuerbescheid erteilen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über den Steuerbescheid (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes).

(5) Zuständig ist in den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes das Finanzamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Steuerpflichtigen, im Falle des Abs. 2 das Finanzamt, in dessen Bezirk die gewerbliche Tätigkeit stattfindet (vgl. § 127). Hat der Steuerpflichtige im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Inland, so ist das Finanzamt des Grenzübergangsorts zuständig. Für den Gewahrsamsinhaber nach § 17 Nr. 3 des Gesetzes ist das Finanzamt desjenigen Ortes zuständig, an dem er zum ersten Male nach Überschreiten der Grenze Aufenthalt nimmt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige bei der Abfertigung auf der Zollstelle einen andern Ort bezeichnet, bei dessen Finanzamt er (z. B. infolge längeren Aufenthalts oder aus anderen Gründen) seine Steuererklärung abgeben will. Der Steuerpflichtige hat hierbei den Aufenthalt möglichst genau zu bezeichnen (Straße, Hausnummer, Hotel).

e) Mitwirkung der Zollstellen.

§ 20.

Sicherheitsleistung.

(1) In den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes hat die Zollstelle von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, vor der Aushändigung Sicherstellung des Steuerbetrags zu verlangen. Von dem Verlangen der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der Verbringer sich selbst oder einen Dritten als Erwerber oder, sofern im Falle des § 17 Nr. 3 des Gesetzes der Gegenstand nicht an einen inländischen Erwerber geliefert wird, als denjenigen bezeichnet, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt, und wenn gegen die Glaubhaftigkeit dieser Angaben sowie gegen die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Verbringers oder des Dritten Bedenken nicht bestehen. Die Sicherheitsleistung ist so hoch zu bemessen, daß eine Steuernachzahlung nicht in Frage kommen kann. Ist sie in Geld geleistet, so hat der Steuerpflichtige nur den die Sicherheit übersteigenden Betrag seiner Steuer-

schuld an das Finanzamt zu zahlen, das sich im übrigen die Sicherheit von der Zollstelle überweisen zu lassen hat. Bezahlt der Steuerpflichtige die Steuer an das Finanzamt, so hat dieses die Zollstelle umgehend zwecks Freigabe der nicht in Geld geleisteten Sicherheit in Kenntnis zu setzen.

(2)[24]) Abs. 1 gilt sinngemäß bei dem Verbringen in das Ausland gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes. Die Sicherheit ist in diesem Falle von dem Verbringer oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder im Ausland wohnt, von dem Absender oder Gewahrsamsinhaber zu leisten. Abs. 1 gilt ferner sinngemäß für das Verbringen der Ware ins Inland beim aktiven Veredelungsverkehr. Das Rückbringen der Ware ins Inland beim passiven Veredelungsverkehr (Veredelung im Ausland) ist luxussteuerfrei; der inländische Unternehmer, der die im Ausland veredelte Ware veräußert, ist als Hersteller nach §§ 15, 18 des Gesetzes luxussteuerpflichtig.

§ 21.

Benachrichtigungspflicht.

(1) Von den Umsätzen in das Inland nach § 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes hat die Zollstelle, die die Gegenstände zum freien Verkehr abfertigt, noch am Tage der Abfertigung, von dem Verbringen in das Ausland nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes die Zollstelle, der das Verbringen der Gegenstände bekannt wird, unverzüglich dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übersenden, aus der, soweit angängig, die handelsübliche Benennung des Gegenstandes, der Tag der Ein- und Ausfuhr, der Vor- und Zuname nebst Wohnort und Straße, Firma und Sitz des Steuerpflichtigen, der Bestimmungsort und die Höhe der geleisteten Sicherheit ersichtlich sein müssen (vgl. Muster 8). Zur Feststellung des zuständigen Finanzamts hat die Zollstelle denjenigen, dem sie die eingegangenen Gegenstände zum freien Verkehr aushändigt, um eine Auskunft über den Erwerber oder Gewahrsamsinhaber zu ersuchen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so ist die Mitteilung an das für den Gewahrsamsinhaber zuständige, im Falle des § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 an das auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu richten. Beim Verbringen in das Ausland ist die Mitteilung dem für den Absender zuständigen Finanzamte zu übersenden, wenn der Verbringer in das Ausland seinen Wohnsitz im Ausland hat oder nicht bekannt ist. Im Falle der Leistung von Sicherheit ist das Finanzamt zu ersuchen, Nachricht zu geben, sobald der ganzen oder teilweisen Rückgabe der Sicherheit nichts mehr im Wege steht. Beim aktiven Veredelungsverkehr hat der Unternehmer dem Zollamt bei der Wiederausfuhr einen ausgefüllten Vordruck nach Muster 7a zu übergeben, in dem er die zur Veredelung eingeführte Ware nach Menge und Beschaffenheit, den ausländischen Besteller und das für die Veredelung vereinnahmte Entgelt — beim Lohnveredlungsverkehr den Werklohn — angibt, sowie erklärt, er werde diesen Betrag in seiner nächsten Umsatzsteuererklärung zur Versteuerung anmelden. Das Zollamt übersendet den Vordruck unter Rückgabe der wegen der Luxussteuer etwa geleisteten Sicherheit an das für den Unternehmer zuständige Finanzamt[25]).

[24]) § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 neugefaßt, vgl. dazu auch AusfBest. § 15a und § 21 Abs. 1 Satz 4.

[25]) Die beiden letzten Sätze sind durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden; sie stammen aus der in Anmerkung 22 genannten Ver. vom 30. Juni 1921.

(2) Das Finanzamt hat der Zollstelle den Eingang der Mitteilung unverzüglich unter Angabe der Nummer der Eintragung in der Liste E (vgl. § 25) zu bestätigen (vgl. Muster 8).

(3) In den Zollquittungen, abgesehen von solchen für gestundete Abgaben, oder in den Begleitscheinen II, ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand zu den nach § 17 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Sachen gehört, und daß das Finanzamt zwecks Durchführung der Steuerveranlagung benachrichtigt worden ist.

(4) Die Zollstelle hat die Sicherheit unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Finanzamts über die Zahlung der Steuer zurückzugeben.

§ 22.

Mitwirkung der Polizei.

Die Ortspolizeibehörde soll tunlichst alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Neuankömmlinge gemeldeten Personen, von denen sie weiß oder vermutet, daß es sich um ausländische Kaufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Finanzamte mitteilen.

f) Besondere Tätigkeit der Finanzämter.

§ 23.

Erinnerungspflicht.

(1) Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach der zollamtlichen Abfertigung ab, so ist er an die Verpflichtung hierzu und an die Einzahlung der Steuer an das Finanzamt zu erinnern.

(2) Im Falle des § 21 Abs. 1 und des § 22 hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen binnen 24 Stunden nach Kenntnis eine Mitteilung nach Anleitung des Musters 9 zugehen zu lassen, daß es ihm freisteht, binnen 5 Tagen seit Überschreiten der Grenze eine Steuererklärung abzugeben, wodurch er den Vorteil habe, binnen weiteren 3 Tagen den Steuerbescheid zu erhalten und unverzüglich darauf die Sicherheit zurückzuerhalten, soweit sie durch die Zahlung freigeworden ist oder den im Steuerbescheid geforderten Steuerbetrag etwa überschreitet.

(3) Die Finanzämter der Orte mit lebhaftem Reiseverkehre sollen zur Erledigung der Aufgaben im Abs. 2 einen besonderen Schnelldienst einrichten.

§ 24.

Übernahme zum gemeinen Werte.

Gibt der Erwerber oder der sonstige Steuerpflichtige in den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes keine ausreichende Erklärung über die Höhe des Entgelts ab oder ergibt sich bei nachträglicher Prüfung, daß die Angaben nicht glaubhaft sind und das Entgelt zu niedrig angegeben ist, so kann der Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Wert oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Wert übernommen werden. Die Schätzung des gemeinen Werts erfolgt nach § 210 AO. Zuständig für die Übernahme ist das Landesfinanzamt. Gegen seinen Bescheid ist die Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen gegeben.

§ 25.

Besondere Listenführung.

Die bei den Finanzämtern eingehenden Mitteilungen der Zollstellen über die Abfertigung der aus dem Ausland eingegangenen Luxusgegenstände in den freien Verkehr, die Anmeldungen der Steuerpflichtigen über das Verbringen von luxussteuerpflichtigen Gegenständen in das Inland oder Ausland sind in einer Umsatzsteuerliste E nach Anleitung des Musters 10 einzutragen. Die Liste zerfällt in einen Abschnitt „A. Ausfuhr" und einen Abschnitt „B. Einfuhr".

2. Edelmetalle (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes).

§ 26.

Edelmetalle, Edelmetallegierungen.

(1) Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes betrifft Edelmetalle und Edelmetallegierungen, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als solche Halbfabrikate anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem andern Halbfabrikat eingefügt werden können.

(2)[26]) Steuerfrei sind danach außerhalb des Kleinhandels bei Vorlegung der Weiterveräußerungsbescheinigung (§ 22 des Gesetzes):

a) Umsätze von Reichsgold- und Reichssilbermünzen. Jedoch unterliegen Münzen dieser Art, die innerhalb eines gewerblichen Betriebes außerhalb des Kleinhandels ihres Sammelwertes wegen oder als Antiquitäten umgesetzt werden, der allgemeinen Umsatzsteuer;

b) Umsätze von Edelmetallerzen, Produkten der Edelmetallverhüttung, Edelmetall und Edelmetallegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen[27]) sowie Blechen, Drähten, Röhren und Scharnieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie fassoniert oder gemustert oder nicht fassoniert oder ungemustert sind;

c) Umsätze von Abfallmetall (Rückständen, Gekrätz, Schliffen, Kehrgold u. ä.), von Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Versilberung erforderlichen Massen; hierunter sind nicht nur feste Massen oder solche in Pulverform, sondern auch flüssige zu verstehen; ferner Um-

[26]) § 26 Abs. 2 ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu gefaßt; vgl. S. 22.

[27]) Der hier nicht abgedruckte § 79 AusfBest., der die Luxussteuerpflicht der Edelmetallumsätze behandelt, ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 wie folgt abgeändert worden: In § 79 III 1 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Die Verkäufe von Blattgold und Blattsilber unterliegen nur der allgemeinen Umsatzsteuer, wenn die Voraussetzungen des § 22 des Gesetzes nicht erfüllt werden."

Während also im allgemeinen bei allen Edelmetallumsätzen, die nach § 26 AusfBest. an sich umsatzsteuerfrei sind, die Luxussteuer eintritt, sobald beim Verkauf eine Weiterveräußerungsbescheinigung nicht vorgelegt wird, gilt für Blattgold u. Blattsilber die Vergünstigung, daß in solchen Fällen nur die allgemeine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es soll damit den zahlreichen Vergoldern, Rahmenmachern usw., die sich nicht sämtlich Wiederveräußerungsbescheinigungen verschaffen können, der Ankauf ermöglicht werden.

sätze von Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallwaren;

d) Umsätze von chemischen Verbindungen von Edelmetallen und Edelmetallegierungen, wie Platin-, Gold- und Silbersalzen, insbesondere auch von Silbernitrat, proteinsaurem Silber, Eiweißsilber, Platin-, Gold- und Silberchlorid, Silberoxyd und deren Doppelsalze.

Der Vorlage einer Wiederveräußerungsbescheinigung (§ 22 des Gesetzes) bedarf es im Falle a nicht, wenn als Erwerber von Reichsgoldmünzen eine der in § 106 Abs. 2 genannten Bank- und Kreditunternehmungen auftritt.

(3) Wegen der Umsatzsteuerpflicht oder der Luxussteuerpflicht von Halberzeugnissen und Fertigfabrikaten aus Edelmetallen vergleiche § 34 A I und B II.

(4) Wegen der Befreiung der Lieferung von Edelmetallen, Edelmetallegierungen und Amalgamen an Zahnärzte und Zahntechniker vergleiche § 34 A II 1a.

(5) Edelmetalle sind Platin, Platinmetalle, Gold und Silber (vgl. auch § 34 A II 1).

3. Leistungen der Sozialversicherung und der Reichsversorgung (§ 2 Nr. 9 des Gesetzes).

§ 27.

Umsatzsteuerfrei sind:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911), der knappschaftlichen Krankenkassen (§ 495) und der Ersatzkassen (§ 503), sowie der Berufsgenossenschaften und der sonstigen Träger der Gewerbe-, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung (§§ 623, 956, 1118), weiter der Versicherungsanstalten für die Alters- und Invaliditätsversicherung (§§ 1326, 1360 a. a. O.), der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 96 des Gesetzes vom 20. Dezember 1911), ferner der Ämter der Reichsversorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920, RGBl. S. 989, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen an die Versicherten oder Versorgungsberechtigten erfolgen;
2. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von den in Nr. 1 genannten Versicherungsträgern auf Grund des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung untereinander oder anderen Verpflichteten gegenüber ausgeführt werden;
3. [28]) (1) Hilfeleistungen, soweit die Entgelte für sie von reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), knappschaftlichen Krankenkassen, Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden oder Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind, und zwar:
   a) ärztliche Hilfeleistungen,
   b) ähnliche Hilfeleistungen im Sinne der §§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung,
   c) Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Personen, die solche feilhalten (§ 375 der Reichsversicherungsordnung),

[28]) Von hier an ist die Bestimmung durch die Abänd.Ver. vom 6. Mai 1922 neugefaßt. Vgl. S. 24.

d) Lieferungen von Heilmitteln, die zur Krankenpflege dienen, z. B. von Prothesen, Bruchbandagen, Verbandstoffen u. dgl.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt sowohl dann, wenn die Tätigkeit der Krankenkassen auf Grund eigener Verpflichtung gegenüber den Versicherten erfolgt, als auch dann, wenn sie auf Ersuchen eines andern Versicherungsträgers geleistet wird.

4. Beherbergung, Beköstigung und Naturalentlohnung von Arbeitnehmern (§ 2 Nr. 10 des Gesetzes).

§ 27a[29]).

(1) Umsatzsteuerfrei sind die als Vergütung für geleistete Dienste gewährten Sachleistungen, soweit sie in Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen bestehen. Die Empfänger der Sachleistungen müssen innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Leistenden beschäftigte Angestellte oder Arbeiter sein.

(2) Sachleistungen an Familienangehörige sind grundsätzlich als Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes) steuerpflichtig. Befreit sind nur Leistungen an Familienangehörige, sofern diese das 16. Lebensjahr überschritten haben, in der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers voll beschäftigt und der Versicherungspflicht unterstellt sind. Unter Familienangehörigen sind die Ehefrau, die Abkömmlinge und die Eltern des Unternehmers zu verstehen. Die Frage, ob die im Betriebe tätigen, über 16 Jahre alten Familienangehörigen als vollbeschäftigte Arbeiter oder Angestellte zu gelten haben, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen, es genügt weder gelegentliche Mitarbeit noch ständige Mitarbeit, die nicht die volle Arbeitskraft des Familienangehörigen in Anspruch nimmt. So sind nicht vollbeschäftigt im Sinne dieser Bestimmung die Frau oder die Tochter, die zugleich das Hauswesen besorgen, die Tochter oder der Sohn, die sich zugleich auf ein Examen vorbereiten oder ein Handwerk betreiben. Bei der Prüfung werden die Betriebe Anhaltspunkte geben, die ausschließlich mit fremden Arbeitskräften arbeiten. Es geht nicht an, bei Betrieben gleicher Größe und gleicher Art, je nachdem sie mit eigenen Familienangehörigen oder fremden Hilfskräften arbeiten, eine verschiedene Zahl von vollbeschäftigten Arbeitnehmern anzunehmen.

5. Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung (§ 2 Nr. 10a des Gesetzes).

§ 27b[30]).

Nach § 2 Nr. 10a des Gesetzes ist steuerfrei die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter 18 Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen. Zweck der Vorschrift ist, Personen zu entlasten, die gezwungen sind, ihre Kinder oder Kinder, deren Erziehung ihnen obliegt, in Schulen aller Art (Gymnasien, Realschulen, Fortbildungs- oder Fachschulen, mit Internaten verbundene Haushaltungsschulen u. dgl.) oder in gewerblichen Unternehmen außerhalb ihres Wohnsitzes für den künftigen Beruf ausbilden zu lassen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die

[29]) Neu eingefügt durch die Abänd.Ver. v. 6. Mai 1922; s. S. 24 u. 35.
[30]) Neu eingefügt durch die Abänd.Ver. v. 6. Mai 1922; s. S. 24.

Entgelte für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, soweit es sich um Personen unter 18 Jahren handelt, die außerhalb des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken, gleichgültig welcher Art, nicht nur vorübergehende Aufnahme bei diesen Erziehungs- oder Ausbildungsanstalten finden. Als solche kommen natürliche und juristische Personen, auch bloße Personenvereinigungen in Betracht, wie Pensionate, Erziehungsheime, Lehrlingsheime, Genossenschaftshäuser u. dgl. Die Befreiung entfällt, sofern die Lebenshaltung der Zöglinge in dem Unternehmen über die in einem einfachen bürgerlichen Haushalt übliche hinausgeht.

6. Befreiung bestimmter Umsätze von eingetragenen Genossenschaften (§ 2 Nr. 11 des Gesetzes).

§ 27c[31]).

Als Rückvergütungen im Sinne des § 2 Nr. 11 des Gesetzes gelten die Beträge, die auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung als Rückvergütungen (Warenrabatte) und nicht etwa als Kapitaldividende für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt werden.

7. Zwischenhandel (§ 7 des Gesetzes).

§ 27d[32]).

Die sogenannten Wein- und Hopfenkommissionäre in den Wein- und Hopfengebieten sind befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühren zugrunde zu legen, sofern sie auch bei eigentlichen Kommissionsgeschäften für den gleichen Steuerabschnitt von dem Vorrecht des § 7 des Gesetzes keinen Gebrauch machen.

III. Der Steuermaßstab.

§ 28.

Verbot der offenen Abwälzung[33]).

§ 12 des Gesetzes verbietet die offene Abwälzung der Umsatzsteuer. Will der Steuerpflichtige die Steuer auf den Abnehmer überwälzen, so muß er sie in das Entgelt für seine Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Da die Umsatzsteuer von dem gesamten Entgelt zu berechnen ist, von dem Entgelt also die eingerechnete Steuer nicht abgesetzt werden darf, so kann die Einrechnung der Steuer in das Entgelt, wenn sie restlos erfolgen soll, nicht lediglich durch Zuschläge zu den Grundpreisen in Höhe der Steuersätze (1,5, 2, 5, 10, 15 v. H.)

[31]) Neu eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; s. S. 25 (auch S. 15).

[32]) Neu eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; das gleiche galt schon bisher nach der Ver. vom 30. Juni 1921 (RGBl. S. 631, RStBl. S. 285). Nach wie vor gilt übrigens die — wohl versehentlich — durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 nicht in die AusfBest. eingefügte Befreiungsverordnung vom 3. Dezember 1920 (RGBl. S. 1563, RStBl. 1921, S. 6, K. S. 1137) über Charterverträge, Hergabe von Sprengstoffen an Bergarbeiter und Zwangsmitglieder von Genossenschaften.

[33]) Vgl. S. 35.

erfolgen, es bedarf vielmehr eines Zuschlags, der sich auf Grund der Formel: Grundpreis mal 100 geteilt durch 100 weniger p berechnet; dabei bedeutet p den Hundertsatz der Steuer*). Der zur Abwälzung erforderliche Preisaufschlag beträgt nach dieser Formel für die Steuersätze von

1,5	v. H.	1,523 v. H.
2	„	2,041 „
5	„	5,263 „
10	„	11,111 „
15	„	17,647 „

§ 29.

Ausnahmen vom Verbot der offenen Abwälzung.

(1) Die Steuer neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu setzen, ist nur zulässig:

1. im Falle der Übergangsvorschrift des § 46 Abs. 5 des Gesetzes[34]);
2. wenn der Steuerpflichtige eine Privatperson ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 des Gesetzes);
3. wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). In Betracht kommen die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Taxen für approbierte Ärzte und Zahnärzte sowie für Apotheken, soweit diese Arzneien nach der deutschen Arzneitaxe abgeben, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger u. dgl., soweit diese Steuerpflichtigen die in den Gesetzen vorgesehenen Sätze anwenden. Höchstpreise sind nicht als gesetzlich bemessene Gebühren anzusehen. Ebenso berechtigen Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Kleinhändler festgesetzt sind, den Kleinhändler nicht, die Umsatzsteuer getrennt in Rechnung zu stellen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Umsatzsteuer kein Teil des steuerpflichtigen Entgelts und wird daher in das steuerpflichtige Entgelt nicht eingerechnet (§ 28).

(3) Unzulässig ist es, auf Rechnungen Bemerkungen zu machen, wie: Die Umsatzsteuer in Höhe von ... v. H. ist eingerechnet.

§ 30.

Durchlaufende Posten[35]).

(1) Wegen der Abzüge, die Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte für durchlaufende Posten machen können, vgl. § 107 Abs. 2 und § 112 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Spediteure können Zollauslagen, die sie für ihre Auftraggeber machen, von dem Entgelt absetzen.

§ 31.

Umrechnung ausländischer Werte.

(1) Ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) sind nach dem Kurse um zurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Berliner Börse

*) (Amtliche Anmerkung.) Die Zuschläge ergeben sich auch aus der Formel 100 mal p geteilt durch 100 weniger p.

[34]) Vgl. S. 53.

[35]) Vgl. S. 37.

oder, wenn an der Berliner Börse keine amtliche Feststellung erfolgt ist, an einer andern deutschen Börse amtlich festgestellt worden ist.

(2) Bei einer Versteuerung nach § 9 des Gesetzes tritt an Stelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung. Ergibt aber die Umrechnung am Tage der Vereinnahmung einen anderen Betrag, so kann der Steuerpflichtige gemäß § 34 des Gesetzes den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist, als das gemäß Satz 1 berechnete. Ist das vereinnahmte Entgelt höher, als das gemäß Satz 1 berechnete, so muß der Steuerpflichtige den Mehrbetrag in die Steuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem er vereinnahmt ist, aufnehmen.

(3) Ist an der Berliner oder an einer anderen deutschen Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist der Kurs maßgebend, den der Reichsminister der Finanzen, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es auf Grund einer Anfrage für den einzelnen Fall, festsetzt.

(4) Ist in den Fällen des § 17 Nr. 3 des Gesetzes und des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes das von dem Steuerpflichtigen verausgabte Entgelt für die Steuerpflicht maßgebend, so entscheidet der Zeitpunkt der Entrichtung des Entgelts.

(5)[36] An Stelle der Umrechnung im einzelnen können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung (§ 143a) des Kalenderjahres beantragt. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Gesamtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Durchschnittskurs aus den Kursen eines jeden Kalendermonats zu bilden. Der Steuerpflichtige hat durch diese Erklärung für das Kalenderjahr auf das Verfahren nach Abs. 1 bis Abs. 4 verzichtet. Zu diesem Antrage sind sowohl Steuerpflichtige berechtigt, deren Steuer nach den vereinnahmten Entgelten, als auch solche, deren Steuer nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (§ 9 Abs. 1 des Ges.) berechnet wird. § 137 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

B. Luxussteuer beim Hersteller und im Kleinhandel[37]).

§§ 32 bis 79.

C. Erhöhte Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen.

I. Anzeigensteuer[38]).

§ 80.

Begriff der Anzeige.

(1) Als Anzeige im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes hat jede Mitteilung zu gelten, die auf ein Unternehmen oder seine Erzeugnisse oder auf einen

[36]) Abs. 5 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 neu gefaßt, vgl. S. 36.

[37]) Der Abschnitt B (§§ 32 bis 79) ist mit Rücksicht auf die schwebenden Vorbereitungen zur grundlegenden Abänderung (S. 41) hier nicht abgedruckt. Die Bestimmungen gelten in der Fassung, die sich aus den in Anm. 1 genannten und neuerdings den auf S. 41 angeführten Verordnungen ergibt. Vgl. außerdem Anmerkung 27.

[38]) Siehe Seite 43.

Vorgang des Privatlebens aufmerksam macht. In Betracht kommen: Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften (Handzetteln, Büchern, Kalendern, Adreßbüchern, Programmen usw.), Geschäftsempfehlungen, Kataloge, Prospekte, Anschläge (Plakate), Reklamefilms, Aufschriften auf Verpackungen und Etiketten, auf Bieruntersätzen, Aschenbechern usw., Zugabeartikel, wenn sie durch Aufschrift oder Ausstattung auf das Unternehmen und seine Leistungen hinweisen, Überlassung von Flächen und Räumen zu Reklamezwecken, Ankündigungen, bei denen durch Beleuchtung mit Scheinwerfern, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen usw. die Aufmerksamkeit angezogen wird.

(2) Die Anzeige ist nicht steuerpflichtig, wenn für ihre Übernahme ein Entgelt nicht vereinnahmt wird, also z. B. der Verleger in seine eigene Zeitung eine Anzeige über diese Zeitung aufnimmt.

(3) Der Steuersatz beträgt bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften 4 v. H. unter Berücksichtigung der Staffelung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes, in allen anderen Fällen 5 v. H. (§ 26 Abs. 1 daselbst)

§ 81.

Befreiungen von der Anzeigensteuer.

Von der Anzeigensteuer befreit sind:

1. Anzeigen, die durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei hergestellt sind (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes);
2. Anzeigen, die sich auf öffentliche Wahlen beziehen (§ 26 Abs. 1 UStG.), also Veröffentlichungen über den Tag der Wahl, über die Aufstellung der Kandidaten, das Wahlergebnis usw. Die Befreiung gilt auch für Wahlaufrufe der Parteien.

   Öffentliche Wahlen sind die Wahlen für die Vertretungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung, der amtlichen Berufsvertretungen (Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks-, Gewerbe-, Anwalts-, Ärzte-, Apothekerkammern usw.), der Betriebsräte, der kirchlichen Körperschaften und der Synagogengemeinden;
3. Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten (Notare, Gerichtsvollzieher), soweit sie in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfolgen und nicht lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen. Von der Steuer befreit sind also z. B. nicht Anzeigen der staatlichen Eisenbahn-, Domänen- und Bergwerksverwaltungen, der Gas- und Elektrizitätswerke und der Sparkassen der Gemeinden;
4. Firmeninschriften an den eigenen Geschäftsstellen und Geschäftswagen sowie auf den Geschäftspapieren (Briefbogen, Briefumschlägen, Kontobüchern, Postkarten, Rechnungen, Scheckbüchern, Scheckformularen u. ä.). Diese Befreiung gilt aber nur dann, wenn die Inschrift lediglich die folgenden Angaben enthält: Name oder Firma, Geschäfts- oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Telephon, Telegrammschlüssel, Bankkonto, Postscheckkonto, Bahnversendungsvermerk, Aufführung von Zweigstellen, Geschäftszeit, Geschäftsnummer, Verbandszugehörigkeit, Grundkapital und Reserven, Gründungsjahr, Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, erworbene Auszeichnungen sowie die Aufzählung der von der Firma vertriebenen Waren oder angebotenen Leistungen. Die

Anzeigensteuerpflicht tritt also insbes. dann ein, wenn der Firmeninschrift eine Abbildung oder anpreisende Worte hinzugefügt sind; die Abbildung des Fabrik- oder Geschäftsgebäudes sowie[39]) einzelner Fabrikate, z. B. Maschinenteile, Jagdpatronen u. dgl., macht die Firmeninschrift nicht anzeigensteuerpflichtig;

5. Warnungstafeln sowie Schilder von Versicherungsunternehmen und Wach- und Schließgesellschaften, wie sie an Gebäuden angebracht zu werden pflegen.

§ 82.

Sonderbestimmungen für Zeitungen und Zeitschriften[40]).

(1) Bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften ist der Verleger der Zeitung steuerpflichtig. Ist der Anzeigenteil der Zeitung oder Zeitschrift verpachtet, so ist der Pächter steuerpflichtig; ein Pachtverhältnis liegt dann vor, wenn der Verleger die Verfügung über den Anzeigenteil ganz oder teilweise einem anderen Unternehmer gegen Entgelt überlassen hat; die Anzeigenexpedition schließt als solche die Pacht des Anzeigenteils der mit der Expedition in Verbindung stehenden Zeitungen und Zeitschriften nicht in sich.

(2) Die Steuer ist für jede Zeitung oder Zeitschrift, auch wenn mehrere demselben Unternehmer gehören, für sich zu berechnen. Beilagen gelten nicht als besondere Zeitungen und Zeitschriften. Beiblätter, die Zeitungen und Zeitschriften unter besonderer Bezeichnung beigegeben werden, sind als besondere Zeitungen oder Zeitschriften anzusehen, wenn sie sich von der Zeitung oder Zeitschrift selbst, abgesehen von der besonderen Bezeichnung, noch durch andere Merkmale (z. B. verschiedene Zeitfolge des Erscheinens, anderen Druck, besondere Schriftleitung, besondere Bedingungen für die Anzeigenaufnahme) unterscheiden.

(3) Bei der Anwendung der Staffelung des § 27 Abs. 1 des Ges. ist stets von der Gesamteinnahme für alle in der einzelnen Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Anzeigen auszugehen, auch dann, wenn der Anzeigenteil teilweise verpachtet ist und teilweise vom Verleger selbst verwaltet wird. In einem solchen Falle werden die Staffelsätze auf den Gesamtbetrag der Anzeigen angewendet und in jeder Staffel Pächter und Verleger je zu dem auf sie entfallenden Teile an der Staffel beteiligt. Vermag einer der Beteiligten in seiner Steuererklärung die hiernach erforderlichen Angaben nicht zu machen, weil der andere Beteiligte ihm keine Auskunft erteilt, so hat das Finanzamt die Auskünfte selbst herbeizuführen. Zu beachten ist, daß diejenigen Anzeigen dem Verleger nicht anzurechnen sind, die seine eigene Zeitung oder Zeitschrift betreffen. Maßgebend ist die Gesamteinnahme innerhalb eines Kalendervierteljahres[41]); besteht das Unternehmen noch kein volles Vierteljahr, so ist die Einnahme auf ein volles Vierteljahr umzurechnen und danach im Verhältnis zu der Zeit des Bestehens zu ermitteln, auf welche Teilbeträge die einzelnen Staffelsätze Anwendung finden.

(4) Der Besteuerung sind die gesamten für die Anzeigen vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen, ohne daß Abzüge für Auslagen gemacht werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn die Anzeige in einem der Zeitung oder Zeitschrift beigelegten Sonderblatte steht; in diesem Falle können die be-

[39]) Die Worte von „sowie" an sind durch die 2. AbändVer. v. 10 März 1921 (s. Anmerkung 1) eingefügt worden.

[40]) Siehe Seite 44.

[41]) Statt wie bisher eines Kalenderjahres; geändert durch die 4. AbändVer. v. 6. Mai 1922, s. S. 47.

sonderen Gebühren abgesetzt werden, die der Post für die Versendung dieser Sonderblätter zu zahlen sind.

§ 83.

Sonderbestimmungen für Anschläge (Plakate).

(1) Erfolgt die Anzeige in der Form von Anschlägen (Plakaten), so ist steuerpflichtig sowohl derjenige, der das Plakat herstellt, als auch derjenige, der den Raum oder die Fläche für die Anbringung des Plakats zur Verfügung stellt.

(2) Werden Flächen und Räume für Plakate vom ersten Mieter weitervermietet oder folgen mehrere Mieter aufeinander, so ist erst derjenige Vermieter anzeigensteuerpflichtig, der unmittelbar an den Anzeigenden vermietet. Die Steuerbefreiung der vorhergehenden Vermieter tritt aber nur ein, wenn sich aus ihrer Buchführung ergibt, daß der Mieter nicht unmittelbar die Fläche selbst zu Anzeigen benutzen wollte, sondern sie seinerseits weiterzuvermieten beabsichtigte. Es wird empfohlen, daß die Vermieter von Flächen, wenn sie Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, sich eine besondere Bescheinigung*) von ihrem Vertragsgegner ausstellen lassen.

(3) Als steuerpflichtige Anschläge kommen Ankündigungen und Programme von Vergnügungen, Verkaufsangebote, Verlustanzeigen, Kundgebungen aller Art in Betracht.

Sonderbestimmungen für Anzeigen auf Verpackungsmitteln.

§ 84.

(1) Bei einer Warenumschließung ist eine Anzeige nicht anzunehmen, wenn die Aufschriften nur folgende Angaben enthalten: Name oder Firma, Geschäfts- oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Telephon, Telegrammschlüssel, Bankkonto, Postscheckkonto, Bahnversendungsvermerk, Aufführung von Zweigstellen, Geschäftszeit, Geschäftsnummer, Verbandszugehörigkeit, Grundkapital und Reserven, Gründungsjahr, Hinweise auf Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Aufführung der Bestandteile, der Bereitungs- oder der Verwendungsart, soweit eine solche Angabe gesetzlich vorgeschrieben ist, Gewicht, Maß, Stückzahl, Zeit der Herstellung (Füllung), Warnungsvermerk (z. B. Gift), Preis, Aufdruck einer Gebrauchsanweisung, sofern die Fassung der Anweisung keine besondere Anpreisung enthält. Die Ausstattung mit Abbildungen, Ornamenten, Medaillen macht die Verpackungsmittel nicht anzeigensteuerpflichtig.

(2)[42]) Eine Anzeige ist ferner nicht anzunehmen, wenn die Aufschrift außerdem drei Worte beliebigen, also auch anpreisenden Inhalts enthält. Hierbei zählen Hinweise auf den deutschen Ursprung der Ware, z. B. „Deutsche Schokolade", „In Deutschland hergestellt", Verbindungsworte wie „und", „oder", „auch", „sowie", Beiworte und Artikel nicht mit. Wortzusammenfassungen, wie „Mund- und Zahnwasser", „Parkett- und Linoleumwichse", „Schuh- und Leder-

*) [Amtliche Anmerkung.] Für die Bescheinigung kann folgendes Muster als Anhalt dienen: Ich (Name, Firma) in (Wohnort, Adresse) bescheinige dem (Name, Firma) in (Wohnort, Adresse), daß ich die Räume (Flächen) in (nähere Orts- und Platzangabe) nicht für mich zur Aufnahme von Anschlägen (Plakaten) ausnützen werde. Ich verpflichte mich, sofort mitzuteilen, wenn ich entgegen dieser Erklärung selbst den Raum (die Fläche) ausnütze.

[42]) § 84 Abs. 2 hat die jetzige Fassung durch die 2. AbändVer. vom 10. März 1921 (s. Anmerkung 1) erhalten [K. S. 969].

creme" gelten als ein Wort. Wiederholungen der drei Worte begründen die erhöhte Steuerpflicht, es sei denn, daß sie lediglich in derselben Fassung und Aufmachung auf verschiedenen Seiten der Warenumschließung wiederholt werden. Die erhöhte Umsatzsteuerpflicht fällt nicht dadurch weg, daß die Aufschriften als solche durch Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster geschützt sind.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Etiketten (zu Zigarren, Weinflaschen usw.).

(4) Zu beachten ist, daß bei Warenumschließungen, auch wenn sie z. B. Bildnisse aufweisen oder bei ihrer Herstellung Edelmetallteile verwendet sind (z. B. durch Verwendung von Goldfarbe oder von Blattgold), die Luxussteuer nach § 15 UStG. nicht eintritt, sofern die Warenumschließungen nicht etwa bewußt so ausgestattet sind, daß der Käufer sie in seiner Hauswirtschaft verwenden kann.

(5) Anzeigensteuerpflichtig ist der Hersteller des als Anzeige dienenden Verpackungsmittels mit dem gesamten Entgelte, das er für dessen Lieferung vereinnahmt. Das gilt auch dann, wenn der Erwerber noch nicht derjenige Unternehmer ist, der unmittelbar die Anzeige vornehmen will; es ist also z. B. die die Etiketten herstellende Firma auch dann anzeigensteuerpflichtig, wenn die Etiketten nicht von einer Zigarrenfabrik, sondern von einer Zigarrenkistenfabrik bezogen werden.

§ 85.

Gegenstände, die durch Aufschrift oder Ausstattung eine Anzeige darstellen, z. B. Gebrauchs- oder Zugabeartikel, Verlobungsanzeigen, sind dann nicht anzeigensteuerpflichtig, wenn sie der Luxussteuer nach § 15 oder § 21 des Gesetzes unterliegen.

II. Beherbergungssteuer.

§ 86.

(1) Der Steuerpflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. unterliegen Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime, Pensionen sowie Personen aller Art, die nachhaltig Wohn- und Schlafräume zur Beherbergung für vorübergehenden Aufenthalt abgeben. Erfolgt die Abgabe der Räume durch Privatpersonen nicht nachhaltig (§ 25 Abs. 2 des Ges.), so tritt die Versteuerung in der Form des § 39 des Ges. (vgl. AusfBest. § 184) ein. Auch die Beherbergung in Sanatorien ist erhöht steuerpflichtig, sofern und soweit der Heilzweck nicht überwiegt oder nicht das vermietende Unternehmen nach § 3 Nr. 3 des Ges. als gemeinnützig oder wohltätig von der Umsatzsteuer befreit ist.

(2) Vorübergehender Aufenthalt ist stets dann anzunehmen, wenn nicht die Umstände ergeben, daß der Mieter länger als drei Monate am Orte bleiben will und dabei die Absicht hat, den gemieteten Raum beizubehalten, sofern ihn nicht Gründe besonderer Art zur Aufgabe der einmal gemieteten Räume veranlassen; auf die Ausbedingung der Kündigungsfristen kommt es nicht an.

(3) Von dem für die Beherbergung vereinnahmten Entgelte können Abzüge für Nebenleistungen, wie z. B. Heizung, Beleuchtung, Bedienung, Bad, Hotelwagen, nicht gemacht werden; insbesondere darf ein Teuerungs- oder Trinkgeldaufschlag selbst dann nicht abgesetzt werden, wenn die hierfür vereinnahmten Beträge nicht dem Vermieter unmittelbar, sondern einem von den Angestellten selbst verwalteten Fonds zufließen. Ist für die Beherbergung und die Beköstigung ein einheitlicher Betrag vereinbart (Pensionspreis oder Zimmer mit Frühstück), so kann ein angemessener Betrag für die Beköstigung abgesetzt werden. Das

Finanzamt hat erforderlichenfalls durch Anfragen beim Steuerpflichtigen festzustellen, in welcher Weise der Steuerpflichtige solche Gesamtentgelte auf Beherbergung einerseits und Beköstigung anderseits zerlegt hat; es kann sich empfehlen, im Benehmen mit den örtlichen Verbänden der Gasthausbesitzer und Pensionsinhaber Normalsätze für die Bemessung des Abzugs für das Frühstück oder die sonstigen im Preise enthaltenen Mahlzeiten aufzustellen.

III. Verwahrungssteuer.

§ 87.

(1) Der Verwahrungssteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. unterliegt sowohl die Vermietung von Räumen, in denen der Mieter die im § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. genannten Gegenstände selbst niederlegen kann (z. B. die Vermietung von Schrankfächern), als auch die Übernahme der Gegenstände selbst (offenes und geschlossenes Depot, Annahme von Pelzen zur Aufbewahrung usw.).

(2) Vom vereinnahmten Entgelte können keine Abzüge für Nebenleistungen gemacht werden. Als solche Nebenleistungen gelten z. B. Auslosungskontrolle, Beschaffung neuer Zinsscheine, Reinigung und Pflege der Pelze. Beträge, die für die Versicherung verauslagt werden, können mit der Einschränkung des § 8 Abs. 6 des Gesetzes abgesetzt werden.

D. Überwachung der Steuerpflichtigen.

I. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht.

1. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bei der allgemeinen Umsatzsteuer[43]).

Aufzeichnungen und Buchführung der Steuerpflichtigen a) im allgemeinen.

§ 88.

(1) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ist durch § 162 der Reichsabgabenordnung (AO.) vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) geregelt, der wie folgt lautet:

„Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten. Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Be-

[43]) Siehe S. 48.

schaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen werden und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehre mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden."

(2) Die Aufbewahrungspflicht (§ 162 Abs. 8 AO.), die bisher sechs Jahre betrug, ist somit auf zehn Jahre ausgedehnt worden.

(3) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bleibt auch bestehen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen infolge besonderer Verhältnisse der deutschen Steuerhoheit vorübergehend ganz oder teilweise entzogen ist.

§ 89.

(1) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Versteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;
2. am Schlusse jedes Kalenderjahrs der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahrs die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Finanzamt die Ermittelung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Ges.) vorbehaltlich der in den §§ 90, 91 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

b) Ausnahmen bei Betrieben bis zu 120 000 ℳ Entgelten und bei landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 90.

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 120 000 ℳ[44]) betragen hat und

[44]) 120 000 statt bisher 50 000 (§ 90) bezw. 40 000 (§ 91) nach der Abänd. Ver. v. 6. Mai 1922.

kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichend von der Regel des § 162 Abs. 7 AO. (AusfBest. § 88) nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten. In solchen Unternehmen sowie in allen landwirtschaftlichen Betrieben kann der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 des Ges.) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schlusse jedes Kalenderjahrs in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

c) Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 91.

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 120 000 M[44]) betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, können, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, die Umsatzsteuerämter den Mangel von Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend ansehen.

(2) Die Ermächtigung gilt bis Ende des Jahres 1924. Die Betriebe sind auf den Wegfall der Begünstigung, die nach Ablauf dieser Frist nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen weitergewährt werden darf, rechtzeitig hinzuweisen.

d) Bei bereits nach anderen Gesetzen usw. verpflichteten Betrieben.

§ 92.

(1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich gemäß § 163 AO. nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 hinausgehen. Insbesondere kommen hier die Verpflichtung der Führung von Handelsbüchern nach §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, die Verpflichtung der Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen und der Buchführung auf Grund von Verbrauchsabgabengesetzen in Betracht.

(2) Die Finanzämter*) haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

e) Bei öffentlichen Behörden, Gerichtsvollziehern usw.

§ 93.

Bei Unternehmen, die von öffentlichen Behörden geleitet werden, Gerichtsvollziehern und sonstigen Versteigerungsbeamten bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen. Wegen der Notare vgl. AusfBest. §§ 109 bis 111 u. 113.

---

[44]) S. S. 127.

*) [Amtliche Anmerkung] Wegen der Benennung der Amtsstellen vgl. § 126 Abs. 1 und 2.

2. Buchführungspflicht bei der Luxussteuer.

Buchführungspflicht der luxussteuerpflichtigen Betriebe.

a) Im allgemeinen.

§ 94.

(1) Für Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände als Hersteller der Lieferungen der im § 21 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen oder unter § 47 des Gesetzes fallen, sowie für die nach § 25 des Gesetzes wegen besonderer Leistungen erhöht Steuerpflichtigen besteht die weitergehende Buchführungspflicht des § 31 Abs. 2 des Gesetzes für letztere der Natur der Sache nach nur hinsichtlich des Steuerbuchs (§§ 101 bis 105). Diese Verpflichtung trifft Unternehmer, die als Hersteller der im § 15 des Gesetzes genannten Gegenstände steuerpflichtig sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände an Groß- oder Kleinhändler oder an den Verbraucher unmittelbar abgegeben werden, und weiter auch Steuerpflichtige, welche die im § 21 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Großhandel vertreiben (§ 22 des Gesetzes).

(2) Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) sind im Gegensatze zu der allgemeinen Buchführungspflicht des § 31 Abs. 1 des Gesetzes bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes nicht entbunden.

(3) Die Buchführung hat sich auch auf die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Leistungen (Ausbesserungsarbeiten usw.) zu erstrecken.

(4) Die wegen der Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer nach § 8 des bisherigen Gesetzes vom 26. Juli 1918 geführten Bücher können weiter verwendet werden, wenn sie den veränderten Verhältnissen angepaßt werden können.

b) Befreiungen.

§ 95.

(1) Das Lager- und das Steuerbuch sind an Stelle oder zur Ergänzung der sonstigen Buchführung zu führen.

(2) Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) können auch mit den sonst vom Steuerpflichtigen geführten Büchern verbunden werden, vorausgesetzt, daß die für die Luxussteuer in Betracht kommenden Eintragungen aus den übrigen Buchungen mühelos herausgefunden werden können. Auch die Vereinigung von Lagerbuch und Steuerbuch durch Übernahme der wesentlichen Angaben beider in ein Buch ist zulässig.

§ 96.

(1) Die Notwendigkeit zur Führung eines Lagerbuchs besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige luxussteuerpflichtige Gegenstände nur auf Bestellung herstellt und nach der Fertigstellung abliefert, ohne sie vorher auf Lager zu nehmen.

(2) Will ein Hersteller oder Händler darüber hinaus von der Führung des besonderen Lagerbuchs für die Lieferung von Luxusgegenständen entbunden sein, so hat er dies bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Unternehmer bestehen und im übrigen ordnungsmäßige Bücher im Sinne der §§ 88, 89, 92 und 95 geführt werden.

(3) Im allgemeinen wird von der Führung des Lagerbuchs nur entbunden werden können, wenn die erforderlichen Angaben (§ 99) aus den sonstigen Büchern des Steuerpflichtigen zweifelsfrei entnommen werden können.

§ 97.

(1) Will ein Unternehmer von der Führung des Steuerbuchs entbunden werden, so hat er dies bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist nur stattzugeben, wenn keinerlei Gefahr besteht, daß dadurch die Feststellung der steuerpflichtigen Beträge verdunkelt werden kann und die sonstigen Geschäftsbücher des Antragstellers die Lieferungen, vereinbarten Entgelte und die eingegangenen Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben.

(2) Diese Voraussetzung kann insbesondere dann als erfüllt gelten, wenn in den sonstigen Aufzeichnungen die luxussteuerpflichtigen oder erhöht steuerpflichtigen Lieferungen usw. in besonderen Spalten getrennt nachgewiesen oder durch Unterstreichen in andersfarbiger Tinte kenntlich gemacht sind. Ebenso müssen Lieferungen ins Ausland ohne weiteres als solche kenntlich sein.

(3) Bei Unternehmen, die neben den im § 21 des Gesetzes genannten Luxusgegenständen noch sonstige Gegenstände führen, oder bei denen neben dem Vertrieb im Kleinhandel auch der Vertrieb im Großhandel erfolgt, wird mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein, ob ohne Gefährdung des Steueraufkommens die Führung des Steuerbuchs nachgelassen werden kann.

§ 98.

Die Befreiungen (§§ 95 bis 97) können auch auf einzelne Niederlassungen eines Unternehmens beschränkt werden. Sie sind in der Umsatzsteuerrolle bei dem Eintrag des Steuerpflichtigen zu vermerken.

Lagerbuch.

§ 99.

(1) Die Einrichtung des Lagerbuchs hat mit der Aufnahme und Vortragung des Lagerbestandes zu beginnen. Bei Beginn eines Unternehmens muß der Lagerbestand getrennt nach der Art der luxussteuerpflichtigen Gegenstände festgestellt und im Lagerbuch am Tage des Beginns vorgetragen werden.

(2) Bei Unternehmen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, ist der am 1. Januar 1920 vorhandene Lagerbestand zu ermitteln. Die Aufnahme des Lagerbestandes muß spätestens am 1. März 1920 beendet sein. Bis zum Schlusse der Bestandsaufnahme müssen über die inzwischen erfolgten Zu- und Abgänge besondere Anschreibungen geführt werden, die sodann in das Lagerbuch zu übernehmen sind.

(3) Die Bestandsaufnahme ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs zu wiederholen. Das Finanzamt kann für die Beendigung eine Frist bestimmen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(4) Ausnahmsweise kann die jährliche Feststellung des Lagerbestandes durch die Oberbehörde zu einem anderen Zeitpunkt zugebilligt werden, wenn die gesonderte Feststellung im steuerlichen Interesse dem Steuerpflichtigen nach seinen geschäftlichen Einrichtungen unverhältnismäßige Mühe verursacht.

(5) Nach Eintragung des Lagerbestandes ist täglich der Eingang und Ausgang an Luxusgegenständen derart einzutragen, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der verschiedenartigen Gegenstände, die im Lager vorhanden sein müssen, möglich ist. Gegenstände, die auf Bestellung angefertigt werden und un-

mittelbar nach der Fertigstellung ohne vorherige Lagerung dem Besteller übergeben werden, brauchen nicht in das Lagerbuch eingetragen zu werden. Das Muster 11 dient lediglich als Anleitung; es wird einer andern Einrichtung, die nach Lage des Einzelfalls angebracht sein kann, nicht vorgegriffen.

§ 100.

(1) Bei der Eintragung des Lagerbestandes und den täglichen Eintragungen der Ab- und Zugänge sind die einzelnen Gegenstände derart zu bezeichnen, daß erkenntlich ist, zu welcher der im § 15 I und II oder im § 21 des Gesetzes genannten Warengattungen sie gehören.

(2) Die Gegenstände sind im allgemeinen so zu bezeichnen, daß ein Identitätsnachweis möglich ist. Gleichartige Gegenstände sind der Zahl oder ihrem sonstigen handelsüblichen Maßstab nach aufzuführen; insbesondere ist bei Stapelwaren oder bei Gegenständen, die im einzelnen keinen erheblicheren Wert haben und in größerer Anzahl veräußert zu werden pflegen, eine zusammenfassende Aufführung zulässig.

Steuerbuch.

§ 101.

(1) Das Steuerbuch ist für jeden nach § 33 des Gesetzes in Betracht kommenden Steuerabschnitt besonders zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, tunlichst unter Hinweis auf die Eintragung im Lagerbuche, soweit ein solches geführt wird, gesondert zu erfolgen. Dabei findet § 100 Abs. 2 Anwendung. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen. Als Anleitung dient das Muster 12; es soll hierdurch einer weiteren Ausgestaltung des Steuerbuchs und der Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe nicht vorgegriffen werden.

(2) Erfolgt die Lieferung vor dem Tage der Vereinnahmung, so wird es zweckmäßig sein, die Spalten 1 bis 6 (Muster 12) bereits am Tage der Lieferung und die übrigen Spalten sodann am Tage der Zahlung auszufüllen. Es ist auch zulässig, über Lieferungen, für die der Kaufpreis gestundet wird, besondere Aufzeichnungen zu machen und die Eintragung im Steuerbuch erst bei der Vereinnahmung zu bewirken. Die gesonderten Aufzeichnungen müssen bei dem Steuerbuch aufbewahrt werden.

(3) Aus dem Steuerbuche müssen die Bezeichnung des Gegenstandes, der Nachweis im Lagerbuche, der Tag der Lieferung, der Betrag des bei der erhöht steuerpflichtigen Lieferung oder Leistung vereinbarten Entgelts, das im Falle der Versteuerung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, der Tag und der Betrag der sonst der Berechnung der Steuer zugrunde zu legenden Zahlungen hervorgehen; eine besondere Spalte für Bemerkungen ist vorzusehen.

(4) Am Schlusse eines jeden Steuerabschnitts sind die Spalten des Steuerbuches über die in der Umsatzsteuererklärung anzugebenden Entgelte aufzurechnen. Im Falle der Steuerentrichtung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes bedarf es der Angaben über die Vereinnahmung nicht.

§ 102.

(1) Zu beachten ist, daß im Steuerbuch auch die Einnahmen für Ausbesserungsarbeiten erhöht steuerpflichtiger Gegenstände nachzuweisen sind, soweit

die verwendeten Stoffe nicht lediglich als Zutaten oder Nebensachen gelten können (§ 5 des Gesetzes).

(2) Die Beträge haben auch den für die Steuer gemachten Aufschlag mit zu umfassen (vgl. § 12 des Gesetzes)[45]).

§ 103.

Bei Teilzahlungen ist die Eintragung bei der ersten Teilzahlung vorzunehmen. Die folgenden Teilzahlungen können, wenn sie in denselben Steuerabschnitt, wie die erste Zahlung, fallen, unter der Nummer der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalten über den Tag und den Betrag der Zahlung nachgetragen werden. Soweit sie in einem späteren Steuerabschnitt erfolgen, bedarf es einer vollständigen Neueintragung unter entsprechendem Vermerk in den Bemerkungsspalten der ersten und jeder späteren Eintragung. Vor der Lieferung vereinnahmte Zahlungen (Anzahlungen) sind am Tage der Vereinnahmung zu buchen.

§ 104.

(1) Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so ist dies in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung unter Angabe des Tages zu bemerken und das zurückgewährte Entgelt unter Bezugnahme auf die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung am Schlusse des Steuerabschnitts, in dem die Rückzahlung des Entgelts erfolgt ist, von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte abzusetzen.

(2) Findet ein Umtausch statt, so sind für den in Umtausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebenen Eintragungen (§ 101) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenommenen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für diesen vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzusetzen.

§ 105.

(1)[46]) Abgesehen von den bereits in den §§ 103 und 104 behandelten Eintragungen, hat der Steuerpflichtige in der Bemerkungsspalte zu vermerken, welche Lieferungen er zum allgemeinen Steuersatz ausgeführt hat, weil es sich um unmittelbare Umsätze in das Ausland handelt (§ 13 Satz 2 des Gesetzes), oder weil der Erwerber eine amtliche Bezugsbescheinigung vorgelegt hat, die ihn zum Bezuge gewisser Waren ohne Belastung mit der Luxussteuer berechtigt. Entsprechendes gilt für den nach § 21 des Gesetzes steuerpflichtigen Kleinhändler wegen der Umsätze in das Ausland (§ 13 Satz 2 des Gesetzes) und der Lieferungen, die er an Wiederverkäufer auf Grund der genau zu bezeichnenden Bescheinigungen nach § 22 des Gesetzes oder an steuerbegünstigte Erwerber (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) zum allgemeinen Steuersatze von 2 v. H. abgegeben hat.

(2) Die nach dem Steuersatze des § 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Entgeltbeträge können auch in besonderen Spalten nachgewiesen werden.

---

[45]) Der bisherige Satz 2, daß dies auch im Fall offener Abwälzung der Umsatzsteuer nach § 46 Abs. 5 UStG. gelte, ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 mit Rücksicht auf das S. 54 Ausgeführte gestrichen worden.

[46]) Abs. 1 neugefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

3. Buchführungspflicht bei der erhöhten Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen.

§ 106.

(1) Auf die nach § 25 des Gesetzes für Leistungen besonderer Art erhöht steuerpflichtigen Personen finden nur §§ 101 bis 105 sinngemäß Anwendung; aus den Aufzeichnungen muß die Art der Leistung und gegebenenfalls der Grund der Befreiung von der erhöhten Steuer ersichtlich sein. Die Landesfinanzämter können besondere Muster vorschreiben.

(2)[47]) Die Reichsbank, Banken und Bankiers, die dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Sparkassen, die dem Deutschen Sparkassenverbande und Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 14. Juni 1898 (RGBl. S. 810), die Revisionsverbänden angehören, der Deutsche Zentralgiroverband Berlin und die dem Deutschen Zentralgiroverbande angeschlossenen Girozentralen sowie die Banken im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (RGBl. 1921 S. 33, 808), d. h. Banken, die zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften berechtigt sind, sind von der besonderen Buchführungspflicht entbunden, sofern aus den Handelsbüchern der Betrag der der erhöhten Umsatzsteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes unterliegenden Entgelte zu ersehen ist.

4. Buchführungspflicht der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.

§ 107.

Bestimmungen für Rechtsanwälte.

(1) Aus der Buchführung der Rechtsanwälte muß ersichtlich sein der Gesamtbetrag

1. der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte,
2. der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte.

(2) Zu den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten gehören außer den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Gebühren, einschließlich der Pauschalgebühren, auch die Unkosten-, insbesondere die Aufwandsentschädigungen, zu den Aufwandsentschädigungen auch die von dem Auftraggeber für den Steuerpflichtigen an Dritte (Hotels, Verkehrsmittel und dergleichen) gezahlten Beträge. Zu den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten gehören nicht die durchlaufenden Posten, d. h. diejenigen Beträge, die der Steuerpflichtige für seinen Auftraggeber in dessen Namen und für dessen Rechnung vereinnahmt und verausgabt, z. B. ausgelegte Prozeß- und Stempelkosten, Zahlungen an den Prozeßgegner. Sofern Kostenvorschüsse als solche gebucht werden, werden sie erst mit der Erledigung des Auftrages oder mit der Abrechnung der Sache umsatzsteuerpflichtig[48]). Die Umsatzsteuerpflicht umfaßt bei den Entgelten, die nicht in gesetzlich bemessenen Gebühren bestehen, auch die in die Entgelte gemäß § 12 des Gesetzes eingerechnete Umsatzsteuer.

(3) Zur Erleichterung der Steueraufsicht sollen die vereinnahmten Entgelte getrennt nach gesetzlichen und vertraglich vereinnahmten Gebühren, Unkostenentschädigungen, durchlaufenden Posten und sonstigen etwa noch in Betracht kommenden Beträgen unter Angabe der Sache, in der die Entgelte vereinnahmt

[47]) Abs. 2 neugefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

[48]) Der 3. Satz ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 eingefügt worden.

sind, und des Datums der Vereinnahmung aufgezeichnet sein. Gemäß § 34 des Gesetzes zurückgewährte Entgelte[49]) sollen besonders kenntlich gemacht werden. Die Aufzeichnungen können in der allgemeinen Buchführung oder in besonderen Büchern enthalten sein.

(4) Die Vermutung des § 208 AO. haben auch diejenigen Bücher der Anwälte für sich, die statt der Aufzeichnung der täglichen Einnahmen nur diejenigen Beträge enthalten, die auf Grund der Schlußabrechnung in jeder einzelnen Sache in dieser Sache vereinnahmt worden sind. Erstreckt sich eine Sache auf längere Zeit als auf das laufende und das folgende Kalenderjahr, so ist eine vorläufige Abrechnung zum 31. Dez. spätestens jedes zweiten Kalenderjahrs anzufertigen und in das Umsatzsteuerbuch einzutragen; als Anleitung dient das Muster 13.

(5)[50]) Üben mehrere Rechtsanwälte die Praxis gemeinschaftlich aus (Anwaltssozietäten), so sind sie auf Antrag zur Abgabe einer gemeinschaftlichen Steuererklärung bei dem Finanzamt zuzulassen, in dessen Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird. Anwaltssozietäten können das Pauschalverfahren des § 108 nur einheitlich wählen.

§ 108.

(1) Von den Erfordernissen des § 107 ist befreit, wer seinem Reineinkommen aus anwaltlicher Tätigkeit einen Zuschlag von 50 v. H. hinzusetzt und der Umsatzsteuer den Gesamtbetrag ohne näheren Nachweis unterwirft. Als Reineinkommen gilt das bei der Veranlagung der Einkommensteuer endgültig festgestellte Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit.

(2) Wegen der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer vgl. § 143a Abs. 4.

§ 109.

Bestimmungen für Notare.

Die Buchführungspflicht der Notare beschränkt sich auf die Aufzeichnung der Entgelte für diejenigen Leistungen des Notars, die sich nicht als ein Ausfluß seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit darstellen. Steuerpflichtig sind daher die Entgelte für Erteilung von Rat und Auskunft, Abfassung von Gutachten, Entwürfe von Urkunden, Testamentsvollstreckungen usw., soweit diese Leistungen nicht als Teil der Urkundentätigkeit des Notars anzusehen sind. Nicht steuerpflichtig sind die Entgelte für Beurkundungen und Beglaubigungen, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden, Hinterlegung und Auszahlung von Geldern, Stellung von Anträgen an Gerichte und andere Behörden auf Grund der von dem Notar vorgenommenen Beurkundungen, Einlegung von Beschwerden und weiteren Beschwerden, in denen der Notar Anträge bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat, die Tätigkeit des Notars als Verwahrers von Aktien zum Zwecke der Beteiligung an Generalversammlungen (§ 255 Abs. 2a HGB.) und dergleichen.

§ 110.

(1) Auf die Buchführungspflicht der Notare findet § 107 entsprechende Anwendung.

---

[49]) Hierzu gehören nicht — wie es ursprünglich in diesem Satz hieß — die Zurückgewährung von Kostenvorschüssen, denn die Kostenvorschüsse sind nach RFH. 2. S. v. 10. Nov. 1920 (RStBl. S. 694) nicht umsatzsteuerpflichtig [s. K. S. 375 und 1145].

[50]) Abs. 5 neu eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 ist befreit, wer 20 v. H. seines Reineinkommens aus der gesamten notariellen umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit ohne näheren Nachweis der Umsatzsteuer unterwirft. § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 111.

Bestimmungen für Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind.

Auf die Buchführung der Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, finden die §§ 107, 108 Abs. 2 und 109 entsprechende Anwendung. § 108 Abs. 1 und § 110 Abs. 2 finden auf diejenigen Rechtsanwälte und Notare entsprechende Anwendung, die in ihrer Buchführung und ihrer Steuererklärung zwischen dem Einkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit derart unterscheiden, daß bei jedem vereinnahmten und abgesetzten Posten ersichtlich ist, ob er aus der einen oder der anderen Tätigkeit stammt.

§ 112.

Sonderbestimmungen für Patentanwälte.

Auf die Buchführung der Patentanwälte finden §§ 107, 108 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Als durchlaufende Posten im Sinne des § 107 Abs. 2 kommen ferner insbesondere in Betracht: für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Umschreibung oder Anfechtung von gewerblichen Schutzrechten gezahlte Gebühren, z. B. die an den ausländischen Vertreter gezahlten Vertretungsgebühren, die aus einem Lizenzvertrag über ein gewerbliches Schutzrecht für den Lizenzgeber vereinnahmten oder für den Lizenznehmer verausgabten Beträge;
2. nicht zu den durchlaufenden Posten gehören Entgelte, die auf Grund eines im Inland erteilten Auftrages vereinnahmt sind, mag auch die Ausführung des Auftrages im Ausland liegen;
3. die Vermutung des § 208 AO. (§ 107 Abs. 4) gilt auch für Abrechnungen, die in kürzeren Zeiträumen, z. B. bei dem Verkehre zwischen inländischem Patentanwalt und ausländischem Patentanwalt in der Regel vierteljährlich, stattfinden, sofern die Aufzeichnungen über die Abrechnung die Unterscheidungen gemäß § 107 Abs. 3 aufweisen.

§ 113.[51])

Übergangsbestimmungen für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.

(1) Für Leistungen, für die ein Auftrag vor dem 1. Januar 1920 erteilt worden ist, gilt folgendes. Jeder Rechtsanwalt, Notar und Patentanwalt hat ein besonderes, durchlaufend nummeriertes Verzeichnis dieser Sachen anzulegen und neben jede Sache nach pflichtmäßigem Ermessen diejenige Liquidation zu setzen, die er billigerweise aufgestellt haben würde, wenn am 1. Januar 1920 der Auftrag durch Kündigung des Auftraggebers oder des Steuerpflichtigen selbst erloschen wäre. In den Steuererklärungen der Steuerabschnitte, in denen die Entgelte tatsächlich vereinnahmt werden, muß in dem Gesamtbetrage der in jedem Steuerabschnitte vereinnahmten Gebühren auch der auf diese Sachen

[51]) z. T. neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922. Vor allem sind die bisherigen Unstimmigkeiten in Abs. 2 richtiggestellt.

vereinnahmte Betrag voll enthalten sein; davon gesondert ist der im Verzeichnis berechnete, auf die Zeit vor dem 1. Januar 1920 entfallende Betrag anzugeben; um diesen Betrag ist das nach §§ 107, 108, 110 bis 112 ermittelte Reineinkommen aus anwaltlicher oder notarieller Tätigkeit zu verringern. Diese Verringerung ist nur für das Kalenderjahr 1920 zulässig und nur insoweit, als in diesem Jahre der im Verzeichnis berechnete, auf die Zeit vor dem 1. Januar 1920 entfallende Betrag vereinnahmt wird.

(2) Von der Aufzeichnungspflicht nach Abs. 1 sind befreit Rechtsanwälte und Patentanwälte, die ihrem im Kalenderjahre 1920 erzielten gesamten Reineinkommen aus anwaltlicher Tätigkeit 25 vom Hundert hinzusetzen und den gesamten Betrag der Umsatzsteuer unterwerfen, Notare, die von ihrem im Kalenderjahre 1920 erzielten gesamten notariellen (umsatzsteuerpflichtigen und nichtumsatzsteuerpflichtigen) Reineinkommen 10 vom Hundert der Umsatzsteuer unterwerfen.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist eine Absetzung von Entgelten, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1920 erteilten Aufträgen vereinnahmt sind, in den auf das Kalenderjahr 1920 folgenden Jahren unzulässig.

(4) Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung (§ 35 des Gesetzes) bleibt unberührt.

II. Steueraufsicht[52]).

1. Allgemeine Steueraufsicht.

Prüfung der Unternehmen und Aufsicht über sie.

§ 114.

(1) Die Prüfung steuerpflichtiger Betriebe und die Steueraufsicht über Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes ausüben (§ 32 des Gesetzes), kann sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung (§ 147) oder im Nachveranlagungs- oder Berichtigungsverfahren (§§ 212, 213 AO.), als auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung im Laufe eines Steuerabschnitts ausgeführt werden. Die systematische Prüfung der Betriebe ist nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts durchzuführen.

(2) Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf das gesamte Geschäftsgebaren der Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist. Im übrigen gelten die §§ 193, 195 bis 199 und 204 bis 209 AO. Dem Ermessen des Finanzamts bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten (§ 206 AO.) vorher anmelden will.

§ 115.

(1) Bei der Prüfung und Aufsicht kommen nach Maßgabe der AO. insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. der gelegentliche Besuch der Gewerbsräume des Steuerpflichtigen zur Prüfung, ob der tatsächliche Geschäftsbetrieb mit der Anzeige (§ 30 des Gesetzes) übereinstimmt, die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf die steuerpflichtigen Lieferungen und son-

[52]) Siehe S. 48.

stigen Leistungen beziehen, also der Geschäftsbücher, insbesondere der im § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher, des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit denjenigen, von denen er Waren bezieht. Das Finanzamt entscheidet nach seinem Ermessen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen einsehen oder deren Vorlegung bei der Amtsstelle verlangen will (vgl. § 207 AO.). Die Einsichtnahme soll auf Wunsch des Steuerpflichtigen oder des von ihm nach § 193 AO. bestellten Betriebsleiters tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen erfolgen, insbesondere soll möglichst die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangt werden, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung eines laufenden ordnungsmäßigen Betriebs seines Unternehmens nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind. Der Steuerpflichtige hat Vorsorge zu treffen, daß die Bücher usw. auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können;

2. die Inanspruchnahme anderer Personen gemäß §§ 177 bis 188 AO. In Frage kommt insbesondere die — erforderlichenfalls eidliche — Vernehmung von Auskunftspersonen, auch von Kunden, Lieferanten und Sachverständigen, und die Einsichtnahme in Schriftstücke anderer Personen als der Steuerpflichtigen. Die Einreichung derartiger Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen z. B. Schriftstücke, die sich im Besitze von Lieferanten oder von Kunden des Steuerpflichtigen befinden und sich auf den Geschäftsverkehr mit diesem beziehen (z. B. Quittungen, Bestellungen u. ä.). Die Beeidigung der Auskunftspersonen und die Vorlegung von Schriftstücken kann nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt werden;

3. das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen gemäß § 198 AO. Es kann insbesondere zu dem Zwecke geschehen, um entweder die Schriftstücke (Nr. 1) einzusehen oder um nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern (§§ 99ff.) befinden, oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehre die Vorschriften der §§ 22, 31 des Gesetzes innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur zulässig in den üblichen Geschäftsstunden, in denen die Räume entweder dem Publikum zugängig sind oder, insbesondere soweit es sich um Lagerräume und Fabrikationsstätten handelt, der Steuerpflichtige oder seine Angestellten in ihnen tätig sind.

(2) Während des Aufenthalts in Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebs eintritt. Der Beauftragte (§ 206 AO.) soll sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags ausweisen; Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht. Der Steuerpflichtige hat dem Beauftragten die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum

oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen (§ 197 AO.).

(3) Die Maßnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die näheren Vorschriften enthält § 202 AO.

§ 116.

(1) Das Finanzamt kann sich nach § 206 AO. bei der Prüfung und Aufsicht (§§ 32ff. des Gesetzes) der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufskreises, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Diese Mithilfe wird insbesondere bei Prüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in möglichst weitem Umfang in Anspruch zu nehmen sein.

(2) Die Finanzämter oder die Landesfinanzämter haben sich mit den Verbänden und Interessenvertretungen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen und mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form die Mithilfe geschehen soll und welche Personen die Verbände und Vertretungen zur Verfügung stellen. Als Verbände und Interessenvertretungen kommen nicht nur die amtlichen Vertretungen des betreffenden Berufsstandes (Landwirtschaftskammer, Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Anwaltskammer, Apothekerkammer) in Betracht, sondern auch die auf freier Selbstverwaltung beruhenden sonstigen Verbände. Vor allem wird auf die Mithilfe von Fachverbänden Wert zu legen sein. Organisationen, die in erster Linie dem wirtschaftlichen Kampfe dienen, z. B. Kartelle, Trusts, sind nicht zu beteiligen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat in seinem Gutachten über den Gesetzentwurf von 1921, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, ausgeführt, daß er in der tätigen Mitarbeit aller Organe des Wirtschaftslebens, insbesondere der wirtschaftlichen Verbände, ein Hauptmittel für die Verbesserung der Erfassung der Steuer sieht[53]).

(3) Bei der Erteilung eines einzelnen Auftrags hat das Finanzamt zu erwägen, ob der Besuch der von ihm für die Prüfung in Aussicht genommenen Person mit Rücksicht auf den Verband, den sie vertritt, oder auf deren eigene geschäftliche Betätigung dem Steuerpflichtigen nicht wirtschaftlichen Schaden bereiten kann. Soweit tunlich, hat das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen von der Person, die es beauftragen will, unter Bezeichnung des Verbandes, dem jene angehört, vor dem Besuch ohne nähere Zeitangabe (§ 114 Abs. 3) Mitteilung zu machen.

(4) Hat der Steuerpflichtige gegen die Persönlichkeit oder gegen den Verband Einwendungen zu erheben, so findet § 206 Abs. 2 AO. Anwendung.

(5) Das Umsatzsteueramt hat den Beauftragten vor jedem einzelnen Auftrag auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses (§ 206 Abs. 1 AO.) hinzuweisen.

---

[53]) Der letzte Satz ist — als adhortatio — durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 hinzugefügt worden.

2. Die Steueraufsicht beim Straßenhandel[54]).

§ 117.

Sicherstellung der Steuer beim Straßenhandel.

Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführt, hat gemäß § 32 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 195 ff. AO. den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen. Die angezahlten Beträge sind im Einnahmebuch (§ 160) zu vereinnahmen.

§ 118.

Befreiung von der Sicherstellung.

Von der Verpflichtung, eine Anzahlung (§ 117) zu leisten, sind befreit:

1. der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften,
2. wer an einem Markte im Sinne der §§ 64 ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnimmt und lediglich selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei feilbietet.

§ 119.

Höhe der Anzahlung; Straßensteuerheft.

(1) Die Anzahlung beträgt nach Wahl des Steuerpflichtigen (§ 122 Abs. 2) 45 Mark, 90 Mark, 180 Mark oder einen höheren, zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen zu vereinbarenden Betrag. Sie hat bei Anmeldung des Beginns der Tätigkeit (§ 30 des Gesetzes) und bei dem Beginne jedes Steuerabschnitts zu erfolgen. Als Steuerabschnitt gilt das Kalendervierteljahr.

(2) Das Finanzamt bestätigt dem Umsatzsteuerpflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Straßensteuerheftes nach Anleitung des Musters 14, und zwar des Heftes A bei Zahlung des Betrags von 45 Mark, des Heftes B bei Zahlung des Betrags von 90 Mark, des Heftes C bei Zahlung des Betrags von 180 Mark, des Heftes D bei Zahlung eines höheren Betrags.

(3) In das Straßensteuerheft hat der Steuerpflichtige täglich nach Beendigung der Geschäftsausübung die Tages- (oder Nacht-) Einnahme (Losung) einzutragen; dabei dürfen auch zur Bestreitung von Ausgaben unmittelbar verwendete Einnahmebeträge nicht gekürzt werden. Die Losungen sind täglich zusammenzuzählen, so daß jederzeit feststeht, wie hoch die Gesamtsumme der Entgelte im bisherigen Verlaufe des Steuerabschnitts ist. Der Lieferungen ausführende Steuerpflichtige hat ferner am ersten Werktage jeder Woche die Waren, mit denen er den Verkauf beginnt, sowie etwaige Ergänzungen des Bestandes im Laufe der Verkaufszeit nach Art und Menge unter Angabe seiner Lieferfirma einzutragen. Ist an einzelnen Tagen nicht gehandelt worden, so ist der Grund anzugeben.

(4) Der Steuerpflichtige hat das Heft stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der Polizei-, Eisenbahn- und Finanzverwaltung vorzuzeigen.

(5) Wird der Inhaber des Heftes durch einen Dritten vertreten, so können die Landesfinanzämter, wo ein Bedürfnis dazu besteht, anordnen, daß der Ver-

---

[54]) AusfBest. §§ 117 bis 125 sind durch die AbändVer. vom 22. Oktober 1921 (s. Anmerkung 1) neugefaßt worden; § 119 Abs. 5 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden.

treter sich außer durch das Heft durch eine besondere Bescheinigung mit seinem Lichtbild auszuweisen hat. Diese Bescheinigung ist jedem Straßenhändler auf Antrag durch das zuständige Finanzamt gegen Entrichtung der Selbstkosten nach folgendem Muster auszustellen:

Bescheinigung.

D.... Inhaber.... dieser Bescheinigung,

Herr — Frau .....

vertritt Herrn — Frau .....

vorübergehend in der Ausübung des Straßenhandels.

Die gesamte während der Vertretung erzielte Einnahme wird durch das mitvorgezeigte Steuerheft nachgewiesen.

....., den ..... 19..

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

Lichtbild

.....
(Unterschrift des Inhabers der Bescheinigung)

.....
(Unterschrift des Steuerbeamten)

§ 120.
Nachtragsheft.

(1) Sobald die Summe der vereinnahmten Entgelte innerhalb des Steuerabschnitts den Betrag von 3000 Mark bei Heft A, von 6000 Mark bei Heft B, von 12 000 Mark bei Heft C, den vereinbarten der Anzahlung entsprechenden Betrag bei Heft D überschreitet, hat sich der Steuerpflichtige unverzüglich von dem Finanzamt ein Nachtragsheft, gegebenenfalls ein zweites und weiteres Nachtragsheft, gegen Entrichtung eines Betrags von jeweils 45 Mark, 90 Mark, 180 Mark oder eines höheren Betrags aushändigen zu lassen.

(2) Das Finanzamt nimmt das alte Heft oder vorhergehende Nachtragsheft an sich und trägt auf die erste Seite des zur Ausgabe kommenden Nachtragshefts die Summe der bisher in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte ein.

Steuerbescheid.

§ 121.

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb einer Woche nach Schluß des Steuerabschnitts das Heft oder das letzte Nachtragsheft dem Finanzamte vorzulegen. Das Finanzamt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen durch Eintragung in das Heft einen Bescheid (vgl. Muster 15). Beträgt der Umsatz bei Heft A oder dem letzten Nachtragsheft A weniger als 3000 M., bei Heft B oder dem letzten Nachtragsheft B weniger als 6000 M., bei Heft C oder dem letzten Nachtragshefte C weniger als 12 000 Mark, bei Heft D oder dem letzten Nachtragshefte D weniger als den vereinbarten Betrag, die Gesamtsteuer also weniger als 45 Mark, 90 Mark, 180 Mark, den der Vereinbarung entsprechenden Betrag oder ein Vielfaches dieser Beträge, so vergütet das Finanzamt dem

Steuerpflichtigen den im voraus zuviel gezahlten Betrag. Der zu vergütende Betrag ist im Anhang zum Einnahmebuch (§ 161) nachzuweisen. Eine Verrechnung auf die Anzahlung für den nächsten Steuerabschnitt ist zulässig. In diesem Falle ist der Betrag erforderlichenfalls im neuen Einnahmebuche wieder zu vereinnahmen.

(2) Ergibt sich bei Prüfung der Umsätze, daß sie den Betrag von 3000 M., 6000 M., 12 000 M. oder den der Vereinbarung entsprechenden Betrag (oder bei Ausstellung von Nachtragsheften das Vielfache dieser Beträge) überschreiten, so hat das Finanzamt in dem Bescheide (Abs. 1) den noch zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen. Es kann ein ausgestelltes Heft bis zur Entrichtung des schuldigen Steuerbetrags zurückbehalten und die Ausstellung eines neuen Heftes von der Entrichtung des Betrags abhängig machen.

§ 122.

(1) Weist der Steuerpflichtige bei Aushändigung des Heftes nach, daß er zur Anzahlung nicht oder nur bei Beeinträchtigung seiner dringendsten Lebensbedürfnisse imstande ist, so kann ihm das Finanzamt die Anzahlung stunden, jedoch nicht über den Steuerabschnitt hinaus. Ist die Steuer nach Ablauf des Steuerabschnitts nicht entrichtet, so ist dem Steuerpflichtigen die Aushändigung eines Heftes für den nächsten Steuerabschnitt zu versagen.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, Heft A, B, C oder D zu wählen. Heft B ist ihm auszuhändigen, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Steuerabschnitte 4000 Mark überschritten hat, Heft C, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Steuerabschnitte 10 000 Mark überschritten hat.

(3) Verliert der Steuerpflichtige sein Heft, so hat er sich umgehend ein neues aushändigen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt beim ersten Verluste ohne nochmalige Anzahlung gegen Erstattung der Kosten, auch der Kosten einer etwa nötig werdenden Kraftloserklärung. Wiederholt sich der Verlust, so ist der für die Aushändigung eines neuen Steuerhefts festgesetzte Betrag (§ 119 Abs. 2) noch einmal zu entrichten. Das Recht des Finanzamts, die vereinnahmten Entgelte des Steuerpflichtigen zu schätzen, bleibt unberührt. Bei wiederholtem Verluste wird hiervon weitgehendster Gebrauch zu machen sein. Ersatzhefte sind als solche kenntlich zu machen.

(4) Verlegt der Steuerpflichtige den Betrieb seines Gewerbes in den Bezirk eines anderen Finanzamtes, so hat er sein Heft unverzüglich dem nunmehr zuständigen Finanzamte zur Beglaubigung vorzulegen, es aber im übrigen fortzuführen. Das nunmehr zuständige Finanzamt hat hiervon alsbald dem bisher zuständigen unter Angabe der Nummer (§ 125) Mitteilung zu machen. Das alte Finanzamt hat etwaige steuerlich verwertbare Kenntnisse dem neuen unverzüglich zu übermitteln. Eine Abrechnung zwischen den beiden Ämtern findet nicht statt.

§ 122a.

Jeder Steuerpflichtige, der im Straßenhandel Waren umsetzt, hat ein Einkaufsheft zu führen. Einzutragen sind alle Einkäufe der für den Verkauf bestimmten Waren mit dem Datum ihres Eingangs und unter Angabe von Art, Menge, Höhe des Einkaufspreises und genauer Bezeichnung der Lieferfirma. Die Eintragungen sind möglichst beweiskräftig zu gestalten, z. B. durch Einkleben der Quittungen oder Vorlegung des Buches beim Lieferer zwecks persönlicher Quittungserteilung nach Art eines Posteinlieferungsbuchs über Wert- und Einschreibsendungen. Jedes Buch ist während dreier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 123.

Straßenhandel durch Angestellte.

Angestellte von Inhabern einer gewerblichen Niederlassung, die im Auftrag und im Namen des Unternehmers außerhalb der gewerblichen Niederlassung Lieferungen ausführen, haben eine Bescheinigung des Finanzamts hierüber bei sich zu führen. In der Bescheinigung, für die Muster 16 als Anleitung dient, ist außerdem ausdrücklich zu bestätigen, daß der namentlich zu bezeichnende Inhaber eines Straßensteuerhefts (§ 119 Abs. 2) nicht bedarf. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf das Kalenderjahr beschränkt.

§ 124.

Strafbestimmungen.

Wer die vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß §§ 356ff. AO. schuldig. Das gilt nicht nur, wenn ein nach § 117 Steuerpflichtiger seinen Betrieb nicht anmeldet oder die Anzahlung unterläßt, sondern auch, wenn er das Steuerheft nicht bei sich führt, die Einnahmen nicht täglich aufzeichnet, oder wenn er die Beantragung eines Nachtragshefts unterläßt, obwohl der vorgeschriebene Betrag (§ 120) überschritten ist. Von der Befugnis des § 366 Abs. 2 AO. ist weitgehender Gebrauch zu machen.

§ 125.

Zuständigkeit.

(1) Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seine selbständige Tätigkeit ausübt. Übt er sie in dem Bezirke mehrerer Finanzämter aus, so ist das Amt seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständig.

(2) Das Finanzamt hat eine Liste gemäß Muster 17 zu führen; über die Bescheinigungen (§ 119 Abs. 5, § 123) hat das Finanzamt einen Vermerk in die Umsatzsteuerrolle (§ 131) aufzunehmen, in die der Auftraggeber eingetragen ist.

E. Das Verfahren.

I. Zuständigkeit.

§ 126.

Steuerstellen.

(1) Für die Verwaltung, Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer sind die Finanzämter zuständig.

(2) Als Finanzämter gelten bis auf weiteres die nach Reichs- oder Landesrecht unter der Herrschaft des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 für die Besteuerung einschließlich des Hebungs-, Kassen- und Beitreibungsverfahrens sowie für das Verwaltungsstrafverfahren als untere Behörden zuständigen und die zu deren Unterstützung berufenen Amtsstellen (Finanzämter).

(3) Soweit die Besteuerung im Sinne des Abs. 2 bisher Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen war, haben diese auch weiterhin bis zu einem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt die Geschäfte der

Finanzämter gegen eine nach § 22 Abs. 2 AO. von ihm mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzende Entschädigung wahrzunehmen (zu vergl. § 177).

(4) Oberbehörden sind die Landesfinanzämter.

(5) Bis zu dem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt (Abs. 2) bleiben auch die nach Landesrecht zur Regelung des Verkehrs zwischen Gemeindebehörden und Steuerbehörden getroffenen besonderen Anordnungen in Kraft.

§ 127.

Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter (§ 126) bestimmt sich nach § 42 des Ges. in Verbindung mit § 53 AO[55]). Danach ist für gewerbliche Unternehmen das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens hat die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Finanzamt des Sitzes der Leitung des Unternehmens zu erfolgen; das trifft z. B. zu für Betriebe in Badeorten während der Saison (Pensionen, Verkaufsstellen, Friseurläden, Gasthöfe) und bezieht sich auch auf freie Berufe (z. B. Ärzte und Zahnärzte in Badeorten) sowie auf luxussteuerpflichtige Betriebe[56]). Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Verhältnisse am Schlusse des Steuerabschnitts.

(2) Kommen die Bezirke mehrerer Finanzämter in Betracht, so ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Erst wenn es hieran fehlt, ist gemäß § 51 AO. das Finanzamt des Wohnsitzes (Aufenthalts) im Sinne der §§ 62, 63 AO. zuständig, und zwar bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, der Wohnsitz (Aufenthalt) des nach § 71 AO. ernannten Vertreters.

(3) Das Finanzamt des Wohnsitzes (Aufenthalts) im Sinne der §§ 51, 52, 62, 63 AO. ist gemäß § 42 des Ges. weiter zuständig für Steuerpflichtige, die eine berufliche Tätigkeit ausüben. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 1 Nr. 3, 17 Nr. 2 und 23 Abs. 1 Nr. 2 des Ges., wenn der Versteigerer nicht zu den im § 1 Nr. 1 des Ges. genannten Personen gehört, sowie beim Verbringen luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 15 des Ges. bezeichneten Art ins Inland (§ 17 Nr. 3 des Ges.), bei der Einfuhr luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 21 des Ges. bezeichneten Art (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Ges.), endlich bei der entgeltlichen Lieferung der im § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Ges. bezeichneten Gegenstände im Inlande, beim Verbringen von Gegenständen der im § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Ges. bezeichneten Art ins Ausland außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit sowie bei Leistungen der im § 25 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Ges. bezeichneten Art außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit (§ 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 daselbst).

(4) Wird vor Beendigung des Steuerfestsetzungsverfahrens ein Unternehmen aus dem Bezirk eines Finanzamts in den eines anderen verlegt, so hat in Übereinstimmung mit § 59 AO. das erstere die Veranlagung zu Ende zu führen und sodann dem nunmehr zuständigen Finanzamt unter Übersendung der Akten (§ 169) Mitteilung zu machen. Erfolgt die Verlegung in einer Zeit, in der kein Steuerfestsetzungsverfahren schwebt, so hat das erste Finanzamt dem durch die Verlegung zuständig werdenden Finanzamte von der Verlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

[55]) Vgl. auch AusfBest. § 107 Abs. 5.

[56]) Der letzte Halbsatz ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden.

(5) Hat ein Finanzamt, ohne zuständig zu sein, das Steuerfestsetzungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so hat es, sobald es von seiner Unzuständigkeit Kenntnis erhält, die Sache an das zuständige Finanzamt abzugeben. Im übrigen gilt § 61 Abs. 1 AO., wonach Handlungen eines Finanzamts nicht deshalb unwirksam sind, weil das Finanzamt unzuständig war.

(6) Für die Veranlagung und Erhebung der von Unternehmen der Länder und des Reichs zu entrichtenden Umsatzsteuer sind diejenigen Finanzämter zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz der einzelnen selbständigen Betriebe befindet. Sitz der Leitung eines Betriebs ist der Ort, an dem die Verwaltung wirtschaftlich geführt wird. Was als selbständiger Betrieb im Sinne dieser Bestimmungen und welcher Ort als Sitz der Leitung des Betriebs anzusehen ist, ist im Zweifel durch Befragung der Zentralbehörde, der der Betrieb untersteht, festzustellen.

(7) Die unter der Herrschaft des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Veranlagung staatlicher und Reichsbetriebe behalten Gültigkeit, solange die tatsächlichen Verhältnisse keine Nachprüfung und Änderung erforderlich machen.

II. Ermittlung der Steuerpflichtigen und Überwachung der Anmeldung.

Allgemeine Maßnahmen zur Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 128.

(1) Zur gleichmäßigen und gerechten Durchführung des Gesetzes ist es notwendig, daß die Finanzämter eine möglichst vollständige Liste der steuerpflichtigen Personen besitzen. Der Anlegung sind außer den bereits vorhandenen Listen die nach § 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und die Mitteilungen von Landesbehörden (§ 129) zugrunde zu legen.

(2) Es ist besonders zu beachten, daß eine subjektive Steuerbefreiung bei einem Mindestentgelte bis zu 3000 M. nicht mehr eintritt. Somit ist jedermann, der seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse ganz oder teilweise gewerbsmäßig gegen Entgelt veräußert, in die Liste aufzunehmen, ebenso wie jeder selbständige Handwerker oder Kleingewerbetreibender, der Entgelte für Leistungen oder Lieferungen vereinnahmt. Es empfiehlt sich, die Mithilfe von örtlichen Interessenten- und Berufsvertretungen unter Berufung auf § 177 AO. in Anspruch zu nehmen.

(3) Es ist zu beachten, daß nicht nur Personen, die ihr Gewerbe angemeldet haben, umsatzsteuerpflichtig sind, sondern alle Personen, die nachhaltig eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Diese Voraussetzung wird auch bei der großen Anzahl von Gelegenheitsgeschäftemachern und Schiebern gegeben sein, deren Ermittlung und steuerliche Erfassung im besonderen Interesse aller soliden Gewerbetreibenden liegt; das gleiche gilt von Angestellten, Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen, die nebenbei selbständige Geschäfte machen.

(4) Auch auf die vollständige Erfassung der den freien Berufen angehörigen Steuerpflichtigen ist hinzuwirken. Dabei ist an die Berufsvertretungen, die Kreisärzte, Kreistierärzte und die freien Vereinigungen der sonst in Betracht kommenden Berufe wegen Auskunfterteilung heranzutreten, da diese Personen zur Anzeigeerstattung nach § 30 des Ges. nicht verpflichtet sind.

(5) Bei den Ermittlungen, die von den Finanzämtern mit größtem Nachdruck zu betreiben sind, ist auf enge Fühlung mit den Fachverbänden und Berufsvertretungen besonderer Wert zu legen. Auch Adreßbücher, Telephonverzeichnisse, Mitgliederverzeichnisse der Fachverbände u. ä. sind heranzuziehen.

§ 129.

Zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21, 25, 26 und 27 des Ges. steuerpflichtigen Unternehmen ist ein Zusammenarbeiten mit den Landesbehörden, insbesondere den Polizeibehörden, und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befaßten Behörden erforderlich. Die von den Gerichten eingehenden Mitteilungen sind gleichfalls zu verwerten.

§ 130.

Anzeigen und Mitteilungen über das Bestehen und die Art des Unternehmens.

(1) Die Anzeigen und Ergänzungen hierzu nach § 30 des Ges. sind innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn eines Unternehmens oder nach Ausdehnung auf die Herstellung der im § 15 des Ges., auf den Kleinhandel der im § 21 des Ges. genannten Gegenstände oder auf die in den §§ 25, 26 und 27 des Ges. genannten besonderen Leistungen an das für das Unternehmen örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Werden sie einem Finanzamt erstattet, in dessen Bezirk sich zwar eine Niederlassung oder Geschäftsstelle des Unternehmens, aber nicht der Sitz seiner Leitung befindet, so hat dieses Finanzamt sie unverzüglich an das zuständige Finanzamt weiterzugeben. In solchen Fällen soll, auch wenn durch die Einreichung bei dem nichtzuständigen Finanzamt die Anzeige oder die ergänzende Mitteilung dem zuständigen Finanzamt nicht fristgemäß zugeht, von einer Bestrafung abgesehen werden.

(2) Die Finanzämter haben auf die Verpflichtung zur fristmäßigen Anzeigeerstattung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Zeitungen hinzuweisen und die Aufforderung periodisch zu wiederholen.

(3) Die Anzeigen und Ergänzungen hierzu sind schriftlich oder mündlich bei dem Finanzamt zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz der Leitung) nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen und die Bezeichnung der Gegenstände, die in dem Unternehmen umgesetzt werden, nach ihrer handelsüblichen Benennung, oder die Art der Leistungen, die es ausführt. Werden Luxusgegenstände der im § 15 des Ges. bezeichneten Art hergestellt oder solche der im § 21 des Ges. genannten Art im Kleinhandel veräußert, so sind sie in der Anzeige nach der Reihenfolge und den Bezeichnungen der §§ 15, 21 des Ges. aufzuführen.

(4) Von der Anzeigepflicht sind befreit:

a) Angehörige der freien Berufe,

b) die in § 106 Abs. 2 genannten Unternehmen.

Umsatzsteuerrolle.

§ 131.

(1) Bei jedem Finanzamt ist über die Unternehmen, für die es zuständig ist, soweit sie für die Entrichtung der Umsatzsteuer in Betracht kommen, ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) zu führen.

(2) Die Umsatzsteuerrolle ist auf Grund der dem Finanzamt zugehenden Anzeigen und Ergänzungen hierzu (§ 130), der Anzeigen anderer Behörden (§ 129) und der selbständigen Ermittlungen (§ 128) anzufertigen und dient zur Überwachung der rechtzeitigen Entrichtung der Vorauszahlungen und der rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen über den Gesamtbetrag der Entgelte (§ 35 des Gesetzes). Mit der Anlegung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen und dabei auf eine vollständige Erfassung der Unternehmen, die Luxusgegenstände herstellen oder im Kleinhandel vertreiben, sowie der nach §§ 25, 26 und 27 des Ges. für Leistungen besonderer Art erhöht steuerpflichtigen Unternehmen zunächst besonders hinzuwirken.

§ 132.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist in fünf selbständigen Abteilungen zu führen, und zwar als Umsatzsteuerrolle U^1 für die gewerblichen Unternehmen und gleichartige Steuerpflichtige sowie als Umsatzsteuerrolle U^2 für die wegen einer beruflichen Tätigkeit Steuerpflichtigen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen; als Umsatzsteuerrolle L^h (Hersteller) für solche, die luxussteuerpflichtige Gegenstände (§ 15 des Ges.) herstellen, als Umsatzsteuerrolle L^k (Kleinhandel) für solche, die luxussteuerpflichtige Gegenstände (§ 21 des Ges.) im Kleinhandel umsetzen und als Umsatzsteuerrolle L^l (Leistungen) für die nach §§ 25, 26 und 27 des Ges. für Leistungen besonderer Art steuerpflichtigen Unternehmen und Personen. Es bleibt dem Finanzamt überlassen, die verschiedenen Rollen zusammenzulegen, weitere Sonderrollen (z. B. für Versteigerer, Einfuhrhändler) anzulegen und besondere Spalten oder Unterabteilungen, besonders in der Rolle L^l, für bestimmte Arten von Steuerpflichtigen einzurichten.

(2) Unterliegt eine Person oder ein Unternehmen aus mehrfacher Veranlassung der Umsatzsteuer, so ist in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen ein Eintrag unter Verweisung auf die sonstigen Einträge zu bewirken.

(3) Die Umsatzsteuerrolle ist innerhalb jeder Abteilung nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Erwerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnen. Sie kann in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (-karten) für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle soll in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise angelegt werden. Als Anleitung für die Anlegung in Form von Einzelblättern können die Muster 18 und 19 dienen. Es kann sich empfehlen, für die verschiedenen Steuerarten Blätter von verschiedener Farbe zu verwenden und auch sonstige Vordrucke für die gleiche Steuerart in der entsprechenden Farbe herstellen zu lassen. Unter der Geltung des alten Umsatzsteuergesetzes bewährte Einrichtungen können beibehalten werden.

§ 133.

(1) In der Umsatzsteuerrolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Als solche gilt bei Führung in Form einer Liste die Blattzahl der Rolle; andernfalls erhalten die Einzelblätter die laufende Nummer der Namensliste (§ 134). Die Rolle muß die für die Umsatzsteuerentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Steuerstelle bekannt werden, enthalten, insbesondere also Vor- und Zuname, Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Angabe der Firma und des Sitzes der Leitung des Unternehmens, gegebenenfalls unter Angabe der im Inland vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebs oder der beruflichen Tätigkeit, tunlichst unter Hervorhebung der Gegenstände oder der Leistungen, um deren Besteuerung es sich handelt; weiter soll

sie besondere Spalten enthalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung für Steuerjahr, Tag der Abgabe der Erklärung, etwaige Verlängerung der Frist für Abgabe der Erklärung, für Tag der Erinnerung, Tag der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheids, Nummer der Umsatzsteuerliste usw. ermöglichen. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen die Versteuerung der Entgelte für die bewirkten Leistungen gewählt worden ist (§ 9 Abs. 1 des Ges.), und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz oder die Tätigkeit des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

(2) Als Unterlage und Anhalt für die Aufstellung und Ausfüllung der Rolle dient der Inhalt der auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 aufgestellten alten Steuerrollen und Namenslisten, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß die Steuerpflicht durch das neue Umsatzsteuergesetz erweitert worden ist. Der Umsatzsteuer unterliegen nicht nur die Warenlieferungen und die sonstigen Leistungen der eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Urerzeugung und des Handels ausübenden Personen, insoweit die Leistungen innerhalb dieser Tätigkeit liegen, sondern auch die beruflich selbständig tätigen Personen. Steuerpflichtig sind hiernach z. B. die Gasthausbetriebe, Beförderungsunternehmen, soweit sie nicht durch § 2 Nr. 5 des Ges. ausgenommen sind, das Verwahrungs- und Lagerungsgewerbe, das Vergnügungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe aller Art, insbesondere auch insoweit sie Reparaturen, Installationen u. ä. ausführen, die sogenannten freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Privatlehrer, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Schriftsteller, sowie Gelehrte, Architekten und künstlerische Berufe.

(3) Die Landesfinanzämter können Abweichungen von den Bestimmungen des § 132 Abs. 2, 3 und § 133 Abs. 1 zulassen; dem Reichsminister der Finanzen ist von solchen wesentlicher Art Mitteilung zu machen.

§ 134.

(1) Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in den Abschnitten der in Form einer Liste geführten Umsatzsteuerrolle haben die Landesfinanzämter erforderlichenfalls eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, in Buchform anzulegen und laufend führen zu lassen. In sie können zu ihrer gleichzeitigen Verwendung als Kontroll- oder Sollbuch aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Teil der für die Rolle oder für die Umsatzsteuerliste selbst vorgeschriebenen Angaben (§§ 133, 154) übernommen werden. Muster 20 und 21 können als Anleitung dienen.

(2) § 133 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 135.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist unter Berücksichtigung der später eingehenden Betriebsanzeigen und der Zu- und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

(2) Das gleiche gilt für die Namenslisten, besonders wenn sie in der nach § 134 zulässigen Art ausgebaut sind. Gegebenenfalls sind die Umsatzsteuererklärungen (§ 139) sofort nach ihrer Abgabe durch den Steuerpflichtigen dem die Namensliste führenden Beamten zur Bewirkung des Eintrags vorzulegen. Eine Eintragung in der Namensliste ebenso wie in der Umsatzsteuerrolle darf nur auf Grund schriftlicher Verfügung des Vorstandes des Finanzamts gelöscht

werden. Die Löschung hat unter Vermerk der Löschungsverfügung mit Namensbeischrift durch Streichung in der Art zu erfolgen, daß der bisherige Eintrag leserlich bleibt.

§ 136.

Die vorhandenen Umsatzsteuerrollen können für die allgemeine Umsatzsteuer gewerblicher Unternehmen und für die Luxussteuer im Kleinhandel weiterverwendet werden. Die Rollen für die nach § 1 Nr. 1 des Ges. wegen einer selbständigen beruflichen Tätigkeit steuerpflichtigen Personen, für die nach § 15 des Ges. wegen der Herstellung luxussteuerpflichtiger Gegenstände und für die nach §§ 25, 26 und 27 des Ges. wegen besonderer Leistungen erhöht steuerpflichtigen Unternehmen sind sofort anzulegen.

III. Versteuerungsart und Steuerabschnitt.

§ 137.

Wechsel in der Versteuerungsart.

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach dem im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelt die Besteuerung nach dem Entgelte für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 des Ges.) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, bei dem Finanzamt einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um Unternehmen handelt, in denen die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden; sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden. Den im § 106 Abs. 2 genannten Unternehmen ist die Entrichtung der Steuer nach dem Entgelt für die bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) allgemein gestattet.

(2) Hat der Steuerpflichtige zunächst nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Einganges versteuert.

(3) Die Genehmigung zum Übergang von der auf Antrag zugestandenen Versteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitte nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(4) Der Betrag der im Falle des Abs. 2 und 3 nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen neben dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

(5) Bei Änderung der Versteuerungsart gegenüber dem bisherigen Umsatzsteuergesetze sind die alten Umsätze stets besonders aufzuführen.

§ 138.

Bemessung der Steuerabschnitte.

(1) Von der Befugnis der Abkürzung der Steuerabschnitte (§ 33 Abs. 2 letzter Satz des Ges.) ist insbesondere bei kleineren, der Luxussteuer unterliegenden Unternehmen, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Interessentenverbänden, weitgehender Gebrauch zu machen. Ebenso ist auf Antrag in ent-

gegenkommender Weise die Besteuerung nach Kalenderjahren für Unternehmen, die wegen Leistungen besonderer Art nach dem Gesetze mit Ablauf eines Vierteljahrs erhöht steuerpflichtig sind, zu gestatten.

(2)[57]) Für die im § 106 Abs. 2 genannten Unternehmen wird der Steuerabschnitt wegen der Verwahrungssteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes allgemein auf ein Kalenderjahr ausgedehnt.

IV. Veranlagung und Listenführung.

1. Umsatzsteuererklärungen.

Art und Form der Umsatzsteuererklärungen.

§ 139.

(1) Bei den im § 35 des Ges. vorgeschriebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen über die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte sind, abgesehen von den Fällen der §§ 156, 157 nach der Länge der Steuerabschnitte folgende Arten zu unterscheiden:

1. bei der allgemeinen Umsatzsteuer oder im Falle des § 33 Abs. 2 letzter Halbsatz des Ges. ausnahmsweise auch bei der Luxussteuer und der erhöhten Steuer der §§ 15, 21, 25 und 26 des Ges. (§ 138 Abs. 2)
   a) die Erklärung für ein Kalenderjahr;
   b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr im Falle besonderer Anordnung durch das Finanzamt (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Ges.) oder der Einstellung eines gewerblichen Unternehmens oder einer beruflichen Tätigkeit, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, vor Ablauf des Steuerabschnitts;
2. bei der Luxussteuer und der erhöhten Steuer nach §§ 15, 21, 25, 26 und 27 des Ges.
   a) die Erklärung für ein Kalendervierteljahr;
   b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalendervierteljahr im Falle besonderer Anordnung durch das Finanzamt (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Ges.) oder der Einstellung eines derartigen Unternehmens innerhalb des ordnungsmäßigen Steuerabschnitts.

(2) Die Erklärungen, in denen alle Fragen dem Vordrucke entsprechend zu beantworten sind, sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer (§ 170 AO.) innerhalb der gesetzlichen oder durch das Finanzamt zugebilligten Fristen (§ 35 Abs. 1 des Ges.) abzugeben. Somit sind in der Regel die Erklärungen zu 1a im Monat Januar des auf den Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahrs abzugeben, diejenigen zu 1b und 2b innerhalb eines Monats nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes und diejenigen zu 2a in dem auf jeden den Steuerabschnitt bildenden Vierteljahr folgenden Kalendermonat (also im Januar, April, Juli und Oktober). Bei einem nichtzuständigen Finanzamt eingegangene Erklärungen sind von diesem an das zuständige Finanzamt weiterzugeben.

(3) Die angemessene Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Ges.) kann durch

[57]) Abs. 2 ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu gefaßt worden. Beabsichtigt ist mit Rücksicht auf das S. 44 Ausgeführte die Abstellung der Inseratensteuer auf ein Kalendervierteljahr. Die Abstellung der Verwahrungssteuer auf ein Kalenderjahr, die bisher nur für Banken galt, ist verallgemeinert worden.

das Finanzamt erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist. Die Verlängerung ist tunlichst auf einen Monat zu beschränken. Vgl. auch § 145 Abs. 2.

(4) Die Erklärungen zu Nr. 1a und b sind erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1920 oder vom späteren Beginne des Unternehmens ab bis zum Jahresschluß oder dem Schlusse des besonders festgesetzten kürzeren Zeitraums oder dem Zeitpunkt der früheren Einstellung, die zu Nr. 2a und b für das erste Vierteljahr 1920*) oder dessen Teil abzugeben.

(5) Kommt für ein Unternehmen neben der Besteuerung nach den erhöhten Steuersätzen der §§ 15, 21, 25, 26 oder 27 des Ges. mit Rücksicht auf die Art der Umsätze grundsätzlich und nicht nur unter besonderen Voraussetzungen an Stelle des erhöhten Steuersatzes die Besteuerung nach § 13 des Ges. in Frage, so sind getrennte Erklärungen für die in Betracht kommenden oder besonders festgesetzten Steuerabschnitte abzugeben; in der Erklärung für das Kalenderjahr oder den sonstigen längsten Steuerabschnitt sind die im Steuerabschnitt vereinnahmten Gesamtentgelte nachzuweisen; auch sind die auf Grund früherer Erklärungen bereits versteuerten Entgelte nochmals aufzuführen. Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, daß die nach den Sondersteuererklärungen zum allgemeinen Steuersatze steuerpflichtigen Entgelte gleichzeitig mit der Sondersteuer veranlagt werden[58]).

§ 146.

Die Erklärung muß im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 1a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 und 7 genannten. Im Falle der nach § 9 Abs. 1 des Ges. zugestandenen Versteuerungsart tritt an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die Gesamtheit der vereinbarten Entgelte für die im Steuerabschnitt bewirkten Leistungen (Abs. 2 a. a. O.);
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 a, b und c des Ges. wegen der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände von der allgemeinen Umsatzsteuer befreit sind;
3. Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 3 des Ges.);
4. Entgelte für Umsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 7 des Ges.);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 34 Abs. 2 des Ges.);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Dieser Betrag ergibt sich, indem von dem Betrage zu 1 die Beträge zu 2 bis 5 abgezogen werden;
7. diejenigen Entgelte, die bereits nach §§ 15, 21, 25, 26 und 27 des Ges. zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer nach vierteljährlichen oder kürzeren Steuerabschnitten angemeldet sind, und zwar getrennt nach der Art der Umsätze;
8. Angaben gemäß § 17 Nr. 3 und § 19 a des Gesetzes;

*) [Amtliche Anmerkung.] Der erste Steuerabschnitt 1920 war aus Zweckmäßigkeitsgründen bis Ende Juni verlängert worden.

[58]) Der letzte Satz ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden.

9.[59]) die Höhe der für den Steuerabschnitt bereits geleisteten Vorauszahlungen unter Beifügung der Zahlkartenabschnitte oder der erhaltenen Quittungen oder unter Angabe des Tages der Zahlung und der Buchungsnummern.

§ 141[60]).

(1) Die Erklärung muß im Falle des § 139 Abs. 1 unter 2a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte für die Lieferung von luxussteuerpflichtigen Gegenständen (§§ 15, 21 des Ges.) oder für erhöht steuerpflichtige Leistungen (§§ 25, 26 und § 27 des Ges.) vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten. § 140 Nr. 1 Satz 2 findet Anwendung;
2. die Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige für steuerfrei erachtet (§§ 2 und 3 des Ges.);
3. diejenigen Entgelte, die nach § 13 Satz 2 des Gesetzes wegen der Bestimmung der Lieferung zur Ausfuhr zum allgemeinen Steuersatz steuerpflichtig sind;
4. die Entgelte für Umsätze der im § 21 des Ges. bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel an gewerbliche Weiterveräußerer (§ 22 des Ges.) und der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände, die auf Bezugsschein abgegeben worden sind;
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 34 Abs. 2 des Ges.);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Hierbei ist im Falle des § 21 des Ges. anzugeben, wieviel Entgelte entfallen auf Gegenstände,
   a) deren Lieferung dem Steuersatze von 15 v. H. unterliegt;
   b) für die wegen der Lieferung zu besonderen Zwecken gemäß § 24 Abs. 2 des Ges. nach der vom Erwerber vorgelegten Bescheinigung des Finanzamts lediglich der Satz von 2 v. H. anzuwenden ist.

   Im Falle des § 26 Abs. 1 des Ges. muß ersichtlich sein, welche Entgelte auf die von der erhöhten Steuer befreiten Ankündigungen entfallen; der Rest ist in die nach dem Satze von 4 v. H., den Staffelsätzen des § 27 des Ges. oder dem Satze von 5 v. H. steuerpflichtigen Beträge zu zerlegen. Im Falle des § 25 Nr. 1 des Ges. sind die Beträge ersichtlich zu machen, die auf nicht erhöht steuerpflichtige Übernachtungen und Vermietungen sowie gegebenenfalls auf Beköstigung entfallen; im Falle des § 25 Nr. 2 des Ges. endlich der Betrag, der auf Verwahrungen (Depots) für nach der gleichen Gesetzesvorschrift selbst erhöht steuerpflichtige Unternehmen entfällt;
7. wegen teilweiser Vergütung nach § 19 des Ges. die Entgelte, die bei der Beschaffung luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 15 des Ges. bezeichneten Art zur Weiterbearbeitung oder -verarbeitung aufgewendet worden sind, wenn die Entgelte für die durch die Bearbeitung

[59]) Eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922; s. AusfBest. §§ 143a und 157a.

[60]) Neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

entstandenen Gegenstände der gleichen Art als luxussteuerpflichtig unter Nr. 1 aufgeführt sind.

(2) Die Erklärung hat im Falle des § 33 Abs. 4 Satz 2, 3 des Ges. außerdem zu enthalten die Entgelte für die gemäß § 17 Nr. 3 des Ges. beim Verbringen in das Inland steuerpflichtigen Gegenstände der im § 15 des Ges. bezeichneten Art und für die gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Ges. bei der Einfuhr steuerpflichtigen Luxusgegenstände der im § 21 des Ges. bezeichneten Art sowie für die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Ges. in das Ausland verbrachten Gemälde usw., wenn dem Steuerpflichtigen die Einzelanmeldung erlassen ist und das Finanzamt die Versteuerung nach Steuerabschnitten gemeinsam mit den sonstigen Umsätzen gestattet hat.

§ 142.

Bei den im Januar 1921 für die allgemeine Umsatzsteuer oder bei besonderer Genehmigung auch für die Luxussteuer, im April*), Juli, Oktober 1920, Januar 1921 für die Luxussteuer und für die erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen bestimmter Art (§§ 15, 21, 25 des Ges.) abzugebenden Erklärungen sind außerdem getrennt aufzuführen:

1. Entgelte für Umsätze, die nach § 46 Abs. 3 und 4 des Ges. nur mit den Sätzen des alten Umsatzsteuergesetzes (0,5 und 10 v. H.) zu versteuern sind;
2. Entgelte, die der für 1920 weitergeltenden erhöhten Steuer des § 8 des alten Umsatzsteuergesetzes gemäß § 47 des neuen Gesetzes unterliegen.

Bestimmungen für die Banken.

§ 142 a.[61])

Von den Formvorschriften des § 35 des Gesetzes (§§ 139ff.) ist befreit, wer von seinen Gesamteinnahmen an Provisionen aus Bankgeschäften aller Art, abzüglich der nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes der erhöhten Umsatzsteuer unterworfenen Beträge, 8 v. H. der allgemeinen Umsatzsteuer unterwirft, sofern er die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen angibt und gleichzeitig anführt, aus welchen Gruppen von Provisionsgewinnen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der einzelnen Gruppen von Provisionsbeträgen braucht also nicht angegeben zu werden. Zu den nichtsteuerpflichtigen Provisionen gehören Provisionen aus Umsätzen von Effekten, Devisen, Coupons, Wechseln, Avalen, die die Bank im eigenen Namen übernimmt und verkauft, Provisionen für Prolongationen, Inkassi, Einnahmen aus dem Kreditverkehr, aus Konto-Korrent (Einzelprovisionen, Umsatzprovisionen aus Diskonto- und Lombardgeschäften, Zahlungs- und Überweisungsverkehr). Zur Erleichterung der Arbeit der Finanzämter und zum besseren Verständnis sollen die Banken etwa geführte besondere Bezeichnungen von Provisionskonten durch die allgemein üblichen Bezeichnungen erläutern.

§ 143.

(1) Die Erklärung ist im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 1a und b nach Anleitung der Muster 22 und 23, im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 2a und b nach Anleitung der Muster 24 bis 29 zu gestalten.

---

*) [Amtl. Anmerkung.] Vgl. aber die Fußnote auf S. 150.

[61]) Eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922. Das gleiche galt bisher schon, s. S. 48.

(2) Die Landesfinanzämter können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe sowie für kleinere und kleinste Betriebe aller Art, an Stelle der alle Möglichkeiten der Veranlagung berücksichtigenden Muster die Verwendung von Vordrucken einfachster Art in möglichst gekürzter Form als Umsatzsteuererklärung anordnen. In derartige Umsatzsteuererklärungen einfacher Art ist jedoch ein Vermerk aufzunehmen, daß beim Vorkommen von Auslands- und Zwischenhandelsgeschäften sowie von sonstigen Umsätzen, die für steuerfrei erachtet werden (§§ 2, 3 des Gesetzes) anderweite Vordrucke zu benutzen sind, die auf Verlangen vom Finanzamt abgegeben werden. Muster 22 a dient als Anleitung für eine derartig gekürzte Erklärung.

(3) Vordrucke nach den vereinfachten Mustern sind nur dann auszuhändigen, wenn es nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß ein ungekürzter Vordruck gebraucht wird.

(4) Vordrucke für die Erklärungen sind den Steuerpflichtigen bis zu 2 Stück kostenlos zu verabfolgen. Mehr als zwei Stück werden nur gegen Ersatz der Herstellungskosten abgegeben. Das Landesfinanzamt kann bestimmen, daß den in die Steuerrolle beziehentlich Namensliste eingetragenen Steuerpflichtigen vor Schluß jedes Steuerabschnitts zwei Vordrucke kostenlos zuzustellen sind.

(5) Die Erklärungen können auch mündlich bei dem Finanzamt erfolgen. In diesem Falle ist der in Betracht kommende Vordruck von dem Beamten den Angaben des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten des Amtes zu unterschreiben.

§ 143 a[62]).

Voranmeldungen zur Entrichtung der Vorauszahlungen.

(1) Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr (vgl. §§ 138, 139), so hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs, also im April, Juli, Oktober, Januar, eine Voranmeldung abzugeben. Die Finanzämter erlassen spätestens Ende März jeden Jahres Aufforderungen zur Abgabe von Voranmeldungen nach Anleitung von Muster 74. Die Aufforderung nach Muster 74 gilt als Verfügung im Sinne des § 299 Abs. 4 AO. Die Bekanntgabe ist erfolgt, wenn die Aufforderung durch die Post oder durch Boten ausgehändigt worden ist. In der Voranmeldung (vgl. Muster 74a) hat der Steuerpflichtige die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Gesetzes in einer Gesamtsumme anzugeben. Gleichzeitig hat er den sich hieraus ergebenden Steuerbetrag als Vorauszahlung abzuführen. Eine Erinnerung zur Abgabe der Voranmeldung erfolgt durch die Steuerstelle nicht. Vgl. auch § 157 a Abs. 3 ff.

(2) Die Vorauszahlung ist in jedem Falle in der sich aus der Voranmeldung ergebenden Höhe fällig. Eine Veranlagung auf Grund der Voranmeldung erfolgt nicht. Wird die Voranmeldung unter gleichzeitiger Entrichtung der Vorauszahlung nicht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs eingereicht, so erfolgt Berechnung der geschuldeten Vorauszahlung durch die Steuerstelle (§ 157 a Abs. 3). Bei unterbliebener Vorauszahlung hat der Steuerpflichtige Beitreibungsmaßnahmen zu gewärtigen, und bei ungenügenden Vorauszahlungen läuft er Gefahr, zu der veranlagten Steuer einen Zuschlag gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzes entrichten zu müssen (vgl. § 157 a Abs. 5 und 6).

[62]) Eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; vgl. § 157a und das Muster S. 199 sowie S. 48.

(3) Die Abgabe einer Voranmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr oder weniger beträgt. In diesen Fällen ist die Vorauszahlung, wenn die Veranlagung nicht rechtzeitig durchgeführt wird, in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der nach § 35 des Gesetzes abzugebenden Umsatzsteuererklärung ergibt.

(4) Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte sind von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen im Sinne des § 37 des Gesetzes nach Abs. 1 und 2 befreit, wenn sie eine vierteljährliche Vorauszahlung in Höhe von 20 v. H. der für das vorhergehende Jahr veranlagten Entgelte entrichten. Hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem für das Vorjahr in der Steuererklärung angegebenen Umsatz. Die Befreiung besteht, gleichgültig, ob Pauschalierung gewählt wird oder nicht. Sie beschränkt sich jedoch auf die Entgelte aus den anwaltlichen Berufsgeschäften. Hinsichtlich der übrigen vereinnahmten Entgelte gelten die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3.

(5) Die Vergünstigung des Abs. 4 gilt entsprechend für die im § 106 Abs. 2 genannten Unternehmen.

§ 144.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen.

(1) Zwischen dem 1. und 10. Januar jedes Jahres haben die Landesfinanzämter oder nach deren Anweisung die Finanzämter die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern öffentlich aufzufordern. Die Landesfinanzämter können anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst üblicher Weise bekanntgemacht wird. In der Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe der Erklärung unter Hinweis auf die Strafvorschriften des Gesetzes und der Reichsabgabenordnung zu belehren, und es ist ihnen hierbei bekanntzugeben, wo Vordrucke für die Erklärung zur Abgabe an die Steuerpflichtigen bereitgehalten werden. Auf die Verpflichtung zur Abgabe von vierteljährlichen Voranmeldungen bei Versteuerung nach Kalenderjahren ist besonders hinzuweisen[63]).

(2) Als Anleitung für die öffentliche Aufforderung dient das Muster 30, das unter entsprechender Abänderung zu den dann in Betracht kommenden Zeiten auch als Aufforderung zur Entrichtung der Luxussteuer und der Steuer für erhöht steuerpflichtige Leistungen verwendet werden kann.

(3) Es wird sich empfehlen, den in den Umsatzsteuerrollen eingetragenen Personen kurz vor Ablauf der Steuerabschnitte Vordrucke zu übersenden; auch kann es zweckmäßig sein, den nach den erhöhten Sätzen steuerpflichtigen Personen bei Abgabe der Erklärung für einen abgelaufenen Steuerabschnitt bereits Vordrucke für die nächste Erklärung auszuhändigen.

Überwachung des Eingangs der Erklärungen und Voranmeldungen.

§ 145.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Erklärungen und der Voranmeldungen ist von dem Finanzamte nach der Umsatzsteuerrolle (§ 131) oder der Namensliste (§ 134) zu überwachen.

(2) Ist innerhalb der Abgabefrist eine Erklärung nicht eingegangen, so ist der Steuerpflichtige an die Einreichung zu erinnern.

(3)[64]) Wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Voranmeldung vgl. § 143a Abs. 1.

---

[63]) Der letzte Satz ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 eingefügt worden.

[64]) Eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

§ 146.

(1) Die Abgabe der Erklärungen kann nötigenfalls gemäß § 202 AO. durch wiederholte Geldstrafen bis zu 500 M. im Einzelfalle, die im Falle des Unvermögens in Haftstrafe umzuändern sind, erzwungen werden. Die Festsetzung des Zwangsmittels soll vorher schriftlich angedroht werden.

(2) Gleichzeitig mit der etwaigen Strafandrohung oder Straffestsetzung ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Erklärung abzugeben, wird seine Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlungen nicht gehindert.

(5) Das Finanzamt hat außerdem nach § 170 Abs. 2 AO. im Steuerbescheide (§ 158) einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer einzufordern. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Versäumnis entschuldbar erscheinen lassen. Wird die Steuer im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit festgesetzt, so erhöht oder ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

(6)[65]) Eine Erhöhung der Steuer gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzes (§ 157 a Abs. 6) unterliegt dem Zuschlage nicht.

2. Feststellung und Buchung (Sollstellung) des Steuerbetrages.

§ 147.

Prüfung der Erklärungen.

(1) Das Finanzamt hat die Angaben in der Erklärung an der Hand der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste und unter Benutzung aller anderen ihm bekannten Tatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dabei auch das Vorhandensein der Unterschrift des Steuerpflichtigen festzustellen.

(2) Für die Prüfung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die Einholung weiterer Auskünfte von dem Steuerpflichtigen gemäß §§ 172, 173 AO. Hierbei wird insbesondere nach der Zusammensetzung derjenigen Entgelte gefragt werden können, die der Steuerpflichtige als steuerfrei ansieht oder auf die nach seiner Auffassung § 7 des Ges. zur Anwendung kommt;
2. die Einsichtnahme in die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen (§ 174 AO.);
3. die Aufforderung an andere nicht als Steuerpflichtige beteiligte Personen, insbesondere an die Angestellten, Kunden und Lieferanten der Steuerpflichtigen, zur Auskunft gemäß § 177 AO. und mit Genehmigung des Landesfinanzamts die Einsichtnahme in deren Bücher und Schriftstücke, soweit sie für die Veranlagung der Steuerpflichtigen in Betracht kommen;
4. die Vornahme einer Prüfung des Geschäftsgebarens des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume (§ 175 AO.);
5. die Einholung von Auskünften von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden (§ 177 Abs. 3 AO.). Hierbei kommen neben den Ortsbehörden

[65]) Eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

insbesondere die staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden in Betracht. Vor allem werden die Akten über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer des Steuerpflichtigen einzusehen sein. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit tritt Befreiung nach Maßgabe des § 181 AO. ein;

6. die Erhärtung einzelner Tatsachen, die der Steuerpflichtige behauptet, durch Versicherung an Eides Statt mit Genehmigung des Landesfinanzamts (§§ 176, 184 in Verbindung mit § 209 AO.);
7. die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch von Angestellten, gemäß §§ 177ff. in Verbindung mit § 209 AO.

(3) Die Maßnahmen zu 1 bis 4 können durch Androhung von Strafen gemäß § 202 AO. erzwungen werden (vgl. § 146 Abs. 1 bis 3).

(4) Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, ob Unternehmen, die Luxusgegenstände der im § 21 des Ges. genannten Art im Kleinhandel umsetzen, Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer (§ 201) ausgewiesen haben, und Umsätze von Blumen, deren Entgelt unter der dort angegebenen Mindestgrenze von 30 M. bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände anzusehen sind, in der nach § 35 Abs. 1 des Ges. abzugebenden Erklärung über die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Entgelte nachgewiesen haben. Das gleiche gilt für die Erklärungen der nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 26 des Ges. steuerpflichtigen Unternehmen hinsichtlich der auf nicht erhöht steuerpflichtige Ankündigungen, Vermietungen und Beherbergungen einschließlich Beköstigung sowie auf Verwahrungen zugunsten steuerpflichtiger Verwahrer entfallenden Entgelte (vgl. § 141 Nr. 6 Abs. 2).

(5) Bei der Anhörung von Sachverständigen sind in erster Linie Vertreter und Angestellte von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, heranzuziehen (§ 191 AO.).

(6) Auf jeder Erklärung über den Gesamtbetrag der Entgelte ist von dem mit der Führung der Steuerrolle oder Namensliste beauftragten Beamten zu vermerken, unter welcher Nummer das steuerpflichtige Unternehmen eingetragen ist. Sonstige Eintragungs-, Prüfungs- und Erledigungsvermerke, nach Art der auf Seite 4 des Musters 22 am Schlusse angegebenen, können von den Landesfinanzämtern je nach den örtlichen Bedürfnissen angeordnet oder zugelassen werden.

Schätzung.

§ 148.

(1) Wenn das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nach der Erklärung und nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, so sind sie nach § 210 AO. zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) § 210 Abs. 2, 3 AO. lauten wie folgt:

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.

Wenn eine Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige Verpflichtungen, die ihm durch die Steuergesetze auferlegt sind, schuldhaft nicht genügt hatte, und dies in dem Steuerbescheide festgestellt worden ist, ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanz-

amt zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde*) beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Das Landesfinanzamt hat die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen und entscheidet endgültig.

(3) Vor Einleitung des Schätzungsverfahrens wird nach dem Ermessen des Finanzamts zu versuchen sein, die Höhe der steuerpflichtigen Entgelte vermittels der Maßnahmen des § 147 festzustellen. Die Schätzung muß sich auf sachlichen Unterlagen aufbauen und soll mit einer Begründung versehen werden.

(4) Es steht im Ermessen des Finanzamts, ob es die Schätzungen auf Grund eigener Erfahrung und Ermittlung oder nach Anhörung von Sachverständigen (vgl. § 147 Abs. 5) vornehmen will. Ausgangspunkte können, wenn der Umsatz selbst nicht unmittelbar festgestellt werden kann, der Ertrag oder das gewerbliche Einkommen des Unternehmens bilden. Die Einsichtnahme der Akten über die Veranlagung zur Einkommensteuer wird zweckmäßig sein. Auch die festgesetzten Umsätze ähnlicher Unternehmen sind zum Vergleiche heranzuziehen.

(5) Es kann weiter zweckmäßig sein, bei kleinen, insbesondere landwirtschaftlichen und einfachen gewerblichen Betrieben, soweit kein Buchführungszwang besteht oder keine Aufzeichnungen vorhanden sind, die Umsatzsteuer auf Grund von Normaleinnahmebeträgen festzusetzen, die das Finanzamt für seinen Bezirk oder das Landesfinanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter im Benehmen mit Berufsvertretungen usw. zu ermitteln haben.

§ 149.

(1) Die Kosten einer Schätzung trägt der Steuerpflichtige, wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel überschreitet, es sei denn, daß die Abweichung entschuldbar erscheint (zu vgl. auch § 205 Abs. 3 AO.).

(2) Die Entscheidung, ob die Kosten der Schätzung dem Steuerpflichtigen zur Last zu legen sind, ist erst zu erlassen, nachdem die Steuerpflicht auf Grund der Schätzung festgestellt worden ist. Gegen die Entscheidung über die Kosten ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben, das endgültig entscheidet.

§ 150.

(1) Unterliegt der Steuerpflichtige der Steuer auf die Umsätze von Luxusgegenständen als Hersteller oder im Kleinhandel (§§ 15, 21 des Ges.) oder der erhöhten Steuer für Leistungen besonderer Art (§ 25 Abs. 1, § 26 des Ges.), so kann sich das Schätzungsverfahren sowohl auf den eigentlichen Steuerabschnitt (das Vierteljahr oder dessen Teil im Falle des § 33 Abs. 2 des Gesetzes) als auch auf ein mehrere aufeinanderfolgende Steuerabschnitte umfassendes Kalenderjahr erstrecken. In vielen Fällen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahrs die Möglichkeit vorliegen, Unterlagen für eine ordnungsmäßige Schätzung, insbesondere durch den Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Steuerabschnitte und des Ergebnisses bei ähnlichen Betrieben, zu gewinnen.

(2) Die Prüfung, ob das Schätzungsverfahren im Falle des Abs. 1 für ein Kalenderjahr einzuleiten ist, soll möglichst innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahres abgeschlossen werden.

(3) Nach dem Ergebnis des gesamten Ermittlungsverfahrens ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschließung zu fassen. Ein Strafverfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erklärung

*) [Amtliche Anmerkung.] (die nach § 230 AO. einen Monat beträgt).

gar nicht abgibt oder in ihr oder bei den später von ihm geforderten Auskünften unrichtige Angaben macht oder schuldhafterweise Aufzeichnungen oder Bücher nicht oder unvollständig geführt hat. Insbesondere sind auch die §§ 360, 367 AO. über die Strafbarkeit des Versuchs und die fahrlässige Steuerverkürzung zu beachten.

Rechtshilfe.

§ 151.

(1) Bei der Veranlagung haben sich die Finanzämter und die sonstigen Reichs- usw. Behörden Beistand zu leisten. Außerdem sind die berufsständischen Vertretungen zur Beistandsleistung verpflichtet. Diese Anordnung enthält § 191 AO., der wie folgt lautet:

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betrieben und Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

(2) Durch § 192 AO. ist weiter angeordnet, daß sämtliche Behörden und Beamten — ohne Verletzung des unberührt bleibenden Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses — Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen haben.

§ 152.

Bei der Steuerermittlung kommen die gleichen Maßnahmen in Betracht, die in den §§ 115, 116 für die Steueraufsicht vorgesehen sind.

Umsatzsteuerliste.

§ 153.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Steuer zu berechnen (vgl. auch § 157 Abs. 4), der Inhalt der Erklärung in die Umsatzsteuerliste zu übertragen und die Nummer, unter der die Eintragung erfolgt ist, auf der Steuerberechnung zu vermerken. Von dem Veranlagungsergebnis ist der Einkommensteuerstelle nach Anleitung des Musters 73 Kenntnis zu geben.

(2) Es kann sich insbesondere bei einfachen Veranlagungen empfehlen, die Steuerberechnung auf den Vordruck der Erklärung hinter die Angaben des Steuerpflichtigen zu setzen.

(3)[66] Die von den Steuerpflichtigen eingehenden Voranmeldungen oder, wenn diese nicht rechtzeitig eingehen, die von der Steuerstelle erfolgenden Berechnungen der Vorauszahlungen sind ebenfalls in die Umsatzsteuerliste einzutragen. (Wegen der auf Grund der eingegangenen Vierteljahrserklärungen festzusetzenden Vorauszahlungen vgl. Abs. 1.) Die Nummer der Eintragung in die Umsatzsteuerliste ist auf diesen Unterlagen zu vermerken. Die für denselben Steuerpflichtigen vorzunehmenden Eintragungen haben unter der gleichen Nummer zu erfolgen. Vgl. §§ 143 a, 157 a.

§ 154.

(1) Die Umsatzsteuerliste ist nach Anleitung des Musters 31 zu führen. Die Benutzung der übrigen Muster (Muster 32 bis 36) wird zugelassen. Die Umsatzsteuerliste

[66]) Neu eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

ist in fünf selbständigen Abteilungen anzulegen, und zwar als Umsatzsteuerliste U^1 für die gewerblichen Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als Umsatzsteuerliste U^2 für die wegen Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit nach dem allgemeinen Steuersatze Steuerpflichtigen, als Umsatzsteuerliste L^h für solche, die als Hersteller der im § 15 des Ges. bezeichneten Gegenstände luxussteuerpflichtig sind, als Umsatzsteuerliste L^k für solche, die der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände beim Vertrieb im Kleinhandel (§ 21 des Ges.) unterliegen, und als Umsatzsteuerliste L^l für solche, die wegen besonderer Leistungen nach §§ 25, 26 und 27 des Ges. erhöht steuerpflichtig sind. Die Liste L^l kann für jede Art der besonderen Leistungen getrennt geführt werden.

(2) Unterliegt ein Unternehmen sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer wie der Umsatzsteuer zu einem der erhöhten Steuersätze, so ist es auf Grund seiner Erklärungen in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen einzutragen. Dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der oder in den anderen hinzuweisen.

(3) Die Umsatzsteuerliste ist in allen Abteilungen für das Kalenderjahr zu führen, sei es nun, daß es selbst den Steuerabschnitt bildet oder sich aus vier oder mehr Steuerabschnitten zusammensetzt (§ 33 Abs. 2 des Ges.). In den Abteilungen L ist bei jedem Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf seine Befugnis, Monatsabschnitte zu wählen, und auf die entsprechende Ermächtigung des Finanzamts, die Steuerentrichtung nach Monatsabschnitten zu verlangen, so viel Raum zu lassen, daß Eintragungen für zwölf Kalendermonate untereinander möglich sind. Im übrigen ist bei Anlegung der Umsatzsteuerlisten tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren, die bei Aufstellung der entsprechenden Umsatzsteuerrolle maßgebend gewesen sind (§§ 131 ff.).

(4) Die Erklärungen der der Luxussteuer nach §§ 15, 21 des Ges. oder dem erhöhten Steuersatz nach § 25 des Ges. unterliegenden Personen usw. sind auch dann in die Listen L einzutragen, wenn der Steuerabschnitt vom Finanzamt auf ein Kalenderjahr verlängert worden ist (§ 33 Abs. 2 Schlußsatz des Ges.).

(5) In der Abteilung L^k sind die Entgelte getrennt einzutragen, je nachdem sie mit 15 v. H. oder gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes mit 2 v. H. zu besteuern sind. Ebenso hat in der Abteilung L^l eine Trennung nach den Steuersätzen von 4 v. H. beziehungsweise den Staffelsätzen des § 27 des Gesetzes und von 5 v. H. einzutreten. Für das Kalenderjahr 1920 oder die innerhalb dieses Jahres liegenden Steuerabschnitte sind in der Liste L^k mit Rücksicht auf § 46 Abs. 3 und 4, § 47 des Gesetzes außerdem die zu 10 v. H. oder 0,5 v. H. steuerpflichtigen Entgelte besonders kenntlich zu machen.

(6) § 46 Abs. 3 des Gesetzes macht für das Kalenderjahr 1920 auch in jeder anderen Liste Spalten für die Steuersätze des alten Umsatzsteuergesetzes erforderlich, wenn nicht die Beträge nachrichtlich mit besonderer Tinte in den entsprechenden Spalten für die Sätze des neuen Gesetzes vermerkt werden können. Entsprechendes gilt für das Kalenderjahr 1922 hinsichtlich der Entgelte, die gemäß Artikel 4 des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922 nur der Besteuerung nach den bis Ende 1921 gültigen Steuersätzen unterliegen[67]).

§ 155.

(1) Die Umsatzsteuerliste dient zur Feststellung der Beträge, mit denen der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, zur Steuer (einschließlich der Zuschläge) veranlagt worden ist. In ihr sind — wie im Soll-

[67]) Der letzte Satz ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 neu eingefügt worden.

buch (§ 159 a) — alle von dem Steuerpflichtigen eingehenden Vorauszahlungen für den laufenden Steuerabschnitt sowie die endgültige Veranlagung für diesen Steuerabschnitt unter der gleichen Ordnungsnummer einzutragen. In ihr sind ferner die Veränderungen, die sich im Rechtsmittelverfahren, durch Nachveranlagung, Berichtigungen, Erstattungen und Rückzahlungen sowie Niederschlagungen (vgl. §§ 162 bis 166) gegenüber der Steuerfestsetzung ergeben, zu vermerken. Außerdem bildet sie die Grundlage für statistische Erhebungen (§ 178) über die Höhe der Umsätze in einem Kalenderjahre. Sie ist so lange offen zu halten, bis sämtliche Zahlungen für das Kalenderjahr, für das sie geführt wird, erfolgt, die Steuerfestsetzungen unanfechtbar geworden und Nachveranlagungen, Berichtigungen, Erstattungen und Rückzahlungen nicht mehr zu erwarten sind. Sie ist daher frühestens am Ende des sechsten auf das Kalenderjahr, für das sie geführt wird (§ 154), folgenden Kalenderjahrs wegzulegen.

(2)[68]) Die Veränderungen (durch Rechtsmittel, Neu- oder Nachveranlagungen, Berichtigungen, Niederschlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen) sind bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen in den Spalten 18 bis 24 nachzutragen. Bei den nach der ersten Aufrechnung (vgl. Abs. 4) der Umsatzsteuerliste erfolgenden Veränderungen ist außerdem die Minderung oder die Erhöhung der Entgelte und Steuerbeträge in den Spalten 25 bis 28 einzutragen. Für die Eintragung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Veränderung unanfechtbar wird. In der Bemerkungsspalte sind die Vergütungen, zu denen die versteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen Anlaß gegeben haben, nachrichtlich zu vermerken. Die hierüber erfolgenden, möglichst kurz gefaßten Mitteilungen (zu vgl. § 162 Abs. 1), die dem doppelten Kontrollzweck dienen sollen, die Höhe der auf den veranlagten Betrieb entfallenden Vergütungen nachzuweisen und gegebenenfalls unberechtigte Vergütungsanträge aufzudecken, können zunächst zu den Akten des Steuerpflichtigen genommen werden, wenn sie zu einer Zeit eingehen, wo eine Veranlagung für den fraglichen Steuerabschnitt und daher eine Eintragung für den Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuerliste noch nicht erfolgt ist. In diesem Falle sind die Vergütungen sämtlich nach erfolgter Veranlagung in der Bemerkungsspalte zu verlautbaren. Im Falle des Bedürfnisses können auch besondere Verzeichnisse über die gezahlten Vergütungen angelegt werden. Wegen der Beschränkung der Mitteilungspflicht vgl. § 162 Abs. 1.

(3) Erweist sich das jahrelange Offenhalten der Umsatzsteuerlisten nach Lage der örtlichen Verhältnisse als unzweckmäßig, so bestehen gegen die Anlegung von Restlisten für die am 1. Oktober des auf das Steuerjahr folgenden Jahres noch unerledigten Veranlagungsfälle keine Bedenken, wenn hierdurch die Ermittlung des Gesamtergebnisses für ein Steuerjahr nicht gefährdet erscheint.

(4) Am 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig am 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, folgenden Kalenderjahrs und entsprechend in jedem weiteren Jahre, bis die Liste weggelegt wird, sind die Eintragungen in den Spalten über die Höhe der der Besteuerung zugrunde gelegten Entgelte und über die Steuerbeträge aufzurechnen und das Ergebnis unter den bis dahin erfolgten Eintragungen zu vermerken. Dabei ist so zu verfahren, daß sich bei der ersten Aufrechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach den bis dahin eingetragenen Steuerfestsetzungen unter Berücksichtigung der mit roter Tinte vermerkten Berichtigungen wegen bis dahin erfolgter Veränderungen, bei den nächsten Aufrechnungen die gegenüber der ersten Aufrechnung eingetretenen Erhöhungen oder Veränderungen ergeben. Die Richtigkeit der Aufrechnung ist tunlichst von einem mit der Führung der Liste nicht befaßten Be-

[68]) Von Satz 6 ab neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

amten unter der Aufrechnung zu bescheinigen. Soweit nach einer Aufrechnung weitere Steuerfestsetzungen auf Grund nachträglich abgegebener Erklärungen usw. für das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, erfolgen, sind die Eintragungen in den Spalten 1 ff. im Anschluß an die letzte Aufrechnung zu machen, wenn nicht von der Befugnis zur Anlegung von Restlisten Gebrauch gemacht wird, für deren Führung die sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Die sich hiernach hinter der ersten Aufrechnung der Stammliste oder in der Restliste ergebenden neuen Entgelt- und Steuerbeträge sind bei der nächsten Aufrechnung nach dem Bestand am Tage der Aufrechnung zu berücksichtigen. Bei umfangreichen Listen kann von der Aufrechnung der Entgeltbeträge abgesehen und die Gesamtsumme der versteuerten Entgelte aus den Gesamtbeträgen der zu den verschiedenen Steuersätzen veranlagten Beträge berechnet werden.

(5) Auf Grund der Aufrechnung sind die in § 178 vorgeschriebenen statistischen Zusammenstellungen anzufertigen.

Sonderbestimmungen für Versteigerer, Notare usw.

§ 156.

(1) Zur vollständigen Erfassung der Versteigerungen wird sich eine Durchsicht des Anzeigenteils der Zeitungen und Fachzeitschriften empfehlen. Zu beachten ist, daß Versteigerungen auch dann steuerpflichtig sind, wenn die Auftraggeber als solche überhaupt nicht umsatzsteuerpflichtig sind oder wegen der in Betracht kommenden Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

(2) Bei Versteigerungen (§ 1 Nr. 3, § 17 Nr. 2, § 23 Nr. 2 des Ges.) ist gemäß § 35 des Gesetzes die Erklärung vom Versteigerer innerhalb eines Monats nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Finanzamt einzureichen. Sie hat die Gesamtheit der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 140 ff. zu enthalten. Sind Luxusgegenstände versteigert worden, so sind Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärungen zu entrichten.

(3) Das Finanzamt kann gewerbsmäßigen Versteigerern auf ihren Antrag die Versteuerung in Anwendung des § 33 des Ges., also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen und in Vierteljahresabschnitten bei Luxusgegenständen der in §§ 15, 21 des Ges. bezeichneten Art, gestatten. Derartige Versteigerer sind in die Umsatzsteuerrolle (§ 131) aufzunehmen. Das gleiche kann das Landesfinanzamt für Gerichte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte, wie z. B. solche von staatlichen und Gemeindeforstverwaltungen, zulassen.

§ 157.

(1) Die Erklärungen (§ 143), die nach jeder einzelnen Versteigerung abgegeben werden, sind je nach den Gegenständen, die im Wege der Versteigerung umgesetzt worden sind, in eine Zwischenliste einzutragen, die für ein Kalenderjahr anzulegen und in drei Abteilungen nach Art der Umsatzsteuerhauptliste U^1, L^A und L^E zu führen ist. Der Anlegung von Unterabteilungen bedarf es nicht, wenn die Trennung der Steuerarten in besonderen Spalten erfolgt. Betrifft die Erklärung sowohl Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als auch solche der in §§ 15, 21 und 26 des Ges. bezeichneten Art, so hat die Eintragung in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen zu erfolgen unter Aufnahme eines Hinweises auf Liste L in der Liste U. Die Trennung nach

Art der Steuer ist in der Zwischenliste auch durch Anlegung besonderer Spalten usw. zulässig.

(2) Die Erklärung über die vereinnahmten Entgelte ist nach Anleitung des Musters 37, das nach örtlichen Bedürfnissen geändert werden kann, in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Nach der Berechnung des Steuerbetrags, die zweckmäßigerweise in der Erklärung zu erfolgen haben wird, erhält der Versteigerer eine Ausfertigung mit der von dem Finanzamt oder der Kassenstelle unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogenen Berechnung unter Vorbehalt der Nachprüfung als Empfangsbekenntnis über den eingezahlten Betrag zurück.

(3) Vordrucke sind bei dem Finanzamt bis zu zwei Stück im Einzelfalle kostenlos erhältlich. Die Erklärung kann an Amtsstelle auch mündlich abgegeben werden. § 143 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Finanzamt erteilt dem Versteigerer einen besonderen Bescheid (§ 158) nur dann, wenn die Prüfung der Erklärung, für die § 147 als Anhalt zu dienen hat, zu einer Nachveranlagung führt; andernfalls gilt die erteilte Berechnung als Steuerbescheid im Sinne des § 220 AO.

(5) Die Zwischenliste ist aufzurechnen und abzuschließen, sobald Erklärungen über Versteigerungen aus dem betreffenden Kalenderjahre nicht mehr zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind am 1. Oktober des auf das Jahr der Führung folgenden Kalenderjahrs unter je einer Ordnungsnummer in die aufgerechnete Hauptliste, die für die Art der Versteigerung in Betracht kommt, summarisch zu übernehmen.

(6) Im Falle des § 33 Abs. 2 des Gesetzes greift das in den §§ 139 ff. vorgeschriebene Verfahren Platz.

(7) Hat die Lieferung von Luxusgegenständen der im § 21 des Ges. bezeichneten Art im Wege der Versteigerung als nicht im Kleinhandel erfolgt zu gelten (§ 22 Abs. 2, § 23 Nr. 2 des Gesetzes), so ist nach den §§ 201 ff. zu verfahren. Es ist davon auszugehen, daß das Meistgebot, zu dem der Zuschlag erfolgt, die Luxussteuer mit enthält, es sei denn, daß nach den Versteigerungsbedingungen nur Wiederveräußerer als Erwerber zugelassen waren.

3. Vorauszahlungen und Einziehung des Steuerbetrags.

Vorauszahlungen und Umsatzsteuerbescheid.

§ 157a[69]).

(1) Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs hat der Steuerpflichtige auf Grund seiner Voranmeldungspflicht (§ 143 a) eine Vorauszahlung zu leisten (§ 37 Abs. 2 des Gesetzes).

1. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Steuerabschnitt (erhöhte Umsatzsteuer oder allgemeine Umsatzsteuer im Falle der Verkürzung des Steuerabschnitts nach § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), und ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in das der Steuerabschnitt fällt, veranlagt und fällig geworden, so tritt an die Stelle der Vorauszahlungspflicht die Pflicht zur Entrichtung der Steuer selbst. Liegt diese Voraussetzung jedoch nicht vor, ist also die Steuer innerhalb Monatsfrist noch nicht veranlagt und fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Diese Fälle werden die Regel

[69]) Neu eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922, vgl. S. 48 f. und das Muster S. 199.

bilden, da die Steuererklärung für den Steuerabschnitt gleichfalls erst innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 35 des Gesetzes) abzugeben ist, die Veranlagung und Zufertigung des Steuerbescheids innerhalb dieses Monats somit nur ausnahmsweise möglich sein wird.

2. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr (allgemeine Umsatzsteuer oder erhöhte Umsatzsteuer im Falle der Verlängerung des Steuerabschnitts nach § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, vgl. jedoch § 143 a Abs. 4 und 5), so ist Vorauszahlung nach Maßgabe der Voranmeldung oder der Berechnung des Finanzamts (§ 143 a Abs. 2) zu leisten. Da die Voranmeldung und Vorauszahlung schon innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs zu erfolgen haben, die Steuererklärung aber erst innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts, der in diesem Falle länger als ein Kalendervierteljahr ist, abzugeben ist, besteht für den Steuerpflichtigen die Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung nach Ablauf des ersten Kalendervierteljahrs stets, wenn der Steuerabschnitt mehr als die ersten drei Kalendermonate beträgt. Die gleiche Pflicht besteht auch für das zweite Kalendervierteljahr stets, wenn der Steuerabschnitt mehr als die ersten sechs Kalendermonate beträgt, für das dritte Kalendervierteljahr stets, wenn der Steuerabschnitt mehr als die ersten neun Kalendermonate beträgt und für das vierte Kalendervierteljahr stets, wenn der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Voranmeldung und Vorauszahlung kommen nur dann nicht in Frage, wenn der Steuerpflichtige den geschuldeten Steuerbetrag innerhalb des Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts gemäß § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat entrichten können. Das ist bei Steuerabschnitten von sechs, neun oder zwölf Monaten möglich, wird aber aus den gleichen Gründen wie zu 1 selten sein.

(2) Fällige Vorauszahlungen, die nicht bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats bei der Steuerstelle eingegangen sind, sind vom Steuerpflichtigen von diesem Zeitpunkt ab nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 AO. in Verbindung mit § 11 der Einführungsverordnung dazu zu verzinsen (vgl. aber § 168 Abs. 2). Soweit derartige Verzugszinsen vom Steuerpflichtigen nicht besonders eingezahlt werden, ist der als Vorauszahlung eingezahlte, bei Schluß des Steuerabschnitts auf die veranlagte Steuer anzurechnende Betrag um den Zinsbetrag zu kürzen. Der abgezogene Betrag ist bei der endgültigen Veranlagung als Zinsbetrag, nur der Restbetrag der Vorauszahlungen als Steuer zu behandeln. Für vor ihrer Fälligkeit eingehende Steuerzahlungen, auch Vorauszahlungen auf Umsätze des Kalenderjahres 1922 flg., werden Zinsen nicht gewährt.

(3) Geht eine Voranmeldung oder die die Voranmeldung ersetzende Steuererklärung (vgl. Abs. 1 Nr. 1) nicht rechtzeitig ein, so bemißt die Steuerstelle die Vorauszahlung unbeschadet der wegen der Nichteinreichung der Erklärung erforderlichen Maßnahmen auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer. Beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr oder weniger, so wird als Vorauszahlung der der abgegebenen Steuererklärung entsprechende Betrag geschuldet, wenn der Steuerbetrag nicht bereits innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs veranlagt und fällig ist. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im vorausgegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so wird geschätzt. Zu schätzen ist auch, wenn die Veranlagung des vorausgegangenen Kalenderjahrs (Steuerabschnitts) noch nicht durchgeführt ist.

(4) Der geschätzte Betrag ist im Falle des Abs. 3 dem Steuerpflichtigen unter Gewährung einer achttägigen Zahlungsfrist mit dem Hinweis bekanntzugeben,

daß vom Ablauf des auf das vergangene Vierteljahr folgenden Monats ab vom Steuerpflichtigen fünf vom Hundert Zinsen zu zahlen sind, die er gleichzeitig mit der Vorauszahlung zu entrichten hat. Falls sie nicht mit eingezahlt werden, sind sie von der Steuerstelle bei der endgültigen Veranlagung von der eingegangenen Vorauszahlung in Abzug zu bringen und besonders zu verbuchen (vgl. Abs. 2). Für die Aufforderung zur Leistung von Vorauszahlungen dient Muster 75 als Anleitung.

(5) Gehen die Vorauszahlungen nicht rechtzeitig ein, so sind sie beizutreiben (§§ 299ff. AO. und § 143a Abs. 2 letzter Satz). § 166 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Ergibt sich bei der am Schlusse des Steuerabschnitts vorzunehmenden Veranlagung, daß die veranlagte Steuer des Steuerpflichtigen den Gesamtbetrag seiner Vorauszahlungen (abzüglich der etwa als Zinsen zu behandelnden Beträge, zu vgl. Abs. 2 und 4) um mehr als 20 vom Hundert übersteigt, so ist die Steuer um 10 vom Hundert dieses überschießenden Betrages zu erhöhen. Wegen dieses Zuschlags finden die Bestimmungen des § 146 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung; im übrigen vgl. Abs. 6 a. a. O. Ergibt sich dagegen, daß die Vorauszahlungen die veranlagte Steuer übersteigen, so ist der zuviel gezahlte Betrag — gegebenenfalls unter Gewährung von Zinsen gemäß §§ 132, 134 AO., wobei § 164 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet — zurückzuzahlen oder als Vorauszahlung für den neuen Steuerabschnitt zu verrechnen. Auf das dabei einzuhaltende Verfahren findet § 121 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 158.

(1)[70]) Über das Ergebnis der Veranlagung in den Fällen der §§ 153, 157 Abs. 4 ist dem Steuerpflichtigen je nach der Art seines Unternehmens ein Umsatzsteuerbescheid nach Anleitung der Muster 38 bis 42 zu erteilen. Der Bescheid hat gemäß § 211 AO. zu enthalten:

den Betrag der Umsatzsteuer,

die Berechnungsgrundlage der angeforderten Steuer,

eine Belehrung über die Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörde, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,

die Anweisung zur Entrichtung der Umsatzsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist. Zur Feststellung des vom Steuerpflichtigen geschuldeten Betrags ist im Steuerbescheide gleichzeitig ersichtlich zu machen, welche Beträge zu der veranlagten Steuer hinzutreten (Zuschläge gemäß § 170 Abs. 2 AO. wegen verspäteter Einreichung der Steuererklärung, Zuschläge gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzes wegen ungenügender Vorauszahlungen) und welche Beträge auf die veranlagte Steuer in Anrechnung zu bringen sind (Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes und etwa darüber hinaus geleistete Vorauszahlungen, gegebenenfalls unter Kürzung von Zinsen gemäß § 104 Abs. 1 AO. für nicht fristgemäß entrichtete Vorauszahlungen, vgl. § 157a Abs. 2, 4),

den Hinweis auf die nach dem Tage der Fälligkeit eintretende Verpflichtung zur Zahlung von 5 v. H. Zinsen,

die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle und die für bargeldlose Einzahlung erforderlichen Angaben.

---

[70]) Der Unterabsatz 4 in Abs. 1 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 eingefügt worden.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Festsetzung der steuerpflichtigen Gesamtentgelte von der Umsatzsteuererklärung oder der unter Vorbehalt bewirkten Festsetzung der Steuer abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichung ist nicht erforderlich.

(3) Die Angaben des Bescheids sind sodann in die entsprechende Umsatzsteuerliste (§ 153ff.) zu übernehmen. Das Landesfinanzamt kann nach örtlichen Verhältnissen anordnen, daß sie vorher von einem zweiten Beamten nachzuprüfen sind.

§ 159.
Zustellung.

(1) Der Umsatzsteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen; dabei sind die Vorschriften der §§ 83ff. AO. zu beachten.

(2) Die Steuerbescheide sind nach § 211 Abs. 3 A. O. verschlossen zuzustellen. Die Zustellungen können in jedem Falle durch eingeschriebenen Brief erfolgen und sind bis zum Erlaß einer Zustellungsordnung gemäß §§ 70 bis 72 AO. nach den Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen des früheren Landesrechts zu erledigen. Vgl. § 9 der Einführungsverordnung zur AO.

§ 159a[71]).
Sollbuch.

Zur Überwachung des rechtzeitigen Eingangs und der ordnungsmäßigen Verbuchung der Steuer ist bei der Kassenstelle ein Sollbuch nach Anleitung des Musters 42 a für das Rechnungsjahr zu führen. In dem Sollbuch sind die veranlagten Steuerbeträge einschließlich der Zuschläge sowie die wegen Nichtabgabe der Voranmeldung von der Veranlagungsstelle im Wege der Schätzung berechneten Vorauszahlungen vor Zustellung des Steuerbescheides oder der Aufforderung zur Entrichtung einer Vorauszahlung (§ 157a Abs. 4) von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten der Kasse einzutragen. Die Nummer des Sollbuches ist auf dem Steuerbescheid oder auf dem Aufforderungsschreiben zur Entrichtung von Vorauszahlungen sowie in den Veranlagungsunterlagen zu vermerken. Die ohne vorherige Berechnung durch die Veranlagungsstelle zugleich mit der Voranmeldung (Zahlkartenabschnitt) bei der Kassenstelle eingehenden Vorauszahlungen sind vor ihrer Verbuchung im Einnahmebuch auf Grund der gleichzeitig abgegebenen Voranmeldung (§ 143 a), bei nicht gleichzeitiger Einreichung einer Voranmeldung auf Grund eines — etwa nach mündlichen Angaben — besonders anzufertigenden Beleges in den Spalten 1 bis 4 zum Soll zu stellen und nach ihrer Verbuchung im Einnahmebuch in den Spalten 8 und 9 des Sollbuches zu erledigen. Der Beleg ist der Veranlagungsstelle zur Eintragung in die Umsatzsteuerrolle und Umsatzsteuerliste und zur schließlichen Aufnahme in die Akten des Steuerpflichtigen zuzuleiten. Spätestens 9 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (am 31. Dezember) ist das Sollbuch abzuschließen. Die alsdann noch vorhandenen Zahlungsrückstände sind in der hierfür vorgesehenen Spalte zu berechnen und in das Sollbuch für das laufende Rechnungsjahr zu übertragen. Daß dies geschehen, ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten im Sollbuch zu bescheinigen.

[71]) Eingefügt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

§ 160.
Einnahmebuch.

(1) Über die Erhebung der Umsatzsteuer ist neben der Umsatzsteuerliste, die für je ein Kalenderjahr anzulegen ist (§ 154), ein Einnahmebuch für je ein Rechnungsjahr nach Anleitung des Musters 43 zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Landesfinanzamts zulässig.

(2)[72]) Die eingehenden Vorauszahlungen sind gleichfalls im Einnahmebuch zu vereinnahmen. Die Voranmeldungen (Zahlkartenabschnitte) oder die Schätzungsunterlagen treten dabei an die Stelle der Umsatzsteuererklärungen und -bescheide. Bei den Einzahlungen des zweiten Teilbetrags und der folgenden Teilbeträge eines Steuerpflichtigen ist auf die Nummer seiner vorhergehenden Einzahlung zu verweisen.

(3) Die Einnahmen auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 oder des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 sind getrennt von den sonstigen Einnahmen, gegebenenfalls in einem Einnahmebuch nach Muster 16 der Ausführungsbestimmungen zum alten Gesetze, nachzuweisen.

Anhang zum Einnahmebuche.
§ 161.

(1) In einem Anhang zum Einnahmebuche, der nach Maßgabe des Musters 44 anzulegen ist, sind die Beträge nachzuweisen, die gemäß §§ 19, 19a, 20, 24 des Ges. bei der Ausfuhr, der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung von Luxusgegenständen der im § 15 des Ges. bezeichneten Art zu gleichartigen Luxusgegenständen, beim Erwerbe luxussteuerpflichtiger Gegenstände der in §§ 15, 21 des Ges. bezeichneten Art zu besonderen Zwecken und endlich bei der Wiedereinfuhr der beim Verbringen ins Ausland luxussteuerpflichtig gewesenen Gegenstände des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Ges. vergütet werden.

(2) Die infolge Berichtigung von Rechenfehlern (§ 164 Abs. 1) oder infolge Berichtigung der Veranlagung gemäß § 165 zurückzuzahlenden Beträge sowie Beträge, die auf Grund des § 108 AO. aus Billigkeitsgründen zur Rückzahlung angewiesen werden, sind gleichfalls im Anhang einzutragen. Das gleiche gilt für Rückzahlungen auf Anzahlungsbeträge von Straßenhändlern (§ 121) und für Rückzahlungen auf zuviel entrichtete Vorauszahlungen gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes (zu vergleichen § 157 a Abs. 6)[73]).

(3) Die in § 196 ff. angeführten Urkunden sind, soweit sie dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, als Belege zum Anhang zunehmen.

§ 162.

(1) Die berechneten Beträge sind gegen Empfangsbestätigung zurückzuzahlen, die gleichfalls dem Anhang als Beleg beizufügen ist. Zugleich sind sie in der Umsatzsteuerliste des Steuerabschnitts, für den die Steuer vereinnahmt worden war, bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen einzutragen (§ 155) oder dem Finanzamt, bei dem sie vereinnahmt sind, unverzüglich mitzuteilen, sofern das der Vergütung zugrunde liegende Entgelt 10 000 Mk. übersteigt (§ 155 Abs. 2). Bei Rückzahlung von Beträgen bis zu 1 000 Mk.

[72]) Neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

[73]) Der letzte Satz des Abs. 2 ist durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922 eingefügt worden.

durch Postanweisung bedarf es keiner Empfangsbestätigung[74]); die Auszahlung ist durch den Posteinlieferungsschein oder das Postbuch zu belegen.

(2) Die Zurückzahlung erfolgt auf schriftliche Anweisung des Finanzamts durch dessen Kasse. Die Anweisung ist vorher von einem Rechnungsbeamten mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung zu versehen. Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung wird die Verantwortung für die Richtigkeit aller zahlenmäßigen Angaben übernommen. Die rechnerische Prüfung hat sich hiernach nicht nur auf die eigentliche rechnerische Feststellung der Anweisung und ihrer Unterlagen, sondern auch auf eine Prüfung der den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen- sowie sonstigen Angaben (unter anderem Buchung der Steuer, Wahrung der Antragsfrist) nach den maßgebenden Vorschriften, Beweisstücken und Unterlagen aller Art mit zu erstrecken.

(3) Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit ist mit „Festgestellt" und, wenn mit roter Tinte kenntlich zu machende Änderungen in Zahlen vorgenommen sind, mit „Festgestellt auf ..... Mark ..... Pfennig" unter Namensbeischrift und Dienstbezeichnung des prüfenden Beamten abzugeben. Auf Unterlagen der Anweisung genügt, wenn die Zahlen nicht geändert sind, der Prüfungsvermerk „F" mit dem Anfangsbuchstaben des Rechnungsbeamten.

4) Der Anhang ist monatlich aufzurechnen. Die Monatssumme der Schlußspalte ist unmittelbar vor der monatlichen Aufrechnung des Umsatzsteuereinnahmebuchs mit roter Tinte in dieses Buch zu übernehmen und bei dessen Aufrechnung von der Einnahme abzuziehen. Im Anhang ist auf einer Seite, die zu diesem Zwecke zunächst frei zu lassen ist, eine Jahreszusammenstellung der Monatssummen der Spalten 6 bis 18 zu fertigen; die Zusammenstellung ist von Monat zu Monat zu vervollständigen und am Schlusse des Rechnungsjahrs aufzurechnen. Die Richtigkeit der Aufrechnung und der Monatssummen ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Rechnungsbeamten zu prüfen und zu bescheinigen.

Anderweite Veranlagung und Rückzahlung von Umsatzsteuer.

§ 163.

(1) Wenn innerhalb der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigten, und im Falle des § 36 Abs. 2 des Ges. hat eine Neuveranlagung stattzufinden (§ 212 Abs. 1, 2 AO.).

(2) Eine Neu- oder Nachveranlagung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem der Steueranspruch entstanden ist (§ 122 Abs. 1 AO.), fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre, verstrichen sind; der Bescheid über eine Neu- oder Nachveranlagung muß bis zu diesem Zeitpunkt erlassen sein.

(3) Gegen den Bescheid über eine Neu- oder Nachveranlagung stehen dem Steuerpflichtigen dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen den Umsatzsteuerbescheid. Von der Neu- oder Nachveranlagung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Umsatzsteuer zwanzig Mark nicht übersteigt.

---

[74]) Der Reichsminister der Finanzen hat sich neuerdings damit einverstanden erklärt, daß künftig bei Zahlungen durch Postanweisung seitens der Kassen des Reichs der Posteinlieferungsschein allgemein bis zu dem Höchstbetrag, der auf eine Postanweisung versandt werden darf, als gültiger Rechnungsbeleg angesehen wird.

§ 164.

(1) Soweit die Umsatzsteuer infolge eines Rechenfehlers oder eines anderen offenbaren Versehens der Steuerstelle zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Rückzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens zwanzig Mark[75]) beträgt, auch von Amts wegen durch das Finanzamt zu erfolgen. Soweit die Umsatzsteuer zu Unrecht gezahlt worden ist (§§ 128, 129 AO.), hat eine Erstattung zu erfolgen, wenn der Anspruch auf Erstattung im Falle des § 128 AO. bis zum Schluß des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, im Falle des § 129 AO. bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

(2) Nach § 132 AO. erhöhen sich die nach §§ 128, 129 AO. einschließlich etwa entrichteter Zinsen zurückzuzahlenden Steuerbeträge, wenn sie mehr als 300 ℳ betragen, um die vom Tage der Entrichtung an mit 5 v. H. zu berechnenden Zinsen, wenn die Zinsbeträge im Einzelfalle 10 ℳ oder mehr betragen.

§ 165.

Berichtigungsverfahren.

Eine Herabsetzung der Steuerforderung im Berichtigungsverfahren hat einzutreten, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigen (§ 213 AO.). Die Berichtigung hat zu unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag zwanzig Mark voraussichtlich nicht überschreiten würde (§ 215 AO.).

§ 165 a[76]).

Billigkeitserlaß.

(1) Eine unanfechtbar gewordene Veranlagung zur Umsatzsteuer kann außer in den Fällen des § 164 im übrigen nur auf Antrag im Wege des Billigkeitserlasses gemäß § 108 AO. zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden. Für die endgültige Entscheidung derartiger Anträge nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen gegebenen Richtlinien sind die Landesfinanzämter zuständig, soweit der in Betracht kommende Steuerbetrag 300 Mark oder, bei Ablehnung des Billigkeitserlasses, 3000 Mark nicht überschreitet. Im übrigen sind die Anträge auf Billigkeitserlaß dem Reichsminister der Finanzen mit Bericht oder mit Nachweisung in einfacher Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Landesfinanzämter haben eine Liste über die von ihnen bewilligten und abgelehnten Anträge mit Namen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers, dem in Frage stehenden Betrage und der Entscheidung aufzustellen und jeweils bis zum 15. jedes Monats dem Reichsminister der Finanzen einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

§ 166.

Niederschlagung.

(1)[77]) Zur Niederschlagung von Umsatzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit (§ 107 AO.) sind die Finanzämter zuständig. Übersteigt die Steuer, deren Nieder-

[75]) Statt, wie bisher, 5 Mark. Abs. 1 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 neugefaßt worden.

[76]) Neu eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922. Die Bestimmung bringt eine Dezentralisation der Entscheidungen über Billigkeitserlaßgesuche.

[77]) Abs. 1 Satz 1 ist durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922 neugefaßt, außerdem ist durch diese Ver. der Abs. 3 geändert worden, so daß bei Beträgen unter 20 Mark zu prüfen ist, ob sich die Beitreibung lohnt.

schlagung beabsichtigt ist, den Betrag von 1000 Mark, so ist die Zustimmung des Landesfinanzamts erforderlich. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht auf Einziehung der geschuldeten Beträge mehr vorhanden ist oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der Steuerforderung stehen. Die Niederschlagung ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken.

(2) Außerdem sind die niedergeschlagenen Beträge in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, für das die in einem besonderen Aktenstücke zu sammelnden Niederschlagungsbeschlüsse als Grundlage dienen. Auf Grund dieses Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob Aussicht besteht, den niedergeschlagenen Betrag innerhalb der Verjährungsfrist nachträglich einziehen zu können.

(3) Eine Beitreibung von Steuerbeträgen bis zur Höhe von zwanzig Mark gemäß § 107 AO. findet nicht statt, wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen. Die Steuerbeträge werden jedoch im Falle der Zahlung vereinnahmt. Sie sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

§ 167.

Stundung.

(1) Die Finanzämter können Stundung der Steuer bis zu einem Jahre gewähren, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist. Für eine längere Zeit bedarf es der Zustimmung des Landesfinanzamts. Die Stundung hat in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und unter Berechnung von Zinsen (§ 105 Abs. 2 AO.) zu erfolgen.

(2) Das Finanzamt kann außerdem die Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 106 AO.) gestatten.

§ 168[78]).

Verzinsung geschuldeter Steuerbeträge.

(1) Geschuldete Steuerbeträge sind mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn sie nach Zustellung des Steuerbescheids nicht vor Ablauf der Fälligkeitsfrist gezahlt werden. Ebenso sind Vorauszahlungen, die nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs (§ 157 a Abs. 2ff.) eingezahlt werden, mit 5 v. H. vom Ablauf dieses Zeitpunkts ab unabhängig von ihrer etwa erforderlich werdenden Einziehung zu verzinsen.

(2) Zinsbeträge bis zu fünfzig Mark werden nicht angefordert, im Falle der Einzahlung jedoch vereinnahmt; sie sind im übrigen auf volle Mark nach unten abzurunden.

V. Sonstige Obliegenheiten der Umsatzsteuerbehörden.

§ 169.

Aktenanlegung.

(1) Über die in die Umsatzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Steuerfestsetzung bezüglichen Mitteilungen, die Umsatzsteuererklärung, Anträge und sonstige Schriftstücke, nach der Zeitfolge geordnet, aufzunehmen sind. Die bereits angelegten Akten können weitergeführt werden.

(2) Die Akten sind derart zu führen, daß die Ermittlungen, die der Veranlagung vorhergegangen sind, nach dem Inhalt nachgeprüft werden können.

[78]) Neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

Es kann sich empfehlen, für jeden Steuerpflichtigen, besonders wenn es sich um wichtige Betriebe handelt, Einzelakten anzulegen.

§ 170.

Aufbewahrungsfristen für die Akten und Bücher.

Die Umsatzsteuerlisten und die Einnahmebücher nebst Anhang sind nach Abschluß des Feststellungs- und Erhebungsverfahrens noch sechs Jahre aufzubewahren. Die Umsatzsteuerakten der natürlichen Personen können nach Ablauf des sechsten auf den Tod des Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

§ 171.

Aufsicht über das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren.

(1) Die Umsatzsteuerlisten und die Einnahmebücher nebst Anhang und den dazugehörigen Belegen sind den Landesfinanzämtern bis zum 1. Dezember zur Nachprüfung einzusenden, sofern nicht die Nachprüfung am Sitze der Steuerstelle vorgenommen wird.

(2) Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß die Führung der Umsatzsteuerliste und das sonstige Geschäftsgebaren der Finanzämter von Zeit zu Zeit am Sitze der Amtsstelle durch abgeordnete Beamte nachgeprüft werden. Dabei sind die Umsatzsteuerlisten und Einnahmebücher auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Übereinstimmung untereinander, die Einnahmebücher nebst Anhang auch rechnerisch nachzuprüfen. Endlich ist auf Grund der Umsatzsteuerrollen, Namenslisten, Akten, Steuererklärungen, Mitteilungen usw. probeweise festzustellen, ob die Steuerveranlagungen rechtzeitig und die Steuerberechnung richtig durchgeführt sind.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 126 Abs. 4 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden werden unter Angabe ihrer Amtsbezirke den Landesfinanzämtern mitgeteilt. Das Aufsichts- und Prüfungsverfahren in Ansehung der nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Ges. steuerpflichtigen Umsätze von Privatpersonen ist besonders geregelt (vgl. §§ 187 ff.).

Strafverfahren.

§ 172.

(1) Für die Feststellung einer Steuerzuwiderhandlung sowie des Strafmaßes, für die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens sind die §§ 355 bis 422 AO. maßgebend, soweit nicht die Sondervorschriften des § 43 des Ges. in Betracht kommen. Die Finanzämter können von Einleitung und Durchführung einer Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt, das Verschulden des Täters geringfügig ist und die verkürzte Steuer fünfzig Mk. nicht übersteigt (§ 443 Abs. 2 AO.). Durch den Einstellungsbeschluß ist gleichzeitig die Nacherhebung des Steuerbetrags anzuordnen.

(2) Die Ausfertigung des Strafbescheids steht dem Finanzamt zu, wenn es auf keine andere als auf Geldstrafe oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntgemacht werden soll.

(3) Für die Zustellung der Strafbescheide findet § 159 entsprechende Anwendung.

(4) Über Beschwerden gegen Strafbescheide, die binnen einer Woche bei dem Finanzamt, das den Bescheid erlassen hat, einzulegen sind, entscheidet das

zuständige Landesfinanzamt unter Erteilung eines Beschwerdebescheids. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Dem Finanzamt liegt weiter die Vollstreckung vollstreckbarer Straf- und Beschwerdebescheide ob gemäß §§ 423 bis 425 AO. Wird ein gerichtliches Verfahren erforderlich, so finden die §§ 426 bis 442 AO. Anwendung.

§ 173.

Für die Niederschlagung von Strafverfahren und den Erlaß von Strafen nach zurückgewiesener Beschwerde ist der Reichsminister der Finanzen zuständig (§ 443 Abs. 1 AO.).

Kosten.

§ 174.

(1) Die Kostenfrage für das Rechtsmittelverfahren ist in den §§ 285 bis 297 AO. geregelt.

(2) Das Steuerermittlungsverfahren ist mit den im § 216 AO. vorgesehenen Ausnahmen kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(3) Danach hat der Steuerpflichtige die Kosten der Ermittlung zu tragen, wenn das bei der Prüfung seiner Steuererklärung durch das Finanzamt ermittelte Ergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als ein Drittel übersteigt, soweit die Abweichung nicht nach § 205 Abs. 3 AO. entschuldbar erscheint. Dem Steuerpflichtigen fallen nach § 206 Abs. 2 AO. weiter die Kosten für von ihm in Ablehnung der Sachverständigen und Prüfungsbeamten des Finanzamts zur Prüfung seines Geschäftsbetriebs herangezogene Sachverständige zur Last.

(4) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Finanzämter an die Steuerpflichtigen unterliegen. Sie fällt daher diesen nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen. Von den Steuerpflichtigen in zu geringem Betrag oder überhaupt nicht entrichtete oder verwendete Postgebühren sind von dem Finanzamt durch Vermittlung der Postanstalten nachträglich einzuziehen.

§ 175.

Die Landesfinanzämter werden ermächtigt, im Ermittlungsverfahren über den Betrieb eines Steuerpflichtigen gemäß §§ 177 bis 188 AO. zur Auskunfterteilung herangezogenen dritten Personen oder zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßten Sachverständigen auf Antrag eine den örtlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zu gewähren.

§ 176.

Abrechnung der Finanzkassen und der Oberfinanzkassen mit der Reichshauptkasse.

(1) Das Verfahren über die Ablieferung der vereinnahmten Beträge und deren Verrechnung mit der Reichshauptkasse ist vorläufig durch die §§ 43 und 45 ff. des Entwurfs einer Anweisung für die Finanzkassen und durch die §§ 9, 31 und 38 des Entwurfs einer Anweisung für die Oberfinanzkassen geregelt.

(2) Für die Beteiligung der Länder sowie der Gemeinden am Steueraufkommen und für das bei der Verteilung einzuhaltende Verfahren sind die §§ 41 ff. des Landessteuergesetzes vom 31. März 1920 (RGBl. S. 402) und die Ausführungsbestimmungen dazu maßgebend; zu vgl. Bekanntmachung des Reichs-

ministers der Finanzen vom 25. September 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1469).

§ 177.

Verwaltungskostenvergütung.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer beauftragt werden, erhalten eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AO. Werden Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Mitwirkung bei der Veranlagung herangezogen, ohne mit der vollen Veranlagung betraut zu sein, so können sachliche und persönliche Aufwendungen ersetzt werden. Zu vgl. wegen der Festsetzung der Entschädigungen die Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1682)[79]).

§ 178.

Statistik.

(1) Die Finanzämter haben die Veranlagungsergebnisse auf Grund der in den §§ 155, 157 vorgeschriebenen Aufrechnung der Umsatzsteuerlisten nach jeder Aufrechnung für jedes Kalenderjahr getrennt dem Landesfinanzamt unter Benutzung von Vordrucken der Umsatzsteuerlisten bis zum 1. November jedes Jahres mitzuteilen.

(2) Das Landesfinanzamt fertigt eine entsprechende Zusammenstellung für seinen Bezirk, die bis zum darauffolgenden 1. Dezember dem Statistischen Reichsamt einzusenden ist.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt die Ergebnisse in nach den Bezirken der Landesfinanzämter geordneten Gesamtübersichten zusammen, die bis zum 1. Februar dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen trifft Anordnungen wegen des weiteren Ausbaues, der Bekanntgabe und Veröffentlichung der statistischen Ermittlungen.

F. Bestimmungen für bestimmte besondere Verfahrensarten.

I. Die Luxussteuerpflicht und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen.

1. Steuerpflicht.

§ 179.

Steuerpflicht beim Verkauf aus privater Hand.

(§ 23 Abs. 1 Nr. 3 des Ges.)

(1) Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit und außerhalb einer Versteigerung im Inland einen der nachbezeichneten Gegenstände gegen Entgelt an einen Dritten liefern, haben eine Luxussteuer von 15 v. H. des Entgelts zu entrichten. Es kommen in Betracht:

a) Edelmetalle; Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteine und Halbedelsteine einschließlich der synthetischen, und Perlen;

[79]) Vgl. die Erläuterung der Verordnung R. S. 1134.

Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen. Ausgenommen sind silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Außendeckel, und Vorrichtungen aus vorgenannten Stoffen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen (z. B. Brillen mit goldenen Gestellen, § 21 Abs. 1 Nr. 1, §. 15 Abs. 1 und I Nr. 1 und 3 des Gesetzes);

b) Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren und Spazierstöcken, Schirmen, Reitgerten und Peitschen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt [sogenanntes Silberdublee] (§ 15 I Nr. 2 des Gesetzes);

c) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt (§ 15 I Nr. 5 des Gesetzes);

d) Schmucksachen aller Art (§ 15 II Nr. 1 des Gesetzes);

e) Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 15 II Nr. 6 des Gesetzes);

f) Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden (Automobile, Motorfahrräder, Motorboote) oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 15 II Nr. 8 des Gesetzes);

g) zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze (§ 15 II Nr. 10 des Gesetzes);

h) Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Sammet einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht, mit Ausnahme des sogenannten Axminsterteppichs und des sogenannten Tapestryteppichs (§ 15 II Nr. 22 des Gesetzes);

i) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik;

k) Antiquitäten einschließlich alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes).

Wegen der näheren Abgrenzung der zu a bis k genannten Gegenstände vgl. die §§ 34, 35, 47, 52, 54, 56, 68 und 79.

(2) Neben dem Lieferer haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht als Gesamtschuldner (§ 95 Abs. 1 AO.).

(3) Außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liefern diejenigen Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder zwar eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, bei denen aber diese gewerbliche Tätigkeit andere Lieferungen umfaßt, als die Lieferung des in Betracht kommenden Gegenstandes. Wenn z. B. ein Fabrikant, der sich ausschließlich mit der Herstellung von Auto-

mobilen befaßt, einen ihm gehörigen gebrauchten Flügel an einen Dritten veräußert, unterliegt die Lieferung der Luxussteuer und dem in den nachfolgenden Sonderbestimmungen geregelten Verfahren.

§ 180[80]).

Befreiung von der Steuer im Falle der Lieferung an einen gewerblichen Weiterveräußerer oder bei Erwerb zu besonderen Zwecken (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 39 Abs. 4 des Gesetzes).

(1) Eine Befreiung von der Steuer bei der Lieferung der Gegenstände des § 179 tritt nach den Bestimmungen der Abs. 2 und Abs. 3 ein, und zwar

a) im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer,

b) beim Vorliegen bestimmter Verwendungszwecke beim Erwerber.

(2) a) Für die Befreiung im Falle des Abs. 1 a kommen lediglich in Betracht die im § 179 unter i und k aufgeführten Gegenstände (Originalwerke der Malerei, Plastik und Graphik und Antiquitäten u. dgl.), ferner gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine und Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen.

b) Für die Befreiung im Falle des Abs. 1 b kommen alle Gegenstände des § 179 in Betracht.

(3) Voraussetzung der Steuerbefreiung bei der Veräußerung der Gegenstände des Abs. 2 a ist, daß der Dritte sie zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt und er dem Lieferer seine Eigenschaft als Wiederveräußerer in der im § 22 Abs. 2 des Gesetzes (§ 201) vorgeschriebenen Form nachweist. Danach hat die Bescheinigung zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch Bestrafung nach der Reichsabgabenordnung zur Folge hat und die Lieferung ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel vorliegt oder nicht, mit 15 v. H. steuerpflichtig macht, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelaufdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelaufdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen. Der Erwerber hat im Gegensatze zu der beim Handel unter Gewerbetreibenden geltenden Vorschrift im Falle des Ankaufs aus privater Hand dem Lieferer die Bescheinigung auch dann vorzulegen, wenn diesem ihr Inhalt und ihre Geltungsdauer bekannt sind. Der Lieferer hat die Bescheinigung insbes. darauf zu prüfen, ob in dem Unternehmen des Dritten die Weiterveräußerung derjenigen Gegenstände betrieben wird, um deren Lieferung es sich handelt, ob die Bescheinigung noch gültig und nicht von einem Finanzamt ausgestellt ist, das außerhalb der Grenzen des jetzigen Deutschen Reichs liegt.

(4) Die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 b tritt ein, wenn die in Abs. 2 b genannten Gegenstände im öffentlichen Interesse (vgl. § 197), insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, die Musikinstrumente auch für Lehr- oder berufliche Zwecke (§ 197 Abs. 1 b) erworben werden, die Fahrzeuge für Personenbeförderung ausschließlich im Fuhrhaltergewerbe verwendet werden

[80]) Neugefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

(§ 197 Abs. 1 d), die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände für technische oder Heilzwecke erworben werden. Der Erwerber hat dem Finanzamt (z. B. durch Hinweis auf seinen Beruf oder durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde) nachzuweisen, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Das Finanzamt bestätigt ihm diesen Nachweis auf Wunsch in doppelter Ausfertigung. In der Bestätigung muß eine genaue Bezeichnung der Gegenstände enthalten sein (§ 183 Abs. 2). Der Erwerber hat die Bestätigung des Finanzamts dem Lieferer zu übergeben. Ist die Steuer bereits entrichtet, so tritt Vergütung nach § 200 ein.

(5) Ein anderweiter Steuerbefreiungsgrund ist nicht gegeben. Es ist also insbes. für das Bestehen der Steuerpflicht gleichgültig, aus welchen sonstigen Gründen die Veräußerung geschieht, ob sie mit oder ohne Gewinn oder mit Verlust erfolgt, und ob die Gegenstände neu oder gebraucht sind. Bei den in Abs. 2 nicht genannten Gegenständen (d. h. bei den aus § 15 des Ges übernommenen Gegenständen) ist insbes. auch der Verkauf an Weiterveräußerer luxussteuerpflichtig; § 23 Abs. 2 des Ges. findet auf diese Gegenstände keine Anwendung.

§ 181.

Steuerpflicht bei Übernahme von Anzeigen durch Privatpersonen.

(§ 26 Abs. 1 und Abs. 5 des Ges.)

(1) Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, haben eine erhöhte Umsatzsteuer von 5 v. H. des Entgelts zu entrichten, wenn sie Anzeigen, die nicht nach dem Gesetz oder nach den Ausführungsbestimmungen (vgl. § 81) befreit sind, übernehmen. Insbes. kommt hier die Vermietung von Räumen und Flächen in Betracht.

(2) Neben dem Leistungsverpflichteten haftet der Leistungsberechtigte gemäß § 185 als Steuerbürge.

(3) § 179 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 182.

Steuerpflicht bei Abvermietungen durch Privatpersonen.

(§ 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Ges.)

(1) Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, haben eine erhöhte Umsatzsteuer von 10 v. H. des Entgelts zu entrichten, wenn sie eingerichtete Schlaf- und Wohnräume zu vorübergehendem Aufenthalt gewähren und das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung vierzig Mark oder mehr beträgt.

(2) Als vorübergehender Aufenthalt ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als drei Monate berechnet wird. Ist er auf längere Zeit berechnet, wird er aber vor Beendigung der drei Monate abgebrochen, so ist die erhöhte Umsatzsteuerpflicht gegeben.

(3) Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgesetzten oder zu berechnenden Tagespreise zu berechnen. Ist für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung oder sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

(4) § 179 Abs. 3 und § 181 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

2. Sonstige Pflichten.

Pflichten des Leistungsverpflichteten.

§ 183.

a) Quittungszwang.

(1) Der Lieferer oder sonstige Leistungsverpflichtete in den Fällen der §§ 179, 181, 182 (Übernehmer der Anzeige, Vermieter) hat dem Leistungsberechtigten (Erwerber, Besteller, Mieter) eine Quittung binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlung zu erteilen. Die Quittung muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand oder die Art der Leistung nach der handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und in Abweichung von dem im Gesetz ausgesprochenen Verbot der offenen Steuerabwälzung den Steuerbetrag enthalten. Auch soll sie die beabsichtigte Art der Entrichtung des Steuerbetrags angeben (Muster 45). Sie ist zum Ausweis gegenüber der Steuerstelle während zehn Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die Quittung vollzogen ist.

(2) Der Gegenstand ist im Falle des § 179 so genau zu bezeichnen, daß über sein Aussehen keinerlei Zweifel bestehen und er von Gegenständen anderer Art unterschieden werden kann. Das ist besonders dann erforderlich, wenn der Lieferer noch andere Gegenstände gleicher Art besitzt und die Gefahr besteht, daß die Quittung auf Gegenstände bezogen werden kann, für deren Veräußerung sie nicht ausgestellt ist. Z. B. genügt nicht die Bezeichnung: ein Perserteppich; es sind vielmehr Art, Größe, möglichst auch Grundfarben hinzuzufügen. Bei Gold- und Silbersachen und Uhren sollen Feingehalt und Firma (Schutzmarke), gegebenenfalls das Stempelzeichen (Ges. v. 16. Juli 1884 und Bek. v. 7. Jan. 1886, RGBl. 1884 S. 120, 1886 S. 1) angegeben werden.

(3)[81] Ist die Lieferung gemäß § 180 steuerfrei, so hat der Lieferer auf der Quittung Name und Wohnung des Erwerbers und bei Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer die Nummer der Weiterveräußerungsbescheinigung, unter Hervorhebung, daß sie sich auf den gelieferten Gegenstand erstreckt, zu vermerken. Er hat eine Abschrift der Quittung mit diesem Vermerk, sowie im Falle der Veräußerung zu einem steuerbegünstigten Zweck (§ 180 Abs. 1 b) die Bestätigung des Finanzamtes (§ 180 Abs. 4) zum Ausweis gegenüber der Steuerstelle während zehn Jahren aufzubewahren (Muster 46). Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die Quittung ausgestellt ist. Die Pflicht, die Abschrift zurückzubehalten, besteht auch dann, wenn die Quittung mit dem Vermerke dem Finanzamt eingereicht und von diesem nach Eintragung in die Umsatzsteuerliste (§ 190) zurückgegeben worden ist.

(4) Abs. 2 findet auf die Fälle der §§ 181, 182 entsprechende Anwendung (Muster 47).

(5) Die Steuerbeträge sind nach § 10 des Ges. auf volle 10 Pf. nach unten abzurunden, kleinere Beträge werden nicht erhoben.

(6) Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine Quittung zu erteilen, für die die vorstehenden Grundsätze gelten.

§ 184.

b) Steuerentrichtung.

(1) Die Entrichtung der Steuer in den Fällen der §§ 179, 181 und 182 geschieht weder auf Grund einer Steuererklärung, noch nach bestimmten Steuer-

[81]) Neugefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922.

abschnitten, noch in Verbindung mit dem sonst im Umsatzsteuergesetze vorgeschriebenen Steuerberechnungs- und Veranlagungsverfahren, vielmehr gleichzeitig mit der Ausstellung der Quittung (oder Teilquittung) über die Zahlung (oder Teilzahlung) des Entgelts.

(2) Sie erfolgt durch den Lieferer oder den sonstigen Leistungsverpflichteten durch:

a) Barzahlung oder

b) Verwendung von Stempelmarken.

(3) Die Landesfinanzämter können anordnen, daß die Entrichtung ausschließlich durch Barzahlung zu erfolgen hat.

(4) Amtlich gestempelte Vordrucke zu Quittungen werden nicht ausgestellt.

(5) Die Barzahlung ist an das für den Lieferer oder sonstgen Leistungsverpflichteten (§ 183 Abs. 1) zuständige Finanzamt unter Einreichung der Quittung zu leisten. Ist die Quittung nicht miteingereicht, so fordert das Finanzamt die Quittung oder, falls behauptet wird, daß sie nicht mehr beigebracht werden kann, eine neue Ausfertigung ein. Ist das Finanzamt, an das die Zahlung geleistet ist, unzuständig, so hat es trotzdem den Betrag anzunehmen, sendet aber die eingegangenen Schriftstücke und Beträge an die zuständige Stelle, die ihrerseits die vorstehenden Aufgaben ausführt.

(6) Die Verwendung der Stempelmarken geschieht gemäß § 191 durch Entwertung durch den Lieferer oder den sonstigen Leistungsverpflichteten. Soweit eine Beurkundung oder Anfertigung eines Entwurfs mit nachfolgender Unterschriftsbeglaubigung über einen nach §§ 179, 181, 182 umsatzsteuerpflichtigen Vorgang von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare vorgenommen wird, haben diese die Steuer durch Markenverwendung zu entrichten. Die Pflicht dieser Behörden und Beamten beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Steuersatz richtig berechnet ist und die Höhe der Entwertung diesem Satze entspricht. Die verstempelte Quittung kann dem Finanzamte zwecks Aufnahme in die Umsatzsteuerliste UP (§ 190) übersandt werden.

(7) Das Finanzamt trägt die Barzahlung oder im Falle der Übersendung der verstempelten Quittung die erfolgte Entwertung unter Angabe, von wem diese vorgenommen ist, in die Liste UP ein, vereinnahmt den Barbetrag im Einnahmebuch (§ 160) unter Hinweis auf die Liste, vermerkt unter Angabe der Listennummer und Beifügung des Amtsstempels den Eingang der Steuer auf der Quittung und sendet die Quittung dem Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zurück; die Rücksendung ist möglichst zu beschleunigen (Muster 45 bis 47).

§ 185.

Pflichten des Leistungsberechtigten.

(1) Der Abnehmer oder sonstige Leistungsberechtigte hat sich beim Empfange der Quittung (§ 183) darüber zu vergewissern, ob die Steuer auf eine der im § 184 bezeichneten Arten entrichtet ist. Ist das nicht oder nicht vollständig der Fall, so hat er binnen zweier Wochen nach dem Empfang, jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung, die Steuer im Wege des § 184 ganz oder in der Resthöhe selbst zu entrichten.

(2) Erhält der Abnehmer oder sonstige Leistungsberechtigte keine Quittung, so hat er dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach der durch ihn bewirkten Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die in § 183 Abs. 1 aufgeführten Angaben enthalten (Muster 48 und 49). Gleichzeitig hat der Leistungsberechtigte die Steuer gemäß § 184 zu entrichten. § 183 Abs. 1 Satz 4 und § 184 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

Folgen bei Nichtabgabe der Quittung oder Nichtentrichtung der Steuer.

§ 186.

a) In strafrechtlicher Beziehung.

(1) Wer gegen die Vorschriften der §§ 179—185 verstößt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß § 359 AO., nicht etwa nur der Zuwiderhandlung gegen § 377 AO. schuldig und unterliegt daher einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder einer gegebenenfalls auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachenden Gefängnisstrafe, sowie dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

b) In steuerlicher Beziehung.

(2) Weist der Steuerpflichtige durch Vorlegung der mit dem Vermerke nach § 184 Abs. 6 versehenen Quittung oder Mitteilung nach, daß er die Steuer entrichtet hat oder gibt er bei Verlust der Urkunde die entsprechende Nummer der Umsatzsteuerliste zutreffend an, so muß das Finanzamt den Nachweis führen, wenn es behauptet, die Steuerleistung beziehe sich auf eine andere Leistung als auf die in der Urkunde (Umsatzsteuerliste) bezeichnete. Hat der Steuerpflichtige die Stempelmarken selbst entwertet oder vermag er weder die Urkunden beizubringen noch die Nummer der Umsatzsteuerliste anzugeben, so muß er die Annahme des Finanzamts entkräften, daß die Leistung noch nicht versteuert ist. Mißlingt ihm dieser Nachweis, so gilt die Steuerzahlung als nicht erfolgt.

c) In zivilprozessualer Beziehung.

(3) Wer aus einem unter §§ 179, 181, 182 fallenden Umsatzgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 179 in Verbindung mit § 180 steuerfrei war. Der Nachweis gilt durch Vorlegung einer der im Abs. 2 bezeichneten Urkunden als erbracht.

3. Pflichten der Behörden zur Sicherung des Steueraufkommens.

Allgemeines.

§ 187.

a) Belehrung des Publikums.

(1) Das Publikum ist in weitestem Umfange über die Steuerpflicht aufzuklären. Die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Entrichtung der Steuer ist in jeder Weise zu erleichtern.

(2) Der Aufklärung des Publikums dienen folgende Maßnahmen:

a) Jeder Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist ein Abdruck der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Luxus- und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen (Muster 50) beizufügen;

b) die Finanzbehörden haben Steuerpflichtige, die sie zu Rücksprachen, Anfragen u. dgl. aufsuchen, auf die genannten Bestimmungen hinzuweisen und ihnen auf Wunsch einen Abdruck derselben auszuhändigen. Auch bei Vorträgen, die Finanzbeamte in dienstlicher Eigenschaft halten, ist nach Möglichkeit auf die Bestimmungen hinzuweisen;

c) die Landesfinanzämter haben zu geeigneten Zeitpunkten, mindestens aber zweimal im Jahre in der Presse kurz in einer für den Laien möglichst verständlichen Form auf die Bestimmungen sowie darauf hinzuweisen, daß sie unentgeltlich bei Finanzämtern zu erhalten sind.

§ 188.

b) Erleichterung bei der Steuerentrichtung.

Die Steuerentrichtung wird außer durch die Bestimmung des § 184 Abs. 5 dadurch erleichtert, daß Stempelmarken vorrätig zu halten sind: bei den Postanstalten, nach näherer Bestimmung des Reichspostministers, und nach der Bestimmung der Landesfinanzämter bei denjenigen nach den örtlichen Verhältnissen noch in Betracht kommenden Finanzämtern, die bereits vor dem 1. Jan. 1920 Stempelmarken vorrätig hatten. Die Landesfinanzämter haben über die vorrätig zu haltenden Wertklassen zu entscheiden und die Führung eines Stempelzeichenbuchs über die Einnahme und Ausgabe der Stempelmarken anzuordnen.

§ 189.

Ermittlungspflicht.

(1) Das Finanzamt hat sich eine möglichst umfassende Kenntnis von dem Vorhaben und der Ausführung der nach §§ 179, 181, 182 steuerpflichtigen Vorgänge zu verschaffen. Diesem Zwecke dienen die eigenen Ermittlungen des Finanzamts und die Mitteilungen von Außenstehenden.

(2) Unter den eigenen Ermittlungen kommt insbesondere die tägliche Durchsicht der Presse des Bezirkes (Lesedienst) auf Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Miet- und Vermietangebote in Betracht. Falls der Lesedienst unverhältnismäßig viel Kräfte gebrauchen würde, wie das in Großstädten der Fall sein wird, genügen möglichst umfangreiche und das Wesentliche treffende Stichproben, deren Ergiebigkeit sich mit wachsender Vertrautheit mit dem Anzeigenmarkt steigern wird; mit der etwa erforderlich werdenden Auswahl der Zeitungen ist von Zeit zu Zeit zu wechseln.

(3) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthalt der Anzeigenden im Bezirke des Finanzamts, so hat es demjenigen, der den Kauf oder Abschluß des Mietvertrags vorhat, eine Anfrage, wann, wie und mit wem der Vertrag geschlossen ist, ob, wann, wie und in welcher Höhe die Steuer entrichtet ist oder ob und warum die Leistung steuerfrei war, sowie eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer unter Übersendung der Bestimmungen (§ 187 Abs. 2 a) zugehen zu lassen (Muster 51, 52). Das Finanzamt hat, falls keine Antwort eingeht, die Nachforschungen, ob der Vertrag zustande gekommen ist, nach einem bestimmten Zeitpunkt durch schriftliche Anfrage (Muster 53, 54) oder durch Entsendung eines geeigneten Vertreters zu wiederholen. Die endgültige Überzeugung, ob der fragliche Gegenstand noch bei dem Anzeigenden ist oder ob die Räume vermietet sind, wird es sich nur durch persönlichen Augenschein verschaffen können, von dessen gewandter Durchführung, gegebenenfalls durch dritte nichtbeamtete Personen, denen eine besondere Ermittlungsprämie zugebilligt werden kann (Abs. 8), der Erfolg abhängt. Die Muster 53 und 54 können je nach den örtlichen Verhältnissen von den Finanzämtern geändert werden. Erweist sich auf Grund häufiger Anzeigen einer und derselben Person, daß bei ihr eine gewisse Nachhaltigkeit und daher eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, so hat das Amt den Steuerpflichtigen in die Liste der Gewerbetreibenden aufzunehmen. Zur Ermittlung, ob Nachhaltigkeit vorliegt, kann eine Kartothek, die die Namen der Anzeigenden enthält, dienlich sein.

(4) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigenden oder des im Verlaufe der Nachforschungen ermittelten Steuerpflichtigen nicht im Bezirke des Finanzamts, so übersendet es den Zeitungsausschnitt an das zuständige Finanzamt (Muster 55).

(5) Von Mitteilungen Außenstehender kommen außer sonstigen Anzeigen in Betracht:

1. die Mitteilungen von Verlegern der Druckschriften oder der Drucker gemäß § 40 Abs. 4 des Ges. Diese haben möglichst spätestens an dem auf die Ausgabe der Druckschrift folgenden Werktag dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Druckschrift erscheint, die Verkaufsangebote, die eine Namens- und Wohnungsangabe nicht enthalten, mitzuteilen (Muster 56). Die Mitteilung enthält Namen (Vornamen, Firma), Wohnung (Straße, Hausnummer, Sitz) des Auftraggebers und die Unterschrift des Verlegers (Druckers). Die Unterschrift eines leitenden Angestellten genügt. Die Mitteilung kann ferner den Hinweis auf die Unterlagen nach Abs. 4 enthalten. Eine entsprechende Mitteilungspflicht hinsichtlich der Kaufangebote besteht nicht. Diesen im Einzelfalle nachzugehen, ist Sache des Finanzamts.

   Wer der Mitteilungspflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft. Eine derartige Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn sich die seitens eines Mitteilungsverpflichteten angegebenen Namen und Wohnungen so häufig als falsch erweisen, daß dies nur mit einer nicht ausreichenden Prüfung der Angaben des Auftraggebers durch den Mitteilungsverpflichteten erklärt werden kann. Außerdem kann eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beihilfe in Betracht kommen. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn in dem überreichten Auftraggeberverzeichnis angegeben ist, auf Grund welcher schriftlichen Unterlagen sich der Mitteilungsverpflichtete die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers verschafft hat (Militärpaß, Mietspapiere, Abonnementsquittung usw.). Ist der Auftrag schriftlich eingegangen, so liegt hierin eine genügende Unterlage im Sinne dieser Bestimmung, sofern der Auftrag Name und Wohnung des Auftraggebers enthält und die Angebote an dieselbe Adresse übersandt werden sollen;
2. die Mitteilungen anderer Finanzämter gemäß § 40 Abs. 5 des Ges. (Muster 55);
3. die Mitteilungen der Justizbehörden;
4. die Mitteilungen anderer Behörden auf Grund des § 192 AO.; die Polizeibehörden sollen die ihnen zur Kenntnis gelangenden Aftermietsverhältnisse unter Angabe der Namen und Wohnung des Aftermieters und -vermieters sowie des Beginns der Aftermiete dem zuständigen Finanzamt mitteilen (Muster 57). Die gleiche Mitteilungspflicht besteht bezüglich der zur Kenntnis der Zulassungsbehörde gelangenden Verkäufe von Kraftwagen (Muster 58);
5. die Mitteilungen der Hauseigentümer. Diese sind verpflichtet, Vermietungen ihrer Mieter im Sinne des § 182 unter Angabe der ihnen bekannten Einzelheiten, jedoch ohne von sich aus in die privaten Verhältnisse der Mieter einzudringen, unverzüglich dem Finanzamte mitzuteilen (Muster 59).

(6) Das Finanzamt hat die ihm zugehenden Mitteilungen nach den Bestimmungen der Abs. 2—4 zu bearbeiten.

(7) Die Finanzämter haben die vorstehenden Aufgaben unverzüglich, spätestens innerhalb 48 Stunden, zu erledigen. Sobald der Umfang dieses Arbeitsgebiets es erforderlich macht, ist damit eine besondere Abteilung zu betrauen. Deren Organisation ist durch Auswahl der Beamten, Einrichtung von Nachmittags- und Sonntagsdienst, Ausstattung mit Sonder-Fernsprecher und Sonder-Schreibmaschinen auf unbedingte Schnelligkeit abzustellen. Es wird zweckmäßig sein, diese Abteilung mit der nach § 23 Abs. 3 dem „Schnelldienst" dienenden Abteilung zu verbinden. Die Beamten sind besonders auf die Schweigepflicht gemäß § 376 Abs. 1 AO., auch über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Notverkäufe, hinzuweisen. Das Publikum ist in geeigneter Weise von dem Bestehen dieser Schweigepflicht zu verständigen.

(8) Zur Bestreitung der Ausgaben für die Beschaffung von Druckschriften und zur Lösung der Aufgaben des Abs. 3 sowie anderer im Rahmen dieser Bestimmungen liegender, auf dem gewöhnlichen Dienstweg nicht oder nicht ebenso erfolgreich zu bewältigender Aufgaben dient ein besonderer Fonds, dessen Höhe alljährlich vom Landesfinanzamte nach Maßgabe des Aufkommens aus der Privatumsatzsteuer bei dem Finanzamt bestimmt wird. Die als Maßstab hierfür dienenden Grundsätze werden den Landesfinanzämtern mitgeteilt werden. Den Finanzämtern steht es frei, neben dem Sonderfonds in einzelnen Fällen je nach der Höhe des zu erwartenden Ergebnisses beim Landesfinanzamte Sonderbeträge anzufordern.

(9) Das Finanzamt hat ferner den Eingang der Zahlungen zu überwachen, insbesondere auch zu prüfen, ob die erforderlichen Marken vorschriftsmäßig verwendet sind. Ist die Steuer zu niedrig berechnet, so sind die fehlenden Marken nachzufordern und zu den Akten zu entwerten. Über die formal unvorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken verhält sich § 192.

§ 190.

Besondere Umsatzsteuerliste.

Das Finanzamt hat die nach §§ 179, 181, 182 steuerpflichtigen Vorgänge, von denen es durch die Beteiligten oder gemäß § 189 Kenntnis erhält, in je einer besonderen Liste U^P (vgl. Muster 60 bis 62) einzutragen. Muster 60 enthält die laufende Nummer der Eintragung, die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, den Namen, die Wohnung (Sitz, Firma) desjenigen, der den Gegenstand ge- oder verkauft hat oder kaufen oder verkaufen will, den Tag des Kaufes, die Art, auf welche die Mitteilung dem Finanzamte zugegangen ist, die Prüfung der Frage, ob die Lieferung gemäß § 180 steuerfrei ist, den Vermerk über erfolgte Zahlung und deren Art durch den Veräußerer oder Empfänger oder über die Nichtzahlung, Datum der Prüfungen, ob ein Verkauf stattgefunden hat, Vermerk über Einleitung eines Strafverfahrens und darüber, ob die Mitteilung an die mit der Bearbeitung der Einkommensteuer beauftragte Abteilung des Finanzamts erfolgt ist. Die Muster 61, 62 enthalten die entsprechenden Angaben für die Fälle der §§ 181 und 182.

4. Formelle Bestimmungen über Stempelzeichen.

§ 191.

Verwendung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite der vom Leistungsverpflichteten zu erteilenden Quittung oder der gemäß § 185 vom Leistungsberechtigten zu machenden Mitteilung an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerten.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist derart vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung niedergeschrieben oder aufgedruckt werden, Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, die Monatsangabe in lateinischen Ziffern oder Buchstaben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerk nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden.

(3) Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

(4) Erfolgt die Entwertung gemäß § 184 Abs. 6 durch eine Behörde oder einen Beamten, die einen Amtsstempel führen, so ist jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenden Abdruck des Amtsstempels zu versehen, der auf das Schriftstück überzugreifen hat.

§ 192.

Unvorschriftsmäßige Verwendung von Stempelzeichen.

Stempelzeichen, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, gelten als nicht verwendet. Diese Bestimmung soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern lediglich den Tatbestand einer Steuerzuwiderhandlung im Sinne des § 377 AO. feststellen. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelzeichen durch die Umsatzsteuerstelle oder die Behörde oder den Beamten i. S. des § 184 Abs. 5. Die Beibringung neuer Stempelzeichen ist nur zu fordern, wenn eine Verwendung unterblieben oder die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelzeichen, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht wurden. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

§ 193.

Wert und Äußeres der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pf., 1, 2, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 M. ausgegeben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über Form, Aussehen und Farbenton der Marken[82]).

(3) Der Vertrieb erfolgt durch die Postanstalten und durch die von den Landesfinanzämtern hierzu ermächtigten Finanzämter.

(4) In der Übergangszeit können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vorhandene Bestände an Warenumsatzstempel- und Quittungsstempelmarken aufgebraucht und Grundstücksstempel- sowie Gesellschaftsstempelmarken als Ersatz verwendet werden.

---

[82]) Zu vgl. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 5. August 1920, betr. Form, Aussehen und Farbenton der Umsatzsteuermarken (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 1370) — K. S. 1024 —.

§ 194.

Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelzeichen werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten Preise abgegeben. Die Abgabe erfolgt nur an den Reichspostminister und an die Landesfinanzämter sowie an diejenigen Behörden, die der Reichsdruckerei von diesen Dienststellen als zum unmittelbaren Bezug berechtigt bezeichnet werden. Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelzeichen.

(2) Die Rechnungen über die Herstellungskosten der Stempelmarken sind mit den quittierten Lieferscheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei dem Reichsminister der Finanzen zur Begleichung (Anweisung) einzureichen.

§ 195.

Umtausch von Stempelzeichen und Ersatz verdorbener Stempelzeichen.

(1) Wenn Stempelzeichen irrig verwendet worden sind oder die ihrer Verwendung zugrunde liegende Leistung rückgängig gemacht wird, kann auf Antrag Erstattung durch das Finanzamt eintreten. Die Erstattung erfolgt im Wege des Umtausches der Stempelzeichen, gegebenenfalls bei einer Postanstalt, oder im Wege der baren Herauszahlung. Im letzteren Falle verbleiben die irrig verwendeten Marken bei den Akten.

(2) Stempelzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den Verkaufsstellen gegen Stempelzeichen zu anderen Wertbeträgen umgetauscht werden.

(3) Verdorbene Stempelzeichen oder solche, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Steuerinteresse gefährdet ist und wenn der Schaden mindestens fünf M. beträgt. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zum Ersatze vorgelegten Stempelzeichen zusammen fünf M. beträgt. Es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt ist oder nicht.

(4) Der Ersatz gemäß Abs. 3 ist bei dem Finanzamt schriftlich oder mündlich zu beantragen unter Vorlegung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(5) Die zum Umtausch zurückgegebenen Stempelmarken (Abs. 1 und 2) sind, bevor sie vereinnahmt werden oder der Umtausch für zulässig erklärt wird, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen. Das gleiche gilt für verdorbene Stempelzeichen (Abs. 3), die sodann in Gegenwart von zwei Beamten unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten sind.

(6) Finanzämter, die zugleich Markenvertriebsstellen sind, haben über den Bezug und die Ausgabe der Stempelzeichen nach näherer Anweisung des Landesfinanzamts ein Stempelzeichenbuch zu führen, dem auch etwaige Vernichtungsverhandlungen (Abs. 5) als Beleg beizufügen sind.

II. Steuervergütung und Steuerbefreiung bei der Lieferung von Luxusgegenständen.

(§§ 19, 20, 22, 24 des Ges.)

1. Vergütung bei der Hersteller-Luxussteuer.

§ 196.

1. Vergütung bei Weiterbearbeitung oder Verarbeitung. (§ 19 des Ges.)

(1) Eine Vergütung eines Teiles des Entgelts in Höhe des Unterschieds zwischen der Luxussteuer beim Hersteller und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 19 des Ges. auf Antrag bei der Aufeinanderfolge von zwei oder mehr luxussteuerpflichtigen Herstellern statt, wenn der jeweils letzte Bearbeiter oder Verarbeiter nachweist,

a) daß und von wem er von ihm weiterbearbeitete oder verarbeitete Luxusgegenstände gekauft hat,
b) daß diese Gegenstände nach § 15 des Ges. luxussteuerpflichtig waren,
c) daß er die bezogenen Gegenstände bei der Herstellung derjenigen nach § 15 des Ges. luxussteuerpflichtigen Gegenstände verwendet hat, die er seinerseits veräußert hat, und daß er die dafür vereinnahmten Entgelte in dem betreffenden Steuerabschnitt in seiner Steuererklärung zur Steuerentrichtung angemeldet hat.

(2) Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Luxussteuer für die verwendeten Luxusgegenstände von demjenigen, der sie hergestellt hat, tatsächlich bereits entrichtet ist. Ergeben jedoch Nachforschungen des Finanzamts (vgl. § 205 Abs. 3), daß die Steuerpflicht vom Hersteller der bezogenen Gegenstände verletzt worden ist, so ist der Vergütungsantrag abzulehnen.

(3) Der Nachweis (Abs. 1) zu a und b ist durch Vorlegung der Rechnungen, zu b auch durch Auskünfte des Lieferers über die Beschaffenheit der Gegenstände oder ihre Einfuhr aus dem Ausland, ferner zu b und c durch Vorlegung von Büchern, z. B. Kalkulationsbüchern und sonstigen Geschäftsbüchern, durch Vernehmung von Angestellten, Beibringung von Proben zu erbringen.

(4) Der Vergütungsanspruch in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe, also nicht auch in Höhe der allgemeinen Umsatzsteuer, steht auch demjenigen Hersteller zu, der die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt (zu vgl. Abs. 8).

(5) Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandene Gegenstand nicht wiederum luxussteuerpflichtig ist, oder wenn es sich um einen Luxusgegenstand der im § 15 des Ges. genannten Art handelt, der aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschafft oder in das Inland verbracht worden ist (vgl. auch § 47 des Gesetzes).

(6) Wer einen Vergütungsanspruch geltend machen will, hat die von ihm erworbenen Luxusgegenstände und deren Verwendung im einzelnen, getrennt nach Weiterveräußerung ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung, luxussteuerfreier und luxussteuerpflichtiger Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hervorhebung der in das Ausland ausgeführten Gegenstände zu buchen und diejenigen Gegenstände, zu deren Herstellung die vorbezeichneten Gegenstände verwendet worden sind, besonders zu bezeichnen. Als Anleitung dient das Muster 63, das nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles geändert werden kann. Es empfiehlt sich, diese Aufzeichnungen dem Antrag gemäß § 19 Satz 3 des Gesetzes beizufügen.

(7) Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag zur Durchführung des Nachweises gemäß Abs. 3 die Frist des § 35 des Gesetzes angemessen, ohne Zustimmung des Landesfinanzamtes jedoch nicht um mehr als zwei Monate zu verlängern. Die Festsetzung der Steuerschuld wird unabhängig von der Festsetzung der Vergütung durchgeführt.

(8) Die Vergütung gemäß § 19a des Gesetzes ist in § 17 geregelt.

§ 197.

2. Vergütung in den Fällen des § 20 des Gesetzes.

(1) Eine Vergütung von 10 v. H. an den Erwerber findet auf Antrag gemäß § 20 des Gesetzes statt:

a)[82]) bei allen der Luxussteuer nach § 15 des Ges. unterliegenden Gegenständen, wenn deren Erwerb im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist insbes. gegeben, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Dies trifft z. B. zu bei Waffen, die erworben sind von der Militär- oder Polizeiverwaltung, den Verwaltungen der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), den im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst befindlichen Personen — letzteren, wenn ihre Betrauung mit dem Forst- und Jagdschutz nach Maßgabe der Landesgesetze anerkannt ist — sowie sonstigen Personen oder Personenvereinigungen (z. B. Wach- und Schließgesellschaften), wenn diese nachweisen, daß die Führung von Waffen im öffentlichen Interesse liegt; ferner bei Kunstgegenständen, die für öffentliche Sammlungen, bei Ehrenzeichen, die von den Verleihungsberechtigten zum Zwecke der Verleihung erworben werden; bei Turn- und Sportgeräten, die von Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder solchen Vereinen erworben werden, deren Zweck die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder ist, soweit es sich nicht um Geräte für den Golf-, Hockey-, Polo-, Reit-, Fahr-, Segel-, Fecht-, Tennis-, Bobsleigh- oder Skeletonsport handelt. Als im öffentlichen Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 des Ges. der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien); diese Bestimmung ist auch auf Anschaffungen solcher Religionsgemeinschaften anzuwenden, die nicht zu den in dem betreffenden Lande anerkannten Religionsgesellschaften gehören. Ferner ist ein öffentliches Interesse als gegeben anzusehen, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will (z. B. optische Gläser für astronomische oder medizinische Zwecke), oder wenn es sich um den Erwerb eines Personenkraftfahrzeuges durch einen Arzt (Tierarzt) handelt und dieser nachweist, daß ihm sonstige, dem Bedürfnis seiner Praxis entsprechende Verkehrsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Mithin ist der Vergütungsanspruch da nicht gegeben, wo öffentliche Beförderungsmittel (z. B. Straßenbahnen, Omnibusse) den Besuch der Patienten ermöglichen und wo, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht angenommen werden kann, daß der Arzt den Personenwagen lediglich zum Besuche des Teils seiner Patienten erworben hat, die er mit öffentlichen Beförderungsmitteln nicht erreichen kann.

b) bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder

[83]) Neu gefaßt durch die AbändVer. v. 6. Mai 1922; vgl. S. 37.

seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung entgeltlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb, z. B. des Klaviers oder der Geige, lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesangs- oder auch beim Tanzunterrichte geschieht;

c) bei Orchestrions oder bei selbsttätigen Klavierspielapparaten und deren Bestandteilen und Zubehör, wenn der Erwerber nachweist, daß er diese Gegenstände in seinem Gewerbe, insbes. im Gastwirts- und Schaustellergewerbe, verwendet;

d[83]) bei Personenfahrzeugen (und deren Bestandteilen und Zubehör), wenn der Erwerber nachweist, daß er das Fuhrhaltergewerbe betreibt und das erworbene Personenfahrzeug ausschließlich in diesem Gewerbe verwenden will.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er

a) den Gegenstand zu einem bestimmten Preise und von einer bestimmten Person erworben hat und

b) ihn zu einem der in Abs. 1 unter a bis d angegebenen Zwecke verwendet.

Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Für den Nachweis zu b wird sich gegebenenfalls die Beibringung einer Bescheinigung der Berufsvertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

(3) § 196 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Vergütung und Befreiung bei der Kleinhandelluxussteuer.

§ 198.

a) Vergütung in den Fällen des § 24 Abs. 1 des Ges.

(1) Eine Vergütung des Unterschieds zwischen der Luxussteuer im Kleinhandel und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 24 des Gesetzes statt:

a) bei allen der Luxussteuer nach § 21 des Ges. unterliegenden Gegenständen, wenn der Erwerb der Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt. § 197 Abs. 1 a findet entsprechende Anwendung. Ein öffentliches Interesse liegt hier besonders vor, wenn die im § 21 Abs. 1 Nr. 1—3 des Ges. aufgeführten Gegenstände für öffentliche Sammlungen, wenn Pferde (Nr. 5 a. a. O.) von öffentlichen Gestüten oder eingetragenen Zuchtverbänden im Interesse der heimatlichen Pferdezucht, lebendes Wild (Nr. 6 daselbst) von öffentlichen zoologischen Gärten erworben werden. Als eingetragene Zuchtverbände gelten solche, die von der Landeszentralbehörde als Vollblut- oder Halbblutzuchtverbände[84]) anerkannt sind oder werden (zu vgl. § 79 III 5 Abs. 3).

b) bei Edelmetallen, Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und gefaßten Steinen, wenn der Erwerber nachweist, daß er sie zu technischen oder zu Heilzwecken verwendet (vgl. aber die Befreiungen im § 34 bei A I (1) Nr. 1 unter d, Nr. 3 unter f, II Nr. 1 unter a, Nr. 2 Abs. 2 unter a);

---

[83]) s. S. 185.

[84]) Neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

c) bei Reit- oder Kutschpferden, wenn der Erwerber nachweist, daß sie ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs oder der Zucht dienen. Diese Voraussetzung ist besonders gegeben bei Landwirten, wenn die Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebs infolge der Größe des Gutes, der Lage der Wirtschaftsbetriebe zueinander, der Entfernungen von der Bahnstation oder von der Einkaufs- und Absatzstelle (Märkte, Stadt) die Anschaffung eines oder mehrerer Pferde oder eines oder mehrerer Gespanne, je nach der tatsächlichen Lage des einzelnen Falles, z. B. auch der körperlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbers und der Größe seiner Familie, erforderlich macht. Diejenigen Pferde, die darüber hinaus angeschafft werden, z. B. für den gesellschaftlichen Verkehr oder zum Besuche der Stadt zu anderen als geschäftlichen Zwecken, etwa zu Privateinkäufen der Angehörigen, fallen nicht hierunter.

Bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe ist der Vergütungsanspruch gegeben, insoweit das Pferd zu Geschäfts- oder Berufszwecken, nicht aber, wenn es vorzugsweise zu Vergnügungsritten oder -fahrten des Inhabers und seiner Familienmitglieder, in der Regel auch nicht, wenn es zu der Fahrt von der Wohnung zu den Geschäftsräumen verwendet wird.

Der Vergütungsanspruch ist nicht gegeben, wenn der Beschaffenheit der Pferde nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht (vergl. § 79 III Nr. 5).

(2) § 196 Abs. 3 und § 197 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 199.

b) Befreiung von der Luxussteuer nach § 24 Abs. 2 des Ges.

(1) Auf Antrag des Kauflustigen kann bei der Luxussteuer im Kleinhandel nach § 24 Abs. 2 des Ges. an Stelle der Vergütung die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Ansatz lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. Es ist zu beachten, daß eine solche vorherige Befreiung hinsichtlich der Luxussteuer beim Erwerbe vom Hersteller (§ 15 des Ges.) nicht gegeben ist. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwendung zu den im § 198 angegebenen Zwecken vorliegen.

(2) Gibt das Finanzamt dem Antrag statt, so händigt es dem Antragsteller eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung hat zu enthalten Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch, insbes. Überlassung an einen Dritten, Bestrafung nach § 356 AO. zur Folge hat, weiter Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelaufdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelaufdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Als Anleitung dient Muster 64. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

(3) Die Bescheinigung darf im allgemeinen nur für jeden einzelnen Anschaffungsfall ausgestellt werden, ihre Gültigkeitsdauer ist auf höchstens zwei Wochen zu bemessen. Personen, die Gegenstände bestimmter Art ständig im öffentlichen Interesse zu erwerben pflegen (z. B. öffentliche Behörden, Museen), kann die Bescheinigung auf die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt werden; die Gegenstände sind dabei ihrer Art nach zu bezeichnen.

(4) Der Unternehmer, der für einen an sich luxussteuerpflichtigen Gegenstand nur eine Steuer von 2 v. H. in Ansatz bringt, hat sich die Bescheinigung aushändigen zu lassen und sie bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren. Er hat in dem Steuerbuche die im § 105 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag zum Satze von 2 v. H. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Finanzamts genau zu bezeichnen.

(5) Nicht benutzte Bescheinigungen sind dem Finanzamte, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben. Bei Prüfung des Steuerbuchs durch die Aufsichtsbeamten sind nicht benutzte Bescheinigungen einzuziehen und dem Ausstellungsamte zu übersenden.

§ 200.

c) Vergütung und Befreiung in den besonderen Fällen des § 24 Abs. 3 und 4 des Ges.

(1) Nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 des Ges. tritt unter entsprechender Anwendung der §§ 198, 199 Vergütung des gesamten Steuerbetrags, also auch des der allgemeinen Umsatzsteuer entsprechenden Teiles, oder völlige Steuerbefreiung ein, wenn

a) Gegenstände der im § 15 unter I Nr. 1, 2, 3, 5, unter II Nr. 1, 6, 8, 10, 22 und im § 21 Nr. 1, 2, 3 des Ges. (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 des Ges.) bezeichneten Art zu den steuerbegünstigten Zwecken im Inland durch Personen, die dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und außerhalb einer Versteigerung entgeltlich geliefert werden; bei Musikinstrumenten und Fahrzeugen zur Personenbeförderung auch unter den Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 b, c und d;

b) eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen der im § 21 des Ges. bezeichneten Art zu den steuerbegünstigten Zwecken in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat, stattfindet.

(2) Die Nachweise (Abs. 1) zu a hat der Abnehmer, die zu b der erste inländische Erwerber des Gegenstandes zu führen.

(3) Die Steuer ist nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes in voller Höhe zu vergüten, wenn die Gegenstände der im § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes bezeichneten Art von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, wieder ins Inland gebracht werden. Der Antrag kann auch von den Erben gestellt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, für den die Steuer entrichtet worden ist. Es empfiehlt sich, dem Antrag den Steuerbescheid und die Bescheinigung des Zollamts, das den Gegenstand in das Ausland abgefertigt hat, beizufügen.

§ 201.

d) Behördliche Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen des § 21 des Gesetzes (§ 22 des Gesetzes.)

(1) Die behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung von in § 21 des Gesetzes genannten Luxusgegenständen hat den im § 199 Abs. 2 vorgeschriebenen Inhalt; die Gegenstände der gewerblichen Weiterveräußerung sind nach der Benennung des § 21 des Gesetzes genau, insbes. auch so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit den im § 15 des Gesetzes genannten Gegenständen ausgeschlossen ist; ferner ist darauf hinzuweisen, daß mißbräuchliche Benutzung die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel i. S. des § 21 des Gesetzes vorliegt oder nicht, mit 15 v. H. steuerpflichtig macht.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf das laufende Kalenderjahr zu beschränken. Alle ausgestellten Bescheinigungen verlieren mit dem 31. Dezember jeden Jahres ihre Gültigkeit; dies gilt auch von den bereits vor Erlaß dieser Bestimmungen mit längerer Gültigkeitsdauer ausgestellten Bescheinigungen. Mitte November jeden Jahres haben die Finanzämter auf die Tatsache des Ablaufs der Gültigkeit der Bescheinigungen mit Jahresende in den Zeitungen hinzuweisen und die Bereitwilligkeit zu erklären, neue Bescheinigungen für das nächste Jahr auszustellen. Sind Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung für das nächste Jahr bis zum 1. Dez. bei dem Finanzamt eingegangen, so ist die Bescheinigung mit Gültigkeit vom 1. Januar des nächsten Jahres ab vor diesem Tage dem Antragsteller zuzustellen[85]). Die Ausstellung der Bescheinigung hat stempel- und gebührenfrei zu erfolgen (vgl. Muster 65).

(3) Den bisherigen Inhabern von Bescheinigungen ist tunlichst bei deren Erneuerung eine Bescheinigung mit derselben Nummer zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei Erlöschen der Firma unverzüglich zurückzugeben; verlegt der Inhaber einer Bescheinigung sein Unternehmen in den Bezirk eines anderen Finanzamts, so bleibt die Bescheinigung in Kraft. Der Inhaber hat die Verlegung innerhalb zweier Wochen unter Angabe der Nummer der Bescheinigung sowohl dem alten wie dem neuen Finanzamte mitzuteilen. Das bisher zuständige Finanzamt hat dem nunmehr zuständig gewordenen unverzüglich von der ihm durch diese Mitteilung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Verlegung unter Angabe der Nummer der Bescheinigung Kenntnis zu geben. § 199 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Abs. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung eine Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, nach der er berechtigt ist, für den Weiterveräußerer die in der Erklärung nach Maßgabe des Abs. 1 bezeichneten Gegenstände zu erwerben. In der Erklärung ist der Auftraggeber wie der Beauftragte nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls unter Bezeichnung der Firma aufzuführen. Die Erklärung ist von dem Finanzamte zu beglaubigen und in dem Beglaubigungsvermerk ist auf die nach Abs. 1 auszustellende Bescheinigung unter Angabe von Ausstellungstag und Nummer Bezug zu nehmen (vgl. Muster 66).

(5) Der Erwerber hat die Bescheinigung dem Lieferer der im § 21 des Gesetzes aufgeführten Gegenstände vor jeder Lieferung der erworbenen Gegenstände vorzulegen; dessen bedarf es nicht, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Nummer, Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung genau bekannt sind. Jedoch hat sich der Lieferer beim ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre von der Erneuerung der Bescheinigung zu überzeugen.

(6) Der Lieferer hat in dem Steuerbuche die im § 105 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen; insbesondere hat er in der Bemerkungsspalte den Erwerber, die Nummer und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ortes und des Datums der Ausstellung einzutragen. Im Falle des Abs. 4 hat er unter Berücksichtigung der Erklärung des Auftraggebers sowohl diesen als auch den Beauftragten zu vermerken. Im übrigen hat der Lieferer diese Lieferungen mit 2 v. H. zu versteuern.

(7)[85]) Auf Antrag ist die Bescheinigung in mehreren, als solche kenntlich zu machenden Ausfertigungen zu erteilen, die in sich fortlaufend mit Buchstaben

[85]) Neugefaßt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922.

zu versehen sind (also z. B. Nr. 361 a, b, c). Vor der Erteilung weiterer Ausfertigungen ist zu prüfen, ob nicht die Gefahr eines Mißbrauchs besteht.

(8) Soweit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes die Lieferung von Gegenständen der in § 15 des Gesetzes bezeichneten Art durch Personen, die dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, luxussteuerpflichtig ist, darf eine Weiterveräußerungsbescheinigung nicht ausgestellt werden. Die liefernde Privatperson ist auch bei Lieferung an Weiterveräußerer luxussteuerpflichtig. Das gilt auch von Versteigerungen dieser Gegenstände im Auftrage von Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

§ 202.

3. Ermäßigung des Zuschlagpreises bei Versteigerungen.

(1) Eine Ermäßigung des Zuschlagpreises bei der Lieferung auf Grund einer Versteigerung findet im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes statt, sofern derjenige, der in der Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, die Ermäßigung beantragt und dem Versteigerer in der im § 201 vorgeschriebenen Form nachweist, daß er zur gewerblichen Wiederveräußerung erworben hat. Der Zuschlagspreis ist um den Unterschied der Steuersätze des § 13 und des § 21 des Gesetzes zu ermäßigen.

(2) Im Falle des § 17 Nr. 2 des Gesetzes und in dem in § 201 Abs. 8 Satz 3 erwähnten Falle kommt eine Ermäßigung des Zuschlagpreises niemals in Betracht.

§ 203.

4. Höhe der Vergütungen oder Ermäßigungen.

(1) Die Vergütung des gesamten Steuerbetrags (§ 24 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) besteht in der Rückgabe desjenigen Teiles des entrichteten Entgelts, der dem Steuersatze bei der Lieferung an den Vergütungsberechtigten entspricht (2 oder 15 v. H.). Der zu vergütende Teil des Entgelts in den Fällen des § 19 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes wird berechnet, indem das Gesamtentgelt mit $^{85}/_{100}$ multipliziert und hiervon 15,606 v. H., d. i. der Unterschied zwischen den Abwälzungszuschlägen von 17,647 v. H. und 2,041 v. H., ermittelt wird.

(2) Die Ermäßigung im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes (§ 202) beträgt 13 v. H. des Zuschlagpreises.

(3) Die Abrundungsvorschrift des § 10 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

5. Verfahren.

§ 204.

1. Zuständigkeit der Finanzämter.

Zuständig für die Vergütung oder die Feststellung des zurückzuzahlenden Betrags, für die Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 199 und 201 und einer Beglaubigung nach § 201 Abs. 4 sind die Finanzämter, und zwar im Falle des § 196 das Finanzamt des Wohnsitzes (Sitzes) oder gewöhn-

lichen Aufenthalts des Bearbeiters und Verarbeiters, in den Fällen der §§ 197, 198, 199, 200 Abs. 1 das Finanzamt des Wohnsitzes (Sitzes) oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erwerbers und im Falle des § 200 Abs. 3 dasjenige Finanzamt, an das die zu vergütende Steuer früher entrichtet worden ist. Ist der Steuerpflichtige ein Ausländer, so ist dasjenige Finanzamt zur Ausstellung der Bescheinigungen nach §§ 199, 201 zuständig, an das er sich wendet, sofern es nach dem Aufenthalt und den Geschäftsbeziehungen des Antragstellers für ihn in Frage kommt.

§ 205.

2. Besondere Aufgaben der Finanzämter.

(1) Vor Ausstellung der Bescheinigungen nach §§ 199, 201 hat das Finanzamt in der Regel, besonders wenn es sich um Geschäfte handelt, die zwar luxussteuerpflichtige Gegenstände führen, deren Betrieb aber in der Hauptsache auf andere Waren gerichtet ist, die amtlichen Berufsvertretungen und Fachverbände des Erwerbers oder sonstige sachverständige Stellen, erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde, zu befragen.

(2) Für die Bescheinigungen an Ausländer hat das Finanzamt ein Zeugnis des Fachverbandes inländischer Berufsgenossen, ergänzungsweise einer deutschen Handelskammer, zugrunde zu legen. Weiter wird je nach Lage des Falles eine unmittelbare Anfrage bei dem für den Wohnsitz des Ausländers zuständigen deutschen Konsul im Ausland in Betracht kommen; eine derartige Befragung wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn den Umständen nach (nach Umfang und Art der Industrie im Amtsbezirke des deutschen Konsuls, Größe des antragstellenden Betriebs) bei dem deutschen Konsul eine persönliche Vertrautheit mit dem geschäftlichen Charakter des Ausländers vorausgesetzt oder von ihm leicht erworben werden kann.

(3) Das Finanzamt hat in möglichst vielen Fällen nachzuprüfen, ob der Gegenstand tatsächlich der Luxussteuer unterlegen hat und ob den Verpflichtungen des § 31 des Gesetzes nachgekommen ist. Dabei ist im Falle des § 196 bis auf den luxussteuerpflichtigen Hersteller zurückzugehen. Ist das Finanzamt nicht selbst für das Unternehmen des Steuerpflichtigen zuständig, so hat es in geeigneten Fällen den Beistand des zuständigen Finanzamts in Anspruch zu nehmen.

(4) Das Finanzamt hat über die Vergütungsanträge ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu führen und nach diesem bei jedem neuen Antrag festzustellen, inwieweit nach Maßgabe der früheren Anträge ein hinreichender Anlaß zu einer neuen Vergütung vorliegt oder die Befürchtung besteht, daß der Antragsteller für dritte Personen erwirbt. Die Kontrollverzeichnisse sind von Zeit zu Zeit daraufhin durchzuprüfen, ob nicht im Geschäftsgebiete der Unternehmungen wesentliche Änderungen der Voraussetzungen stattgefunden haben, unter denen die Befreiung erfolgt ist. Auf Vergütungsanträge öffentlicher Behörden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(5) Das Finanzamt hat ferner ein Verzeichnis zu führen, in das es die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den vorgeschriebenen Angaben einträgt. Als solches kann auch die Steuerrolle L verwendet werden. Als Nummer des Verzeichnisses gilt in diesem Falle die Nummer der Rolle. Die Ausstellung der Bescheinigung ist in der Rolle unter Angabe des Datums zu vermerken. Weitere Ausfertigungen der Bescheinigungen für denselben Gewerbetreibenden und dasselbe Jahr sind durch Beifügung des Buchstabens und der Nummer des Verzeichnisses kenntlich zu machen.

(6) Die Finanzämter haben Muster bereit zu halten, die als Anleitung dazu dienen, wie der Steuerpflichtige zur Geltendmachung seiner Vergütungsansprüche vorzugehen hat, und die den um Auskunft ersuchenden Personen oder Antragstellern auszuhändigen sind (vgl. Muster 67—71).

(7) Allmonatlich hat das Finanzamt eine Liste derjenigen inländischen und ausländischen Antragsteller, deren Antrag auf Ausstellung einer Weiterveräußerungsbescheinigung es abgelehnt hat, sowie derjenigen, die gegen die Vorschriften über die Bescheinigung verstoßen haben (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes), alphabetisch geordnet an das Landesfinanzamt mit Aktenzeichen und Datum der Ablehnung zu senden (Muster 72). Das Landesfinanzamt verwertet die Mitteilungen in seinem Geschäftsbezirk für die Zwecke der Steueraufsicht.

§ 206.

3. Verfolgung des Vergütungsanspruchs durch den Antragsteller.

(1) Auf die Verfolgung des Vergütungsanspruchs findet § 135 AO. Anwendung. Die Vergütung erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich oder mündlich, im Falle der Ausfuhr (§ 17) und der Weiterbearbeitung usw. der beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Gegenstände spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung (§ 35 des Gesetzes), in den übrigen Fällen bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können. Im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist der Antrag im Versteigerungstermine zu stellen. Ein Zinsanspruch besteht nicht. Wird der Anspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen, der über die gegen den Bescheid einzulegenden Rechtsmittel (§ 223 AO.) belehrt

(2) Die Anträge sind zu prüfen und gegebenenfalls — nach erfolgter Zahlungsanweisung — als Belege zum Anhang des Umsatzsteuereinnahmebuchs (vgl. § 161) zu nehmen. Das gleiche gilt für die über die Höhe des zu vergütenden Betrags aufzustellende Berechnung. Wird der Antrag mündlich angebracht, so ist die Vergütungsberechnung von dem Finanzamte schriftlich aufzunehmen, von dem Antragsteller zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

(3) Die vom Antragsteller beigebrachten Nachweise sind ihm nach Erledigung des Antrags zurückzugeben. Die erfolgte Prüfung ist auf ihnen derart kenntlich zu machen, daß ihre mißbräuchliche erneute Verwendung ausgeschlossen ist.

G. Übergangsbestimmungen.

§ 207.

Erhebungsverfahren für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 bez. 1921.

Die Veranlagung der nach dem Umsatzsteuergesetze v. 26. Juli 1918 bis Ende Dezember 1919 oder dem Gesetz vom 24. Dezember 1919 bis Ende 1921 steuerpflichtig gewordenen Leistungen hat nach Maßgabe der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Insbesondere sind die Einnahmen aus den früheren Gesetzen getrennt von den Einnahmen auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes in besonderen Einnahmebüchern nachzuweisen.

Erhöhte Steuerpflicht nach § 8 des alten Umsatzsteuergesetzes.

§ 208.[86])

(1) Die Besteuerung der gemäß § 47 des Gesetzes während des Jahres 1920 im Kleinhandel zum Satze von 10 v. H. steuerpflichtigen Umsätze ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften zum alten Umsatzsteuergesetz (Ausf.Best. hierzu §§ 37 ff.) durchzuführen. Soweit für die Gegenstände Wiederverkäuferbescheinigungen nicht mehr erteilt werden dürfen (§ 22 des Gesetzes), ist die Abgabe an Wiederverkäufer zum allgemeinen Steuersatze von 1,5 v. H. nur zulässig, wenn der Nachweis für die Lieferung an Wiederverkäufer in anderer Weise erbracht wird.

(2) Von den im § 8 des bisherigen Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Gegenständen fallen unter die beim Hersteller nach § 15 des Ges. mit 15 v. H. steuerpflichtig werdenden:

1. unechte oder lediglich mit Halbedelsteinen besetzte Schmucksachen des bisherigen § 8 Nr. 1;
2. Taschenuhren mit Ausnahme solcher aus unedlen Metallen sowie silberne mit nur einem silbernen Deckel;
3. Kopien und Vervielfältigungen von Werken der Plastik, Malerei und Graphik, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet (§ 8 Nr. 3);
4. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 8 Nr. 5);
5. Flügel, Klaviere usw. (§ 8 Nr. 6);
6. Billarde und deren Zubehör (§ 8 Nr. 7);
7. Handwaffen usw. (§ 8 Nr. 8);
8. Land- und Wasserfahrzeuge (§ 8 Nr. 9);
9. Teppiche, abgepaßt oder vom Stücke, sofern die Decke aus Brokat, Sammet, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht; der sogenannte Axminster- und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig;
10. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk usw., wie bisher im § 8 Nr. 11, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen- und Hundefelle neben den bisher bereits befreiten Schaffellen.

(3) Im Kleinhandel bleiben nach § 21 des Ges. mit nunmehr 15 v. H. steuerpflichtig:

1. die echten Juwelierarbeiten und Schmucksachen der bisher im § 8 Nr. 1 bezeichneten Art, also ausschließlich der unechten (platinierten, vergoldeten, versilberten) und der lediglich mit Halbedelsteinen besetzten, die nunmehr der erhöhten Steuer beim Hersteller unterliegen (s. Abs. 2 Nr. 1);
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik der bisher im § 8 Nr. 3 bezeichneten Art. Die Steuerbegünstigung des Abs. 2 der alten Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Werke lebender Künstler ist in Wegfall gekommen;
3. Antiquitäten und sonstige bisher im § 8 Nr. 4 bezeichnete Gegenstände.

(4) Einer erhöhten Umsatzsteuer unterliegen vom 1. Januar 1920 ab weder beim Hersteller noch im Kleinhandel:

1. Taschenuhren aus unedlen Metallen sowie silberne mit nur einem silbernen Außendeckel;
2. sog. Axminster- und Tapestryteppiche und alle sonstigen Fußbodenbelege anderer als der vorstehend Abs. 2 unter 9 genannten Art, wie Linoleum usw.;

[86]) § 208 hatte nur für den Übergang des UStG. 1918 auf das UStG. 1919 für die Dauer des Jahres 1920 Bedeutung.

3. zugerichtete gewöhnliche Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle zur Herstellung von Pelzwerk usw.

(5) Diese im Abs. 4 unter 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände sind daher vom 1. Januar 1920 ab nur nach dem allgemeinen Satze von 1½ v. H. steuerpflichtig, auch wenn sie bisher nach § 8 des alten Gesetzes erhöht steuerpflichtig waren und sich am 31. Dez. 1919 bereits im Besitze des Kleinhandelsbetriebs befanden.

§ 209.

(1) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, spätestens mit der am 1. Juli 1920 fälligen Steuererklärung den gesamten Bestand ohne Rücksicht auf den Absatz zur Versteuerung anzumelden. Als steuerpflichtiges Entgelt gilt in diesem Falle gemäß § 138 AO. der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit der Gegenstände bei einer Veräußerung im Kleinhandel zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung zu erzielen wäre.

(2) Die Steuererklärungen sind in diesem Falle besonders sorgfältig nachzuprüfen, wobei es angebracht sein kann, daß die Finanzämter von der Befugnis zur Prüfung der Lagerbestände und der Bücher im Rahmen der Steueraufsicht weitgehenden Gebrauch machen.

§ 209 a[87]).

(Für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab.)

(1) § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 findet entsprechende Anwendung auch auf Lieferungen aus Verträgen, die vor der Verkündung des Gesetzes vom 8. April 1922 abgeschlossen sind. Bis zum 30. Juni 1922 bewirkte Umsätze in das Ausland bleiben von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Die Umsätze sind in einer Anlage zur Umsatzsteuererklärung besonders aufzuführen; die Anlage ist von dem Steuerpflichtigen mit der Versicherung zu unterschreiben, daß eine feste Preisvereinbarung vorgelegen hat.

(2) Die nach § 2 Nr. 1b des Gesetzes vom 8. April 1922 steuerpflichtigen ersten Umsätze nach der Einfuhr sind, sofern die Lieferung vor dem 1. April 1922 liegt, von der Steuer befreit, wenn es sich um Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, die nicht für die Hauswirtschaft unmittelbar gebrauchsfähig sind.

(3) Der Vergütungsanspruch aus § 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (§ 17 in alter Fassung, zu vgl. auch Verordnung vom 30. Juni 1921, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 629ff.) bleibt für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden sind, bis zum 31. Dezember 1922 bestehen, sofern die Lieferungen bis zum 30. Juni 1922 erfolgen.

(4) Der Vergütungsanspruch aus § 20 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 bleibt, auch soweit er durch das Gesetz vom 8. April 1922 aufgehoben ist, für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 15. November 1921 abgeschlossen sind, bis zum 30. September 1922 bestehen.

H. Schlußbestimmungen.

§ 210.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Bestimmungen über die Art der Steuererhebung, insbesondere auch über die Anfertigung und den Vertrieb von Stempelzeichen, sowie über die Buchführung bei den Steuerstellen nach Bedürfnis zu ändern.

[87]) Neu eingefügt durch die AbändVer. vom 6. Mai 1922; vgl. S. 53.

Freiliste 1a.

(Ausf.-Best. § 11 A II); vgl. S. 26.

Betrifft die Befreiung der Umsätze innerhalb der verlängerten Einfuhr.

Abbrände (kupfer- und zinkhaltige)
Albumin
Altmaterialien
Altpapier
Ameiseneier
Balata
Baumwollabfälle
Benzin
Bettfedern
Bienenhonig
Borsten
Braunkohle
Bretter (s. Holz)
Brettchen für Bleistiftfabrikation
Butter
Camphor (Kampfer)
Chilesalpeter
Därme und tierische Blasen
Daunen
Düngemittel
Edelsteine (wie Liste 1 b)
Eier von Geflügel
Eigelb
Eiprodukte
Eiweiß
Eisen in Halb- und Fertigfabrikaten
Erdöle
Erze
Feldspat
Felle
Fette
Flachs
Fourniere
Fleischwaren
Florida-Bleicherde
Futtermittel, soweit nicht ausdrücklich genannt
Gasöl
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge
Getreide
Getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art
Gummi in Platten und Stücken
Guttapercha
Hanf
Häute und Felle, auch enthaarte, halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle der Zolltarifnummer 544
Hede
Heringe (gesalzen)
Hülsenfrüchte
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Holzdestillationsprodukte
Kaffee
Kakao
Kammzug
Kapok
Kautschuk
Kienöl
Kleie
Konserven (Fleischwaren)
Kolonialprodukte aller Art und Südfrüchte, z. B. getrocknete Äpfel und Pflaumen, Aprikosen, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen
Kohlenwasserstoffe
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkschrot, -mehl, -wolle)
Kunstwolle
Kunstseide
Leder
Leimleder
Linters
Lumpen

Maisstärke
Milch (frisch, sterilisiert, kondensiert, Trockenmilch)
Mineralöle und Mineralfette
Müllereierzeugnisse (Roggenmehl, Weizenmehl, Reismehl, Maismehl)
Öle
Ölsaaten und Ölfrüchte aller Art
Pech
Petroleum
Porzellanerde
Reis
Rohbaumwolle
Rohdrogen
Rohjute
Rohleim
Rohmetalle
Rohseide
Rohstoffe (soweit nicht in der Aufzählung bereits enthalten)
Rohtabak
Rohwolle
Rohzucker (Roherzeugnis des Rohr- und Rübenzuckers)
Rückstände und Abfälle
Säcke, gebrauchte, die als Warenumschließung eingehen
Sämereien und Saaten
Schmalz
Schmieröle
Speck
Schrott
Sperrplatten
Spirituosen
Stahl in Halb- und Ganzfabrikaten
Stärke, auch Tapiokamehl, Perltapioka, Sagomehl und Perlsago
Steinkohle
Tabak, fermentiert, Tabaklaugen, -karotten, -rippen und -stengel
Talg und Tran
Tee
Teer
Teeröle
Telegraphenstangen
Tierhaare
Wein
Wollabfälle
Zellstoff (Zellulose)
Zucker (raffiniert)

Freiliste 1b.

(Ausf.-Best. § 11 A III.) Betrifft Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr.

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer)
Altmetalle, auch in Blockform
Altpapier, Papierabfälle
Antimon
Asphalt
Asbest, roh und gemahlen
Balsame, künstliche
Bettfedern und Daunen
Blei
Borsten, Borstenersatzstoffe aus Horn, Piassava, Grenelle, Loofah, Fiber, Espartogras, Zakaton, Bast u. ähnliche Faserstoffe
Braunstein
Bücher, wissenschaftliche, und Zeitschriften, die der Buchhändlerbörsenverein, Leipzig, einführt, soweit er sie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Berlin, deutschen öffentlichen Bibliotheken oder deutschen wissenschaftlichen Instituten für deren Zwecke zuleitet
Chromverbindungen
Därme
Drogen, roh
Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, ungefaßt
Feldspat
Futtermittel:
1. Grünfutter, z. B. Gräser, Klee, Hülsenfrüchte
2. Heu, z. B. von Wiesen und Gräsern, von Klee, Hülsenfrüchten
3. Stroh, z. B. Getreidestroh, Hülsenfruchtstroh
4. Spreu und Schalen
5. Wurzel- und Knollenfrüchte, z. B. Kartoffeln, Futterrüben
6. Körner und Früchte, z. B. Gerste, Hafer u. Mais, Bohnen, Lupinen, Eicheln, Kastanien
7. Gewerbliche Abfälle und Produkte
   a) Abfälle der Müllerei, z. B. Getreidekleie, Reisabfälle, Erbsenklee,

b) Abfälle der Stärkefabrikation, z. B. Kartoffelpülpe, Maistreber,
c) Abfälle der Zuckerfabrikation, z. B. Melasse, Trockenschnitzel
d) Abfälle der Gärungsgewerbe, z. B. Biertreber, Schlempe, Malzkeime
e) Rückstände der Ölfabrikation, z. B. Leinkuchen, Erdnußkuchen, Palmkernkuchen

8. Tierische Abfälle und Produkte, z. B. Ameiseneier, Blutmehl, Fischmehl, Fleischfuttermehl

Fischkonserven
Fischschuppen
Gasruß (amerikanischer)
Gerbstoffe
Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen
Getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art
Glimmer
Graphit
Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh oder gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw.
Haare aller Art
Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perücken oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar
Harze, und zwar Terpentinharze, Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Tragantgummi, Gummilack, Schellack
Häute und Felle, roh, auch zur Pelzwerkbereitung
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Hopfen
Hutborden und Hutgeflechte
Industriediamanten
Jod
Isländisches Moos (Karagaheenmoos)
Kapok
Käsestoff (Kasein)
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkmehl, Korkschrot, Korkwolle)
Kupfer
Lebensmittel: Buchweizen, Butter, Buttermilch und Molken, Eier, Eigelb und Eiweiß, Federvieh, Fische, und zwar Süßwasserfische, frische Salzwasserfische, Heringe, frische, gesalzene, Mies- und andere Seemuscheln Krabben, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, insbesondere auch Fleischextrakt und Wurst, frische, gefrorene, gepökelte Schlachtabfälle und Innereien, Fleischkonserven, Getreide, Hart- und Weichkäse, Honig, Kaffee, roh, Kakao, roh, mit Ausnahme der Kakaoerzeugnisse, Kartoffeln u. Kartoffelprodukte, frische Küchengewächse (Gemüse, Pilze, Wurzeln), Marmelade, Milch, und zwar Frischmilch, Trockenmilch und Kondensmilch (auch eingedickte Milch), Obstsäfte der Zolltarifnummern 59 und 60 mit Ausnahme von Südfruchtsaft, Oleomargarin, Premier Jus, Reis, Schlachtvieh, Schweine- und Gänsefett, roh, Fett- und Magerquark, Speisehülsenfrüchte, Talg, Tee, Teigwaren, tierische Fette, und zwar Schmalz von Schweinen und Gänsen und andere schmalzartige Fette
Leder der Zolltarifnummer 544, sowie halbgare, nicht weiter zugerichtete Rindleder (Kipse)
Leimleder, Knochen und andere tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim
Linters
Lumpen und Lumpenabfälle
Meerschwämme, roh
Naphtensäure
Nickel
Nüsse und Nußkerne, nämlich Hasel-, Wal- und Paranüsse, geraspelte Kokosnuß, Nußkerne und Cachoukerne
Obst der Zolltarifnummern 47 bis 49
Obstkerne der Zolltarifnummer 71
Öle und Fette, mineralische, pflanzliche, tierische
Ölsaaten und Ölfrüchte, insbesondere Rapse und Rübsen, Dotter, Senf, Mohn, Sonnenblumensamen, Erdnüsse, Sesam, Leinsaat, Hanfsaat,

Baumwollsamen, Sojabohnen, Palmkerne, Kopra.
Ozokerit (Erdwachs)
Paraffin
Pfeffer und Nelkenpfeffer (Piment)
Pflanzen- und Blumenzwiebeln
Quecksilber
Rohphosphate
Raffinier- und Verhüttungsmaterialien, eisen- und metallhaltige aller Art, Eisen- und Stahlschrott aller Art, Eisen- und Stahlspäne, Eisen- und Stahlgußbruch
Rohölpech
Sago und Tapioka
Samen (Sämereien) für Anbau und Futterzwecke
Schmuckfedern, roh
Schwefel
Schwefelkies
Sämtliche textile Spinnstoffe und Rohgarne mit Ausnahme von Zolltarifnummern 399, 444, 466 und 483, aber einschließlich der Spinnereiabfälle und Polsterfasern (auch crin d'Afrique)
Stärke und Stärkemehl (Tapiokamehl, Perltapioka, Sagomehl, Perlsago)
Stuhlrohr (spanisches Rohr), Peddigrohr und anderes edles Rohr, z. B. Bambus-, Rebhühner- und Zuckerrohr
Südfrüchte, frische, nämlich Apfelsinen, Pomeranzen, Mandarinen, Ananas, Bananen, Zitronen, Weintrauben, Kokosnüsse
Südfrüchte, getrocknete, nämlich Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen
Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak)
Tabakkarotten
Tabaklaugen
Tabakrippen und -stengel
Talkum
Terpentinöl
Tierische und pflanzliche Schnitz- und Formerstoffe (insbesondere Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Fischbein, Horn, Knochen, Steinnuß)
Tran
Vaseline
Wachs (Bienen- und anderes Insektenwachs) sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet
Zink
Zinn

Aufgabestempel

Eingezahlt am *7. Juli 1922* auf

Konto Nr.[1] .....

Postscheckamt .....

5000 ℳ ..... Pf.

Absender (Name, Wohnort u. Wohnung):

Albert Lehmann,
Berlin N 52,
Buxtehuderstraße 105

Betrifft

Vorauszahlung für Umsatzsteuer / Luxussteuer

(siehe Rückseite)

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt der Finanzkasse

Eingezahlt *5000* ℳ ..... Pf. für Konto Nr.[1] .....

Absender: *Albert Lehmann, Berlin N 52, Buxtehuderstraße 105*

Zum Aufkleben der Freimarke. Bitte tunlichst nur eine Marke im Werte der Zahlkartengebühr aufzukleben.

Zahlkarte

für Vorauszahlungen auf Umsatzsteuer

auf *5000* ℳ ..... Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

Fünftausend

Mark ..... Pf.

für die Finanz*kasse*

.....

.....

in *Berlin*[2])

Konto Nr.[1])

Postscheckamt

.....

Postvermerk

Ankunfts-Nr.

Nr. .....

Eingetragen durch:

am .....

Posteinlieferungsschein

5000 ℳ ..... Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

Fünftausend

Mark ..... Pf.

für d..... Finanz[2]) .....

.....

.....

in .....

Konto Nr.

Postscheckamt

Postannahme .....

Aufgabenummer

Postvermerk

Aufgabestempel

[1]) der Finanzkasse oder der in dem letzten Steuerbescheid bezeichneten Hilfskasse (Gemeindekasse).
[2]) Nähere Bezeichnung der Kasse ergibt sich aus dem letzten Steuerbescheid.

Umsatzsteuerrolle Nr.[2]) .....

Umsatzsteuer-Liste Nr.[2]) .....

Umsatz-
steuer-Sollbuch Nr.[2]).....

Umsatzsteuer-
Einnahmebuch Nr.[2]).....

Der der Vorauszahlung entsprechende
Umsatz des
2. Kalendervierteljahres 192*2*
belief sich auf

250 000 ℳ ..... Pf.

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: *Albert Lehmann*

.....

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt der Finanzkasse

Aufgabestempel

Bitte
diesen für
postdienstliche Zwecke
bestimmten Raum
nicht
mit Freimarken
zu bekleben.

Jeder, der öfter Zahlungen empfängt oder leistet, sollte sich ein Konto beim Postscheckamt eröffnen lassen.

Vordrucke für Anträge erhält er beim Postamt.

Die Vordrucke zu Zahlkarten sind bei jeder Postanstalt und jedem Finanzamt erhältlich.
Der Einlieferer hat eine Freimarke in Höhe der Gebühr auf die Zahlkarte zu kleben.
Die Gebühren sind bei den Postanstalten zu erfragen.

Posteinlieferungsschein

Betrifft Vorauszahlung für Umsatzsteuer / Luxussteuer

Umsatzsteuerrolle Nr.[2]) .....

Umsatzsteuer-Liste Nr.[2]) .....

Umsatz-
steuer-Sollbuch Nr.[2]) .....

Umsatzsteuer-
Einnahmebuch Nr.[2])

Der der Vorauszahlung entsprechende
Umsatz des *2.* Kalendervierteljahrs 192*2*
belief sich auf

250 000 ℳ ..... Pf.

.....

.....

Wegen des Nachweises der Steuerentrichtung empfiehlt es sich, obigen Vordruck genau auszufüllen und diesen Einlieferungsschein sorgfältig aufzubewahren.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

[2]) Die Angaben sind aus dem letzten Steuerbescheid zu entnehmen.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abänderungsgesetz Text 57.
Entstehungsgeschichte 9.
Inhalt 10.
Inkrafttreten 52.
Abänderungsverordnungen zu den AusfBest. 96.
Abbrände, bei der Einfuhr bevorrechtigt 995.
Abfälle bei Absatzgenossenschaften 26.
Abfallmetalle bei Edelmetallen 116.
Abgaben, öffentliche, als Teil des Entgelts 35 ff.
Abgetretene Gebiete als Ausland 103.
Abgrenzung der Luxusgegenstände, Grundsätze dabei 38 ff.
authentische (§ 16) 60.
Absatzgenossenschaft (§ 2 Nr. 11) 119.
Abschlagzahlungen s. Vorauszahlung.
Absicht der Gewinnerzielung kein Merkmal des Gewerbebegriffs 13.
Abvermietung durch Privatpersonen 18.
Abwälzung der Steuer, Verbot der offenen 11.
bei alten Verträgen 53 (s. auch Überwälzung).
Abzugsfähige Beträge vom Entgelt 37.
Aftervermietung eingerichteter Räume 18, 43.
Agenten umsatzsteuerpflichtig 16.
durchlaufende Posten bei diesen 37.
Alaun, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Albumin, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Allgemeinheit, Begriff AusfBest. 99.
Altmaterialien, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Ameiseneier, bei der Einfuhr bevorzugt 197.
Anderweite Veranlagung 51.
Anerkennungsverfahren wegen gemeinnützig und wohltätig abgeschafft 19.
bei Inlandslagern 103.
Angestellte, nicht selbständig 13, 16.
Naturalleistungen an — steuerfrei 24.
Familienangehörige als 35.
bei Hausgewerbetreibenden 17, 97.
Annoncenexpedition, Umfang d. Steuerpflicht 37.
Bevorrechtigung auch für 1921 38.
Anschlag (Plakat) als Gegenstand der Anzeigensteuer 43.
Anstalt für Schulunterricht, Bevorrechtigung 21.
Antimon, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Anwaltssozietäten AusfBest. 134.
Anzahlungen auf das Entgelt (Teilzahlung) durch Vorauszahlung ersetzt 48, 51.
Anzeigen als Steuergegenstand in Zeitungen (Inseratensteuer) 44.
Anzeigenspediteur s. Annoncenexpedition 37.
Anzeigensteuer als Leistungsteuer bei Zeitungen (Inseratensteuer) 44.
Apotheker, Lieferungen für Krankenkassen steuerfrei 24.
Arbeitgeber, Naturalleistungen an Angestellte und Arbeiter 24.
Arbeitnehmer, nicht selbständig 16.
Naturalentlohnungen von — steuerfrei 24 (s. auch Angestellter).
Arbeitslohn, Naturalleistungen als 24.
Arzneimittel, Lieferungen für Krankenkassen steuerfrei 24.
Ärzte, befreit für Leistungen an Krankenkassen 23.
Vergütungsanspruch bei Erwerb von Personenfahrzeug AusfBest. 135.
Ärztliche Hilfeleistungen, von Krankenkasse bezahlte — steuerfrei 23.
Asphalt, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Aufbewahrung als erhöht steuerpflichtige Leistungen 43.
Aufbewahrungspflicht als Ergänzung der Buchführungspflicht 48.

Aufrechnung der Zinsen für Vorauszahlungen gegen die Steuerschuld besteht nicht mehr 51, 163.
Aufsicht s. Steueraufsicht.
Aufsichtsratsvergütungen steuerfrei 23.
Aufwand s. Luxus.
Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht 48.
Ausfuhr, Begriff 31 f.
Ausführungsbestimmungen 96.
steuerpflichtig 31.
steuerfrei bei Ausfuhrhändler 32.
Vergütung beseitigt 56.
Luxussteuerpflicht bei der Ausfuhr 41.
Ausfuhrhandel, Zahlung in der Übergangszeit 55.
Ausfuhrhändler, steuerfrei 32.
Vergütung hinsichtlich luxussteuerpflichtiger Gegenstände an (§ 19a) 42.
Buchführung 110.
Gefahr seiner Ausschaltung 27.
Lieferung an — steuerpflichtig 31, 42.
Ausführungsbestimmungen in abgeänderter Fassung
Text der §§ 1—31, 80 bis 210 mit Anmerkungen 96 ff.
Auskunftspflicht 48.
Ausland, Begriff 103.
Auslandhandel, steuerliche Behandlung (§ 2 Nr. 1a, b, c) 26 ff.
Außenhandel, die Notwendigkeit, auf ihn Rücksicht zu nehmen 26 f.
steuerliche Behandlung 26 ff.
Außerkurssetzung von Geldsorten, Einfluß auf die Steuerpflicht 22.
Automobillinien umsatzsteuerpflichtig 23.
nicht bei der Post 18.

Balata, bei der Einfuhr bevorzugt 195.
Balsame, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Banken, Übersicht über die Sonderbestimmungen für 133, 145, 152.
Handel mit Goldmünzen 22.
Bauer, umsatzsteuerpflichtig 17.
Eigenverbrauch 33 ff.
Steuerfreiheit der Beköstigung des Gesindes 17.
Baugenossenschaften, bevorrechtigt 20.
Baumwolle, bei der Einfuhr bevorzugt 196.
ebenso Baumwollabfälle 195.
Beamte nicht selbständig 16.
Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen, AusfBest. 104.
eingeführter Gegenstände 28.
als Hinderungsgrund bei Vergütungsansprüchen 81 (§ 19).
Beförderungen, deren Befreiung 23.
durch die Post befreit 18.
Befreiung, persönliche 18.
sachliche 22.
öffentlicher Unternehmen 14.
von Kapitalumsätzen 22.
von Edelmetallumsätzen 22.
von Verpachtung und Vermietung von Grundstücken 23.
von Siedlungen 101 (§ 10d).
von Beförderungen 23.
von Lotterielosen 23.
von Aufsichtsratsvergütungen 23.
von Versicherungen 23.
von Leistungen an Krankenkassen 23 f.
der Naturalentlohnung von Arbeitnehmern 24.
von bestimmten Umsätzen von Genossenschaften 25.
von Betriebsverwaltungen öffentlichrechtlicher Körperschaften 14.
des Postverkehrs 18.
von Schülerpensionen 24.
von Privatschulen 21.
von Kleingartenbesitzern 25.
von Revisionsverbänden 26.
von bestimmten Hausgewerbetreibenden 17.
von Genossenschaften 25.
Beherbergung als Naturalentlohnung steuerfrei 24.
als Leistung einer Schülerpension steuerfrei 24 f.
Beherbergungssteuer als erhöhte Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen 43.
Beitreibung, Einschränkung AusfBest. 169.
Bekanntmachung über die Steuererklärungspflicht 48.
über die Vorauszahlungspflicht 49.
Bekleidungsstücke aus Pelzwerk, Aufbewahrung 43.
Beköstigungen in Schülerpensionen als Naturalentlohnung steuerfrei 24.

Benzin bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Berechnung der Vergütung bei § 19a 110.
Berichtigung der Steuerfestsetzung vor Ablauf der Verjährung 168.
Besitz, unmittelbarer und mittelbarer, die Bedeutung für die Steuerpflicht von Kettengeschäften (§ 7) 32.
Bettfedern, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Bettfedernbehandlung, bevorrechtigt bei Einfuhr 104 (§ 11 B III).
Bevorrechtigte Waren bei der Einfuhr 103, 195 ff.
Eintritt der Steuerpflicht 29.
Be- und Verarbeitungsverfahren bei der Einfuhr 104 ff.
Bezirksausschüsse als Rechtsmittelinstanz ausgeschieden 52.
Bienenhonig, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Biersteuer als Teil des Entgelts umsatzsteuerpflichtig 36.
Billigkeitserlaß 168.
bei Härten in der Übergangszeit 52.
Blattgold, Blattsilber umsatzsteuerfrei 116.
Bodensee, Fischfang auf dem — 30.
Borsten, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195.
Brettchen für Bleistiftfabrikation 195.
Bretter, bei der Einfuhr bevorzugt 195.
Buch, inwieweit bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Buchführung unverändert 48
bei Einfuhr und Ausfuhr, AusfBest. § 18 111 ff.
Buchführungspflicht s. Aufzeichnungspflicht.
bei der Einfuhr 111 ff.
des Ausfuhrhändlers 112.
Buchweizen, bei der Einfuhr bevorrechtigt 197.
Buttermilch, bei der Einfuhr bevorzugt 197.

Chassis von Personenkraftfahrzeugen bei der Ausfuhr 108.
Chromverbindungen bei der Einfuhr bevorrechtigt 196.

Därme, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 196.
Dauer der Tätigkeit 17.
Daunen, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 196.
Deklarationssteuer, Umsatzsteuer als 47, s. auch Veranlagungssteuer.
Deputant, wenn umsatzsteuerpflichtig 18.
Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Erzeugnissen ihres Eigenbetriebs 17.
Dienstboten, umsatzsteuerfrei 16, 35, ihre Beköstigung gehört zum Eigenverbrauch 24.
Drogen, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
ihre Verarbeitung bevorrechtigt 105.
Droschken 42.
Vergütungsanspruch des Droschkenbesitzers 56.
Düngemittel, bevorrechtigt bei Einfuhr 195.
Durchfuhr, Ausführungsbestimmungen § 15 S. 108.
Durchlaufende Posten, Unterschied gegenüber Auslagen, keine Einnahme 37.
bei Annoncenexpedition 37.
bei Agenten, Maklern 37.

Edelmetalle, Umsätze steuerfrei 116.
Erfordernis der Weiterveräußerungsbescheinigung 22.
Edelmetallerze, Umsätze steuerfrei 116.
bei Einfuhr 105.
Edelmetallhaltige Salze, Gleichstellung mit Edelmetallen 117.
Edelmetallegierungen, Umsätze steuerfrei 117.
Edelsteine, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 196.
Eier, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Eigelb, Eiprodukt ebenso 195.
Eigenhändler (Vermittlung) 32.
Eigenverbrauch 33 ff.
Befreiung bei Kleingartenbesitzern 25.
der Familienangehörigen 24.
der Deputanten 17.

Eigenveredelungsverkehr AusfBest. 109.
Einbringen von Fischen ins Inland 30.
Einfuhr,
„vor" der Grenze gekaufter Gegenstände durch Inländer 30.
Ausführungsbestimmungen 103.
Befreiung von der Steuer 26.
räumlich bevorrechtigte (Zollausschlüsse) 28.
erste Umsätze nach der Einfuhr 29.
Luxusgegenstände nicht befreit 41.
Einfuhrhändler, Umsätze steuerpflichtig 29.
Eingerichtete Räume 23.
deren Vermietung 43.
Einkaufsgenossenschaften, Befreiung bestimmter Umsätze 25 ff.
Umfang der Steuerbefreiung 15.
Einkaufskommission s. Kommissionär.
Einkommensteuerstelle, Mitteilungen an — AusfBest. 158.
Eisen, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Elektrizitätslieferungen durch Betriebsgesellschaften 33.
Elektrizitätswerke, kommunale, Umfang der Steuerbefreiung 14.
Entgelt als Steuermaßstab 10, 35.
Entnahme aus dem eigenen Betrieb als fingierte Lieferung 34.
Entrichtung der Steuer 48.
Entstehungsgeschichte des Abänderungsgesetzes 9 f., 12.
Erdöle, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Ermittelungsverfahren 51.
Ersatzkassen s. Krankenkassen.
Erzaufbereitung, bevorrechtigt bei Einfuhr 105.
Erze, bevorrechtigt bei Einfuhr 195.
Erziehungsanstalten, inwieweit befreit 19, 21.
Export s. Ausfuhr.

Fachverbände und Interessenvertretungen, ihre Mitwirkung 111.
Fälligkeit der Steuer 48.
Familienangehörige, Naturalleistungen an — inwieweit steuerpflichtig 35.
Federn s. Bettfedern.
Feldspat, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 196.
Felle, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Fette, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Fiktion einer Innenlieferung verneint bei gemischten Betrieben 34.
einer Lieferung beim Eigenverbrauch 33 ff.
Fische, bei der Einfuhr bevorrechtigt 197.
Fischkonserven 197.
Fischschuppen 197.
Verbringen des Fischfangs ins Inland 30.
Fiskus, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig 14.
Flachs, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Fleisch, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
bevorrechtigte Bearbeitungsarten 105.
Fleischwaren, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Florida-Bleicherde, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Formelles Steuerrecht 47 ff.
Formular, amtliches Muster 199.
Fourniere, bei Einfuhr bevorrechtigt 105.
Freibezirke und Freihäfen, räumlich bevorrechtigte Einfuhr 28.
Lieferung in die Freibezirke keine Ausfuhr 103.
Freie Berufe 10.
Freihafengebiet ist Inland i. S. des UStG. 103.
Freiliste für Freibezirk (1a), für den ersten Umsatz nach der Einfuhr (1b) 28, 29, 195 ff.
Fremdensteuer s. Beherbergungssteuer.
Fristversäumnis bei Voranmeldung 49.
Fuhrunternehmer, Vergütungsanspruch 42, 56.
Furniere bei Einfuhr 105.
Futtermittel, bevorrechtigt bei der Einfuhr 195, 196.
Befreiung bei Lieferung durch Gemeinden 14.

Gartenbau als Tätigkeitsart 25.
Eigenverbrauch des Gartenbesitzers 34.

Gaslieferungen durch Gemeinden frei 14.
bei Zwischenlieferungen (Gasometer) 33.
Gasöl, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Gaststättensteuer, abgelehnt 11.
Gebundener Verkehr des Zollinlands, inwieweit bevorzugt 103.
Gegenleistung, die ungekürzte — stellt das Entgelt dar 36.
Gegenstand der Besteuerung s. Steuerobjekt.
Gegenstände
Verzeichnis der bei der Einfuhr begünstigten 195 ff.
Gekrätz (Edelmetall) umsatzsteuerfrei 116.
Geldsorten, Umsätze steuerfrei 22.
Gelegenheitsleistungen, umsatzsteuerfrei 17.
Geltungsbereich, räumlicher, der USt. 103.
Geltungsbereich, zeitlicher des UStG. 52.
Gemeinde, Gemeindeverband, Gemeindebehörde, Umfang d. Steuerpflicht 14.
Gemeindebetriebe, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig 14, 19.
Befreiung für Desinfektionsanstalten, Schlachthäuser, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke 14.
Befreiung gemeinnütziger und wohltätiger Gemeindeanstalten 20.
Teilweise Befreiung bezüglich der Versorgungswirtschaft 14.
Gemeindekrankenhäuser, inwieweit umsatzsteuerfrei 14 f.
Gemeindelustbarkeitssteuer als Teil des Entgelts 36.
Gemeinnützig, Begriffsbestimmung 20.
Gemeinnützige und wohltätige Unternehmen, Steuerfreiheit 19.
Übergangsbestimmung 21.
Generalakzise 10.
Genossenschaften, Lieferung an Mitglieder 15.
Befreiung bestimmter Umsätze von 25.
Umfang der Steuerpflicht 15.
beim Kettenhandel 32.
Gerbstoff, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
bestimmter Bearbeitungsart bevorrechtigt 105.
Gerb- und Farbhölzer bevorrechtigt 197.
Gesetzsammlungen, Verwaltungen befreit 98.
Gesetz- und Verordnungsblätter, Verwaltung befreit 98.
Gesinde, Naturalleistungen an — steuerfrei 24.
nicht aber an Hausgesinde 35.
Getreide bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
bei seewärtiger Einfuhr 30.
Gewalt, öffentliche, 14.
Gewerbe, gewerbliche Tätigkeit, Begriff 13.
Gewerbekammer s. Handelskammer.
Gewinnerzielung, Absicht der — nicht erforderlich 13.
Gewürze bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Glimmer, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Gold, als Rohstoff im Großhandel frei 116.
Goldlegierungen 116.
Verhüttung als bevorrechtigt bei der Einfuhr 105.
Goldmünzen, inwieweit umsatzsteuerfrei 22.
Graphit, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Großhandel, bevorrechtigt beim ersten Umsatz nach der Einfuhr 104.
bevorrechtigt bei Geschäften ohne Besitzergreifung (§ 7) 32.
Gummi, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Guttapercha, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.

Hadern, Reißen bevorrechtigt 105.
Hafen, Teil des Inlandes 103.
Bevorrechtigung der Freihäfen und der Hafenstädte bei der Einfuhr 28, 103ff.
Güterbeförderung im Hafen, inwieweit umsatzsteuerpflichtig von einem Hafen zum andern 103.
Hamburg als Seehafenplatz bevorrechtigt 103.

Handel, Bevorrechtigung des reinen (§ 7) 32.
Handelskammer, Bescheinigung für Ausfuhrhändler AusfBest. 111.
Handelsvermittler 16.
umsatzsteuerpflichtig, Agent, Makler, Komissionär 16.
Handlungsagent, umsatzsteuerpflichtig 16.
nur mit der Provision 16.
auch bei Geschäften des reinen Handels 32.
Hanf, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Härten, Vermeidung von — allgemein (§ 108 AO.). 52.
Harze, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Hausgewerbetreibende 17.
inwieweit luxussteuerpflichtige Hersteller 17.
Vorrecht für rechtlich selbständige 17.
Haushalt, Entnahme für den — als Eigenverbrauch 33ff.
Häute, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Hebammen,
Hilfeleistungen für Krankenkassen frei 23.
Hede, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Heringe, Einbringen bevorrechtigt 195.
Salzen bevorrechtigt 105.
Hersteller(luxus)steuer 38ff.
Hilfeleistungen, ärztliche und ähnliche, von Krankenkassen bezahlte — steuerfrei 23.
Holz bevorrechtigt bei der Einfuhr 195, 197.
bevorrechtigt, Bearbeitungsarten 105
Holzdestillationsprodukte 195.
Honig, bevorrechtigt bei der Einfuhr 197.
Hopfen, bevorrechtigt 197.
Hopfenkommissionär nur mit Provision steuerpflichtig 37.
Hotelsteuer s. Beherbergungssteuer.
Gaststättesteuer, abgelehnt 11.
Hülsenfrüchte bei seewärtiger Einfuhr 30.

Import, Importeur s. Einfuhr, Einfuhrhändler.
Industriediamanten, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes 52.
der Ausführungsbest. hierzu 96.
Inland als Geltungsbereich 103.
Verbringen ins 27.
Inlandlager, räumlich bevorrechtigte Einfuhr für zollfreie Gegenstände 28.
Innenlieferung, Fiktion der — bei Eigenverbrauch 33.
nicht bei Abgabe zwischen verschiedenen Betriebszweigen 34.
Inseratensteuer 43.
Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren 52.
Interesse, öffentliches als Vergütungsgrund bei der Luxussteuer 42.
Interessenvertretungen s. Fachverbände.
Internate, inwieweit umsatzsteuerfrei 21.
Jod, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Juristische Personen als Steuersubjekt 13.

Kabelseide, Bearbeitung 105.
Kaffee, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Schälen von Kaffee 105.
Kakao, bei der Einfuhr bevorzugt 195, 197.
Kalendervierteljahr als Steuerabschnitt, insbesondere bei der Inseratensteuer 47.
Kammzug, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195.
Kantinen bei Erwerbsunternehmen nicht gemeinnützig 20.
Kapok bei der Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Karosserie, Begünstigung bei der Ausfuhr 108.
Käse, bei Einfuhr bevorrechtigt 197.
Käsestoff 197.
Kautschuk, bei Einfuhr bevorrechtigt 195.
Kienöl, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Kleie bei der Einfuhr bevorrechtigt 195.
Kleinbetrieb, inwieweit umsatzsteuerfrei (§ 2 Nr. 10 b) 18, 25.

Kleinhandel, Begriff 28.
Umsätze v. Edelmetall außerh. des 22.
keine allgemeine Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr 29.
Kleinhandel(luxus)steuer
§ 21 des Ges. 38ff.
Kleinwohnungsbau steuerlich bevorrechtigt 20.
Kohlensteuer als Teil des Entgelts 36.
Kokosnüsse, bei der Einfuhr bevorrechtigt 197.
Kolonialwaren, bei Einfuhr bevorzugt 195.
Kommissionär, inwieweit umsatzsteuerpflichtig 16, 32.
Einfuhrkommissionär 104.
Kommittent s. Kommissionär.
Kommunalverbände s. Gemeinde.
Königsberg als Seehafen bevorrechtigt AusfBest. 103.
Konserven, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Korkholz, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Kraftwagenlinien der Reichspost bevorrechtigt 18.
Krankenanstalten, Befreiung als gemeinnützig 101.
Krankenkassen, Leistungen für die Sozialversicherung steuerfrei 23.
Befreiung bestimmter Leistungen an Krankenkassen 24.
Krankenpflege, Gegenstände zur 24.
Kunstseide, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195.
Kunstwolle, bei der Einfuhr bevorrechtigt 195.

Lager, bevorrechtigte bei d. Einfuhr 103.
Landwirt, Landwirtschaft, umsatzsteuerpflichtig 34.
auch mit Eigenverbrauch 34.
nicht mit Naturalleistungen an Angestellte 24.
Landwirtschaftliche Genossenschaften s. Genossenschaften.
Rücklieferung von Abfällen usw. 25
Lebensmittel, Einfuhr bevorrechtigt 197.
Lieferungen von — und Futtermitteln durch Gemeinden usw. während der Zwangswirtschaft befreit 14.
Leder, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Leim, Kochen zulässig 105.
Leimrohstoff, bei Einfuhr berechtigt 195, 197.
Leistung als Steuergegenstand 22.
Erfordernis des Zusammenhangs mit gewerblicher Tätigkeit 34.
umsatzsteuerfreie Leistungen 22 ff.
gemeinnützige und wohltätige 20.
Leistungsaustausch als Steuerobjekt, in der Übergangszeit 53 ff.
Leistungssteuer als erhöhte Umsatzsteuer auf besondere Leistungen 43.
Lieferung, Begriff 22.
fingierte, bei Entnahme aus eigenem Betrieb 34.
ins Ausland 32.
aus dem Ausland 30.
Linters, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Listenführung der Finanzämter 48.
Lohnveredelungsverkehr AusfBest. 109.
Lotterielose, Befreiung der Lieferung von 23.
Lumpen 105, 195, 197.
Luxusgegenstände
Behandlung bei der Einfuhr 41, 106.
Behandlung bei der Ausfuhr 41, 110.
Privatumsätze von 43.
Luxussteuer, Kampf um die 38 ff.
Einfuhr 106.
Ausfuhr 110.

Magdalenenheime, Befreiung als gemeinnützig 19 f, 101.
Markt- und Meßverkehr, Vergünstigungen 106.
Meerschwämme, bei Einfuhr bevorrechtigt 197
Mehrere Umsatzgeschäfte über dieselbe Sache (§ 7) 32 f.
Meldepflicht 48.
Meßverkehr 106.
Metalle, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Milch, bei Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Mild (mildtätig) s. Wohltätig.
Mindestentgelt bei der Beherbergungssteuer 43.

Mineralöle, bei der Einfuhr bevorzugt 196, 197.
auch bezüglich der ersten Bearbeitung 105.
auch bezüglich der Ausfuhr 108.
Mitglieder, Umsätze an — von Genossenschaften 25.
Molkereigenossenschaften, Steuervergünstigungen 15, 25.
Müllereierzeugnisse bei der verlängerten Einfuhr bevorzugt 196.

Nachhaltigkeit 13, 17.
Nachveranlagung s. auch Neuveranlagung.
Nahrungsmittel s. Lebensmittel.
Naphtensäure bei der Einfuhr bevorrechtigt 197.
Naturalentlohnung von Arbeitnehmern steuerfrei 24.
Naturalleistungen an Arbeitnehmer steuerfrei 24.
Neuveranlagung infolge der Steueraufsicht, Einschränkung 51.
Nüsse, bei der Einfuhr bevorrechtigt 197.

Öffentliche Interessen 14.
als Vergütungsgrund bei der Herstellersteuer 42.
Öffentlich-rechtliche Gewalt, Ausübung steuerfrei 14.
Öle, Fette, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Ölsaat, bei Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
ebenso Bearbeitung an Ölsaat 105.
Ozokerit, bei Einfuhr bevorrechtigt 198.

Paraffin, bei Einfuhr bevorrechtigt 198.
Pauschsätze bei Banken 152.
Pech, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Pelztierfelle, eingeführte, Bevorrechtigung bei der Ausfuhr 108.
Pensionen, Vermietung möblierter Zimmer umsatzsteuerpflichtig 18.
Schülerpensionen inwieweit steuerfrei 24.
Personenfahrzeuge, wann der Erwerber Anspruch auf Vergütung hat 42, 56.
Personenvereinigungen als Unternehmer gemeinnütziger usw. Betriebe AusfBest. 100 f.
Petroleum, bei Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Pfeffer, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 198.
Pflanzen, bei Einfuhr bevorrechtigt 195, 197.
Plakate s. Anschlag.
Porzellanerde, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Postverkehr, Befreiung 18.
Preis als Steuermaßstab 35 ff.
seine Kalkulation mit Rücksicht auf die Umsatzsteuer 36.
alte Preisvereinbarungen in der Übergangszeit 54 f.
Privatlager, wann bevorrechtigt bei der Einfuhr 103.
Privatschule, Umfang der Steuerfreiheit 21.
Produktionsgenossenschaften, Befreiung bestimmter Umsätze 25, 33.

Quittungssteuer nicht eingeführt 47.

Rabatt, Warenrabatt bei Genossenschaften 33.
Räumliche Geltung der Umsatzsteuer 103.
Rechtsform des Steuersubjekts gleichgültig 13.
Rechtsmittelverfahren 52.
Reichsbetriebe umsatzsteuerpflichtig 14.
Befreiung der Post 18.
Befreiung der Reichselektrizitätswerke 14.
Reichsgesetzblatt, Verwaltung des — befreit 98.
Reichsgold- und -silbermünzen 22.
Reichsrat, Delegation gesetzgebender Gewalt 40, 58, 59.
Reichssiedlungsgesetz, Steuerbefreiung nach — 101.
Reichstag,
Recht auf Vorlegung der AusfBest. über die Luxussteuerlisten 41.
Reis, bei Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Reitpferde (Pferde) 41.
Reittiere, Vermietung von — als Gegenstand der Leistungssteuer 43.
Reklame s. Anzeigen.

Revisionsverbände steuerfrei 26.
Roheinnahme ist das steuerpflichtige Entgelt 35 ff.
Rohstoffe bei der Einfuhr bevorrechtigt, insbesondere Rohbaumwolle, Rohseide, Rohgarn, Rohjute, Rohmetalle, Rohwolle, Rohzucker 196.
textile, bei der Ausfuhr 108.
Rückstände an Mitglieder von Genossenschaften 26.
bei Einfuhr bevorrechtigt 196.

Saargebiet, Umsatzbesteuerung im 27, 103.
Saisonarbeiter bei Hausgewerbetreibenden 17.
Sämereien, bei Einfuhr bevorzugt 196.
Schlachthöfe, Umfang der Steuerbefreiung 14.
Schlafräume, Vermietung eingerichteter 18.
Schmalz, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Schmieröl, bei Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Bearbeitung bei der Einfuhr 105.
Schnitzstoff, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196.
Schrott s. Abfälle.
Schulgelder bei nichtöffentlichen Schulen 21.
Schulkinder, Beherbergung von — 25.
Schwefel, bei Einfuhr bevorrechtigt 198.
Schwefelkies desgl. 198.
Selbständigkeit als Begriffsmerkmal 16.
bei Hausgewerbetreibenden 17.
Sicherheitsleistung, Verpflichtung hierzu 51.
Sollbuch eingeführt AusfBest. 165.
Sondersteuerarten im Umsatzsteuergesetz 11.
Spinnstoff, bei Einfuhr bevorzugt 196, 198.
Staat, Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt 14.
Staatsbetriebe als gewerbliche Unternehmen 14.
Stärke, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196, 198.
Steuerabschnitt im allgemeinen 11, 48.
bei Zeitungen 47.
Steueraufsicht beim Straßenhandel 139.
Steuerbefreiungen, persönliche 18 ff.
objektive (sachliche) 22 ff.
Steuerentrichtungspflicht 48.
Steuererklärungspflicht 48.
Steuermaßstab 35 ff.
Steuern als Teil des Entgelts 36.
Steuerobjekt (steuerpflichtiger Rechtsvorgang) 21 f.
Steuerpflicht, Voraussetzungen der subjektiven 13.
Voraussetzungen der objektiven 22.
Zeitpunkt der 48.
Steuerpflichtiger i. S. des UStG. 13 f.
seine Pflichten 48.
Steuerrecht, formelles 47 ff.
Steuersatz, allgemeiner 38.
bei Anzeigensteuer 43.
Staffelung bei Zeitungen 44.
in der Übergangszeit 53 ff.
Steuerschwänze 36.
Steuersubjekt 13.
Steuerzuschlag bei unzureichender Vorauszahlung 50.
Stuhlrohr, bei Einfuhr bevorzugt 198.

Tabak, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196, 198.
Fermentieren von Tabak nach der Einfuhr bevorrechtigt 105.
Tantiemen von Aufsichtsratsmitgliedern steuerfrei 23.
Tee, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196, 197.
Teer, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Teeröle ebenso 196.
Telegraphenstangen, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Tierarzt, Vergütungsanspruch bei Ankauf eines Fuhrwerks, Autos 185.
Tierhaare, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196.
Tran, bei der Einfuhr bevorrechtigt 198.

Übergangsfälle, Zuteilung zum bisherigen und zum abgeänderten Recht 53 ff.
Regelung für 1922 54.

Übergangsprobleme, ihre Beantwortung 53 ff.
Übergangsvorschriften AusfBest. 192.
Übernachtung s. Beherbergungssteuer.
Überwachung der Steuerpflichtigen 48.
Überwälzung der Steuer, Verbot der offenen 11.
verdeckte 36.
in der Übergangszeit 54 f.
Umrechnung ausländ. Währung 36.
Umsätze, erste, nach der Einfuhr steuerpflichtig 29.
steuerfrei 196.
Umsatzsteuer, Veranlagungssteuer 47.
Deklarationssteuer 47.
Verbot der offenen Überwälzung 11.
als Teil des Entgelts 36.
in der Übergangszeit 53.
anderweitige Veranlagung 51.
Vorauszahlung 48 f.
Unmittelbare Besitzübertragung 32.
Unternehmen, keine Anerkennung der Steuerfreiheit für gemeinnützige und wohltätige 19.
Verfahren für die Übergangszeit 21.
Unternehmer, Begriff 13.
Unterrichtszwecke bevorrechtigt 24 f.

Valuta, Umsätze steuerfrei 22.
Umrechnung 36.
Vaseline, bevorrechtigte Einfuhr 198.
Veranlagungssteuer, Umsatzsteuer als 47.
Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, wann steuerfrei 14.
Verarbeitung, weitere, Begriffsbestimmung 28, AusfBest. 109 (s. auch Bearbeitung).
Verbringen ins Inland 30.
Veredelungsverkehr mit dem Ausland AusfBest. 109, 114.
Vereinbarungen über Preise in der Übergangszeit 54 f.
Vereinnahmung, Begriff und Zeitpunkt 54.
Vergütung an Ausfuhrhändler 42, 110.
an den Erwerber
bei der Herstellersteuer 42.
von Personenfahrzeugen in der Übergangszeit 56.
bei Erwerb im öffentlichen Interesse 42.
Verkaufskommission s. Kommissionär.
Verkaufskommissionär (Vermittlung) 16.
Vermieten und Verpachten, steuerpflichtig bei eingerichteten Räumen 18.
Vermittlergewerbe umsatzsteuerpflichtig 16 (s. auch Agent, Kommissionär).
Versicherungen, Steuerbefreiung 23.
Vertriebsgesellschaften für Gas und Elektrizität 33.
Verwertung von Erzeugnissen durch Genossenschaften 26.
Verzinsung geschuldeter Steuerbeträge 51.
geschuldeter Vorauszahlungen 49.
Volkswirtschaftliche Interessen bei Besteuerung nach der Einfuhr und bei der Ausfuhr 26.
Voranmeldungspflicht AusfBest. 153, 162.
Muster 199.
Vorauszahlung der Steuer 49.
Vorträge, wissenschaftliche, Befreiung 14.

Wachs, bei Einfuhr bevorrechtigt 198.
Warenrabatt bei Konsumvereinen, Steuervergünstigung für 26.
Warenumschließungen, Anzeigen auf 43.
Wasserwerke, Umfang der Steuerbefreiung 14.
Wein, bei Einfuhr bevorrechtigt 105, 196.
Weingenossenschaft 15.
Weinkommissionär nur mit Provision steuerpflichtig 37.
Weinsteuer als Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts 36.
Weiterveräußerungsbescheinigung, Bedeutung beim Vertrieb von Edelmetallen 22.
Werklieferungen bei der Einfuhr 104.
Werklohn bei Veredelung 109.
Wertpapiere, Umsätze steuerfrei 22.
Aufbewahrung von 43.
Wertsachen, Aufbewahrung von 43.
Wohlfahrtszwecke 19.
Wohltätig, Begriffsbestimmung AusfBest. 100.
Wohltätige Unternehmen, keine Anerkennung der Steuerfreiheit 19.

Wohltätige Unternehmen (s. auch Gemeinnützige Unternehmen.)
Wohnräume und Schlafräume, Vermietung eingerichteter 18.
Vermietung durch Privatpersonen 18.
Vermietung für Schulkinder 24f. (s. auch Beherbergungssteuer.)
Wolle, bei der Einfuhr bevorrechtigt 196.
erste Wollverarbeitung nach der Einfuhr bevorrechtigt 106.

Zahlung als Steuermaßstab (s. auch Entgelt) 10.
in Auslandsvaluta 36.
in der Übergangszeit 54f.
Zahlung der Steuer 48.
Zahlungsfrist für die Steuer 48.
Zeitpunkt der Zahlung, Einfluß auf die Umsatzsteuerpflicht in der Übergangszeit 53.
Zeitschriften (s. Zeitungen).
Zeitungen, Sonderbestimmungen für 43 ff.
Zellstoff, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Zivilrechtlicher Anspruch auf Steuernachzahlung in der Übergangszeit 54.
Zollausschlüsse, räumlich bevorzugt 28. Einfuhr steuerfrei 27.
Zollniederlagen, räumlich bevorrechtigte Einfuhr AusfBest. 103f.
Zollrechtliche Vorschriften, Anwendung bei Einbringen von Luxusgegenständen AusfBest. 106, bei Durchfuhr 109.
Zollstellen, Mitwirkung beim Veredelungsverkehr 114.
Zucker, bei Einfuhr bevorrechtigt 196.
Zuschlag zur Steuer bei unzureichender Vorauszahlung 50.
Zweckvermögen als Unternehmer gemeinnütziger usw. Betriebe Ausf.-Best. 100f.
Zwischenhändler bei reinem Handel völlig steuerfrei 32.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Schiffer: Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Band 3:

Kommentar zum Umsatzsteuergesetze

vom 24. Dezember 1919 und zu den

Ausführungsbestimmungen.

Von

Dr. jur. Johannes Popitz,

Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium.

Zweite, gänzlich neubearbeitete u. vermehrte Auflage.

In 2 Halbbänden (1260 Seiten) 231 M., geb. 308 M.,
für Subskribenten auf das Schiffersche Sammelwerk 203.50 M.,
geb. 280.50 M.

Dieser große Kommentar wird durch die vorliegende „Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922" wieder auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ergänzt.

Im Preußischen Verwaltungsblatt schreibt Ministerialrat Dr. Markull u. a.: „Wie dieses Gesetz sich über alle wirtschaftliche und berufliche Arbeit eines Millionenvolkes erstreckt, so stellt es Popitz dar: mit einer Universalität der Betrachtung und einer Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die auf dem Gebiete des Kommentars etwas schlechthin Neues bedeuten. Es ist rein physisch eine erstaunliche Leistung, wie er nicht bloß die Rechtsprechung und das umfangreiche juristisch-steuerliche Schrifttum, sondern auch die Fachpresse all der verschiedenen Branchen und Interessenverbände verarbeitet hat, deren Erscheinungen der Laie nicht einmal dem Namen nach kennt. Ein Höheres aber stellt die geistige Beherrschung des gewaltigen Stoffes dar, und sie vermag auch der Nichtspezialist zu ermessen an dem, was die Inhaltsangabe jedes Paragraphen erkennen läßt: der straffen Systematik der Erläuterung ... Der Fall ist ungewöhnlich. Aber das Werk ist es auch. Wohl! den Meister will ich loben."

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Schiffer: Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren

Band 1:

Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

und zum Gesetz über eine

außerordentliche Kriegsabgabe für 1919

vom 10. Sept. 1919

Mit den Ausführungs- u. Vollzugsbestimmungen zu beiden Gesetzen

Bearbeitet von

Dr. jur. Georg Strutz,

Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

1920. 572 Seiten. Einzelpreis 162.50 M., geb. 195 M. Bei Subskription auf das Schiffersche Sammelwerk: „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren" 143 M., geb. 175.50 M.

„Strutz hat sich bereits als souveräner Beherrscher des umfänglichen Stoffes gezeigt und ist durch seine amtliche Stellung in der Lage, das gesamte Entscheidungsmaterial zu berücksichtigen. Das Werk ist ein nie versagender Führer."

Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer im Sächs. Archiv für Rechtspflege.

„Strutz, unbestritten die erste Steuerkraft auf dem Gebiet der steuerlichen Rechtsprechung und Wissenschaft, hat einen Großkommentar bearbeitet, der zum Zweck der Rechtfertigung oder Richtigstellung bereits eingereichter Steuererklärungen, zur Prüfung ergangener Steuerbescheide und Steuerentscheidungen, zur Begründung von Rechtsmitteln von unschätzbarem Werte ist. Das Werk ist unvergleichlich in Anlage, Durchführung, Stoffeinteilung, Begründung und Ausführlichkeit."

Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für G. m. b. H.

Zu beziehen durch den Buchhandel sowie direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Schiffer: Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Band 2:

Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer,

zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung u. Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung nebst allen Ausführungsbestimmungen und dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz mit einer Einleitung des hess. Finanzministers a. D. **Dr. J. Becker** und unter Mitwirkung von Regierungsrat **Dr. J. Schwandt,** Hilfsreferent im Reichsfinanzministerium, bearbeitet von

G. v. Breunig und **K. v. Lewinski**

bayer. Staatsminister der Finanzen a. D., Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof — Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium

1921. 630 Seiten. Einzelpreis 182 M., gebunden 218.40 M.
Bei Subskription auf das Schiffersche Sammelwerk 158.60 M., gebunden 195 M.

Über das Werk urteilte Senatspräsident am Reichsfinanzhof **Dr. Strutz** in der Deutschen Juristen-Zeitung u. a.:

„Der große Kommentar von v. Breunig und v. Lewinski bildet gewissermaßen eine Klasse für sich und überragt alles. Er erfüllt alle meine im Hinblick auf die Persönlichkeit Breunigs, der in seinem großen Kommentar zu den bayer. Staatssteuergesetzen bereits Leistungen vollbracht hat, die an die Meisterschöpfungen des Vaters der modernen Steuerrechtswissenschaft, Fuisting, heranreichen, sehr hochgespannten Erwartungen. Wissenschaft, Steuerrechtsprechung, Steuerverwaltung und Steuerpflichtige finden in diesem Kommentar alles, was sie in einem großzügigen Erläuterungsbuche zu finden erwarten können."

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage.
Preise unverbindlich

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Schiffer: Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Band 4:

Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz

nebst allen Ausführungsbestimmungen.

Von **Dr. Th. Kipp,**

Geh. Justizrat, ord. Professor an der Univ. Berlin.

Erscheint Sommer 1922. Einzelpreis etwa 140 M., geb. 160 M. Bei Subskription auf das Schiffersche Sammelwerk etwa 125 M., geb. 145 M.

Dieser tiefgehende und erschöpfende Kommentar, der Rechtsprechung und Literatur eingehend berücksichtigt, wird die zahlreichen Zweifelsfragen des Erbschaftssteuerrechts, insbesondere der Schenkungssteuer, restlos klären, da der Verfasser als erster Sachkenner des Erbrechts in der Lage ist, in einzigartiger Weise die Ergebnisse der Theorie und der Praxis auch des Erbschaftssteuergesetzes darzustellen.

Nach Zustandekommen der Novelle erscheint:

Handausgabe des Landessteuergesetzes

nebst allen Ausführungsbestimmungen.

Bearbeitet von

Ministerialrat **Dr. W. Markull**

im Reichsfinanzministerium.

1922. Etwa 50 M., geb. etwa 60 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Handausgaben des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes

Bearbeitet von G. Strutz und R. Evers.

Band 1:

Handausgabe des Einkommensteuergesetzes

vom 29. März 1920

in der Fassung vom 24. März 1921 und 11. Juli 1921 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften über die Rücklagen nach § 59a sowie die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Von **Dr. jur. Georg Strutz,**

Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

Mit Nachtrag, enthaltend die Novelle vom 20. Dez. 1921 mit Erläuterungen, die Durchführungsbestimmungen vom 3./22. Dez. 1921 zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn und andere Vorschriften.

1921/22. Hauptwerk gebunden und Nachtrag zusammen 93.20 M., Nachtrag einzeln 14 M.

In Kürze wird erscheinen:

Band 2:

Handausgabe des Körperschaftssteuergesetzes

Mit allen Ergänzungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen.

Bearbeitet von

Reichsfinanzrat R. Evers.

1922. Etwa 60 M., geb. etwa 75 M.

In gleicher Bearbeitungsweise wie die Handausgabe des Einkommensteuergesetzes von Dr. Strutz gibt der als Richter des höchsten Steuergerichtshofes mit dem Körperschaftssteuergesetz besonders vertraute Verfasser eine eingehende Erläuterung des Gesetzes in der neuesten Fassung.

Jeder Band ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Großer Kommentar zum Einkommensteuergesetz

vom 29. März 1920 in neuester Fassung mit allen Ergänzungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen

Von

Dr. jur. Georg Strutz,

Senatspräsident beim Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

1922. Einzelpreis etwa 180 M., geb. etwa 200 M. Subskriptionspreis unter Verpflichtung zur Abnahme aller Bände des Schifferschen Sammelwerkes etwa 160 M., geb. etwa 180 M.

Dieser tiefgehende Kommentar des ersten Sachkenners auf dem Gebiete des Steuerrechts, zu dem seine Handausgabe einen Vorläufer bildet, wird in allen Zweifelsfragen den Steuerpflichtigen, Juristen, Steuerbehörden und Steuerberatern ein nie versagender Berater und Führer sein. Der große Kommentar wird erscheinen, sobald größere Änderungen des Gesetzes nicht mehr in naher Aussicht stehen.

Handausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes

unter besonderer Berücksichtigung der

Börsenumsatzsteuer.

Bearbeitet von

Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München.

und

Dr. E. Schwarz, Rechtsrat a. D., Syndikus d. Münch. Handelsvereins der Wertpapierbörse.

1922. Etwa 60 M., geb. etwa 75 M.

Diese Handausgabe aus der Feder erster Sachkenner für Gesellschaften und deren Organe, Banken, Kapitalisten, Juristen und Steuerbehörden erscheint demnächst.

Bestellungen werden bereits jetzt von allen Buchhandlungen und vom Verlage entgegengenommen. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Handausgabe des Vermögenssteuergesetzes

und des

Vermögenszuwachssteuergesetzes

vom 8. April 1922. Bearbeitet von

Dr. jur. Georg Strutz,

Senatspräsident beim Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

1922. Etwa 75 M., geb. etwa 90 M.

In dieser Handausgabe wird der als erste Steuerautorität anerkannte Herr Verfasser eine ausführlichere Erläuterung dieser wichtigen neuen Steuergesetze bieten, die den Steuerbehörden und Steuerzahlern ein unentbehrlicher, trefflicher Ratgeber sein wird.

Handausgabe des Zwangsanleihegesetzes

bearbeitet von

Dr. Zarden,

Ministerialrat im Reichsfinanzministerium.

1922. Etwa 60 M., geb. etwa 75 M.

Diese Handausgabe, die in Format, Ausstattung und Bearbeitungsweise den anderen Handausgaben, insbesondere der Strutzschen zum Einkommensteuergesetz, entspricht, wird eine Erläuterung aus der Feder des Referenten des Gesetzes im Reichsfinanzministerium bringen.

Bestellungen werden bereits jetzt vom Buchhandel und vom Verlage entgegengenommen. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Kommentar
zu den Zoll- und Steuergesetzen
des Deutschen Reiches

von

Dr. Hoffmann, Geh. Oberregierungsräten, Reichsfinanzräten.
Dr. Trautvetter, Geh. Oberregierungsräten, Reichsfinanzräten.
Dr. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.
Dr. Cuno, Geh. Regierungsrat a. D.

1912/13. Mit Ergänzungsband (Wehrbeitrags-, Besitzsteuer-, Reichsstempelgesetz) in einem Bande geb. 357,50 M.

Ausführliche Ankündigung mit Verzeichnis der in dem Werk erläuterten 27 Gesetze steht zur Verfügung.

Vorschriften
betr. die Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919, auszugsweise veröffentlicht im Reichszollblatt 1920, S. 59 ff., und aus den Ausführungsbestimmungen hierzu in der Fassung der Bekanntmachungen des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1920, 3. Dezember 1920 und 10. März 1921.

Herausgegeben

im Reichsfinanzministerium

1921. 161 Seiten. Kartoniert M. 19,50.

Diese amtliche Schrift enthält die in dem vorliegenden Buche nicht abgedruckten Luxussteuervorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen; sie ist für Zoll- und Steuerbeamte, für Steuerberater, wie für alle Steuerpflichtigen unentbehrlich.

Zu beziehen durch den Buchhandel sowie direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht.

Vom Privatdozenten Dr. Gerhard Lassar an der Univ. Berlin.

1921. 68.25 M.

„Das Buch zeichnet sich durch wissenschaftlichen Ernst und großen Gedankenreichtum aus, ohne die praktischen Bedürfnisse irgendwie zu verkennen. Der Erstattungsanspruch und der damit zusammenhängende Verzinsungsanspruch hat neuerdings auf dem Gebiete des Steuerwesens große praktische Bedeutung erlangt. Es ist daher naturgemäß, daß das Buch auch den neuen Steuergesetzen Beachtung schenkt. Das bedeutsame Werk, für das Wissenschaft, Verwaltung und Rechtsprechung dem Verf. gleich dankbar sein müssen, wird bei Erörterung aller in diese Gebiete fallenden Fragen herangezogen werden müssen." (Justizrat Dr. L. in der Breslauer Zeitung.)

Der Finanzausgleich im Bundesstaat

in seiner staatsrechtlichen Bedeutung

Vom Privatdozenten Dr. jur. Albert Hensel, Bonn.

1922. 70 M.

Die Abhandlung beschäftigt sich mit einer auch politisch bedeutsamen Frage. Das Verhältnis von Reich und Ländern auf finanzrechtlichem Gebiete wird unter weitgehender Rechtsvergleichung mit den Verhältnissen in anderen Bundesstaaten systematisch untersucht. Der Verfasser gelangt zum Ergebnis, daß die Frage, ob die „Länder" noch „Staaten" genannt werden dürfen, nicht ausschließlich im Hinblick auf den Finanzausgleich entschieden werden kann.

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage.

Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Das Bankdepotgesetz

(Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896.)

Für die Praxis erläutert von

Dr. Riesser,

Geh. Justizrat, Professor, M. d. R., Berlin.

Vierte, neubearbeitete Auflage.

1922. Etwa 30 M., geb. 40 M.

Die in Vorbereitung befindliche neue Auflage des in Bank- und Handelskreisen geschätzten Werkes wird das Bankdepotgesetz unter voller Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur nach dem neuesten Stande von Wissenschaft und Praxis erläutern.

Handausgabe der Reichsverfassung

vom 11. August 1919.

Von **Dr. Fritz Poetzsch,**

Geh. Legationsrat, sächs. stellv. Mitglied des Reichsrats.

Zweite, neubearbeitete und stark vermehrte Auflage.

1921. 29.90 M., geb. 39 M.

Die Praxis der Finanzierung

bei der Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung u. Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschr. Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften.

Handbuch für Juristen, Gesellschaften, Bankiers, Industrielle, Kapitalisten usw.

bearbeitet von

Dr. E. Wolff und **F. Birkenbihl**

Kreisamtmann a. D., Syndikus — † Oberlandesgerichtsrat

Sechste, gänzlich unveränderte Auflage. 1922. Geb. 100 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann

den Begründer, Verleger, Schriftleiter und Herausgeber der
Deutschen Juristen-Zeitung.
Zum 25. Jahrgange gewidmet von Freunden des Blattes.
1920. 78 M., geb. 97.50 M.

Für Bezieher der Deutschen Juristen-Zeitung und der Deutschen Strafrechts-Zeitung 62.40 M., geb. 81.90 M. Jede Abteilung ist auch einzeln käuflich. Preis der I. Abt. 36.40 M., II. Abt. 23.40 M., III. Abt. 14.30 M., IV. Abt. 24.70 M.

Inhalt der III. Abteilung: Finanz- und Steuerrecht:

Heinitz, Geh. Justizrat: Die Rechtsanwaltschaft bei den Finanzgerichten.

Heinsheimer, Professor: Erbschaftssteuer-Versicherung.

Popitz, Ministerialdirektor im Reichsfinanzminist.: Finanzmilitarismus?

Riesser, Professor: Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 24. Oktober 1919.

Strutz, Senatspräsident d. Reichsfinanzhofes: Die Personalsteuerpflicht ehemaliger Reichsangehöriger und der Friedensvertrag.

Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung

von Privatdozent Dr. jur. Günther Holstein, Bonn.
1921. 39 M.

Die Schrift sucht die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung von grundsätzlichen Gesichtspunkten aus einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Eine eingehende Erörterung der Rechtsprechung führt zur Behandlung zahlreicher Einzelfälle des Post-, Telegraphen-, Polizei-, Wasser-, Wege- und Militärrechts, sowie hoheits- und nachbarrechtlicher Fragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage.
Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung

Nebst einem Anhange:

Das österreichische Gesetz über die Gesellschaften m. b. H.

Von Justizrat **Dr. J. Liebmann**, Frankfurt a. M.

Sechste, völlig neubearbeitete u. vermehrte Auflage.
1921. 384 Seiten Gr.-8°. Preis 82.50 M., geb. 99 M.

Das Werk war lange Jahre vergriffen. In dieser neuen Auflage ist es bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden. Es wird sich wiederum als praktischer Wegweiser durch alle Zweifelsfragen des Gesetzes erweisen.

Aus den Besprechungen der neuen Auflage:

„Das Buch ist für jeden Interessenten des Gesellschaftsrechts ein guter alter Bekannter und wird auch in seiner neuen, infolge der Rechtsfortschritte des letzten Dezenniums notwendig gewordenen Form überall hochwillkommen sein. Die Darstellung ist klar und korrekt, die Beherrschung der Rechtsprechung und der Literatur erfreulich, das Buch nicht nur wohlverwendbar, sondern auch wissenschaftlich durchaus bedeutsam."

Geh. Justizrat Prof. Dr. Oertmann in der „Verkehrsrechtlichen Rundschau".

„Das Buch läßt den Praktiker in keiner bedeutsamen Frage im Stich, gewährt ihm aber durch die wissenschaftliche Grundlage und den vollständigen Literatur- und Judikatur-Nachweis die Möglichkeit der selbständigen Nachprüfung in jedem einzelnen Falle. Anerkannt muß auch die vortreffliche Ausstattung des Buches werden, indem durch Fettdruck des Gesetzestextes und der Stichworte in den Erläuterungen sowie durch das ausführliche Sachregister die praktische Brauchbarkeit des Buches für den täglichen Bedarf außerordentlich erhöht wird. Es ist meiner Auffassung nach durch die Vollständigkeit des Materials nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft für jeden, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, unentbehrlich."

Geh. Justizrat Dr. Oberneck in der „Zeitschrift des deutschen Notarvereins".

Zu beziehen durch den Buchhandel sowie direkt vom Verlage.
Postscheck Nr. 45561. — Preise unverbindlich.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Deutsche Juristen-Zeitung

Unter Mitwirkung von

Dr. E. Heinitz,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

D. Dr. Kahl,
Geh. Justizrat, Professor,
M. d. R.,

Dr. Klein,
österr. Justizminister a. D.,
Geh. Rat,

Dr. v. Landmann,
bayr. Staatsminister a. D.,
Staatsrat,

Dr. Lindenau,
preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,

Dr. Planck,
Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,

Dr. Riesser,
Geh. Justizrat, Professor,
M. d. R.,

E. Schiffer,
Reichsjustizminister a. D.,
M. d. R.,

Dr. Schwander,
Wirkl. Geh. Rat,
Oberpräsident,

Dr. v. Staff,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident,

D. Dr. Wach,
Wirkl. Geh. Rat,
ord. Prof. der Rechte,

Dr. Wildhagen,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

Dr. Zitelmann,
Geh. Justizrat,
ord. Prof. der Rechte,

herausgegeben von

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.

Erscheint bis auf weiteres jeden 1. in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Sonderbeilagen für Deutschland, Danzig postfrei 32 M., Österreich, Ungarn 32 M. und 5 M. Porto. Abonnements: Buchhandel, Postanstalten, Verlag. Für das Ausland besond. Preise.

Die am 1. Jan. 1922 in ihren 27. Jahrgang eingetretene „Deutsche Juristen-Zeitung" wird, getreu ihren erprobten Grundsätzen und ihrem Charakter, als großzügig geleitetes rechtspolitisches Zentralorgan für alle Juristen und Verwaltungsbeamten ohne Unterschied der Sonderstellung auch ferner alle wichtigen Tages- und Streitfragen aus dem Gesamtgebiete des Rechts und der Verwaltung, die die Rechtswelt des In- und Auslandes bewegen, durch erste Kräfte beleuchten lassen. Da sie dabei insbesondere auch das Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht und den Neuaufbau des Rechts berücksichtigt, ist sie auch für Politiker und Leiter großer Unternehmungen unentbehrlich.

Probehefte und Ankündigungen gegen 2 M. Porto unentgeltlich.

BINDING LIST . FEB 15 1939

364435 EcPF P8287e

Popitz, Johannes (ed.)
Einführung in das Abänderungsgesetz vom 1.April 1922 zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919.

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED